



Niedersachsen



NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -



**Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens  
östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar**

**Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage  
in der Schaller sowie**

**Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit  
der Schildau durch Umwandlung eines Sohl-  
absturzes in eine Sohlgleite in Bornhausen**

**Planfeststellungsbeschluss**

### **Antragsteller**

Ausbauverband Nette  
Buchholzmarkt 1  
31167 Bockenem

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion - Geschäftsbereich 6 - Braunschweig  
Wasserwirtschaftliche Zulassungen  
Rudolf-Steiner-Str. 5  
38120 Braunschweig

### **Verantwortliche Bearbeiter**

Frau Claudia Bahnemann  
Frau Kirsten Mentz  
Herr Christoph Wienecke

Tel.: 0531/886 91-254  
E-Mail: GB6-BS-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de  
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

### **Bildrechte**

Ausbauverband Nette  
Buchholzmarkt 1  
31167 Bockenem

Braunschweig, 30.09.2024

**Az.: D6.62025-471-308/2023**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Verfügender Teil .....</b>	<b>7</b>
<b>1.1</b>	<b>Planfeststellung .....</b>	<b>7</b>
<b>1.2</b>	<b>Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>1.3</b>	<b>Einkonzentrierte Entscheidungen.....</b>	<b>15</b>
<b>1.4</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
1.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	15
1.4.2	Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen: .....	16
1.4.3	Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Wald..	22
1.4.4	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht.....	24
1.4.5	Nebenbestimmungen der Denkmalpflege.....	24
1.4.6	Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zur Landwirtschaft.....	24
1.4.7	Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf die Errichtung von durchgängigen Pegelanlagen in der Schildau.....	25
1.4.8	Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf die Errichtung von durchgängigen Pegelanlagen in der Schaller.....	26
1.4.9	Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau .....	26
<b>1.5</b>	<b>Zusagen .....</b>	<b>28</b>
<b>1.6</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>29</b>
<b>1.7</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....</b>	<b>31</b>
<b>1.8</b>	<b>Enteignungsrechtliche Vorwirkung .....</b>	<b>32</b>
<b>1.9</b>	<b>Entschädigung .....</b>	<b>32</b>
<b>1.10</b>	<b>Kostenlastentscheidung.....</b>	<b>32</b>
<b>2.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>32</b>
<b>2.1</b>	<b>Sachverhalt.....</b>	<b>34</b>
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	34
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	36
2.1.2.1	Auslegung der Planunterlagen .....	36
2.1.2.2	Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange .....	38
2.1.2.3	Einwendungen .....	41
2.1.2.4	Erörterungstermin / Online-Konsultation (Anhörungsverfahren) .....	41
<b>2.2</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>44</b>

2.2.1	Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau.....	44
2.2.2	Formell-rechtliche Würdigung.....	45
2.2.2.1	Zuständige Planfeststellungsbehörde.....	45
2.2.2.2	Rechtmäßiger Verfahrensablauf.....	46
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	46
2.2.3.2	Planrechtfertigung.....	46
2.2.3.3	Prüfung von Alternativen bzw. Varianten.....	49
2.2.3.4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	53
2.2.3.4.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	55
2.2.3.4.2	Schutzgut Tiere.....	58
2.2.3.4.3	Schutzgut Pflanzen.....	63
2.2.3.4.4	Schutzgut biologische Vielfalt.....	67
2.2.3.4.5	Schutzgut Fläche.....	69
2.2.3.4.6	Schutzgut Boden.....	72
2.2.3.4.7	Schutzgut Wasser.....	76
2.2.3.4.8	Schutzgüter Luft und Klima.....	81
2.2.3.4.9	Schutzgut Landschaft.....	83
2.2.3.4.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	85
2.2.3.4.11	Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	87
2.2.3.4.12	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	88
2.2.3.5	Wasserrechtliche Belange.....	88
2.2.3.5.1	Ausbaugrundsatz gem. § 67 Abs. 1 WHG.....	88
2.2.3.5.2	Keine Versagensgründe gem. § 68 Abs. 3 WHG.....	89
2.2.3.5.3	Keine Versagensgründe gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG.....	90
2.2.3.5.4	Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG).....	111
2.2.3.5.5	Maßnahmen in Wasserschutzgebieten.....	111
2.2.3.6	Ergebnis zu den wasserrechtlichen Belangen.....	111
2.2.3.7	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG)....	111
2.2.3.7.1	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.....	112
2.2.3.7.2	Belange der Raumordnung und des Baurechts.....	121
2.2.3.7.3	Waldrechtliche Belange.....	126
2.2.3.7.4	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	127
2.2.3.7.5	Bodenschutzrechtliche Belange.....	129
2.2.3.7.6	Abfallrechtliche Belange.....	129
2.2.3.7.7	Klimaschutz.....	130

2.2.3.7.8	Träger von Versorgungsleitungen .....	131
2.2.3.7.9	Denkmalschutzrechtliche (archäologische) Belange .....	131
2.2.3.7.10	Eigentum.....	132
2.2.3.7.11	Landwirtschaft.....	132
<b>2.3</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....</b>	<b>137</b>
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben .....	137
2.3.1.1	Autobahn GmbH des Bundes (Stellungnahme vom 01.06.2023).....	137
2.3.1.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 11.04.2023) .....	137
2.3.1.3	BUND Niedersachsen e. V., Regionalverband Westharz; LBU Niedersachsen e. V., Geschäftsstelle Goslar; NABU-Kreisgruppe Goslar e. V. (Stellungnahmen vom 12.06.2023 und 11.12.2023).....	137
2.3.1.4	Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 01.06.2023) .....	143
2.3.1.5	Harz Energie Netz GmbH (Stellungnahmen vom 18.04.2023 und 27.11.2023)	144
2.3.1.6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 12.06.2023) .....	144
2.3.1.7	Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen und Umwelt – Straßenwesen (Stellungnahmen vom 30.05.2023 und 16.11.2023) .....	147
2.3.1.8	Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen und Umwelt (Stellungnahmen vom 23.06.2023 und 08.12.2023, 12.12.2023, 14.12.2023) .....	148
2.3.1.9	Landkreis Hildesheim (Stellungnahme vom 30.05.2023).....	156
2.3.1.10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 07.06.2023) .....	156
2.3.1.11	Feldmarkinteressentschaft Bornhausen, Stellungnahme vom 10.06.2023.....	163
2.3.1.12	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 02.06.2023 und 17.11.2023) .....	166
2.3.1.13	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover (Stellungnahmen vom 15.06.2023 und 28.11.2023) .....	169
2.3.1.14	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar (Stellungnahme vom 25.05.2023 und 22.11.2023) ...	171
2.3.1.15	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, GLD (Stellungnahmen vom 08.06.2023 und 14.12.2023) ..	171
2.3.1.16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (Stellungnahme vom 25.04.2023).....	176
2.3.1.17	Stadt Seesen (Stellungnahme vom 08.06.2023) .....	177
2.3.1.18	Unterhaltungsverband Nette (Stellungnahmen vom 04.05.2023 und 21.11.2023) .....	177

2.3.1.19	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 24.05.2023).....	177
2.3.2	Einwendungen Privater .....	178
2.3.2.1	Einwender Nr. 1, Einwendung vom 21.05.2023 und 26.11.2023 .....	178
2.3.2.2	Einwender Nr. 2, Einwendungen vom 19.05.2023 und 22.11.2023 .....	180
2.3.2.3	Einwender Nr. 3, Einwendung vom 12.05.2023.....	182
2.3.2.4	Einwender Nr. 4, Einwendung vom 05.05.2023.....	183
2.3.2.5	Einwender Nr. 5, Einwendung vom 10.06.2023.....	186
2.3.2.6	Einwender Nr. 6, Einwendung vom 10.06.2023.....	188
2.3.2.7	Einwender Nr. 7, Einwendung vom 11.06.2023.....	189
2.3.2.8	Einwender Nr. 8, Einwendungen vom 12.06.2023 und 28.11.2023; Hinweise vom 16.01.2024 .....	190
<b>2.4</b>	<b>Gesamtabwägung .....</b>	<b>198</b>
<b>2.5</b>	<b>Begründung der Kostenlastentscheidung .....</b>	<b>201</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>201</b>
<b>4.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>202</b>

# 1. Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### Der Plan

- a) für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar, Stadt Seesen auf den Flurstücken 4, 6, 35, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 292/3, Flur 18 und 23, 24, 25/ 1, 32, 41, 43, 44, Flur 19, jeweils in der Gemarkung Bornhausen einschließlich der Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen und der Errichtung der durchgängigen Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen sowie damit im Zusammenhang stehend
- b) für die Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller in Bornhausen unterhalb der B 243 auf dem Flurstück 26, Flur 12, Gemarkung Bornhausen, sowie
- c) für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau durch Umwandlung eines Sohlabsturzes in eine Sohlgleite auf dem Flurstück 720/ 11, Flur 1, Gemarkung Bornhausen in Bornhausen hinter dem Grundstück „Flachsrotten 22“.

wird auf Antrag des Ausbauverbandes Nette, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem - Antragsteller - vom 01.03.2023 mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

## 1.2 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den in der folgenden Tabelle genannten und zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen. Es sind die durch den ursprünglichen Antrag vom 01.03.2023 eingereichten gültigen Planunterlagen aufgeführt.

<u>Akte</u> <u>(Ordner)</u>	<u>Unterlage/</u> <u>Register</u>	<u>Bezeichnung der Planunterlagen</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blatt/</u> <u>Seiten</u>
1		Antragsschreiben		1
1		Inhaltsverzeichnis Akte (Ordner) 1 - 5		7
1	1.1	Erläuterungen und Berechnungen		122
1	1.2	Flussgebietsmodell für das Einzugsgebiet der Nette		46
1	1.3	Geotechnische Untersuchungen für das geplante HRB östlich von Bornhausen und Umfang der Beweissicherung		

<u>Akte</u> <u>(Ordner)</u>	<u>Unterlage/</u> <u>Register</u>	<u>Bezeichnung der Planunterlagen</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blatt/</u> <u>Seiten</u>
1	1.3.1	Talsperre Bornhausen: Geotechnische Untersuchungen (Stand vom 18.02.2020)		132
1	1.3.2	HRB Bornhausen: Beweissicherung (Stand vom 17.04.2015)		3
2	1.4	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) einschl. Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG für unvermeidbare Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGB-NatSchG <sup>1</sup> gesetzlich geschützte Biotoptypen vom 06.11.2023 (mit am 02.02.2024 ergänztem Kapitel 5 = Index 2) <sup>2</sup>		30
		Im engen Zusammenhang stehende Planunterlagen		
2	829_00	Datei-Liste der ‚Umwelt‘-Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren		2
2	829_01	Umweltverträglichkeits-Varianten-Vorprüfung von sechs Standorten (Stand vom 29.12.2021)		9
2	829_02	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet, FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“ (EU Kennzahl 3926-331) vom 18.08.2021		9
2	829_03	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung: Gesamt-Übersichtsplan	1 : 100.000	1
2	829_04	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung: Teil-Übersichtsplan	1 : 25.000	1
2	829_05	Erfassung der Biotoptypen und gesetzlich geschützter und gefährdeter Pflanzenarten, Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – 3. Änderung vom 19.12.2023 <sup>3</sup>		113
2	829_06	Fischökologische Untersuchungen in der Schildau oberhalb von Bornhausen (Oktober 2019)		17

---

<sup>1</sup> Gemeint ist das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)

<sup>2</sup> Die Unterlage 1.4 wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Datum vom 23.06.2023 sowie im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Datum vom 08.12.2023 eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 06.11.2023 (mit am 02.02.2024 ergänztem Kapitel 5 = Index 2) am 02.02.2024 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<sup>3</sup> Die Unterlage wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 23.06.2023 des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) sowie der Stellungnahme vom 12.06.2023 des BUND Niedersachsen e. V., Regionalverband Harz; LBU Niedersachsen e. V., Geschäftsstelle Goslar; NABU-Kreisgruppe Goslar e. V. von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 19.12.2023 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.



<u>Akte</u> <u>(Ordner)</u>	<u>Unterlage/</u> <u>Register</u>	<u>Bezeichnung der Planunterlagen</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blatt/</u> <u>Seiten</u>
2	829_07	Studie Waldumwandlung als Fachbeitrag zum Neubau eines Regenwasser-Rückhaltebeckens östlich von Bornhausen vom 03.07.2023 <sup>4</sup>		21
2	829_08	Studie Waldumwandlung – Lageplan	1 : 2.000	1
2	829_10 <sup>5</sup>	Konfliktplan vom 27.10.2023 <sup>6</sup>	1 : 1.000	1
2	829_11	Konfliktplan mit Flächenangaben der Konflikte und Maßnahmen vom 27.10.2023 <sup>7</sup>	1 : 1.000	1
2	829_12	Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen vom 06.11.2023 (mit am 02.02.2024 ergänzenden Maßnahmenblättern V06 und V11 = Index 2) <sup>8</sup>		21

---

<sup>4</sup> Die Studie wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 02.06.2023 der Niedersächsischen Landesforsten Forstamt Clausthal von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 03.07.2023 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<sup>5</sup> Anmerkung: Es gibt keine eigenständige Unterlage / Register mit der Nummer 829\_09. Bei der Unterlage 829\_09 handelt es sich um die Unterlage „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) einschl. Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 67 BNatSchG für unvermeidbare Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen vom 06.11.2023 (mit am 02.02.2024 ergänztem Kapitel 5 = Index 2), die bereits als Unterlage 1.4 aufgeführt ist.

<sup>6</sup> Der Konfliktplan wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 23.06.2023 des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 27.10.2023 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<sup>7</sup> Der Konfliktplan wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 23.06.2023 des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 27.10.2023 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<sup>8</sup> Die Maßnahmenblätter wurden auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Datum vom 23.06.2023 sowie im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Datum vom 08.12.2023 eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 06.11.2023 (mit am 02.02.2024 ergänztem Kapitel 5 = Index 2) am 02.02.2024 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<u>Akte (Ordner)</u>	<u>Unterlage/ Register</u>	<u>Bezeichnung der Planunterlagen</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blatt/ Seiten</u>
2	829_13	Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vom 06.11.2023 <sup>9</sup> , ergänzt am 02.02.2024 mit der Unterlage „Pflanzlisten zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit flächigen Bepflanzungen (C, G, H, I, M u. N <sub>1</sub> , N <sub>2</sub> und N <sub>3</sub> ) als Hinweise zur (späteren) Ausführungsplanung <sup>10</sup> sowie der Foto-Dokumentation „Bestand der Schildau im Bereich des am Nordufer geplanten Galeriewaldes N <sub>1</sub> (Blick jeweils von Osten) als Nachweis, dass das Nordufer (bis auf eine Mini-Gehölzgruppe) für den gepl. Galeriewald aktuell (Fotos v. 26.01.2024) frei von Gehölzen ist.“ <sup>11</sup>		37 und 5 und 1
2	829_14	Gesamt-Bilanzierungstabelle		6
2	829_15	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan u. a. mit Kennzeichnung der Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen vom 27.10.2023 <sup>12</sup>	1 : 1.000	1
2	829_16	Übersichtsplan mit Kennzeichnung der drei externen Galeriewald-Ausgleichsflächen	1 : 100.000	1
	829_16a	Externe Landschaftspflegerische Maßnahme N <sub>1</sub> Galeriewald an der Schildau westlich vom HW-RHB Bornhausen Lageplan <sup>13</sup>	1 : 500	1
2	829_17	Externe landschaftspflegerische Maßnahme N <sub>2</sub> – Galeriewald an der Nette südlich von Bornum vom 10.01.2023	1 : 5.000	1
2	829_18	Externe Landschaftspflegerische Maßnahme N <sub>3</sub> Galeriewald am Südufer vom "Neuer Graben" südlich vom Bahnhof Derneburg - Lageplan	1 : 2000	1

<sup>9</sup> Die Maßnahmenblätter wurden auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 23.06.2023 des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 06.11.2024 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<sup>10</sup> Die Pflanzlisten wurden auf Grund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Datum vom 08.12.2023 eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller zur Konkretisierung der Landschaftspflegerischen Maßnahmenblätter der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen erstellt und mit Stand vom 02.02.2024 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

<sup>11</sup> Die Foto-Dokumentation „Bestand der Schildau im Bereich des am Nordufer geplanten Galeriewaldes N<sub>1</sub> (Blick jeweils von Osten) als Nachweis, dass das Nordufer (bis auf eine Mini-Gehölzgruppe) für den gepl. Galeriewald aktuell (Fotos v. 26.01.2024) frei von Gehölzen ist am 02.02.2024 ergänzend eingereicht.

<sup>12</sup> Der Landschaftspflegerische Maßnahmenplan wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 23.06.2023 des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom 27.10.2023 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<sup>13</sup> Der Lageplan wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 23.06.2023 des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) von dem Antragsteller als Ergänzung zu den Landschaftspflegerischen Maßnahmenblätter der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen erstellt und mit Stand vom 27.10.2023 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

<u>Akte (Ordner)</u>	<u>Unterlage/ Register</u>	<u>Bezeichnung der Planunterlagen</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blatt/ Seiten</u>
2	829_19	Externe Landschaftspflegerische Maßnahme N <sub>3</sub> Galerie-wald am Südufer vom "Neuer Graben" südlich vom Bahn-hof Derneburg – Schemaschnitte I und II	1 : 50	1
2 und 3 <sup>14</sup>	1.5	Kommunale Hochwasserschutzkonzeption für den Raum Seesen, Bericht vom 17. Dezember 2012		137
3	1.6	Hydraulische Berechnungen der Schildau		
3	1.6.1	Hydraulische Berechnungen der Schildau in der Ortslage Bornhausen von der Einmündung der Schaller bis zum gepl. Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen, Q <sub>ab</sub> = 9 m <sup>3</sup> /s, Eingabedaten der einzelnen Profile von Station 0+000,000 bis Station 1+960,000		377
3	1.6.2	Berechnung Sohlgleite in der Schildau für Q <sub>30</sub>		5
3	1.6.3	Berechnung Sohlgleite in der Schildau für Q <sub>330</sub>		5
3	1.7	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 23.02.2023 mit Ergänzung vom Oktober 2023 <sup>15</sup>		35
3	1.8	Flurstücksnachweise für das gepl. Hochwasserrückhalte-becken östlich von Bornhausen		6
3	1.9	Satzung des Ausbauverbandes Nette in Bockenem, Landkreis Hildesheim		7
4	2.1.1	Übersichtsplan I	1 : 25.000	1
4	2.1.2	Übersichtsplan II	1 : 5.000	1
4	2.2.1	Detailquerschnitt Damm	1 : 50	1
4	2.2.2	Querschnitte Wirtschaftswege	1 : 50	1
4	2.3.1	Lageplan I	1 : 1.000	1
4	2.3.2	Lageplan II Ausweichbucht	1 :250	1
4	2.4.1	Längsschnitt Hochwasserschutzdamm von Sta-tion 1+000,000 bis Station 1+380,456	1 : 1.000/ 100	1
4	2.4.2	Längsschnitt Wirtschaftsweg von Station 0 + 000,000 bis Station 0 + 660,000	1:1.000/ 100	1
4	2.4.3	Längsschnitt Graben 1 (Wasserseite) von Station 3 + 000,000 bis Station 3 + 251,921	1:500/ 50	1

<sup>14</sup> Bis Anlage 06.2 HW-Gefahrenkarte HQ100 in Akte (Ordner) 2; ab Anlage 06.3 HW-Gefahrenkarte HQ100 in Akte (Ordner) 3

<sup>15</sup> Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde auf Grund der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahme vom 08.06.2023 des Gewässerkundlichen Landesdienstes von dem Antragsteller überarbeitet und mit Stand vom Oktober 2023 vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt.

<b><u>Akte (Ordner)</u></b>	<b><u>Unterlage/ Register</u></b>	<b><u>Bezeichnung der Planunterlagen</u></b>	<b><u>Maßstab</u></b>	<b><u>Blatt/ Seiten</u></b>
4	2.4.4	Längsschnitt Graben 2 (Luftseite) von Station 4 + 000,000 bis Station 4 + 152,948	1:500/ 50	1
4	2.4.5	Längsschnitt Anbindung Wirtschaftsweg von Station 6 + 000,000 bis Station 6 + 073,721	1: 250/ 25	1
4	2.4.6	Längsschnitt Ausweichbucht von Station 0 + 000,000 bis Station 0 + 127,939	1 : 250/ 25	1
4	2.5.1	Querprofile Hochwasserschutzdamm von Station 1 + 020,000 bis Station 1 + 100,000	1 : 200/ 200	1
4	2.5.2	Querprofile Hochwasserschutzdamm von Station 1 + 120,000 bis Station 1 + 180,000	1 : 200/ 200	1
4	2.5.3	Querprofile Hochwasserschutzdamm von Station 1 + 200,000 bis Station 1 + 280,000	1 : 200/ 200	1
4	2.5.4	Querprofile Hochwasserschutzdamm von Stat. 1 + 300,000 bis Station 1 + 360,000	1 : 200/ 200	1
4	2.5.5	Querprofile Wirtschaftsweg von Station 0 + 020,000 bis Station 0 + 160,000	1 : 100/ 100	1
4	2.5.6	Querprofile Wirtschaftsweg von Station 0 + 180,000 bis Station 0 + 320,000	1 : 100/ 100	1
4	2.5.7	Querprofile Wirtschaftsweg von Station 0 + 340,000 bis Station 0 + 480,000	1 : 100/ 100	1
4	2.5.8	Querprofile Wirtschaftsweg von Station 0 + 500,000 bis Station 0 + 620,000	1 : 100/ 100	1
4	2.5.9	Querprofile Becken bei Station 0 + 450,000, Station 0 + 640,000 und Station 0 + 800,000	1 : 500/ 500	1
4	2.5.10	Querprofile Graben 1 (Wasserseite) von Station 3 + 020,000 bis Station 3 + 240,000	1 : 100/ 100	1
4	2.5.11	Querprofile Graben 2 (Luftseite) von Station 4 + 010,000 bis Station 4 + 140,000	1 : 100/ 100	1
4	2.5.12	Querprofile neue Anbindung an Wirtschaftsweg von Station 6 + 010,000 bis Station 6 + 050,000	1 : 100/ 100	1
4	2.5.13	Querprofile von Station 0 + 040,000 bis Station 0 + 090,000	1 : 100/ 100	1
4	2.6.1	Detailplan Auslaufbauwerk mit Abflusssteuerung, Draufsicht und Schnitte	1 : 200	1
4	2.6.2	Grundriss Betriebsgebäude	1 : 50	1
4	2.6.3	Schnitt A -A, Schnitt B-B und Detail A Betriebsgebäude	1 : 50/ 1 : 10	1

<b><u>Akte (Ordner)</u></b>	<b><u>Unterlage/ Register</u></b>	<b><u>Bezeichnung der Planunterlagen</u></b>	<b><u>Maßstab</u></b>	<b><u>Blatt/ Seiten</u></b>
4	2.6.4	Ansichten Betriebsgebäude	1 : 50	1
4	2.6.5	Längsschnitt Schildau beim Auslaufbauwerk von Station 8 + 030,000 bis Station 8 + 190,000	1 : 200/ 200	1
4	2.6.6	Querprofile Schildau beim Auslaufbauwerk von Station 8 + 040,000 bis Station 8 + 070,000	1 : 100/ 100	1
4	2.6.7	Querprofile Schildau beim Auslaufbauwerk von Station 8 + 080,000 bis Station 8 + 110,000	1 : 100/ 100	1
4	2.6.8	Querprofile Schildau beim Auslaufbauwerk von Station 8 + 120,000 bis Station 8 + 150,000	1 : 100/ 100	1
4	2.6.9	Detailplan Rechenbauwerk im Gewässerbett der Schildau	1 : 50	1
5	2.7.1	Lageplan I Schildau	1 : 500	1
5	2.7.2	Lageplan II Schildau	1 : 500	1
5	2.7.3	Lageplan III Schildau	1 : 500	1
5	2.7.4	Lageplan IV Schildau	1 : 500	1
5	2.7.5	Lageplan V Schildau	1 : 500	1
5	2.8.1	Längsschnitt Schildau von Station 0 + 000,000 bis Station 0 + 420,000	1 : 500/ 50	1
5	2.8.2	Längsschnitt Schildau von Station 0 + 401,000 bis Station 0 + 800,000	1 : 500/ 50	1
5	2.8.3	Längsschnitt Schildau von Station 0 + 780,000 bis Station 1 + 220,000	1 : 500/ 50	1
5	2.8.4	Längsschnitt Schildau von Station 1 + 200,000 bis Station 1 + 560,000	1 : 500/ 50	1
5	2.8.5	Längsschnitt Schildau von Station 1 + 540,000 bis Station 1 + 960,000	1 : 500/ 50	1
5	2.9.1	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 0 + 000,000 bis Station 0 + 220,000	1 : 100/ 100	1
5	2.9.2	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 0 + 240,000 bis Station 0 + 400,000	1 : 100/ 100	1
5	2.9.3	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 0 + 420,000 bis Station 0 + 560,000	1 : 100/ 100	1
5	2.9.4	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 0 + 567,000 bis Station 0 + 660,000	1 : 100/ 100	1

<b><u>Akte (Ordner)</u></b>	<b><u>Unterlage/ Register</u></b>	<b><u>Bezeichnung der Planunterlagen</u></b>	<b><u>Maßstab</u></b>	<b><u>Blatt/ Seiten</u></b>
5	2.9.5	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 0 + 680,000 bis Station 0 + 830,620	1 : 100/ 100	1
5	2.9.6	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 0 + 740,000 bis Station 0 + 955,500	1 : 100/ 100	1
5	2.9.7	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 0 + 960,000 bis Station 1 + 107,430	1 : 100/ 100	1
5	2.9.8	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 1 + 108,000 bis Station 1 + 280,000	1 : 100/ 100	1
5	2.9.9	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 1 + 300,000 bis Station 1 + 520,000	1 : 100/ 100	1
5	2.9.10	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 1 + 530,000 bis Station 1 + 723,500	1 : 100/ 100	1
5	2.9.11	Querprofile Schildau im Urzustand von Station 1 + 729,830 bis Station 1 + 920,000	1 : 100/ 100	1
5	2.10	Lageplan Grunderwerb	1 : 1.000	1
5	3.1.1	Detailplan durchgängige Pegel – Messstrecke Draufsicht und Schnitt A-A	1 : 50	1
5	3.2.1	Lageplan Pegelmessstrecke Schildau	1 : 100	1
5	3.2.2	Lageplan Pegelmessstrecke Schildau Brücke	1 : 100	1
5	3.2.3	Lageplan Pegelmessstrecke Schaller	1 : 100	1
5	3.3.1	Längsschnitt Pegelmessstrecke Schildau	1 : 100/ 100	1
5	3.3.2	Längsschnitt Pegelmessstrecke Schildau Brücke und Schnitt A-A	1 : 100/ 100	1
5	3.3.3	Längsschnitt Pegelmessstrecke Schaller	1 : 100/ 100	1
5	3.4.1	Querprofile Pegelmessstrecke Schildau von Station 0 + 025,000 bis Station 0 + 033,000	1 : 100/ 100	1
5	3.4.2	Querprofile Pegelmessstrecke Schaller von Station 0 + 058,500 bis Station 0 + 066,500	1 : 100/ 100	1
5	4.1.1	Lageplan Sohlgleite - Rückbau Sohlabsturz in der Schildau, Flachsrotten 22	1 : 100	1
5	4.1.2	Lageplan Baustraße zur Sohlgleiten in der Schildau Flachsrotten 22 in Bornhausen	1 : 500	1
5	4.2.1	Längsschnitt Sohlgleite von Station 1+480,000 bis Station 1+560,000	1 : 100/ 100	1

<u>Akte</u> <u>(Ordner)</u>	<u>Unterlage/</u> <u>Register</u>	<u>Bezeichnung der Planunterlagen</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Blatt/</u> <u>Seiten</u>
5	4.3.1	Querprofile Sohlgleite Station 1+490,000 bis Station 1+550,000	1 : 100/ 100	1

### 1.3 Einkonzentrierte Entscheidungen

Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen grundsätzlich nicht erforderlich. Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung miteingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG.<sup>16</sup>

#### Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG

Für die in den Planunterlagen sowie in Kapitel 2.2.3.7.1.4 „Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG dargestellte erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Gewässerausbauvorhaben wird dem Antragsteller gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

#### Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nette und Sennebach“ in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim: Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG HI 034 vom 14.12.2018

Für die in den Planunterlagen und in Kapitel 2.2.3.7.1.5 „Geschützte Teile von Natur und Landschaft - Schutzgebiete“ dargestellten Ausgleichsmaßnahmen der Aufwertung an der gewässerparallelen Fläche um den Bereich der Nette südlich von Bornum wird dem Antragsteller gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG HI 034 die erforderliche Befreiung erteilt.

### 1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Ausführung hat nach den planfestgestellten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu erfolgen.

---

<sup>16</sup> vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl., § 75 Rn. 12.

2. Änderungen gegenüber dem festgestellten Plan sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich zu erläutern und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.
3. Diese Planfeststellung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen.

#### **1.4.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen:**

##### **Allgemeines**

1. Bei der Planung, der Bauausführung, dem Betrieb, der Überwachung sowie der Instandhaltung und Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die insbesondere in der DIN 19700 (Teile 10, 11 und 12), in der jeweils geltenden Fassung, sowie in den technischen Regelwerken zum Erd- und Grundbau, Stahlwasserbau, Stahlbau und Stahlbetonbau verankert sind.
2. Für den Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung sind außerdem die für Talsperren maßgeblichen DVWK- bzw. DWA-Regelwerke zu beachten.

##### **Ausführungsplanung**

3. Für die Planung und Errichtung der Maßnahme ist ein verantwortlicher Ingenieur mit ausreichender Qualifikation im Stauanlagenbau schriftlich gegenüber der Talsperrenaufsicht zu benennen.
4. Es ist ein Sachverständiger für Erd- und Grundbau zuzuziehen, der die ausreichende Qualifikation gemäß DIN 19700 (Teile 10, 11 und 12) nachweisen kann. Da dieser auch die Aufgaben der Fremdüberwachung übernehmen muss, bedarf seine Benennung der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.
5. Es ist eine Ausführungsplanung aufzustellen. In der Ausführungsplanung müssen alle baulichen Einzelheiten eindeutig dargestellt und beschrieben werden. Ist im Einzelfall eine Darstellung erst während der Bauausführung möglich, so sind die erwarteten Verhältnisse darzustellen. Die Ausführungsplanung ist während der Bauzeit fortzuschreiben.

Eine Ausfertigung der Ausführungsplanung einschließlich der bautechnischen Prüfberichte sind der Talsperrenaufsicht rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bzw. einer Teilmaßnahme sowie nach jeder Fortschreibung vorzulegen.

6. Die erforderlichen geotechnischen und statischen Berechnungen und Nachweise im Hinblick auf die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind abschließend und nachprüfbar zu führen.

Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde eine vollständige Ausfertigung der von einem aner-



kannten Prüferingenieur geprüften statischen Berechnungen der baulichen Anlagen mit den der Statik zugrunde liegenden Plänen einschließlich der entsprechenden Prüfberichte vorliegt.

7. Mit der Ausführungsplanung ist ein Qualitätssicherungsplan aufzustellen. In diesem ist der Umfang der Qualitätssicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) einschließlich der Materialeigenschaften (z. B. Beton, Dammbaumaterial, Material für Arbeitsebenen) festzulegen.
8. Mit der Ausführungsplanung sind die den ausführenden Firmen vorzugebenden Eigenüberwachungen festzulegen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Prüfung der Eignung und der Verdichtung des Dammbaumaterials gemäß dem aufzustellenden Qualitätssicherungsplan sowie um die Prüfung der Bewehrung des Stahlbetonmassivbauwerkes und die Prüfung der Betongüte. Eine Ausfertigung der Ausführungsplanung ist mit den vorgenannten Nachweisen jeweils vor Baubeginn einer Teilmaßnahme und nach deren Fortschreibung der Talsperrenaufsicht vorzulegen.
9. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Bodenmanagementplan aufzustellen, der insbesondere Bodenschutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen enthält. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept ist hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen zu erstellen. In diesem Zuge ist vom Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, die der Bodenschutzbehörde beim Landkreis Goslar vor Baubeginn zu benennen ist. Der Bodenmanagementplan ist mit dem Landkreis Goslar -Untere Bodenschutzbehörde- vor Baubeginn abzustimmen und im Zuge des Baus zu überwachen. Eine Ausfertigung ist anschließend der Talsperrenaufsicht zuzuleiten.
10. Die Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu definieren. Sämtliche Lagerflächen müssen sich außerhalb der festgelegten Überschwemmungsgrenzen befinden.
11. Es ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Aufstellung der Ausführungsplanung zu beteiligen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die Koordination und Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Prüfung erforderlicher Maßnahmen sowie die Dokumentation möglicher negativer Umweltauswirkungen. Die damit beauftragte Institution ist der Talsperrenaufsicht vor Baubeginn anzuzeigen.

### **Bauausführung**

12. Der Baubeginn ist der Talsperrenaufsicht und dem Landkreis Goslar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
13. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist der Talsperrenaufsicht und dem Landkreis Goslar ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen. Der verantwortliche Bauleiter der bauausführenden Firma ist mit Angabe der Telefonnummer und der Firma zu benennen.

14. Es ist eine Bauanlaufbesprechung durchzuführen. Teilnehmer der Besprechung sind mindestens: Vertreter des Bauherrn, der Bauleitung, der ausführenden Unternehmen sowie der Talsperrenaufsicht. Daneben sind zu laden der Sachverständige für Erd- und Grundbau, der Statiker, die bodenkundliche Baubegleitung, die Umweltbaubegleitung, LAVES, GLD, der Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen und Umwelt, die Stadt Seesen sowie der Unterhaltungsverband Nette.
15. Die bodenkundliche Baubegleitung begleitet die Bauausführung im Hinblick auf den Bodenmanagementplan. Im Rahmen des Bodenmanagements sind geeignete Maßnahmen zu Umgang, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung zu beachten.
16. Die freigelegte Gründungssohle ist jeweils durch den Sachverständigen für Erd- und Grundbau auf seine Eignung zu überprüfen und freizugeben.
17. Von den Baugruben ist ein Aufschlussplan einschließlich einer Fotodokumentation zu erstellen, der die angetroffenen Schichten, ihre Lagerung und Wasseraustritte dokumentiert.
18. Im Zusammenhang mit der Bauausführung ist eine baubegleitende Baugrunduntersuchung sicherzustellen. Der besonderen Situation am Steilhang ist in einer angemessenen Weise Rechnung zu tragen, vertiefende / bestätigende Betrachtungen, wenn notwendig durchzuführen.
19. Der Sachverständige für Erd- und Grundbau nimmt auch die Fremdüberwachung über alle erdbaulichen Maßnahmen einschließlich der Eignung des Dammbaumaterials wahr und kontrolliert das Einbringen der Spundwände (z. B. Lage, Einbindetiefe und Abweichungen aus der Vertikale). Er hat die plangerechte Bauausführung mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.
20. Der planende Statiker nimmt die Fremdüberwachung über die Errichtung des Massivbauwerkes wahr. Er hat in einem Abschlussbericht die plangerechte Bauausführung des Massivbauwerkes zu bestätigen. Insbesondere sind hierbei die plangerechte Bewehrungsverlegung, die Betongüte, der einwandfreie Betoneinbau und die Bauwerksgeometrie zu beachten.
21. Verunreinigungen durch die eingesetzten Maschinen und Geräte sowie durch die Lagerung, das Aufbereiten und den Einbau von Baumaterial sind zu vermeiden. Die Lagerung von Baumaterial, insbesondere auch die Zwischenlagerung von Dammrückbau- bzw. Dammbaumaterial sowie Tankanlagen und Schmierstoffen, hat außerhalb des hochwasserabflusswirksamen Bereiches der Talaue zu erfolgen.  
  
Zum Betrieb der Baumaschinen, -geräte und -fahrzeuge sind ausschließlich biologisch schnell abbaubare Druckflüssigkeiten und Schmierstoffe einzusetzen. Betankungen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur in einem Mindestabstand von 20 Metern zum Gewässer sowie unter sachgerechter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtungen bzw. auf abgedichteten Plätzen zulässig, von denen keine Gefährdung eines Gewässers oder des Grundwassers ausgeht.

Baumaschinen und -geräte sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Der Zustand der Baumaschinen und -geräte ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

Bei der Durchführung der Stahlbeton- und Erdarbeiten ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Zementschlämme sowie eine unnötige Verschlammung im Unterwasser vermieden wird.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) während der Bauarbeiten an Gewässern, sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die im Schadensfall erforderlichen Sofortmaßnahmen in einem Plan darzulegen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die erforderlichen Hilfsmittel sind bereit zu halten.

22. Zur Beweissicherung sind mit Messsonden ober- und unterhalb der Baustelle die Trübung, Leitfähigkeit und relevanten Nährstoffparameter permanent zu überwachen. Mit dem Erreichen überkritischer Werte, die sich u. a. an der Oberflächengewässerverordnung orientieren, sind belastungsmindernde Maßnahmen zu veranlassen.
23. Während der gesamten Bauzeit darf keine Verschlechterung der Wasserqualität der Schildau eintreten. Sedimentfrachten im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
24. Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden und Bauschutt sowie Recyclingmaterial als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird. Die Vorgaben der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG\_VO) sind zu berücksichtigen.
25. Es ist sicherzustellen, die durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse entstehenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Bedeckung, Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Diese sind bezüglich ihrer Wirksamkeit laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.
26. Über während der Baumaßnahme aufgefundene Leitungen im Baufeld ist die Talsperrenaufsicht umgehend zu informieren. Die Leitungen und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
27. Änderungen der Bauausführung sind in die Ausführungspläne einzutragen und kenntlich zu machen. Entsprechende Änderungen sind unverzüglich schriftlich zu erläutern und zu begründen.
28. Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht jederzeit bereitzuhalten.  
  
Im Bautagebuch sind zudem Niederschläge, Temperaturen, Abflüsse, Wasserstände und Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung, durchgeführte Kontrollmessungen und -untersuchungen (u. a. Baustoffuntersuchungen) und durchgeführte Abnahmen festzuhalten.

29. Die plangerechte Bauausführung ist durch den verantwortlichen Ingenieur mit einem Abschlussbericht zu bestätigen. Die Teilberichte der zugezogenen Sachverständigen sind diesem Abschlussbericht beizufügen.
30. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Talsperrenaufsicht unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen anzuzeigen.

### **Abnahme und Probestau**

31. Vor der behördlichen Abnahme ist eine Betriebsvorschrift für den Probestau aufzustellen, in der insbesondere die Stau- und Überwachungshandlungen, die für die Bewertung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich sind, beschrieben werden. Die Betriebsvorschrift für den Probestau bedarf der Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht.
32. Zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des Hochwasserrückhaltebeckens ist eine Abnahme aller Bauwerksteile durchzuführen. Die Abnahme hat mit den von der Talsperrenaufsicht noch festzulegenden Fachleuten zu erfolgen; die Talsperrenaufsicht ist berechtigt hierzu sämtliche Fachleute zuzuziehen, die an der Planung und Bauausführung beteiligt waren. Der Abschlussbericht muss der Talsperrenaufsicht vor Durchführung der Abnahme vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sowie etwaige Änderungen, die während der Bauausführung notwendig waren, sind zu bewerten und bei der Abnahme zu berücksichtigen. Sämtliche Betriebseinrichtungen sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von den beteiligten Fachleuten zu unterschreiben ist.
33. Der Probestau ist so durchzuführen, dass die Wirkungen verschiedener Belastungszustände auf den Betrieb und die Tragsicherheit des Hochwasserrückhaltebeckens eindeutig festgestellt werden können. Der Probestau bedarf der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht. Der Probestau ist unter Beteiligung der von der Talsperrenaufsicht noch festzulegenden Fachleute durchzuführen. Die Talsperrenaufsicht ist berechtigt, sämtliche für die Beurteilung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre an der Planung und Bauausführung beteiligten Sonderfachleute hinzuzuziehen. Die Talsperrenaufsicht ist außerdem berechtigt, weitere Sonderfachleute hinzuzuziehen, wenn sie es für erforderlich hält. Über den Probestau ist eine Niederschrift zu fertigen, mit dem die vorstehend genannten Personen und Institutionen abschließend festzustellen haben, ob und unter welchen Bedingungen die Talsperre in den Regelbetrieb überführt werden kann. Wenn aus dem Probestau Erkenntnisse hervorgehen, die sich auf den Regelbetrieb auswirken, ist die Betriebsvorschrift für den Regelbetrieb entsprechend anzupassen und der Talsperrenaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

### **Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens**

34. Für das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen ist ein Stauanlagenbuch aufzustellen. Es beinhaltet mindestens die Zusammenstellung aller maßgeblichen Daten und Ergebnisse aus der Vorbereitung und Durchführung der Errichtung und der Ertüchtigungen, alle wesentlichen zeichnerischen Unterlagen, alle Ge-

nehmigungen sowie die relevanten betriebstechnischen Festlegungen zur Bewirtschaftung, Instandhaltung und Überwachung. Sicherheits- und betriebsrelevante Unterlagen, wie z. B. Sicherheitsberichte, Protokolle talsperrenaufsichtlicher Sicherheitsüberprüfungen, betriebliche Anweisungen, Gutachten usw. sind dem Stauanlagenbuch zuzuordnen. Das Stauanlagenbuch muss dem aktuellen Stand entsprechen. Eine Ausfertigung des Stauanlagenbuches ist der Talsperrenaufsicht zu übergeben.

35. Das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebsvorschrift zu betreiben. Diese muss mindestens enthalten:
- die namentliche Benennung des Verantwortlichen (und der Vertretung),
  - eine Kurzbeschreibung der Anlage und der Hauptdaten,
  - den Betriebsplan,
  - die Beckeninhaltslinien sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen,
  - Melde- und Alarmpläne,
  - Dienstanweisungen für das Betriebspersonal einschließlich der Anweisungen für die Durchführung des Mess- und Kontrollprogramms,
  - Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Betriebs notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen, auch der künftigen Pegelmessstellen (Kompaktstationen)
  - den Instandhaltungs- und Überprüfungsplan des Hochwasserrückhaltebeckens.

Die Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls einer talsperrenaufsichtlichen Genehmigung. Im Hinblick auf die im Hochwasserfall bzw. bei besonderen Lagen abzugebenden Meldungen ist der Melde- und Alarmplan stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Aktualität ist durch eine mindestens jährliche Stichtagsabfrage bei den Meldeempfängern zu gewährleisten. Melderegulungen der Gebietskörperschaften und der Hochwassermeldedienste, die sich aus verbindlichen Katastrophenschutzplänen, Gewässerschutzalarmplänen, Hochwassermeldeplänen o. Ä. ergeben, sind in den Melde- und Alarmplan zu überführen. Mit dem Instandhaltungs- und Überprüfungsplan ist der Umfang der Bauwerksüberwachung festzulegen. Darin werden insbesondere Regelungen zu messtechnischen und visuellen Kontrollen sowie zu Funktionsprüfungen festgelegt.

Die Daten der zu errichteten Pegel sind zu erheben. Diese Daten müssen mittelfristig in die Erstellung eines Steuerungsmodells für die beiden Hochwasserrückhaltebecken Rhüden und Bornhausen einfließen, Erhobene Daten sind der Talsperrenaufsicht zur Bewertung der Lage vorzulegen.

36. Zur Dokumentation des Stauanlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und dadurch gewonnene Erkenntnisse sowie abgegebene Meldungen und Ereignisse zeitschrittgerecht aufzuzeichnen. Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht bereitzuhalten.

37. Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen; hierbei sind die Ergebnisse von Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen zu bewerten.

Der jährliche Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht bis spätestens zum 01.04. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

38. In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine vertiefte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Dabei sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die Einfluss auf die Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens haben, einschließlich der hydrologischen Bedingungen; auch der Umfang der Bauwerksüberwachung ist zu berücksichtigen. Inhalt und Umfang der Überprüfung sind rechtzeitig mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen. Zudem können im Rahmen der Überprüfung Sonderfachleute hinzugezogen werden. Der vertiefte Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf das Hochwasserrückhaltebecken erforderlich werden.

#### **Unterhaltung und Instandhaltung**

39. Das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen ist so zu unterhalten und instand zu halten, dass die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind.
40. Ergeben sich aus der Überwachung Defizite im Hinblick auf die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit bzw. die Betriebstüchtigkeit der Talsperre, so sind geeignete Instandsetzungsarbeiten einzuleiten. Über Einschränkungen ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu unterrichten.
41. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Sicherheitslage hat die Talsperrenaufsicht das Recht, organisatorische, betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.
42. Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen einher, ist die Anlage an diese Anforderungen anzupassen bzw. zu ertüchtigen.
43. Für den Grobrechen ist eine dauerhaft regelmäßige Kontrolle vorzusehen, ggf. muss eine Räumung des Bereiches erfolgen.

#### **1.4.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Wald**

1. Soweit bei der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, sind diese ebenfalls im erforderlichen Umfang zu kompensieren. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.

2. Die in den Planunterlagen (LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind entsprechend der landschaftspflegerischen Maßnahmenblätter, soweit sie nicht bereits bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen bzw. Ergänzungen festgelegt werden. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anforderungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
3. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen hat in enger Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist durch den Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.
4. Die Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen ist dauerhaft über die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) oder einer Reallast (§ 1105 BGB) in das Grundbuch sicherzustellen, soweit die Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen.

Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Der jeweilige Fristbeginn ist den zuständigen Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

5. Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachlich qualifizierten Person zu begleiten und zu dokumentieren. Der Umfang der ÖBB orientiert sich an der Leistungsbeschreibung im Merkblatt DWA-M 619 „Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau“. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Der Vorhabenträger hat die wöchentlichen Berichte der ökologischen Baubegleitung unverzüglich nach Eingang der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen sind.
6. Bei Bauplanung und Baudurchführung sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu beachten. Die Bauzeiten sind insbesondere dem Amphibien-, Vogel- und Fischschutz entsprechend anzupassen. Die Nahbereiche der Baustellen

sind zur Vermeidung von Schädigungen der umliegenden Flächen durch geeignete Maßnahmen wie Schutzzäune oder sonstige Flächensperrungen zu sichern.

In Abstimmung mit dem LAVES ist zu klären, ob Fische zu bergen und in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen sind. Der Fischereiberechtigte ist frühzeitig zu informieren.

#### **1.4.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht**

1. Die bei der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zu verwendenden Baumaschinen müssen insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) ist zu gewährleisten. Die jeweilige bauausführende Firma ist bei der Baustelleneinweisung hierauf hinzuweisen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (AVV Baulärm) für Dorfgebiete durch den Baustellenverkehr an den betroffenen Straßen während der Bauzeit nicht überschritten werden.

#### **1.4.5 Nebenbestimmungen der Denkmalpflege**

1. Der Termin für den Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege -Arbeitsstelle Montanarchäologie- tagesgenau mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Ebenso sind während der Maßnahme auftretende Funde umgehend zu melden.
2. Sollten bei den Erdarbeiten Sachen oder Spuren zutage treten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese unverzüglich bei der Arbeitsstelle Montanarchäologie des niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege anzuzeigen.
3. Während sämtlicher Bodeneingriffe im Zuge der Baumaßnahme ist eine archäologische Baubegleitung sicher zu stellen. Sollten dabei Kulturdenkmale festgestellt werden, ist eine archäologische Ausgrabung notwendig.
4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und zu schützen - § 14 NDSchG.

#### **1.4.6 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen, zur Landwirtschaft**

1. Während der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Vorhabenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs, z. B. Anliegerverkehr oder landwirtschaftlicher Verkehr, anderweitig zu regeln. Ggf. erforderliche Beschilderungen, z. B. für Umleitungsstrecken an öffentlichen Straßen und Wegen haben in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu erfolgen.
2. Die Betroffenen sind über die Baumaßnahmen sowie ggf. erforderliche Sperrungen und / oder Umleitungen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.



3. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen.
4. Die Inanspruchnahme von anliegenden Flächen während der Bauphase ist ggf. mit den Bewirtschaftern abzusprechen. Baubedingte Flurschäden sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Sollten sich dennoch Flurschäden ergeben, sind diese spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen. Sollte es in Folge des Betretens oder der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken zu Schäden kommen, so sind diese (nach Maßgabe von § 113 Abs. 2 NWG) zu ersetzen.
5. Soweit im Zuge der Baudurchführung Wirtschaftswege durch Baufahrzeuge befahren werden sollen, ist vorher der Zustand dieser Wege zur Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.
6. Die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege sind nach den gültigen "Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege" (August 2016) und den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99 - Auflage 2005), herzustellen, soweit sich aus den Planunterlagen nicht eine abweichende Bauausführung ergibt.
7. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät ist während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter.

#### **1.4.7 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf die Errichtung von durchgängigen Pegelanlagen in der Schildau**

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Pegelanlagen in der Schildau sind dem Landkreis Goslar und dem Unterhaltungsverband Nette mitzuteilen.
2. Baubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten. Es ist sicherzustellen, dass während der Maßnahmenumsetzung keine Baumaterialien (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.
3. Eventuell im Rahmen der Maßnahme beschädigte Böschungen oder Schäden an der Gewässersohle sind wieder in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.
4. Die eingesetzten Baugeräte müssen die technischen Anforderungen für den Einsatz in / an Gewässern erfüllen.

#### **1.4.8 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf die Errichtung von durchgängigen Pegelanlagen in der Schaller**

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Pegelanlage in der Schaller sind dem Landkreis Goslar und dem Unterhaltungsverband Nette mitzuteilen.
2. Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung durch einen fische-reilichen Sachverständigen vorzusehen (vgl. DWA-M 619, Juni 2015: Ökologi-sche Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau). Die ökologische Baubegleitung ist für die gesamte Baumaßnahme, Probeläufe und nachträgliche Überprüfungen und gegebenenfalls Nachbesserungen sowie gegebenenfalls Fischbergungen im Vorfeld vorzusehen und muss rechtzeitig vor Baube-ginn eingebunden werden.
3. In Abstimmung mit dem LAVES ist zu klären, ob Fische zu bergen und in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen sind. Der Fischereiberechtigte ist frühzeitig zu informieren.
4. Baubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten. Es ist sicherzustellen, dass während der Maßnahmenumsetzung keine Baumaterialien (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorrats-behältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können. Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen.
5. Im Zuge der Ausgestaltung ist die ökologische Durchgängigkeit der Pegelanlage derart sicherzustellen, dass die Schaller im gesamten Bereich der Pegelanlage für Artgruppen der benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) und der Fischfauna passierbar bleibt.
6. Eventuell im Rahmen der Maßnahme beschädigte Böschungen oder Schäden an der Gewässersohle sind wieder in den Ursprungszustand zurück zu verset-zen.
7. Die eingesetzten Baugeräte müssen die technischen Anforderungen für den Einsatz in / an Gewässern erfüllen.
8. Die Pegelanlage ist regelmäßig zu warten und zu unterhalten. Das heißt, dass regelmäßig geprüft wird, ob Bereiche verlegt sind und wenn dies zutrifft, diese Verklausungen umgehend beseitigt werden.

#### **1.4.9 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft bezogen auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau**

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Sohlgleite sind dem Landkreis Goslar und dem Unterhaltungsverband Nette mitzuteilen.
2. Für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine Ausführungspla-nung aufzustellen. Mit der Ausführungsplanung ist auch der Umfang der Quali-tätssicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) einschließlich der Materialei-genschaften festzulegen.

Die Ausführungsplanung ist dem Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen und Umwelt vorzulegen.

3. Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung durch einen fische-reiichen Sachverständigen vorzusehen (vgl. DWA-M 619, Juni 2015: Ökologi-sche Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau). Die ökologische Baubegleitung ist für die gesamte Baumaßnahme, Probeläufe und nachträgliche Überprüfungen und gegebenenfalls Nachbesserungen sowie gegebenenfalls Fischbergungen im Vorfeld vorzusehen und muss rechtzeitig vor Baube-ginn eingebunden werden.
4. In Abstimmung mit dem LAVES ist zu klären, ob Fische zu bergen und in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen sind. Der Fischereiberechtigte ist frühzeitig zu informieren.
5. Baubedingte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind so gering wie möglich zu halten.
6. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme keine Baumaterialien (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hyd-rauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können. Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen.
7. Da bei naturnahen Bauweisen von Fischwegen eine Vorabbemessung nur be-dingt möglich ist, kommt der Bauausführung eine besondere Bedeutung zu. Bei der Bauausführung sind die geplanten Detailabmessungen (Abstand Störsteine, Gewässerprofil, Wassertiefe usw.) so zu optimieren, dass die funktionsrelevan-ten Parameter auch tatsächlich eingehalten werden. Während des Baus sind Probeläufe mit Messungen der Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und lichten Abstände zwischen den Störsteinen sowie gegebenenfalls Nachjustierun-gen der Anordnung der Störsteine vorzunehmen.
8. Die plangerechte Errichtung der Sohlgleite ist dem Landkreis Goslar und der Planfeststellungsbehörde mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.
9. Die Abnahme der Sohlgleite hat unter Beteiligung des LAVES-Dezernat Binnen-fischerei zu erfolgen.
10. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Sohlgleite sind in den ersten fünf Folgejahren Funktionsüberprüfungen durch einen unabhängigen, fachkundig geeigneten Gutachter durchzuführen. Die Überprüfung ist entsprechend dem BWK Methodenstandard (2006) durchzuführen und mit dem LAVES - Dezernat Binnenfischerei abzustimmen. Gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungen sind mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar unter Einbeziehung des LAVES durchzuführen.
11. Die Sohlgleite ist regelmäßig zu warten und zu unterhalten. Das heißt, dass re-gelmäßig geprüft wird, ob Bereiche verlegt sind und wenn dies zutrifft, diese Verklausungen umgehend beseitigt werden. Wichtig ist, dass ein längsdurch-gängiger Wanderkorridor vorhanden ist.

## 1.5 Zusagen

Der Vorhabenträger hat folgende Zusagen gemacht:

1. Fortwährende Beweissicherung der Grundwassermessstellen 1 bis 6. Die Messergebnisse werden dem NLWKN sowie den betroffenen Grundstückseigentümern mindestens jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Grundwasserstände werden bei Niederschlägen monatlich gemessen. Bei Starkregenereignissen<sup>17</sup> werden täglich Messungen an den Grundwassermessstellen vorgenommen mit einem Nachlauf von ca. 8 Tagen. Im Einstaufall wird das Messintervall an den sechs Grundwassermessstellen auf täglich zwei Messungen verdichtet. Die täglichen Messungen müssen 14 Tage nach Beendigung des Einstaus beibehalten werden. Es sind die Grundstücke festzulegen, die durch eine Veränderung der Grundwasserstände betroffen sind. Die Gebäude südlich der Straßen „Unterm Mastberg“ und „Flachsrotten“ werden in das Beweissicherungsverfahren einbezogen.

2. Die im Zuge der Ausführungsplanung zu erstellenden Entwurfsunterlagen mit den statischen Nachweisen einschl. dem Bodengutachten werden durch einen zugelassenen Prüferingenieur bzw. einen Sachverständigen geprüft und dem Fachdienst Bauen des Landkreises Goslar übergeben.
3. Den in der landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelten Waldflächenverlust mit einer flächengleichen Kompensation in einer Größe von 10.765 m<sup>2</sup> auszugleichen.
4. Die Um- bzw. Neuverlegung der innerhalb des Planungsbereiches befindlichen Versorgungsleitungen der Harz Energie Netz GmbH erfolgt nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Netzbetreiber.
5. Die Pegelanlagen sollen noch vor dem Bau Hochwasserrückhaltebeckens erstellt werden, damit entsprechende Daten von den vorhandenen Abflüssen in der Schildau und in der Schaller gesammelt werden können.
6. Entgegen der beantragten Variante wird der Vorhabenträger beide Pegel in der Schildau (Pegel im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelsmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen sowie Pegel unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen in der Schildau) durch Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen umsetzen.
7. Es wird ein Beweissicherungsverfahren für die K 53 für die Fahrbahn und die Seitenbereiche durchgeführt. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten Schäden an Fahrbahn oder in den Seitenbereichen zeigen, die durch die höhere Schwerverkehrsbelastung entstanden sind, so werden diese zu Lasten des Vorhabenträgers zu beseitigt.

---

<sup>17</sup> Wegen der Definition von „Starkregen“ wird auf das Wetterlexikon des Deutschen Wetterdienstes Bezug genommen: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/begriffe/S/Starkregen.html>

8. Die Verkehrsführung der Transporte über die K 53 kann nicht durch die Ortslage Bornhausen erfolgen, da hier mit größeren Schäden zu rechnen wäre. Die K 53 ist für eine starke Belastung mit Schwerverkehr nicht ausgelegt. Für die Zufahrt wird ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt. Mit der Sondernutzungserlaubnis werden auch alle technischen Auflagen für den Einmündungsbereich geregelt (wie z. B. Art der Befestigung, Ausrundungsradien, Breite der Zufahrt im Einmündungsbereich). Es werden hierfür Detailpläne eingereicht.
9. Während der Bauausführung wird die Fahrbahn der K 53 bei einer Verschmutzung unverzüglich gereinigt.
10. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten wird eine verkehrsbehördliche Anordnung beantragt.

## **1.6 Hinweise**

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Voraussetzung für die Entnahme von Mutterboden für den Bau des Dammbauwerks ist ggf. eine Bodenabbaugenehmigung bei der zuständigen Behörde (Landkreis Goslar). Sollte diese erforderlich sein, darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn eine Bodenabbaugenehmigung eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurde.
2. Die im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen werden im Anhang erläutert.
3. Der Inhalt dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger des Antragstellers und Inhaber dieser Entscheidung.
4. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 70 Abs. 1, 13 WHG).
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, § 75 Abs. 4 VwVfG.
6. Die Planfeststellung regelt gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen

in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

7. Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile nur dem Grunde nach geregelt. Über die Festsetzung der Entschädigung ist nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungsverfahren.
8. Auf die Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften wie z. B. die Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Verkehrssicherung wird hingewiesen.
9. Die Talsperrenaufsicht überwacht gem. § 55 NWG die Bauausführung der Talsperre. Sie hat das Recht, die Baustelle jederzeit zu betreten und sämtliche Unterlagen, insbesondere die Überwachungsergebnisse, die die Bauausführung betreffen, einzusehen. Sie hat darüber hinaus das Recht, zusätzliche Untersuchungen und Nachweise zu fordern, wenn sie dies insbesondere aus Gründen der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Talsperre für erforderlich hält.
10. Die Talsperrenaufsicht überwacht die Betriebstauglichkeit und die Betriebsweise der Talsperre. Sie ist berechtigt, vom Betreiber jederzeit die Einsicht in sämtliche Unterlagen zu verlangen, dem Betreiber geänderte Betriebsweisen aufzugeben und von ihm für die Sicherheit der Talsperre erforderliche Ertüchtigungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen zu verlangen.
11. Der Planungsbereich umfasst Teile der Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Kiessand 4026 KS/5 und 4027 KS/7, die als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung GS-Seees-02 im derzeit gültigen RROP (2006) ausgewiesen sind. Die betreffenden Flächen sind von allen Planungen freizuhalten, zudem auch die im Planungsbereich liegenden weiteren Flächen der Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung.
12. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Formal ist dem Standort die Erdfallkategorie 2 zuzuordnen.
13. Auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG finden sich Hinweise und Informationen zum Baugrund bzw. zu den Baugrundverhältnissen am Standort. Die Hinweise ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.
14. Die abfallrechtlichen Vorschriften, die eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle sicherstellen, sind zu berücksichtigen.
15. Bei dem Bauvorhaben anfallende Überschussmassen und sonstige Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Landkreis Goslar als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.

16. Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Goslar – Abfallbehörde – erforderlich. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung sind hierbei auch die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes zu beachten. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.
17. Die Vorgaben der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG\_VO) regeln den Umgang mit schadstoffbelasteten Böden.
18. Straßenverunreinigungen über das übliche Maß hinaus sind gemäß § 17 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
19. Sollten Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden, so ist die Telekom entsprechend zu benachrichtigen. Maßnahmenbezogene Planunterlagen können bei Bedarf abgefordert werden.
20. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei (gemäß § 44 Abs. 3 Nds. FischG i. V. m. § 10 BiFischO) sowie eine Ausnahmegenehmigung zum Fang von nach §§ 2, 3 und 4 BiFischO geschützten Fischarten ist jeweils rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst - Dezernat Binnenfischerei zu beantragen.
21. Die Sohlgleite ist ein Fischweg im Sinne von § 49 Nds. FischG. Im Fischweg und in unterhalb und oberhalb gelegenen Strecken ist gemäß § 49 Abs. 1 Nds. FischG der Fischfang verboten.
22. Der Zugang an das Gewässer für gegebenenfalls notwendig werdende Unterhaltungsmaßnahmen (auch im Hochwasserfall) ist während der Bauphase zu jeder Zeit sicherzustellen.
23. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer gemäß § 71 NWG, sollte künftig ein Rückbau erforderlich werden, so ist dieser durch den Antragsteller zu dessen Lasten vorzunehmen.
24. Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 75 NWG sind dem Unterhaltungsverband Nette gegebenenfalls zu erstatten.

## **1.7 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und / oder Zusagen des Antragstellers oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen, die durch Planänderungen und / oder Zusagen des Antragstellers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

## **1.8 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.

## **1.9 Entschädigung**

Es wird festgestellt, dass ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für alle Eigentümer und landwirtschaftlichen Bewirtschafter, entweder die Eigentümer oder die Bewirtschafter/Pächter, auf deren Flurstücke oder Teilflächen die wasserbaulichen Anlagen (insbesondere das Dammbauwerk) errichtet werden müssen oder auf denen diverse Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen sind; darüber hinaus auch für alle Eigentümer und landwirtschaftlichen Bewirtschafter, entweder die Eigentümer oder die Bewirtschafter/Pächter, deren Flurstücke oder Teilflächen innerhalb des Einstaubereichs des planfestgestellten Hochwasserrückhaltebeckens liegen. Dieser Anspruch entsteht, soweit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ihrer Flurstücke oder Teilflächen deswegen eingeschränkt bzw. entfallen ist, weil ihre jeweiligen Flächen kontinuierlich oder kumuliert mehr als nur geringfügig durch aufgetretenes Hochwasser durch das Hochwasserrückhaltebecken eingestaut werden. Sollte es bei Überstauung betroffener Flächen zu Flurschäden kommen, so sind diese gutachterlich durch einen von der zuständigen Landwirtschaftskammer anerkannten vereidigten Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem jeweiligen örtlich zuständigen Landvolkkreisverband zu benennen ist, zu ermitteln und zu entschädigen. Die Kosten des Gutachters trägt der Vorhabenträger.

## **1.10 Kostenlastentscheidung**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **2. Begründung**

Das planfestgestellte Vorhaben wurde für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen gemäß § 68 WHG und §§ 52 und 53 NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, den Hochwasserschutz für den Raum Seesen, insbesondere in der Ortschaft Bornhausen, zu erhöhen, in dem insbesondere der bisher ungedrosselte Zufluss der Schildau reguliert werden soll, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Im Bezug zur Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller wurde das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 68 WHG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, die Abflüsse der Schaller vor dem Zulauf in die Schildau unterhalb der Ortschaft von Bornhausen aufzuzeichnen, um so maßgeblich die Steuerung des neu



zu errichtenden Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen sowie des bereits im Betrieb befindlichen Hochwasserrückhaltebeckens an der Nette südlich von Rhüden aufeinander abzustimmen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Pegelanlage in der Schaller wird durch die Aufzeichnung der Abflüsse in der Schaller vor dem Zulauf in die Schildau im Wesentlichen der optimalen Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Bezug zum Hochwasserrückhaltebeckens an der Nette südlich von Rhüden dienen. Die Errichtung der Pegelanlage ist dementsprechend eng mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen verbunden. Beide Vorhaben fallen derart zusammen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich war, § 6 Abs. 1 NVwVfG.

Das planfestgestellte Vorhaben für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau wurde gemäß § 68 WHG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, den Sohlabsturz durch eine Sohlgleite zu ersetzen, um den Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere Fische und Makrozoobenthos) den ungehinderten Auf- und Abstieg zu ermöglichen, ebenfalls im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau dient zusätzlich auch als Ausgleich für bauliche Eingriffe in die Gewässersohle der Schildau im Bereich des Absperrbauwerks des neuzubauenden Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen. Dementsprechend ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit eng mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen verbunden. Beide Vorhaben fallen derart zusammen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich war, § 6 Abs. 1 NVwVfG.

Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Wie nachstehend dargelegt, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Umsetzung der drei Vorhaben nicht zu erwarten, insbesondere ist weder von einer erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken noch von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen. Dem Gesamtvorhaben ist zwar widersprochen worden, die Begründungen für die Planung rechtfertigen jedoch nach Abwägung aller Interessen den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, die Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Stellen und tragen den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens (Online-Konsultation) Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss planfestgestellten Gesamtvorhaben als vorrangig einzustufen sind. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine

derartige Dimension, dass das planfestgestellte Gesamtvorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorzug eingeräumt wird.

## **2.1 Sachverhalt**

Der Ausbauverband Nette, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 13.03.2023 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar gemäß der §§ 52, 53, 107, 109 und 111 bis 114 des NWG i. V. m. den §§ 68 ff. des WHG i. V. m. den §§ 16 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 des VwVfG beantragt.

In diesem Zusammenhang wurde zudem beantragt die Errichtung von durchgängigen Pegelanlagen in der Schildau bei der Winkelsmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen und in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen sowie in der Schaller in Bornhausen unterhalb der B 243 auf dem Flurstück 26, Flur 12, Gemarkung Bornhausen, sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau durch Umwandlung eines Sohlabsturzes in eine Sohlgleite auf dem Flurstück 720/ 11, Flur 1, Gemarkung Bornhausen in Bornhausen hinter dem Grundstück „Flachsrotten 22“.

### **2.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Hauptgegenstand des Antrags ist der Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar.

Die Planung des Antragstellers umfasst den Neubau eines gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar, Stadt Seesen auf den Flurstücken 4, 6, 35, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 292/3, Flur 18 und 23, 24, 25/ 1, 32, 41, 43, 44, Flur 19, jeweils in der Gemarkung Bornhausen.

Vorrangiges Ziel ist Überflutungen durch Hochwasserereignisse in den Ortslagen Bornhausen und Rhüden vorzubeugen. Zudem sollen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens die Abflussverhältnisse bei Hochwasserereignissen sowie die Überflutungshäufigkeit in den Ortslagen von Bornhausen und Rhüden verbessert bzw. minimiert werden.

Zum Abfangen von Hochwasserspitzen wird die Steuerung des zu errichtenden Hochwasserrückhaltebeckens im Verbund mit dem bestehenden Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden erfolgen.

Der Antragsteller begründet sein Vorhaben im Wesentlichen wie folgt:

Das zunehmende Auftreten von Starkregenereignissen stelle wachsende Anforderungen an den Hochwasserschutz. In den Jahren 1998, 2007 und 2017 hätte dies zu sozialen und wirtschaftlichen Schäden in der Stadt Seesen des Landkreises Goslar und insbesondere in den Stadtteilen Bornhausen und Rhüden geführt. Der Ausbauverband Nette plane daher, die Schäden von Hochwasserereignissen im Verbandsgebiet weiter zu reduzieren. Hierfür wurde bereits in den Jahren 2000 bis 2003 ein Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden in Höhe der

Ortslage Mechtshausen mit einem Stauvolumen von rd. 328.000 m<sup>3</sup> bei einem Vollstau von 139,80 m NHN (entspricht Oberkante Hochwasserentlastungsschwelle) errichtet. Das Einzugsgebiet bis zum Hochwasserrückhaltebecken südlich von Rhüden beträgt 62,30 km<sup>2</sup>. Die Steuerung erfolge bezogen auf den Pegel „Bei der Großen Brücke“ in Rhüden bei einem Wasserstand von 2,80 m, gemessen an der Pegellatte, mit einem Gesamteinzugsgebiet der Schildau, der Nette und den Nebengewässern (Ahlerbach, Lutter, Rotte, Schaller) von 125,0 km<sup>2</sup>.

Um den Hochwasserschutz für den Raum Seesen, insbesondere der Ortschaft Bornhausen, auszubauen solle nun der bisher ungedrosselte Zufluss der Schildau reguliert werden. Hierfür habe sich der Antragsteller vorgenommen ein neues Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen herzustellen. Das Ziel dieses Vorhabens sei die langfristige Abnahme der Hochwassergefahr.

Da die Schildau mit einem Gesamteinzugsgebiet von ca. 45,7 km<sup>2</sup> südlich der Ortslage von Rhüden bisher ungedrosselt in die Nette einmündet, komme es in der Ortslage Rhüden nach wie vor bei Starkregenereignissen zu verschärften Abflusssituationen, bei denen durch den abflussrelevanten Querschnitt der Nette Überflutungen in der Ortslage eintreten. Auch in der Ortslage Bornhausen trete die Schildau bei Starkregenereignissen aus dem Gewässerbett. In den vergangenen Jahren seien in beiden Ortslagen erhebliche Schäden durch Überflutungen entstanden.

Der Antragsteller hat sich daher entschlossen, ein weiteres gesteuertes Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsgebiet der Schildau errichten zu lassen, um Überflutungen durch Hochwasserereignisse in den Ortslagen Bornhausen und Rhüden besser beherrschbar zu machen.

Der Antragsteller beabsichtigt des Weiteren die Errichtung von zwei durchgängigen Pegelanlagen in der Schildau, einen oberhalb im Zufahrtbereich des Grundstücks Winkelmühle, einen unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens innerhalb der neuen Feldwegbrücke zum Schildberg. Die Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens ist der sogenannte Steuerpegel, der maßgeblich Einfluss auf die Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens haben wird, weil er die Abflüsse misst, die aus dem Hochwasserrückhaltebecken abgeleitet werden.

Die Pegelanlage oberhalb im Zufahrtbereich des Grundstücks Winkelmühle wirkt sich ebenfalls auf die Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens aus, weil dieser Pegel die Zuflüsse zum Hochwasserrückhaltebecken messen wird.

Für beide Pegelanlagen in der Schildau hatte der Antragsteller mit der Einreichung seines Antrags auf Planfeststellung noch umfangreiche bauliche Veränderungen in der Schildau durch die Einsetzung von Betonfertigteilen mit jeweils eingelassener Pegellatte und ergänzter Einstiegstreppe sowie in der Sohle einzubauender Gabionen sowie der Böschungssicherung mit Wasserbausteinen vorgesehen. Von diesen umfangreichen baulichen Veränderungen in der Schildau hat der Antragsteller nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens Abstand genommen und auf Grund eingegangener Stellungnahmen zugesagt, die Pegel nicht in der beantragten Form errichten zu wollen. Vielmehr solle nunmehr die Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung erfolgen, die am bestehenden Bauwerk oder mit einem Standrohr mit Galgen zu installieren seien.

In der Schaller beabsichtigt der Antragsteller einen weiteren Pegel zu errichten. Der Pegel wird ca. 10 m unterhalb des Durchlasses im Verlauf der B 243 in der Ortsdurchfahrt Bornhausen (Seesener Straße) installiert. Dieser Pegel soll die Abflüsse der Schaller vor dem Zulauf in die Schildau unterhalb der Ortslage von Bornhausen

aufzeichnen. Für die Errichtung des Pegels in der Schaller beabsichtigt der Antragsteller die Einsetzung von Betonfertigteilen mit jeweils eingelassener Pegellatte und ergänzter Einstiegstreppe sowie in der Sohle einzubauender Gabionen sowie der Böschungssicherung mit Wasserbausteinen.

Für die dauerhaft verbleibenden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Als Ausgleich für die baulichen Eingriffe in die Gewässersohle im Bereich des Absperrbauwerkes beabsichtigt der Antragsteller den Rückbau und die Umwandlung, von einem unterhalb des Sperren- und Dammbauwerks innerhalb der Ortslage Bornhausen befindlichen, ca. 85 cm hohen Sohlabsturz in eine Sohlgleite.

## **2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Für dieses Gesamtvorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Dies hat zur Folge, dass nach § 53 NWG und § 68 WHG zwingend ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### **2.1.2.1 Auslegung der Planunterlagen**

Die Planfeststellungsbehörde veranlasste mit Schreiben vom 17.03.2023 die Auslegung der Planunterlagen gem. § 73 Abs. 2 VwVfG.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 1 des NVwVfG und § 19 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen bekannt gemacht und die Auslegung des Plans erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 des PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet.

Der Antrag und die Planunterlagen konnten daher in der Zeit vom 11.04.2023 bis 10.05.2023 (einschließlich) im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (dort unter der Suchfunktion „Bornhausen“) eingesehen werden.

Der Text dieser Bekanntmachung konnte ebenfalls auf der o. g. Internetseite des UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Außerdem wurde der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Stadt Seesen unter [www.seesen.de](http://www.seesen.de) unter „Bürger“ → „Bauen und Wohnen“ → „Hochwasserschutz“, der Stadt Bockenem unter [www.bockenem.de](http://www.bockenem.de) und der Gemeinde Holle unter [www.holle.de/Bekanntmachungen](http://www.holle.de/Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Daneben haben die Planunterlagen mindestens eine Woche vor Auslegungsbeginn nach ortsüblicher Bekanntmachung als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 11.04.2023 bis 10.05.2023 bei der Stadt Bockenem, der Stadt Seesen und der Gemeinde Holle sowie beim NLWKN, Direktion, in 38120 Braunschweig, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Der Bekanntmachungstext wurde am 28.03.2023 auch in der Tageszeitung „Seesener Beobachter“ veröffentlicht.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurde, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist spätestens bis zum 12.06.2023 (einschließlich) Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift einreichen. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Auf Grund der im Rahmen des Beteiligungs- und des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) vom 23.06.2023 und 08.12.2023 sowie der Stellungnahme vom 12.06.2023 des BUND Niedersachsen e. V., Regionalverband Harz, LBU Niedersachsen e. V., Geschäftsstelle Goslar und NABU-Kreisgruppe Goslar e. V. wurden folgende Planunterlagen seitens des Antragstellers überarbeitet und vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses erneut vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) vom 06.11.2023 mit am 02.02.2024 ergänztem Kapitel 5 = Index 2
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (3. Änderung vom 19.12.2023)
- Studie Waldumwandlung als Fachbeitrag zum Neubau eines Regenwasser-Rückhaltebeckens östlich von Bornhausen vom 03.07.2023
- Konfliktplan vom 27.10.2023
- Konfliktplan mit Flächenangaben der Konflikte und Maßnahmen vom 27.10.2023
- Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen vom 06.11.2023 (mit am 02.02.2024 ergänzenden Maßnahmenblättern V06 und V11 = Index 2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vom 06.11.2023, ergänzt am 02.02.2024 mit der Unterlage „Pflanzlisten zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen mit flächigen Bepflanzungen (C, G, H, I, M u. N<sub>1</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>) als Hinweise zur (späteren) Ausführungsplanung sowie der Foto-Dokumentation „Bestand der Schildau im Bereich des am Nordufer geplanten Galeriewaldes N<sub>1</sub> (Blick jeweils von Osten) als Nachweis, dass das Nordufer (bis auf eine Mini-Gehölzgruppe) für den gepl. Galeriewald aktuell (Fotos v. 26.01.2024) frei von Gehölzen ist
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan u. a. mit Kennzeichnung der Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen vom 27.10.2023
- Externe Landschaftspflegerische Maßnahme N<sub>1</sub> Galeriewald an der Schildau westlich vom HW-RHB Bornhausen Lageplan mit Stand vom 27.10.2023
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 23.02.2023 mit Ergänzung vom Oktober 2023

Eine erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit war nicht erforderlich, weil mit ihnen keine neuen oder veränderten Betroffenheiten verbunden waren.

### **2.1.2.2 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen mit Schreiben vom 30.03.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.06.2023 (einschließlich).

#### Träger öffentlicher Belange

- Aktion Naturland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom AG PTI 23
- Feldmarkinteressentschaft Bornhausen
- Feldmarkinteressentschaft Groß Rhüden
- Feldmarkinteressentschaft Klein Rhüden
- Gemeinde Holle
- Harz Energie Netz GmbH
- Hochwasserschutzverband Innerste
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landkreis Goslar
- Landkreis Hildesheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Clausthal
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – GB 3
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – GLD

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim – GB 3
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Braunschweiger Land
- Regionalverband Großraum Braunschweig
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadt Bockenem
- Stadt Seesen
- Unterhaltungsverband Nette
- Verkopplungsinteressentschaft Mechtshausen
- Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH

Es wurden folgende Fristverlängerungen gewährt für:

- das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover, bis zum 19.06.2023
- den Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen und Umwelt, bis zum 23.06.2023
- den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – GLD bis zum 19.06.2023

Die Naturschutzvereinigungen haben per E-Mail das Anschreiben vom 30.03.2023 für das Beteiligungsverfahren erhalten mit der Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem Gesamtvorhaben gemäß § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 des NNatSchG innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Planunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen abgeben zu können.

Da dieses wegen nicht mehr aktueller E-Mail – Zugangsdaten für zwei Naturschutzvereinigungen zu einer kurzen zeitlichen Verzögerung der Bekanntgabe der Zugangsdaten für die Unterlagen im UVP-Portal per E-Mail gekommen ist, erfolgte für diese Naturschutzvereinigungen der Fristbeginn mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme entsprechend später. Die 2-Monatsfrist am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten wurde insofern eingehalten.

- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR ab 18.04.2023 (E-Mail vom 17.04.2023),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) -Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover, ab 19.04.2023 (E-Mail vom 18.04.2024)

#### Anerkannte Naturschutzvereinigungen

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Angelfischerverband im Landfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e. V.

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V.
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB), Hannover
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) -Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)

Folgende Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Stellen gaben eine Stellungnahme ab:

- Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Bad Gandersheim
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- BUND Niedersachsen e. V., Regionalverband Westharz,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord
- Feldmarkinteressentschaft Bornhausen
- Harz Energie Netz GmbH
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landkreis Goslar
- Landkreis Hildesheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- LBU Niedersachsen e. V., Geschäftsstelle Goslar
- NABU-Kreisgruppe Goslar e. V.
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Clausthal
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar



- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd - GLD
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadt Seesen
- Unterhaltungsverband Nette
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die eingereichten Stellungnahmen wurden dem Antragsteller in digitaler Form überreicht. Er erhielt Gelegenheit, auf die Einwendungen und die Stellungnahmen zu erwidern.

### **2.1.2.3 Einwendungen**

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen wurden folgende Einwendungen erhoben:

- Einwender Nr. 1
- Einwender Nr. 2
- Einwender Nr. 3
- Einwender Nr. 4
- Einwender Nr. 5
- Einwender Nr. 6
- Einwender Nr. 7
- Einwender Nr. 8

Die eingereichten Einwendungen wurden dem Antragsteller in digitaler Form überreicht. Er erhielt Gelegenheit, auf die Einwendungen zu erwidern.

### **2.1.2.4 Erörterungstermin / Online-Konsultation (Anhörungsverfahren)**

Gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG waren die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der in dem Planfeststellungsbeschluss anzuberaumende Erörterungstermin wurde durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des PlanSiG ersetzt.

Die insgesamt eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die jeweiligen Erwidern des Antragstellers wurden tabellarisch erfasst und während der Online-Konsultation auf der zugangsbeschränkten Internetplattform für die Betroffenen eingestellt.

Eine Präsentation des Antragstellers zur Erläuterung und Begründung des Vorhabens, ein ergänzender Fachbeitrag zur WRRL der Planungsgemeinschaft GbR (LaReG) von Oktober 2023 und die Studie Waldumwandlung als Fachbeitrag der ALNUS GbR vom 03.07.2023 waren dort ebenfalls einsehbar.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG ortsüblich bekannt gemacht.

Über den Termin der Online-Konsultation ist durch jeweils ortsübliche Bekanntmachungen an den Auslegungsorten mindestens eine Woche vorher informiert worden. Die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzvereinigungen und Einwender, die Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben haben, sind benachrichtigt worden.

Die Bekanntmachung konnte auch auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> sowie auf den Internetseiten der Stadt Seesen unter „Bürger“ - „Bauen und Wohnen“ - „Hochwasserschutz“, der Stadt Bockenem unter [www.bockenem.de](http://www.bockenem.de) und der Gemeinde Holle unter [www.holle.de/Bekanntmachungen](http://www.holle.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Seesener Tageszeitung „Beobachter“, im Aushangkasten im Rathaus der Stadt Bockenem und in der Zeitung „Holler Nachrichten“ wurde hingewiesen.

Die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten (Behörden, der Träger des Vorhabens und jene, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben) sind mit Schreiben vom 23.11.2023 gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt worden.

Für die Online-Konsultation sieht § 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG vor, dass den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht werden und Ihnen innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 01.11.2023 wurde den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten mitgeteilt, dass in dem o. g. Planfeststellungsverfahren der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ersetzt wird.

Diese haben ab dem 15.11.2023 einen Online-Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über die Internetseite des NLWKN bekommen und die entsprechenden Zugangsdaten erhalten. Wie aus dem Anschreiben vom 01.11.2023 und der Öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich war, konnten die Betroffenen sich bis zum 28.11.2023 (einschließlich) gegenüber dem NLWKN zu den zu erörternden Inhalten äußern.

Aufgrund technischer Probleme führte der mit Schreiben vom 01.11.2023 mitgeteilte Link kurzzeitig nicht mehr direkt zum Portal der Online-Konsultation.

Das Portal der Online-Konsultation war seit dem 15.11.2023 jedoch jederzeit erreichbar über: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) die allgemeine Internetseite des NLWKN (Startseite) und dort über den Pfad: „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Talsperrren und andere Stauanlagen > HRB Bornhausen > Aktuelle Zulassungsverfahren“ (Anmeldung für den geschützten Bereich).

Auch über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht > Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Neu-

bau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar“ konnte man zum onlinebasierten Erörterungsverfahren gelangen, so dass für den gesamten Zeitraum gewährleistet war, die Informationen im UVP-Portal einsehen zu können.

Um auch direkt auf die Internetseite (Anmeldung für den geschützten Bereich) gelangen zu können, wurde zusätzlich folgender Link zur Verfügung gestellt (Anschreiben vom 23.11.2023):

[Planfeststellungsverfahren Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](#)

Aufgrund der kurzzeitigen technischen Probleme (direkter zusätzlicher Link s.o.), wurde den Betroffenen die Möglichkeit angeboten, die Frist für Ihre Rückäußerungen auf Ihren Antrag hin um bis zu zwei Wochen (bis zum 12.12.2023) verlängern zu können.

Es wurden antragsgemäß Fristverlängerungen bis zum 12.12.2023 gewährt für:

- den Landkreis Goslar (UNB, UWB)
- den Landkreis Goslar (Denkmalschutz)
- den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover, LBU; NABU
- den Einwender Nr. 8
- den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – GLD

Dem Antragsteller wurde im Anschluss mit Schreiben vom 05.12.2023, 14.12.2023 und 18.12.2023 die Möglichkeit gegeben, zu den Äußerungen erneut Stellung zu nehmen. Daraufhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 03.02.2024 eine Erwiderung zu den einzelnen Äußerungen abgegeben.

Von der Möglichkeit der Anhörung im Rahmen der Online-Konsultation haben folgende Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und private Einwender Gebrauch gemacht:

- Deutsche Telekom GmbH
- Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Clausthal
- Landkreis Goslar
- Unterhaltungsverband Nette
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- Harz Energie Netz GmbH
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover

- BUND Niedersachsen e. V., Regionalverband Westharz,
- LBU Niedersachsen e. V., Geschäftsstelle Goslar
- NABU-Kreisgruppe Goslar e. V.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd - GLD
- Einwender Nr. 1
- Einwender Nr. 2
- Einwender Nr. 8

Nachdem die zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten im Rahmen der Online-Konsultation angehört worden sind, wurde festgestellt, dass keine weiteren als die bisher genannten erörterungsbedürftigen Belange vorgebracht worden sind. Die Online-Konsultation konnte nach der ersten Runde beendet werden.

## **2.2 Rechtliche Würdigung**

### **2.2.1 Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau**

Bei dem unter Kapitel 2.1.1 „Beschreibung des Vorhabens“ beschriebenen Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen handelt es sich um die Errichtung einer Anlage nach § 52 NWG, d. h. um eine Stauanlage, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers bis zur Krone höher als 5 m ist und deren Sammelbecken mehr als 100.000 m<sup>3</sup> fasst, d. h. eine Talsperre i. S. d. Wasserrechts. Das Absperrbauwerk für das Hochwasserrückhaltebecken ist mit einer Höhe von rund 12.60 m geplant. Das Stauvolumen wird etwa 810.000 m<sup>3</sup> betragen. Gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 NWG bedarf die Errichtung, (Beseitigung oder wesentliche Änderung) einer Anlage nach § 52 NWG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen schließt die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelmühle in der Gemarkung Seesen und die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen mit ein (§ 57 Abs. 1 S. 2 Alt. 3 NWG).

Bei der unter Kapitel 2.1.1 „Beschreibung des Vorhabens“ beschriebenen Errichtung der durchgängigen Pegelanlagen in der Schildau hätte die ursprünglich mit Antrag vom 01.03.2023 eingereichte geplante Variante eine wesentliche Umgestaltung der Schildau zur Folge gehabt. Der Antragsteller hat zugesagt, beide Pegel in der Schildau nicht in der beantragten Variante errichten zu wollen. Er beabsichtigt – entsprechend seiner Zusage – nunmehr die Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung, die am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen zu installieren sind. Hierbei handelt es sich um Anlagen im Gewässer, namentlich der Schildau i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 1 NWG, die durch die Steuerungsfunktion der Errichtung und dem Betrieb dem Hochwasserrückhaltebecken i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 Alt. 3 NWG dienen. Beide Pegelanlagen werden maßgeblich zur

Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen und zusätzlich der Optimierung der Steuerung im Verbund mit dem Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden dienen, das bereits betrieben wird. Eine zusätzliche Genehmigung für die Herstellung dieser beiden Anlagen ist gem. § 57 Abs. 1 S. 2 Alt. 3 WHG nicht erforderlich. Die Herstellung der beiden Anlagen ist in dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens eingeschlossen.

Bei der unter Kapitel 2.1.1 „Beschreibung des Vorhabens“ beschriebenen Errichtung des Pegels in der Schaller handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung der Schaller im betroffenen Bereich und damit um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG, weil die Ufer durch die Einsetzung von Betonfertigteilen mit jeweils eingelassener Pegellatte und ergänzter Einstiegstreppe sowie in der Sohle einzubauender Gabionen sowie der Böschungssicherung mit Wasserbausteinen wesentlich umgestaltet werden.

Bei der unter Kapitel 2.1.1 „Beschreibung des Vorhabens“ beschriebenen Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau handelt es sich ebenfalls um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit einhergehend um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG. Der etwa 85 cm hohe Sohlabsturz des ehemaligen Abzweiges des Mühlengrabens zur Getreidemühle Bornhausen, in Höhe des Wohnhauses „Flachsrotten 22“ wird in eine Sohlgleite umgebaut. Die damit einhergehende Veränderung des Gewässerprofils und Wasserabflusses stellen eine wesentliche Umgestaltung der Schildau im betroffenen Bereich dar.

Gemäß §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG; 72 ff. VwVfG bedarf der Gewässerausbau sowohl für die Errichtung des Pegels in der Schaller als auch die Umwandlung des Sohlabsturzes in eine Sohlgleite in der Schildau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Der Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG eine formelle Konzentrationswirkung. Durch die Planfeststellung wird somit die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

## **2.2.2 Formell-rechtliche Würdigung**

### **2.2.2.1 Zuständige Planfeststellungsbehörde**

Bei dem Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, der Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller als auch bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schildau handelt es sich um drei selbstständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind.

Zuständige Planfeststellungsbehörde für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen ist gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG i. V. m. §

1 Nr. 5 a) ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Für die beiden übrigen Vorhaben wäre gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NWG grds. die untere Wasserbehörde zuständig, d. h. gem. § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG der Landkreis Goslar. Da diese drei Vorhaben derart zusammentreffen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet nur ein Planfeststellungsverfahren unter der Federführung des NLWKN statt, § 6 Abs. 1 NVwVfG.

### **2.2.2.2 Rechtmäßiger Verfahrensablauf**

Der unter Kapitel 2.1.2 dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 53 Abs. 1 S. 2, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 NWG i. V. m. §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG.

### **2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **2.2.3.1 Entscheidungsreife**

Die ausgelegten Planunterlagen, die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, die Erkenntnisse aus der Online-Konsultation (Anhörungsverfahren) und die sonstigen nachgereichten Unterlagen haben der Planfeststellungsbehörde eingehende und umfassende Kenntnisse über die vorhersehbaren Auswirkungen des Neubaus eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, der Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller, der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau sowie der Folgemaßnahmen vermittelt. Alle vorhersehbaren Beeinträchtigungen und Nachteile, die der Neubau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens, die Errichtung des Pegels in der Schaller sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schildau für die Beteiligten und Betroffenen mit sich bringen werden, wurden ermittelt. Dies versetzte die Planfeststellungsbehörde in die Lage, über den Antrag auf Planfeststellung zu entscheiden. Weitere Stellungnahmen, Untersuchungen oder Gutachten sowie Erörterungen zur Aufhellung des Sachverhaltes und der möglichen Betroffenheiten waren angesichts des erreichten Sachstandes nicht erforderlich.

#### **2.2.3.2 Planrechtfertigung**

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist im Sinne einer objektiven Erforderlichkeit.<sup>18</sup> Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.<sup>19</sup>

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG dient und die mit den Vorhaben

---

<sup>18</sup> BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, Az. 4 C 12.05.

<sup>19</sup> BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, Az. 4 C 12.05.

verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsinteressen zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Ob sich die Verwirklichung dieses Ziels auch gegenüber gegenläufigen Interessen durchzusetzen vermag, ist indes keine Frage der Planrechtfertigung, sondern der Abwägung.

Die Planrechtfertigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegeben, denn das planfestgestellte Gesamtvorhaben entspricht diesen Anforderungen:

Anhand der Zielsetzungen des § 1 WHG und der Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie der grundsätzlichen Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG i. V. m. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG ist zu prüfen, ob der geplante Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen sowie die Errichtung der Pegelanlage in der Schaller sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau gerechtfertigt ist. Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich u. a. aus den wasserrechtlichen Vorschriften, wie z. B. über die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Sicherung des Hochwasserschutzes und des Wasserabflusses oder der Gewährleistung des Gewässerschutzes.

Nach §§ 1 und 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Das planfestgestellte Gesamtvorhaben entspricht diesen Grundsätzen.

In den Jahren 1998, 2007 und 2017 hat es in der Stadt Seesen des Landkreises Goslar, insbesondere aber auch in den Stadtteilen Bornhausen und Rhüden erhebliche soziale und wirtschaftliche Schäden auf Grund von Starkniederschlagsereignissen gegeben. Um nachteiligen Hochwasserfolgen in dem betroffenen Bereich vorzubeugen, wurde bereits in den Jahren 2000 bis 2003 ein Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden mit einem Stauvolumen von rund 328.000 m<sup>3</sup> bei einem Vollstau von 139,80 m NHN errichtet. Allein dieses Hochwasserrückhaltebecken reicht jedoch nicht aus, um nachteilige Hochwasserfolgen zu verhindern. Denn von dem Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden unbeeinflusst mündet die Schildau ungedrosselt in die Nette. Hierdurch kommt es in den Stadtteilen Bornhausen und Rhüden bei Starkniederschlägen weiterhin zu verschärften Abflusssituationen, durch die es zu Überflutungen in den Stadtteilen kommt. Um auch in diesen beiden Stadtteilen nachteilige Hochwasserfolgen vorzubeugen, ist der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von

Bornhausen erforderlich. Dieses Hochwasserrückhaltebecken soll den bisher ungecrosselten Zufluss der Schildau regulieren.

Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen schließt die Errichtung eines Pegels in der Schildau unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in der neu erstellten Feldwegbrücke ein. Über diesen Pegel wird das Hochwasserrückhaltebecken im Wesentlichen gesteuert. Ebenfalls Einfluss auf die Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens wird der im Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens eingeschlossene Pegel oberhalb des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens haben.

Neben dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich der beiden Pegel in der Schildau wird als weiteres Vorhaben eine Pegelanlage in der Schaller errichtet. Die Pegelanlage in der Schaller dient dazu, die Abflüsse der Schaller vor dem Zulauf in die Schildau unterhalb des Stadtteils von Bornhausen aufzuzeichnen. Diese Pegelanlage bewirkt eine Optimierung der Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Verhältnis zum Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden.

Durch das Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen und die Pegelanlage in der Schaller wird insgesamt mit dem Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden die Hochwassergefahr in der Stadt Seesen des Landkreises Goslar abnehmen, indem nachteiligen Hochwasserfolgen besser vorgebeugt wird. Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen und die Pegelanlage in der Schaller dienen damit insbesondere dem Wohl der Allgemeinheit. Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen erfolgt richtliniengetreu für die Herstellung der Stauanlage (DIN 19700) zur Gewährleistung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit. Mit den in der Bemessung festgelegten Entwurfsparametern werden auch ggf. spätere klimawandelbedingte Anpassungserfordernisse im angemessenen Umfang berücksichtigt.

Die Planung ist entsprechend der Zielsetzungen des WHG und des NWG, hier §§ 52, 53 und 54 NWG i. V. m. § 68 Abs. 3 WHG für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen sowie § 68 Abs. 3 WHG für die Errichtung der Pegelanlage in der Schaller, erforderlich.

Die Umsetzung dieser Ziele ist entsprechend § 53 NWG i. V. m. § 54 NWG und der DIN 19700 erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, vgl. § 68 Abs. 3 WHG. Insbesondere ist von keiner erheblichen und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen und möglichen Folgen des Klimawandels wird vorgebeugt.

Die Planrechtfertigung ist auch für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau gegeben. So wird etwa 400 m gewässerabwärts des neu zu errichtenden Absperrbauwerks ein in der Schildau vorhandener 85 cm hoher Sohlabsturz in eine Sohlgleite umgebaut. Im derzeitigen IST-Zustand ist für in der Schildau lebende Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere Fische und Makrozoobenthos nur eine Wanderung oberhalb oder unterhalb des Sohlabsturzes möglich. Durch die Umwandlung des Sohlabsturzes in eine Sohlgleite werden die Arten und Lebensgemeinschaften ungehindert auf- und abwandern können. Die Umwandlung in eine Sohlgleite führt dazu, dass sich in der Schildau der Lebensraum für die dort befindlichen Tiere und Pflanzen erhalten und insbesondere auch verbessert werden.



Damit ist auch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schildau durch die Umwandlung des Sohlabsturzes in eine Sohlgleite gemessen an den Zielsetzungen des WHG vernünftigerweise geboten.

### 2.2.3.3 Prüfung von Alternativen bzw. Varianten

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die betroffenen Belange auch die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu berücksichtigen.<sup>20</sup> Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen, und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.<sup>21</sup> Denn den Gegenstand der Prüfung bildet im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich die Frage, ob das beantragte Vorhaben zulässig ist. Nicht notwendig ist es, sämtliche Planungsalternativen mit dem gleichen Konkretisierungsgrad zu erarbeiten. Planungsalternativen, die nach einer Art Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, dürfen für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden.<sup>22</sup> Das vorherige Ausscheiden verschiedener Alternativen ist daher rechtlich zulässig. Diese Alternativen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden. Bei einer Alternativenprüfung ist es der Planfeststellungsbehörde daher nicht verwehrt, die Untersuchungen auf diejenigen Alternativen zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommen.

Es gibt im vorliegenden Fall keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange, auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, erreicht.

Im Rahmen von Planungsvariantenuntersuchungen wurden seitens des Antragstellers verschiedene Alternativen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit betrachtet und bewertet. Bei der Betrachtung und Bewertung sind insbesondere auch die Standortwahl, die Größe des Stauvolumens sowie Auswirkungen auf den Wasser-, Boden, Natur- und Landschaftshaushalt sowie der landwirtschaftlichen und privaten Belange berücksichtigt worden.

So wurden auf Grund der zwischen der Leibniz Universität Hannover und der L + N Ingenieurgesellschaft zuvor ermittelten Empfehlungen mehrere Standorte für ein mögliches Hochwasserrückhaltebecken untersucht:

#### Variante I: weiteres Hochwasserrückhaltebecken südlich von Rhüden:

Bei der Variante I befindet sich der untersuchte Raum südlich des Freibades von Rhüden an der Nette zwischen dem östlich der Kreisstraße 58 gelegenen ehemaligen Damm der Bahnstrecke Seesen – Derneburg und dem westlich der Kreisstraße

---

<sup>20</sup> BVerwG NVwZ 2009, 986 m. w. N.

<sup>21</sup> BVerwG, Urt. v. 08.07.1998, Az. 11 A 53/97.

<sup>22</sup> BVerwG NVwZ 2009, 986 m. w. N.

natürlich ansteigenden Gelände. Das Becken wird im Süden begrenzt durch die im Einstaubereich westlich der Kreisstraße 58 und nördlich der Kreisstraße 66 gelegene Biogasanlage eines Industriebetriebs. Nachteile dieser Variante<sup>23</sup> sind:

- Bei der zur Verfügung stehenden Einstaufläche von 21,7 ha und einem Vollstau von 135,00 m NHN kann max. ein Stauvolumen von 135.000 m<sup>3</sup> erzielt werden, welches bei weitem nicht den im Gutachten ermittelten Volumen von ca. 800.000 m<sup>3</sup> entspricht. Nach überschlägiger Ermittlung ergeben sich Baukosten von ca. 1.900.000,00 €.
- Die Kreisstraße 58 müsste mit einem hohen Kostenanteil über den Damm geführt werden und wäre im Einstaufall nicht passierbar. Die Führung der Kreisstraße über den Damm reduziert gleichzeitig das Stauvolumen.
- Alternativ wäre die Kreisstraße 58 mit einem Kostenaufwand von ca. 660.000,00 € in Richtung Westen zu verlegen und um den Einstaubereich zu führen. Hierdurch entsteht eine erhebliche Mehrlänge des öffentlichen Verkehrsweges, die zwangsläufig zusätzliche Flächenversiegelungen erzeugt.
- Durch das Dammbauwerks mit dem Aus- und Überlaufbauwerk wie auch durch den Hochwassereinstau sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden-, Wasser-, Natur- und Landschaftshaushalt direkt innerhalb des FFH-Gebiets 389 „Nette und Sennebach“ zu erwarten. Das Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes eines prioritären Lebensraumtyps ist nicht auszuschließen.
- Das Becken bietet keinen Hochwasserschutz für Bornhausen.
- Es ergeben sich für die Variante I Gesamtkosten von ca. 2.560.000,00 €.

#### Variante II: Hochwasserrückhaltebecken östlich der Bundesautobahn A7

Der Untersuchungsraum der Variante II befindet sich östlich der Bundesautobahn A7 und westlich der Ortslage von Bornhausen in der Talau zwischen der südlich und nördlich ansteigenden Topographie. Positiv zu berücksichtigen ist bei dieser Variante, dass der Stauraum zusätzlich das Einzugsgebiet der Schaller sowie Nebengewässer der Schildau mit erfassen könnte. Nachteile dieser Variante<sup>24</sup> sind jedoch:

- Bei der zur Verfügung stehenden Einstaufläche von ca. 10,8 ha und einer Stauhöhe von 145,50 m NHN kann max. ein Stauvolumen von 172.000 m<sup>3</sup> vorgehalten werden, welches ebenfalls nicht der Forderung von ca. 800.000 m<sup>3</sup> Stauvolumen erfüllt.
- Der mittig durch den Staubereich und unter der Bundesautobahn A7 in Richtung Westen weiterführende Wirtschaftsweg muss aufgehoben, mit einem hohen Kostenaufwand umgelegt und westlich der Ortslage Bornhausen zur Erreichung der Restflächen mit einem Wendehammer ausgestattet werden.
- Da eine Mitbenutzung des Dammes der Bundesautobahn A7 aufgrund möglicher Durchfeuchtungen ausscheidet, ist vor dem Damm eine zusätzliche

---

<sup>23</sup> Vgl. Kapitel 3.2 des Erläuterungsberichts

<sup>24</sup> Vgl. Kapitel 3.3 des Erläuterungsberichts

Berme mit Dichtschrünze zu erstellen, die wiederum den Retentionsraum einschränkt.

- Das Becken bietet keinen Hochwasserschutz für Bornhausen.
- Für die Variante II werden Herstellungskosten von ca. 2.400.000,00 € geschätzt.

#### Variante III: Erhöhung der Dammkrone des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens südlich von Rhüden

Die Variante III umfasst die Erhöhung der Dammkrone des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens südlich von Rhüden um ca. 1,00 m, wodurch das Stauvolumen um ca. 224.000 m<sup>3</sup> erhöht werden würde. Die Maßnahme führt zu folgenden negativen Erscheinungsformen und wird daher nicht weiter betrachtet<sup>25</sup>:

- Die Kreisstraße 58 müsste mit einem hohen Kostenaufwand durch beidseitige Rampen über den Damm geführt oder der Dammkörper im Fahrbahnbereich mit einer automatisch gesteuerten Dammtoranlage verschlossen werden. In beiden Fällen wäre die Kreisstraße 58 unpassierbar. Die überstauten Verkehrsflächen sind nach Ablauf des Hochwassers zu reinigen. Nach überschlägiger Ermittlung ergeben sich Kosten von ca. 2.100.000,00 €.
- Alternativ wäre die Kreisstraße 58 in Richtung Westen zu verlegen und auf einer Länge von ca. 850 m um den Einstaubereich zu führen. Dadurch entstehen zwangsläufig zusätzliche Flächenversiegelungen und eine parallel zur Kreisstraße 58 verlaufende Verkehrsfläche mit einem hohen Kostenaufwand von ca. 830.000,00 €, so dass sich Gesamtkosten von ca. 2.930.000,00 € einstellen.
- Der östlich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens verlaufende Wirtschaftsweg muss in östlicher Richtung in die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit entsprechendem Grunderwerb verlegt werden.
- Das Aus- und Überlaufbauwerk einschl. der Verschlusseinrichtungen wäre der erhöhten Dammsituation anzupassen und bautechnisch aufgrund der höheren Einstauhöhe zu verstärken.
- Das Becken bietet keinen Hochwasserschutz für Bornhausen.

#### Variante IV: mehrere kleinere Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen

In einer weiteren Variante wurde das Anlegen von mehreren in Kaskadenform hintereinander in Reihe geschalteten Hochwasserrückhaltebecken untersucht. Nachteile dieser Variante<sup>26</sup> sind:

- Bei dieser Bauweise ergibt sich ein sehr großer Flächenbedarf mit mehrfach zu errichtenden Dammkörpern, die alle mit entsprechenden Betriebsauslass-, Nebenauslass- und Überlaufbauwerken ausgestattet werden müssen.

---

<sup>25</sup> Vgl. Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichts

<sup>26</sup> Vgl. Kapitel 3.5 des Erläuterungsberichts

Nach überschlägigen Berechnungen wäre für die in Kaskadenform zu erstellenden Becken ca. 108.000 m<sup>3</sup> Stauvolumen zu realisieren. Die Investitionskosten werden einschl. dem erhöhten Flächenbedarf auf ca. 1.560.000,00 € geschätzt, wobei der Erwerb der benötigten Flächen kaum zu realisieren ist.

- Das geforderte Stauvolumen von 800.000 m<sup>3</sup> kann aufgrund der örtlichen Topographie nicht erreicht werden.
- Die Betriebsführung ist sehr aufwendig.

#### Variante V: Hochwasserrückhaltebecken oberhalb (südl.) der Winkelsmühle

Oberhalb, d. h. südlich der Winkelsmühle besteht in der Schildauniederung durch den Bau einer Vielzahl von Dämmen im Zusammenspiel mit der Höherlegung verschiedener Erschließungswege die theoretische Möglichkeit zur Anlage von Hochwassereinstauflächen. Diese Variante<sup>27</sup> ist jedoch deshalb nicht vorzugswürdig, weil am Standort Fischteichanlagen, unterschiedliche Sportstätten, landwirtschaftliche Betriebe und ein Campingplatz vorhanden sind. Die Umsetzung der Variante wäre aus technischen Gründen schwer realisierbar. Der mögliche Einstau und die dafür unterschiedlich erforderlichen Bauwerke liegen außerdem zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet LSG GS 51 „Silberhohl“ und im Trinkwasserschutzgebiet „Seesen“ sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Markau, der Nette und der Schildau. Da die Variante bei hohen Kosten wenig Wirkung hat, ist es sinnvoll, dass diese Variante nicht weiterverfolgt wurde.

#### Variante VI: Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen

Bei der Variante VI<sup>28</sup> ist in der Talaue der Schildau das Anlegen eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem zuvor ermittelten notwendigen Stauvolumen von ca. 800.000 m<sup>3</sup> durch die südlich und nördlich ansteigenden Geländeformationen realisierbar.

#### Abschließende Bewertung der vorgenommenen Variantenbetrachtungen:

Nach der Bewertung der Varianten I bis VI in Bezug auf das Stauvolumen und der Beeinträchtigung der jeweiligen öffentlichen und privaten Belange wurde der Variante VI (Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen) im Rahmen der vorplanerischen Untersuchungen der Vorzug gegeben.

Die Variante V ist bereits auf Grund der einerseits sehr hohen Kosten und gleichzeitig nur geringen Wirkung, bereits frühzeitig als adäquate Alternative ausgeschieden. Bei den Varianten I bis IV fällt auf, dass jede für sich nur ein sehr geringes Einstauvolumen erreicht. Selbst in der Summation läge das Gesamteinstauvolumen bei sämtlichen vier Varianten nur bei ca. 639.000 m<sup>3</sup>. Diese vier Varianten erreichen damit weder einzeln noch zusammen das erforderliche Stauvolumen von etwa 800.000 m<sup>3</sup> zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Ortslagen von Born-

---

<sup>27</sup> Vgl. Kapitel 3.6 des Erläuterungsberichts

<sup>28</sup> Vgl. Kapitel 3.8 des Erläuterungsberichts

hausen und Rhüden. Darüber hinaus sind bei den Varianten I bis IV die Auswirkungen auf den Wasser-, Boden, Natur- und Landschaftshaushalt nachteiliger, als bei der Variante VI. So sind z. B. auch negative Auswirkungen auf die gesetzlich festgesetzten Schutzgebiete FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“ und LSG GS 42 – Nettetal) zu befürchten. Mehrfache Eingriffe in die Fließgewässerstruktur sind durch die Aus- und Überlaufbauwerke einschließlich der Dammbauwerke nicht zu vermeiden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit entsprechendem Grunderwerb, sowie stärkere Eingriffe und Veränderungen von Wirtschaftswegen wären die Folge bei den Varianten I bis IV. Diese nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange reduzieren sich erheblich bei der Variante VI. Da keine gesetzlichen Schutzgebiete direkt betroffen sind, stellt sie auch unter den Umweltaspekten die Vorzugsvariante dar.

Darüber hinausgehende Varianten, die einen vergleichbaren Schutz für die Ortslagen Bornhausen und Rhüden gewährleisten könnten, sind nicht ersichtlich, so dass die zu dem planfestgestellten Vorhaben durchgeführten Variantenuntersuchungen als ausreichend anzusehen sind. Eine weitere Variantenbetrachtung war nicht geboten.

#### **2.2.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3 UVPG besteht für das Gesamtvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Antragsteller hat in der Planunterlage 1.4 „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)“ der Planfeststellungsunterlagen einen UVP-Bericht vorgelegt, der den Anforderungen des § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG genügt. Der UVP-Bericht wird ergänzt durch folgende Planunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Landschaftspflegerischen Maßnahmenblätter der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fischökologische Untersuchung in der Schildau oberhalb von Bornhausen
- FFH-Vorprüfung
- Umweltverträglichkeits-Varianten-Vorprüfung von sechs Standorten
- Studie Waldumwandlung
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

- Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
- Geotechnische Untersuchungen

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung wurde gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der zuvor genannten ergänzenden Planunterlagen sowie der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen erarbeitet. In der zusammenfassenden Darstellung wurden darüber hinaus alle Planunterlagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß Kapitel 1.2 „Festgestellte Planunterlagen“ berücksichtigt.

Der UVP-Bericht hat durch einen Vergleich des Ausgangszustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Gewässerausbauvorhaben) mit dem zu prognostizierenden Planzustand die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen der Gewässerausbauvorhaben schutzgutbezogen ermittelt. Bei der Beschreibung des Ausgangszustands der Umwelt hat der Antragsteller auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende Vorhaben und zugelassene Tätigkeiten berücksichtigt, die auf diese Weise in die Auswirkungsprognose eingegangen sind. Das Zusammenwirken der einzelnen geplanten Gewässerausbauvorhaben und deren Betrieb wurde auf der Basis bereits vorliegender Planunterlagen geprüft und bei der Darstellung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Der Antragsteller hat die geprüften Alternativen allgemein in der Unterlage 1.1 „Erläuterungen und Berechnungen“ und entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG in der den UVP-Bericht ergänzenden Planunterlage „Umweltverträglichkeits-Variantenvorprüfung von sechs Standorten“ beschrieben. Aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die das Ergebnis der Variantenprüfung in Frage stellen würden. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass sich eine im Hinblick auf die Umweltbelange günstigere Alternative anbietet oder gar aufdrängt. Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG erfolgt tabellarisch für jedes Schutzgut. Dort werden auch die Merkmale der Gewässerausbauvorhaben und des Standorts (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG) und Maßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG), die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausschließen, vermindern oder ausgleichen bzw. die erforderlichen Ersatzmaßnahmen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG zusammenfassend dargestellt. Vorangestellt ist jeweils eine Darstellung des Ausgangszustandes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt diese Bewertung jeweils im Anschluss an die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG orientiert sich an folgender Rahmenskala<sup>29</sup>.

---

<sup>29</sup> Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff.

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten, oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).
II Belastungsbereich	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

### 2.2.3.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### 2.2.3.4.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Da vom Schutzgut auch das menschliche Wohlbefinden umfasst ist, können Umweltauswirkungen auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen verbunden wäre. Des Weiteren sind Umweltauswirkungen auf Siedlungsräume, sensible Nutzungen sowie Siedlungsfreiräume, die überwiegend visueller oder akustischer Art sind, denkbar. Der von dem Antragsteller für die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Menschen zu Grunde gelegte Untersuchungsraum um die Grenzen der Gewässerausbauvorhaben deckt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde alle Einwirkungsbereiche ab, die durch die schutzgutspezifischen Wirkungen des Vorhabens potenziell betroffen sein können.

#### Ausgangszustand:

Der Betrachtungsraum der für die Hochwasserrückhaltung vorgesehene Landschaftsteil ist nicht besiedelt. Die nächstgelegene Bebauung ist der östliche Rand der Ortschaft Bornhausen, der sich etwa 200 m vom geplanten westlichen Dammfuß entfernt befindet. Das Schildautal hat im direkten Untersuchungsbereich eine Erholungsbedeutung. Die landwirtschaftlichen Wege werden von Erholungssuchenden für Wanderungen und Fahrradausflüge bzw. als Fernradwege genutzt. In einer Entfernung von etwa 1 km zum östl. gepl. Einstauende liegt der Campingplatz „Brillteich“.

Die Ufer der Schildau werden sporadisch von Anglern genutzt. Am weiteren Oberlauf der Schildau gibt es umfangreiche Angelteiche (u. a. Schlackenteich) (vgl. Unterlage 1.4 „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)“).	
<b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b> (vgl. Umweltverträglichkeits-Varianten-Vorprüfung von sechs Standorten)	
Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt östlich von Bornhausen durch den Bau eines ca. 8 m hohen Dammbauwerks quer zur Schildauniederung mit einem Gesamt-Einstauvolumen von etwa 810.000 m <sup>3</sup> . Bei den betroffenen Bau- und Einstauflächen handelt es sich primär um Grünland (unterschiedlicher Ausprägung), einige Ackerflächen wie auch Galeriewald der Schildau, sonstige Waldflächen als auch unterschiedliche (halb-) ruderale Flächen. Es handelt sich um einen Standort, der im Vergleich zu den geprüften Varianten das größte Stauvolumen bietet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit raumordnerischen Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Erholung</li> <li>- mit im Flächennutzungsplan der Stadt Seesen, Ausschnittsplan Nr. 4, Ortsteil Bornhausen ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft.</li> </ul> Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens sowie die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schaller dienen dem Hochwasserschutz. Die Umsetzung der Maßnahmen werden die Schäden von Hochwasserereignissen weiter minimieren. Vorkehrungen zur Minimierung der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels werden berücksichtigt.	
<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> (vgl. Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)	
Zur Verringerung der HQ100-Überschwemmungsbereiche während der Bauzeit werden jegliche Bodenlagerungen im aktuellen HQ100-Überschwemmungsgebiet vermieden (V13)	
<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b>	
Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind nicht erforderlich.	
<b>Ersatzmaßnahmen:</b>	
Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind nicht erforderlich.	
<b>Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit:</b> (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))	
Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
betriebsbedingte Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens	Die Verringerung der Anzahl und Intensität von Hochwasser-Überflutungswellen wird sich in den gewässerunterliegenden Besiedlungen speziell der Ortschaften von Bornhausen und Rhüden positiv auf das Wohnen und Wohlbefinden des Menschen auswirken.
bau- und anlagebedingte Veränderung durch den für das Hochwasserrückhaltebecken erforderlichen Dammbauwerks	Das Landschaftsbild wird sich verändern. Die Erholungsnutzung wird dadurch jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Auf die Bevölkerung von Bornhausen werden als gering einzustufende Auswirkungen durch das das Landschaftsbild beeinträchtigende Dammbauwerk ausgehen.
baubedingte Auswirkungen des Gesamtvorhaben	Die Ortschaft von Bornhausen wird zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf die Bevölkerung komplett vom Baustellenverkehr freigehalten. Durch die geringe Entfernung zur nächsten Besiedlung können die Lärm- und Stau-



	bemissionen während der Bauzeit kurzzeitig auftreten. Auf Grund vorherrschender Westwinde und der Entfernung von ca. 200 m wird dieses jedoch als zu vernachlässigen einzustufen sein. Im Bauablauf sind geringe Emissionen durch den entsprechenden Einsatz geeigneter, lärmgeminderter Baumaschinen und bei Trockenheit den Einsatz von Wasser-Sprühfahrzeugen zu erreichen.
betriebsbedingte Auswirkungen des Gesamtvorhabens	Im Betrieb wäre es grds. möglich, dass es in ungünstigen Situationen bei Einstauereignissen und einer entsprechenden stärkeren Durchfeuchtung zu einer erhöhten Mückenkonzentration kommen könnte. Dieses ist jedoch auf Grund der selten und wenn primär nur kurzzeitig zu erwartenden Einstauereignisse zu vernachlässigen, u. a. auch im Kontext zur verringerten Überflutungshäufigkeit und dadurch geringer zu erwartenden Belastung der Bevölkerung in Bornhausen und Rhüden.

#### 2.2.3.4.1.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
betriebsbedingte Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens	I Vorsorgebereich	Die Verringerung der Anzahl und Intensität von Hochwasser-Überflutungswellen in den gewässerunterliegenden Ortschaften von Bornhausen und Rhüden wird sich positiv auf das Wohnen und Wohlbefinden des Menschen auswirken. Die Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
bau- und anlagebedingte Veränderung durch den für das Hochwasserrückhaltebecken erforderlichen Dammbauwerks	I Vorsorgebereich	Die Veränderung des Landschaftsbildes wird weder die Erholungsnutzung als solches, noch die Bevölkerung erheblich beeinträchtigen. Die Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
baubedingte Auswirkungen des Gesamtvorhabens	I Vorsorgebereich	Die Ortschaft von Bornhausen wird zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf die Bevölkerung komplett vom Baustellenverkehr freigehalten. Durch die geringe Entfernung zur nächsten Besiedlung können die Lärm- und Staubemissionen während der Bauzeit kurzzeitig auftreten. Auf Grund vorherrschender Westwinde und der Entfernung von ca. 200 m wird dieses jedoch als zu vernachlässigen einzustufen sein. Im Bauablauf sind geringe Emissionen durch den entsprechenden Einsatz geeigneter, lärmgeminderter Baumaschinen und bei Trockenheit den Einsatz von Wasser-Sprühfahrzeugen zu erreichen.

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da anzusetzende Beeinträchtigungs- bzw. Schwellenwerte nicht überschritten werden.
betriebsbedingte Auswirkungen des Gesamtvorhabens	I Vorsorgebereich	Signifikante Wirkungen sind bei der zwar grds. möglichen erhöhten Mückenkonzentration in ungünstigen Situationen bei Einstauereignissen und einer entsprechenden stärkeren Durchfeuchtung, insgesamt nicht zu erwarten, weil Einstauereignisse selten und dann nur kurzzeitig sind und werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die Gewässerausbauvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt jedoch zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Damit kommt es hinsichtlich des Schutzgutes „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

## 2.2.3.4.2 Schutzgut Tiere

### 2.2.3.4.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

#### Ausgangszustand:

Hinsichtlich des Schutzgut „Tiere“ hat es verschiedene Untersuchungen gegeben. Der Antragsteller hat sich in der Planunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ einschl. Darstellung von notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie auch CEF-Maßnahmen eingehend mit Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien auseinandergesetzt. In der Planunterlage „Fischökologische Untersuchung in der Schildau oberhalb von Bornhausen“ hat sich der Antragsteller mit der Gewässerfauna eingehend auseinandergesetzt.

Im Vorhabengebiet wurden 56 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen 56 Vogelarten wurden 7 Arten als Brutvögel mit Brutnachweis und 26 Arten als Brutvögel mit Brutverdacht eingestuft. 18 Arten sind dem Status Brutzeitfeststellung, 5 weitere dem Status Nahrungsgäste zuzuordnen. Zu berücksichtigen ist zusätzlich die Wasseramsel, die vor 2017 in mehreren Jahren brütend im Vorhabengebiet festgestellt wurde, sowie der Schwarzstorch, weil es sich bei der Schildau im Bereich des Vorhabengebiets um ein Nahrungshabitat von landesweiter Bedeutung handelt.

Die Vogelgemeinschaft im Vorhabengebiet ist sehr heterogen. Es kommen typische Waldarten (z. B. Eichelhäher, Kleiber) neben Arten des Offenlandes (z. B. Goldammer, Feldsperling) und vereinzelt Arten der Siedlungen (z. B. Rauchschwalbe) vor.

„Von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist die Brut des Rotmilans. Er brütete 2019 erfolgreich (zwei subadulte Tiere wurden beobachtet) im Hangwald südlich der Schildau. Im Jahr 2010 wurde bereits eine Brut im Galeriewald der Schildau festgestellt“ (vgl. Kapitel 2.4.2 „Ergebnisse“, Seite 41 des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags). „Ebenfalls bedeutsam sind Brutverdachte von Neuntöter und Feldschwir in einem Feuchtgrünland im Bereich des geplanten Dammbauwerks sowie die regelmäßige Anwesenheit des Schwarzstorchs, der die Schildau und anliegende Bereiche als Nahrungshabitat nutzt“ (vgl. Kapitel 2.4.2 „Ergebnisse“, Seite 41 des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags). Alle im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) aufgeführt und daher als europäische Brutvogelarten besonders geschützt.

Im Vorhabengebiet wurden insgesamt acht Arten der Fledermäuse nachgewiesen, die im Wesentlichen den Fledermausarten „Gattung Myotis“, „Artengruppe Nyctaloid“ und „Gattung Pipistrellus“ zuzuordnen sind. Zusätzlich wurde auch eine Rufaufnahme eines Langohrs ermittelt, die von der Fledermausart „Braunes oder Graues Langohr“ stammt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden noch Rufe weiterer Fledermäuse festgestellt, die nicht bis zur konkreten Fledermausart identifiziert werden konnten. Jedoch konnte ermittelt werden, dass auch diese weiteren Fledermäuse den Gattungen Langohren und Myotis sowie der Artengruppe Nyctaloide zuzuordnen sind.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt und daher streng geschützt. Arten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wurden im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen.

Das Vorhabengebiet hat auf Grund seines Strukturereichtums eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. So dienen die Gewässer Schildau und Schaller vor allem bestimmten (Wasser-)Fledermäusen als wichtiger Lebensraum für die Jagd an der Wasseroberfläche. Allerdings ist die Bedeutung der Gewässer als Jagdhabitat für Fledermäuse lokal begrenzt, da im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets ausgedehnte Teiche vorhanden sind.

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Baumhöhlen und Baumspalten sind potenziell als Quartier für einige Fledermausarten geeignet. „Bedeutende Leitstrukturen im Untersuchungsgebiet sind der Galeriewald an der Schildau und die Schildau selbst sowie der Waldrand im Nordwesten des Untersuchungsgebiets. Es ist davon auszugehen, dass diese von Fledermäusen, die im Bereich der Ortschaft Bornhausen ihr Quartier haben, zur Orientierung im Gebiet dienen, wenn sie beispielsweise den Teich im Untersuchungsgebiet oder die Fischteiche südöstlich des Untersuchungsgebiets zur Jagd aufsuchen“ (vgl. Kapitel 2.3.3 „Bewertung“, Seite 35 des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrags).

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an 6 Terminen an drei Stillgewässern im Vorhabengebiet, die als Laichbiotope geeignet waren. Bei den Stillgewässern handelt es sich um einen Fischteich, südlich des Nordaleskamps, einem westlich davon gelegenen Sumpfbereich sowie einem Tümpel unter einer großen Trauerweide, der sich entlang des im Zentrum des Vorhabengebiets von West nach Ost verlaufenden Wirtschaftsweges befindet.

Bei dem Tümpel wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Amphibien festgestellt. Im Fischteich und im Sumpfbereich wurden die Amphibien Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Bergmolch festgestellt. Durch das Fehlen gefährdeter Arten und unterdurchschnittliche Artenzahlen ergibt sich für das Vorhabengebiet eine geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum sowie für die Laichgewässer und für die Landlebensräume.

Der Antragsteller hat im Rahmen von Untersuchungen in der Schildau 488 Fische und neun Arten nachgewiesen. Die mit Abstand häufigste Art war die Bachforelle (373 Individuen), gefolgt von der Groppe (102 Individuen). Die übrigen sieben Arten wurden vereinzelt mit 2-3 Individuen (Aal, Flussbarsch, Rotaugen, Schleie) oder als Einzeltiere nachgewiesen (Bachneunauge, Hecht, Karpfen). In Niedersachsen gelten hinsichtlich ihrer Gefährdung der Aal als stark gefährdet (Rote-Liste Kategorie 2) und die Bachforelle, das Bachneunauge, die Groppe und der Hecht als gefährdet (Kategorie 3, Tabelle 4). Die Schleie zählt zu den potenziell gefährdeten Fischarten und der Flussbarsch und das Rotaugen sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. Das Bachneunauge und die Groppe sind außerdem Arten der Anhang-II-Liste der FFH-Richtlinie, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

In der niedersächsischen Priorisierung für Arten mit besonderem Handlungsbedarf für Schutzmaßnahmen haben der Aal, das Bachneunauge und die Groppe zusätzlich eine Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. hierzu auch Kapitel 3.2 „Fischbestand“ und Kapitel „3.4 Gefährdung und FFH-Status“ der Planunterlage „Fischökologische Untersuchung in der Schildau oberhalb von Bornhausen“).

#### **Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:**

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.

#### **Vermeidungsmaßnahmen:**

(vgl. Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)

Der Antragsteller wird zur Vermeidung der Tötung und Schädigung von Fledermäusen die Höhlenbäume vor der Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen kontrollieren sowie umstehende Bäume auf Quartiere überprüfen (V1). Der Antragsteller wird vor der Rodung der Bäume Fledermaus-Ersatzquartieren aufhängen (CEF1).

Eine nächtliche Beleuchtung von Baustellenflächen wird der Antragsteller unterlassen, bzw. in den Bereichen, in denen dies nicht möglich ist, auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren. Dabei sind Insektenfreundliche Lampen und Beleuchtungsmittel zu verwenden. Dieses dient zur Vermeidung der Vergrämung von Fledermäusen in ihren Jagdhabitaten (V2).

Zur Vermeidung von Tötung, Verletzung, Störung und teilweiser Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten für Fledermäuse, und Brutvögel wird der Biotopschutzzeitraum gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. Oktober bis 28. Februar für Gehölzrodungen und Baumfällungen sowie beim Abbruch von Viehunterständen eingehalten (V3 und V8). Für einen angemessenen Ausgleich sowohl der größeren Höhlen als auch des Potentials der kleineren Höhlen sind insgesamt 16 Starenkästen mit Marderschutz aufzuhängen. Die genaue Umsetzung ist fachlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren (CEF2).

Zur Vermeidung der Tötung, Störung oder Schädigung von Brutvögeln und Entwicklungsformen müssen Baufeldräumung und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten von (bodenbrütenden) Vogelarten (vom 1. März bis 30. September) beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Flächen durch geeignete Maßnahmen, z. B. Schwarzhalten, für eine Brut der Arten unattraktiv zu halten (V4).

Die Bauarbeiten für das geplante Rechenbauwerk, das sich in geringer Entfernung der bekannten Rotmilanhorste im Galeriewald der Schildau befindet, sind außerhalb der Brutzeit des Rotmilans (vom 01. März bis 31. Juli) durchzuführen. Dadurch bleibt dieser Bereich der Schildau auch während der Brutzeit des Schwarzstorchs ungestört (V6).

Zur Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Lärm und Erschütterungen müssen Abrissarbeiten am Sohlabsturz der Schildau (Flachsrotten 22) im Zeitraum Mitte August bis Ende Oktober durchgeführt werden dürfen. Abweichungen davon bedürfen einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer ökologischen Baubegleitung (V7).

Fachgerechtes Anlegen des Betriebsauslasses mit einer dauerhaft gewährten Durchgängigkeit der Gewässersohle für alle gewässerbesiedelnden Tierarten (Fische und Benthooorganismen) auch bei Niedrigwasser (V9).

**Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:**

(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))

Es erfolgt eine Umwandlung des ca. 85 cm hohen Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ (ehem. Getreidemühle in Bornhausen) in eine Sohlgleite auf ca. 65 m Länge, u. a. zur Wiederherstellung des Aufstiegs für Fische und das Makrozoobenthos in der Schildau (Maßnahme H).

Als Gestaltungsmaßnahmen werden Einzelbaum- und flächige Gehölzbepflanzungen, sowie das Anlegen von Feuchtfeldern (einschl. Zerstörung von Dränagen) süd-westlich des Dammbaukörpers zu dessen Einbindung in das durch ihn veränderte Landschaftsbild vorgenommen (Maßnahme I).

Als Ausgleich für den Verlust alter Weidezaunpfähle im Dammbaubereich sind für z. B. Neuntöter in Extensivierungsflächen, u. a. als schutzgutbezogener Ausgleich von Eingriffen in die Avifauna-Lebensräume aus Eichenspaltpfählen in der Anzahl der beseitigten Weidepfähle dauerhaft standfest einzuräumen (Ausgleichsmaßnahme J).

Zum allgemeinen Schutz von Säugetieren, Greifvögeln u. ä. sollen die restlichen Stacheldrahtzäune zwischen den ehemaligen Weidezaunpfählen als schutzgutbezogener Ausgleich von Eingriffen in Säugetier-Lebensräume entfernt werden. Die Weidezaunpfähle sind u. a. als Anstanzwart zu erhalten (Ausgleichsmaßnahme K).

Als Ausgleichsmaßnahmen werden Gehölzbepflanzungen (einschl. Zerstörung von Dränagen) westlich vom Dammbaukörper vorgenommen (Maßnahme L und M).

Leitlinienstruktur für Fledermäuse am Südufer der Schildau im Umfeld des Durchlass-Bauwerks (Ausgleichsmaßnahme P)

**Ersatzmaßnahmen:**

Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Tiere“ sind nicht erforderlich.

**Auswirkungen auf Tiere:**

(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) und FFH-Vorprüfung)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“.

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
--------------	--------------------

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	Durch die Abholzung von Bäumen und Gehölzen, können Landlebensräume für die im Vorhabengebiet vorhandenen Amphibienarten beeinträchtigt werden. Entsprechende Auswirkungen können sich beim Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens durch eine vermehrte Durchfeuchtung in den Sumpfbereichen auswirken.
Bau- und anlagenbedingte morphologische Veränderungen durch das Dammbauwerk	Die morphologischen Veränderungen durch das Dammbauwerk mit geneigten Böschungen werden von allen Tierarten in ihrer Wanderaktivität in der Längsrichtung der Aue auch weiterhin zu überwinden sein. Der Damm erhält eine vollflächige, extensive Graseinsaat. Dabei bietet der Damm je nach Beweidungs- bzw. Pflegeintensität eine unterschiedliche Entwicklungsstruktur mit Kleinhabitaten.
Baubedingte Auswirkungen im Bereich des Dammbauwerks	Im Bereich des Dammbauwerks wird temporär während der Bauzeit auf einer Länge von etwa 100 m die Vernetzung von Wasser und Land als semiaquatischer gewässerbegleitender Lebensraum, z. T. mit Gehölzsaum, Uferabbrüchen etc. durch die im Ufer einzubauenden Natursteine gestört.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	Im Fall von Hochwasserereignissen mit Vollstau und entsprechender Ausuferung, kann sich die Fließgeschwindigkeit erhöhen, so dass für kurze, hinzunehmende Zeiträume die Wanderaktivität schwimmschwacher Arten eingeschränkt wird.
Baubedingten Eingriffe bei Verlegung der Schildau	Die Verlegung der Schildau soll vor dem 15. Oktober durchgeführt werden, d. h. in dem Zeitraum zwischen dem 15.07. und 14.10.
Baubedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Es ist mit baubedingtem Lärm von den Baufahrzeugen zu rechnen, der sich insbesondere negativ auf die Avifauna, d. h. die Gesamtheit aller in der Region vorkommenden Vogelarten auswirken kann.

#### 2.2.3.4.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	II Belastungsbereich	Durch die Abholzung von Bäumen und Gehölzen, können potenzielle Laichgewässer bzw. Landlebensräume teils temporär, teils dauerhaft für die im Vorhabengebiet vorhandenen Amphibienarten verloren gehen. Unterbrechungen von Waderbeziehungen, Individuenverluste und artenschutzrechtliche Konflikte werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.  Für die amphibisch lebenden Tierarten besteht durch die umgebenden Neuanpflanzungen (Maßnahmen I, L u. M) eine positive Wechselwirkung hinsichtlich der erforderlichen Winterlebensräume.  Die bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme von Laichgewässer- und Habitatverlusten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.
Bau- und anlagenbedingte morphologische Veränderungen durch das Dammbauwerk	I Vorsorgebereich	Die morphologischen Veränderungen durch das Dammbauwerk mit geneigten Böschungen werden von allen Tierarten in ihrer Wanderaktivität in der Längsrichtung der Aue auch weiterhin zu überwinden sein. Der Damm erhält eine vollflächige, extensive Graseinsaat. Dabei bietet der Damm je nach Beweidungs- bzw. Pflegeintensität eine unterschiedliche Entwicklungsstruktur mit Kleinhabitaten. Die Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
Baubedingte Auswirkungen im Bereich des Dammbauwerks	I Vorsorgebereich	Die temporäre Störung der Vernetzung von Wasser und Land als semiaquatischer gewässerbegleitender Lebensraum im Bereich des Dammbauwerks stellt zwar zunächst eine Beeinträchtigung dar. Allerdings ist diese aus den folgenden Gründen nicht als erheblich zu bewerten: - Mit dem Abschluss der Bauarbeiten und einer gewissen natürlichen Sedimentierung im Tosbecken, werden die aquatischen Tierarten des Fließgewässers und im Substrat die Benthosorganismen die Schildau weiter ungestört in der Längsausrichtung besiedeln und bewandern. Eine Trennung von Populationen wird damit verhindert. - Entsprechend der geplanten baulichen Umsetzung u. a. des Stahlbeton-Querbauwerk der Schildau, wird die Tierartenwanderung auch nicht durch eingeschränkte Lichtverhältnis innerhalb des Durchlassbauwerks beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind damit insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	I Vorsorgebereich	Im Fall von Hochwasserereignissen mit Vollstau und entsprechender Ausuferung, kann sich die Fließgeschwindigkeit erhöhen, so dass für kurze, hinzunehmende Zeiträume die Wanderaktivität schwimmschwacher Arten eingeschränkt wird. Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da anzusetzende Beeinträchtigungs- bzw. Schwellenwerte nicht überschritten werden.
Baubedingten Eingriffe bei Verlegung der Schildau	I Vorsorgebereich	Die Verlegung der Schildau im Zeitraum zwischen dem 15.07. und 14.10. ist insgesamt als positiv zu betrachten. Hierdurch werden keine baulichen Aktivitäten während der Laichzeit sowohl von Groppen (FFH Anhang II Art) als auch Bachneunaugen (FFH Anhang II Art) (Laichzeit: 01.03. bis 15.07.) durchgeführt. Ebenfalls wird die Laichzeit der Salmoniden ausgeklammert.

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Dadurch kann verhindert werden, dass Laich sedimentgebundener Arten in den zwischenzeitlich zu verlegenden und dadurch dann nicht durchflossenen Bereichen abstirbt.
Baubedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	I Vorsorgebereich	Es ist mit baubedingtem Lärm von den Baufahrzeugen zu rechnen, der sich insbesondere negativ auf die Avifauna, d. h. die Gesamtheit aller in der Region vorkommenden Vogelarten auswirken kann. Im Bauablauf sind geringe Emissionen durch den entsprechenden Einsatz geeigneter, lärmgeminderter Baumaschinen und bei Trockenheit den Einsatz von Wasser-Sprühfahrzeugen zu erreichen.  Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da anzusetzende Beeinträchtigungs- bzw. Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Gesamtvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die im Belastungsbereich liegen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme von Tierlebensräumen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Alle übrigen Umweltauswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet und werden damit als nicht erheblich bewertet.

### 2.2.3.4.3 Schutzgut Pflanzen

#### 2.2.3.4.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

<b>Ausgangszustand:</b>
<p>Das Vorhabengebiet „lässt sich grob in drei Teilbereiche gliedern: Die Überflutungsflächen östlich des Ortsrands, die Schildau mitsamt Galeriewald und seiner Ausläufer und die Umgebung des Nordaleskamps im Nordosten“ (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kapitel 1.2 „Beschreibung des Untersuchungsgebiets“).</p> <p>Der Antragsteller hat im Rahmen von Untersuchungen 177 Sippen höherer Pflanzen erfasst. Unter diesen wurden drei gefährdete Pflanzenarten (Rote Liste Kategorie 3) nachgewiesen: die Sumpfdotterblume <i>Caltha palustris</i>; die Heil-Ziest <i>Betonica officinalis</i> und die Raue Nelke <i>Dianthus armeria</i> ssp. <i>Armeria</i>. Ebenfalls besonders geschützt ist die Sumpf-Schwertlilie <i>Iris pseudacorus</i>. Nicht im Vorhabengebiet nachgewiesen wurden streng geschützte Gefäßpflanzenarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie). Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Arten aufgrund der Verbreitung und Standortansprüche nicht im untersuchten Bereich zu erwarten waren.</p> <p>Im Vorhabengebiet ist in der direkten Schildauniederung gewässerbegleitend der Erlen-Eschen-Auenwald und in den weniger überflutenden Bereichen der Eschen-Ulmen-Auenwald als heutige potentiell natürliche Vegetation ausgewiesen. Sie ist abhängig von der jeweiligen Durchnässung. In den trockeneren Randlagen geht die potenziell natürliche Vegetation in den Eichen-Hainbuchenwald über.</p>
<b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b>

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“	
<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> (vgl. Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)	
Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Absicherung von Beständen besonders geschützter Pflanzenarten vorgesehen (V5)	
<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b>	
(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))	
Anlegen von Extensiv-Grünland trockener Mineralböden des Dammbauwerks und der Südböschungen des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftsweges auf der Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens; einschl. landschaftsgerechte Böschungsneigungen und Linienführung (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme A). Es soll sich eine halbruderale Gras-/Krautflur mittlerer Standorte des Wegerandes und Grabens auf der Nordseite des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftswegs nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens wie auch der Hochwasserdamm-Anschlussbereiche im Süden entwickeln. Dafür soll so weit möglich ausschließlich der an der entsprechenden Baustrecke vorab abgetragene und zwischengelagerte Oberboden (mit den darin enthaltenen Rhizomen und Samen) wieder eingebaut werden (Ausgleichsmaßnahme B). Natürliche Gehölzverjüngung der Rindenbrandflächen der freigestellten Gehölze auf der Nordseite des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftswegs auf der Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens sowie Obstbaumbepflanzung. (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme C) und damit im Zusammenhang stehend: Wandlung von Intensivgrünland auf trockenen Mineralböden durch Einzelbaum- und Gehölzgruppenbepflanzung zu Gehölzflächen (Ausgleichsmaßnahme G). Sicherung der brachgefallenen Nasswiese als „§ 30-Biotop“ durch Verschließen der Dränagen am östlichen Dammfuß (Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme D <sub>1</sub> ). Wandlung von Intensivgrünland durch Schließen der Dränage am östlichen Staudamm-Fuß in Nassgrünland und Aufwertung dadurch zum „§ 30-Biotop“ (Ausgleichsmaßnahme D <sub>2</sub> ). Extensivierung von Intensivgrünland (durch Umstellung auf sogen. Minimaldüngung) bisheriger Intensivgrünlandflächen und Sicherung vorh. extensiver Grünlandflächen bzw. HQ100-überstaute Grünlandflächen innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (Ausgleichsmaßnahme F <sub>1</sub> bis F <sub>3</sub> ). Als Gestaltungsmaßnahmen werden Einzelbaum- und flächige Gehölzbepflanzungen, sowie das Anlegen von Feuchtplätzen (einschl. Zerstörung von Dränagen) süd-westlich des Dammbaukörpers zu dessen Einbindung in das durch ihn veränderte Landschaftsbild vorgenommen (Maßnahme I). Als Ausgleichsmaßnahmen werden Gehölzbepflanzungen (einschl. Zerstörung von Dränagen) westlich vom Dammbaukörper vorgenommen (Maßnahme L und M). Wiederherstellung der Ufervegetation aus Galeriewald und Uferstaudenfluren der beiden neuen Pegel-Messstrecken Schildau-Winkelmühle und Schaller-B243 (Ausgleichsmaßnahmen O <sub>1</sub> und O <sub>2</sub> ).	
<b>Ersatzmaßnahmen:</b>	
(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) )	
Anlegen von Galeriewald am Nordufer der Schildau westl. des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen, an der Nette südlich von Bornum als auch am „Neuer Graben“ südlich vom Bahnhof Derneburg (externe Maßnahmen N <sub>1</sub> , N <sub>2</sub> und N <sub>3</sub> ).	
<b>Auswirkungen auf Pflanzen:</b> (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), FFH-Vorprüfung und Studie Waldumwandlung)	
Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“.	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Anlagenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen	Anlagenbedingt wird es zu erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen kommen. Insbesondere werden Galeriewaldflächen, aktuelle Grünland- und Ruderalflächen, die jeweils z. T. gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen, beeinträchtigt werden.



Anlagenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen	Sollten im Zuge des Vorhabens Bereiche als Materiallager, Zuwegungen, etc. genutzt werden, in deren Nähe besonders geschützte Pflanzenarten vorkommen, ist eine Schädigung dieser Pflanzenarten möglich.
Anlagenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen	Anlagenbedingt ist mit umfangreichen Eingriffen in weitere (nicht geschützte) Grünlandflächen im Bereich der geplanten Dammbauwerke wie auch den damit verbundenen Verlegungen der Wiesengräben und Wege wie auch die sie begleitende halbruderale Flächen, Einzelgehölze und Waldflächen zu rechnen.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen, die mit dem Dammbauwerk einhergehen	Das Dammbauwerk soll errichtet und aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen zur Sicherung des Bodens für ein evtl. unmittelbar einsetzendes Hochwasser mit einer extensiven Gras-/Krautmischung eingesät werden. Dabei soll auf Grund der natürlichen wie auch der durch die vorherigen Nutzungen erfahrungsgemäß umfangreichen Nährstoffversorgung des angedeckten Oberbodens auf eine Düngung verzichtet werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch das Hochwasserrückhaltebecken im Einstaufall auf die Nutzflächen wie Mähgrünland ergeben. Denn bereits ein auch nur kurzzeitiger Einstau kann zu kompletten Ernteaussfällen führen.
Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch das Hochwasserrückhaltebecken im Einstaufall auf die natürliche Wild-Flora ergeben. Insbesondere die Niederschlagsdauer und -menge wie auch -intensität lässt sich nicht genau prognostizieren.

#### 2.2.3.4.3.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Anlagenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Anlagenbedingt wird es zu erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen kommen. Insbesondere werden Galeriewaldflächen, aktuelle Grünland- und Ruderalflächen, die jeweils z. T. gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen, beeinträchtigt werden.  Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die Flächeninanspruchnahmen werden jedoch gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
Anlagenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen	II Belastungsbereich	Anlagenbedingte Auswirkungen können sich ggf. dadurch ergeben, wenn Bereiche als Materiallager, Zuwegungen, etc. genutzt werden, in deren Nähe besonders geschützte Pflanzenarten vorkommen. In derartigen Fällen ist eine Schädigung der Pflanzenarten möglich. Um diese Schädigung zu vermeiden sind die Vorkommen der Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen zu schützen (z. B. Biotopschutzzaun).  Anlagenbedingten Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen werden.
Anlagenbedingte Auswirkungen auf Pflanzen	II Belastungsbereich	Anlagenbedingt ist mit umfangreichen Eingriffen in weitere (nicht geschützte) Grünlandflächen im Bereich der geplanten Dammbauwerke wie auch den damit verbundenen Verlegungen der Wiesengräben und Wege wie auch die sie begleitende halbruderale Flächen, Einzelgehölze und Waldflächen zu rechnen. Diese stellen ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen werden.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen, die mit dem Dammbauwerk einhergehen	II Belastungsbereich	Das Dammbauwerk soll errichtet und mit einer extensiven Gras-/Krautmischung eingesät werden. Dabei soll auf Grund der natürlichen wie auch der durch die vorherigen Nutzungen erfahrungsgemäß umfangreichen Nährstoffversorgung des angedeckten Oberbodens auf eine Düngung verzichtet werden. Diese Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	II Belastungsbereich	Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch das Hochwasserrückhaltebecken im Einstaufall auf die Nutzflächen wie Mähgrünland ergeben. Denn bereits ein auch nur kurzzeitiger Einstau kann zu kompletten Ernteaufällen führen. Diese Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	I Vorsorgebereich	Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch das Hochwasserrückhaltebecken im Einstaufall auf die natürliche Wild-Flora ergeben. Insbesondere die Niederschlagsdauer und -menge wie auch -intensität lässt sich nicht genau prognostizieren. Bei Heranziehung der Erfahrungswerte des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens Rhüden im Einstaufall von voraussichtlich immer nur Stunden bis wenige Tage, sind die Auswirkungen auf die natürliche Wild-Flora auch in der Vegetationszeit betriebsbedingt nicht erheblich negativ zu erwarten. Die Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Gesamtvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Die Flächeninanspruchnahme besonders geschützter Biotope ist nicht ausgleichbar. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Weitere Flächeninanspruchnahmen werden als Umweltauswirkung im Belastungsbereich gewertet. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die übrigen Umweltauswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet und stellen keine erheblichen Umweltauswirkungen dar.

#### 2.2.3.4.4 Schutzgut biologische Vielfalt

##### 2.2.3.4.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

<b>Ausgangszustand:</b>
<p>Das Vorhabengebiet „lässt sich grob in drei Teilbereiche gliedern: Die Überflutungsflächen östlich des Ortsrands, die Schildau mitsamt Galeriewald und seiner Ausläufer und die Umgebung des Nordaleskamps im Nordosten“ (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kapitel 1.2 „Beschreibung des Untersuchungsgebiets). In Kapitel 2.1 „Biototypen sowie besonders geschützte und gefährdete Pflanzenarten“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie in Kapitel 2.1.4.2 „Biototypen und Rote-Liste-Arten“ der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) hat der Antragsteller dargestellt: „Die Schildauniederung zeigt sich im Antragsgebiet wechsellagernd in einer Mischung aus weitläufigen, traditionell als Mähwiesen bewirtschafteten Grünlandbeständen mit z. T. wertvollen Feuchtgrünlandinseln, einigen Ackerflächen, Gräben und der am Südrand die Niederung dominierenden Schildau als bedeutendes Fließgewässer mit bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und z. T. weiträumigen Gewässerstrandstreifen und Sukzessionsflächen. Teilweise sind die Flächen (durch Brachfallen) in einen naturnahen Zustand zurückgeführt und fallen z. T. unter den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG. Das Fließgewässer und die dieses begleitende u. a. ebenfalls gem. § 30 BNatSchG geschützte Biototypen (u. a. Auenwälder LRT 91E0, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation LRT 3260, Feuchte Hochstaudenfluren LRT 6430, Feuchtgrünlandbestände LRT 6510) weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf.“ Details zu den Biototypen und Rote-Liste-Arten sind dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ zu entnehmen.</p>
<b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b>
<p>Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“</p>
<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b>
<p>(vgl. Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Zur Vermeidung von Tötung, Verletzung, Störung und teilweiser Schädigung von Fortpflanzung- und Ruhestätten für Fledermäuse und Brutvögel wird der Biotopschutzzeitraum gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. Oktober bis 28. Februar für Gehölzrodungen und Baumfällungen sowie beim Abbruch von Viehunterständen eingehalten (V3 und V8). Für einen angemessenen Ausgleich sowohl der größeren Höhlen als auch des Potentials der kleineren Höhlen sind insgesamt 16 Starenkästen mit Marderschutz aufzuhängen. Die genaue Umsetzung ist fachlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren (CEF2).</p>
<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b>
<p>(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))</p>
<p>Anlegen von Extensiv-Grünland trockener Mineralböden des Dammbauwerks und der Südböschungen des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftsweges auf der Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens; einschl. landschaftsgerechte Böschungsneigungen und Linienführung (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme A).</p>

<p>Sicherung der brachgefallenen Nasswiese als „§ 30-Biotop“ durch Verschließen der Dränagen am östlichen Dammfuß (Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme D<sub>1</sub>).</p> <p>Wandlung von Intensivgrünland durch Schließen der Dränage am östlichen Staudamm-Fuß in Nassgrünland und Aufwertung dadurch zum „§ 30-Biotop“ (Ausgleichsmaßnahme D<sub>2</sub>).</p> <p>Umwandlung von Acker innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens in extensives Grünland (mit maximaler Minimaldüngung) (Ausgleichsmaßnahme E).</p> <p>Extensivierung von Intensivgrünland (durch Umstellung auf sogen. Minimaldüngung) bisheriger Intensiv-Grünlandflächen und Sicherung vorh. extensiver Grünlandflächen bzw. HQ100-überstaute Grünlandflächen innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (Ausgleichsmaßnahme F<sub>1</sub> bis F<sub>3</sub>).</p> <p>Als Gestaltungsmaßnahmen werden Einzelbaum- und flächige Gehölzbepflanzungen, sowie das Anlegen von Feuchtfächen (einschl. Zerstörung von Dränagen) süd-westlich des Dammbaukörpers zu dessen Einbindung in das durch ihn veränderte Landschaftsbild vorgenommen (Maßnahme I).</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahmen werden Gehölzbepflanzungen (einschl. Zerstörung von Dränagen) westlich vom Dammbaukörper vorgenommen (Maßnahme L und M).</p>	
<b>Ersatzmaßnahmen:</b>	
Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „biologische Vielfalt“ sind nicht erforderlich.	
<b>Auswirkungen auf biologische Vielfalt:</b>	
(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))	
Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“.	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind im Einstaubereich Ackerflächen aus ihrer bisherigen Anbau-Nutzung herauszunehmen und einer Wandlung in extensives Grünland zu unterziehen.
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Eine Ausweitung der Grünlandbestände ist über den Einstaubereich hinaus erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.3 „Schutzgut Pflanzen“ verwiesen.

#### 2.2.3.4.4.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
Keine	II Belastungsbereich	

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	I Vorsorgebereich	Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind im Einstaubereich Ackerflächen aus ihrer bisherigen Anbau-Nutzung herauszunehmen und einer Wandlung in extensives Grünland zu unterziehen. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind in der Summe jedoch nicht nachhaltig negativ zu erwarten.
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	I Vorsorgebereich	Auch für die unterschiedlichen, schon jetzt im Gebiet vorkommenden Libellenarten und sonstigen Hautflüglern werden sich deren Lebensräume durch die Ausweitung der Grünlandbestände in der Bilanz-Summe nicht verändern, so dass auch diesbezüglich die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht nachhaltig negativ zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die Gewässerausbauvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt jedoch zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Damit kommt es hinsichtlich des Schutzgutes „biologische Vielfalt“ nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

#### 2.2.3.4.5 Schutzgut Fläche

##### 2.2.3.4.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

<p><b>Ausgangszustand:</b></p> <p>Niedersachsen ist in neun „Naturräumliche Regionen“ gegliedert. Das Vorhabengebiet gehört zur „Naturräumlichen Region“ 8.2 „Weser-Leinebergland“ und befindet sich an dessen Ostrand. Im Osten schließt die „Naturräumliche Region“ 9 „Harz“ an. Morphologisch betrachtet liegt das Vorhabengebiet im Bergland und stellt eine Aue dar. „Sie zeichnet sich für das „Bergland“ mit einer relativ ebenen Höhenlage aus. Auf einer Breite der Talsohle der Schildau von ca. 400 m ist das Gelände in Nord-/Südrichtung fast eben auf einer Höhe von etwa 165 m ü. NHN. In Ost-Westrichtung ist das Geländegefälle für „Bergland“ mit nur ca. 1,5 % sehr gering“ (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)).</p> <p>Im Vorhabengebiet, insbesondere im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens gibt es landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Aus dem Flurbereinigungsverfahren 2002 „Beschleunigte Zusammenlegung Bornhausen“ bestehen für einige im Vorhabengebiet liegende Grundstücke „Kompensationsflächen mit Nutzungsbeschränkungen. Bei den Grundstücken handelt es sich um eines mit extensivem Grünland, drei Flurstücke mit Sukzessionsflächen/Gewässerrandstreifen Schildau sowie drei Flurstücke mit Gehölzen im Uferstrandstreifen“. Diese Flächen sind entsprechend der Eingriffe zusätzlich artgleich mit auszugleichen.</p> <p>„Im Gebiet des Bodenabbaus/Kiesabbaus „Mastberg“ bestehen für ein Flurstück aus der Bodenabbau-genehmigung nördlich des ost-west-verlaufenden Wirtschaftswegs Kompensation.</p> <p>Diese Fläche ist entsprechend dem Eingriff zusätzlich artgleich mit auszugleichen.</p> <p>Im direkten Bau- und Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegen keine primär forstwirtschaftlich genutzten Flächen, jedoch ist Wald gem. des NWaldLG vorhanden.</p> <p><b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b></p>
--

<p>Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“</p>	
<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b> (vgl. Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)</p>	
<p>Gewinnung von Gräser- und Kräutersamen zur Verringerung/Verzicht auf eine Fremdsamenverwendung (V10). Vor dem Oberbodenabtrag sind sämtliche bewachsenen Abtrags- wie auch Lagerflächen zur Minimierung u. a. von Fäulnisprozessen bis in die Vegetationsnarbe (nach einer vorherigen Samengewinnung [siehe V10]) bis in die Bodennarbe nachzumähen und das Schnittgut (zur Verfütterung oder Kompostierung) abzutransportieren (V12). Die baustellenbedingte Ausweichbucht an der Baustellenzufahrt von Norden von der K 53 ist nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen (V15).</p>	
<p><b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b></p>	
<p>(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))</p>	
<p>Umwandlung von Acker innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens in extensives Grünland (mit maximaler Minimaldüngung) (Ausgleichsmaßnahme E). Als Ausgleichsmaßnahmen werden Gehölzbepflanzungen (einschl. Zerstörung von Dränagen) westlich vom Dammbaukörper vorgenommen (Maßnahme L und M).</p>	
<p><b>Ersatzmaßnahmen:</b></p>	
<p>(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))</p>	
<p>Anlegen von Galeriewald am Nordufer der Schildau westl. des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen an der Nette südlich von Bornum als auch am „Neuer Graben“ südlich vom Bahnhof Derneburg (externe Maßnahmen N<sub>1</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>).</p>	
<p><b>Auswirkungen auf Fläche:</b> (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“.</p>	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind Waldflächen gem. NWaldLG insofern betroffen, als dass sie beseitigt werden müssen.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	Durch die Herausnahme der Ackerflächen im Einstaubereich aus der Bewirtschaftung gehen diese als solche der Landwirtschaft (primär) zur Getreideproduktion verloren. Als geplantes Grünland stehen diese ehem. Ackerflächen jedoch der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung anderweitig weiter zur Verfügung.
Anlagenbedingte Auswirkungen durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens	Mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens werden anlagenbedingt landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen, bzw. werden Grünlandflächen in ihrer Produktivität (durch verringerte Düngung und ggf. mögliche Schwermetalleinwaschungen) verringert.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	Bei Einstauereignissen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die davon betroffenen Nutzflächen wie Mähgrünland zu erwarten, was zu kompletten Ernteaufällen führen kann.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	Bei Einstauereignissen sind betriebsbedingte Auswirkungen auf betroffene Grünlandflächen zu erwarten, weil ein zusätzlicher Schwermetalleintrag nicht auszuschließen ist.

### 2.2.3.4.5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind Waldflächen gem. NWaldLG insofern betroffen, als dass sie beseitigt werden müssen. Insbesondere werden Galeriewaldflächen, aktuelle Grünland- und Ruderalflächen, die jeweils z. T. gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen, beeinträchtigt werden.  Diese Beeinträchtigungen sind nicht ausgleichbar. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die Flächeninanspruchnahmen werden jedoch gem. § 15 BNatSchG ersetzt.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	II Belastungsbereich	Durch die Herausnahme der Ackerflächen im Einstaubereich aus der Bewirtschaftung gehen diese als solche der Landwirtschaft (primär) zur Getreideproduktion verloren.  Die Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.  Entsprechend werden diese Flächen als geplantes Grünland der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung anderweitig weiter zur Verfügung stehen.
Anlagenbedingte Auswirkungen durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens	I Vorsorgebereich	Mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens werden anlagenbedingt landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen, bzw. werden Grünlandflächen in ihrer Produktivität (durch verringerte Düngung und ggf. mögliche Schwermetalleinwaschungen) verringert. Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da sich der Flächenverbrauch nicht wesentlich zu dem bisherigen Ist-Zustand ändert, wenn die Flächen – auch ohne Vorhandensein eines Hochwasserrückhaltebeckens – bei Hochwasserereignissen von Niederschlagswasser bedeckt sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	I Vorsorgebereich	Bei Einstauereignissen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die davon betroffenen Nutzflächen wie Mähgrünland zu erwarten, was zu kompletten Ernteaussfällen führen kann. Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da sich der Flächenverbrauch nicht wesentlich zu dem bisherigen Ist-Zustand ändert, wenn die Flächen – auch ohne Vorhandensein eines

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Hochwasserrückhaltebeckens – bei Hochwasserereignissen von Niederschlagswasser bedeckt sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens	I Vorsorgebereich	Bei Einstauereignissen sind betriebsbedingte Auswirkungen auf betroffene Grünlandflächen zu erwarten, weil ein zusätzlicher Schwermetalleintrag nicht auszuschließen ist. Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da sich der Flächenverbrauch nicht wesentlich zu dem bisherigen Ist-Zustand ändert, wenn die Flächen – auch ohne Vorhandensein eines Hochwasserrückhaltebeckens – bei Hochwasserereignissen von Niederschlagswasser bedeckt sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Gesamtvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche kommt, die im Zulässigkeitsgrenzbereich liegen. Die Flächeninanspruchnahme besonders geschützter Biotope ist nicht ausgleichbar. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Weitere Flächeninanspruchnahmen werden als Umweltauswirkung im Belastungsbereich gewertet. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die übrigen Umweltauswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet und stellen keine erheblichen Umweltauswirkungen dar.

#### 2.2.3.4.6 Schutzgut Boden

##### 2.2.3.4.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

<b>Ausgangszustand:</b>
Das Vorhabengebiet befindet sich in der Niederung, die zum Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar gehört. In der Niederung steht primär Auelehm (auf Kies und Buntsandstein) an. In den Planunterlagen „Geotechnische Untersuchungen“ und „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)“ wurde dargestellt, dass „der Auelehm als Filter und Puffer für das flach anstehende Grundwasser dient. Ferner hat der u. a. teilweise mit Schwermetallen belastete Auelehm eine hohe Wasserspeicherkapazität und ist somit wichtiger Speicher im Wasserkreislauf. Gem. dem NIBIS-Kartenserver handelt es sich im Planungsraum der direkten Schildauniederung beim Bodentyp um „Mittlere Gley-Vega“. Dabei handelt es sich um sehr nasse Böden, die in den Eingriffsbereichen nur zum geringen Teil entsprechend natürlich anstehen. Der Großteil der Flächen ist drainiert, würde bei einer Wiedervernässung seine natürliche Standorteigenschaft wiedererlangen, so dass diese Flächen bei zu erwartenden dauerhaften Verlusten durch Versiegelung als „Böden mit besonderer Bedeutung“ in die Bilanzierung einfließen. Am Nordrand des Plangebiets, in dem u. a. auch Maßnahmen geplant sind, stehen erodierter, „Sehr tiefer Regosol“ und „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ an, die beide zu „Böden von allgemeiner Bedeutung“ gehören und dementsprechend in die Bilanzierung einfließen.“
<b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b>
Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“
<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b>



(vgl. Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)	
Gewinnung von Gräser- und Kräutersamen zur Verringerung/Verzicht auf eine Fremdsamenverwendung (V10).	
Verzicht auf die Düngung von landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Einstaubereiches des Hochwasserrückhaltebeckens und Ausgleichsmaßnahmenflächen (V11).	
Vor dem Oberbodenabtrag sind sämtliche bewachsenen Abtrags- wie auch Lagerflächen zur Minimierung u. a. von Fäulnisprozessen bis in die Vegetationsnarbe (nach einer vorherigen Samengewinnung [siehe V10]) bis in die Bodennarbe nachzumähen und das Schnittgut (zur Verfütterung oder Kompostierung) abzutransportieren (V12).	
Zur Verringerung der HQ100-Überschwemmungsbereiche während der Bauzeit, werden jegliche Bodenlagerungen im aktuellen HQ100-Überschwemmungsgebiet vermieden (V13).	
Auf Grund der zu erwartenden Bodenbewegungen ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (V14).	
<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b>	
(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))	
Anlegen von Extensiv-Grünland trockener Mineralböden des Dammbauwerkes und der Südböschungen des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftsweges auf der Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens; einschl. landschaftsgerechte Böschungsneigungen und Linienführung (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme A).	
Sicherung der brachgefallenen Nasswiese als „§ 30-Biotop“ durch Verschließen der Dränagen am östlichen Dammfuß (Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme D <sub>1</sub> ).	
Wandlung von Intensivgrünland durch Schließen der Dränage am östlichen Staudamm-Fuß in Nassgrünland und Aufwertung dadurch zum „§ 30-Biotop“ (Ausgleichsmaßnahme D <sub>2</sub> ).	
Umwandlung von Acker innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens in extensives Grünland (mit maximaler Minimaldüngung) (Ausgleichsmaßnahme E).	
Extensivierung von Intensivgrünland (durch Umstellung auf sogen. Minimaldüngung) bisheriger Intensiv-Grünlandflächen und Sicherung vorh. extensiver Grünlandflächen bzw. HQ100-überstaute Grünlandflächen innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (Ausgleichsmaßnahme F <sub>1</sub> bis F <sub>3</sub> ).	
<b>Ersatzmaßnahmen:</b>	
Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ sind nicht erforderlich.	
<b>Auswirkungen auf Boden:</b>	
(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))	
Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Die Errichtung des Dammbauwerkes und die damit verbundenen Graben- und Wegeveränderungen wie auch Verlegung von Leitungen, das Anlegen neuer und dauerhafter Ausweichbuchten, Wegeverbindungen und Unterhaltungswege etc. führen zur dauerhaften Veränderungen sowohl der Morphologie als auch von Bodenstrukturen der Niederung in einem Ausmaß von etwa 4,4 ha.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Durch folgende Baumaßnahmen ist bau- und anlagebedingt mit einer vermehrten und dauerhaften Bodenversiegelung bzw. -beeinträchtigung zu rechnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Durchlassbauwerk der Schildau erfolgen anlagebedingt dauerhafte Eingriffe in das Gewässersediment und die Böschungen durch deren teilweise Betonierung und Auskleidung mit Natursteinen.</li> <li>- Durch die Versiegelung für das Anlegen bisher nicht bestehender Wege (u. a. Unterhaltungsweg auf der Dammkrone in Schotterbauweise und beide neuen Wendehammeranlagen (westlich und östlich des Damms) geht Boden dauerhaft sowohl für die Grundwasserneubildung als auch als Lebensraum verloren. Gleiches gilt für die als Baustellenzufahrt notwendige, jedoch dauerhaft für die Unterhaltung</li> </ul>

	<p>geplante Wirtschaftswegeverbindung von Norden (in Asphaltbauweise) als auch die Zufahrt zum Grob-Rechenbauwerk (in Schotterbauweise).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der anzuhebende, ost-west-verlaufende Wirtschaftsweg an der Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens wird wieder in Asphaltbauweise in der Bestandsbreite hergestellt. Dabei stellt ausschließlich die zusätzliche Ausweichbucht einen zusätzlichen dauerhaften Verlust von Boden und den damit verbundenen Potenzialen dar, der entsprechend auszugleichen ist.</li> <li>- Durch das Betriebsgebäude ist mit gleichen dauerhaften Auswirkungen auf die Bodenpotenziale mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften zu rechnen.</li> </ul>
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Einstaufall möglich. So besteht die erhöhte Gefahr des Abschwemmens von Boden, was dann zu verstärktem Sedimenteintrag in das Gewässer mit der Erhöhung des Nährstoffanteiles führen kann. Der anstehende Oberboden ist gesondert abzutragen und für die Wiederandeckung des Dammbauwerks auf normgerechten und zu begründenden Oberbodenmieten mit einer max. Höhe von 2,00 m zwischenzulagern. Im aktuellen HQ100-Überschwemmungsgebiet dürfen keine Bodenlagerungen erfolgen.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens	Innerhalb des Einstaubereichs wurden Bodenerkundungen zur Feststellung der Eignung als Schüttmaterial für den Damm bei gleichzeitiger Anlage z. B. von Biotopen an der Entnahmestelle durchgeführt. Die Bodenerkundungen haben ergeben, dass eine Verwendung des anstehenden Bodens aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht geeignet ist. Das Schüttmaterial für den als Erdbauwerk zu erstellenden Damm des Hochwasserrückhaltebeckens muss daher extern geliefert werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass keine Verschlechterung der Bodeneigenschaften, aber auch des Grundwassers und Fließgewässers (z. B. durch Schadstoff-Auswaschungen o. ä.) und der damit verbundenen Flora und Fauna eintreten kann.
Baubedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Durch die umfangreichen Oberboden-Zwischenlagerungen und die Baustelleneinrichtungsfläche (jeweils in Grünlandflächen mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Flora u. Fauna) sind baubedingte Eingriffe in den Boden zu erwarten. Es ist mit Bodenverdichtungen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Solche Baustellenflächen sind nach der Nutzung wieder zu lockern. Für den Baustellenverkehr und die Bodentransporte soll der vorhandene Wirtschaftsweg als Baustraße dienen und im Zuge der Errichtung des Dammbauwerks abgetragen werden.

#### 2.2.3.4.6.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	II Belastungsbereich	Die Errichtung des Dammbauwerks und die damit verbundenen Graben- und Wegeveränderungen wie auch Verlegung von Leitungen, das Anlegen neuer und dauerhafter Ausweichbuchten, Wegeverbindungen und Unterhaltungs-

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		<p>wege etc. führen zur dauerhaften Veränderungen sowohl der Morphologie als auch von Bodenstrukturen der Niederung in einem Ausmaß von etwa 4,4 ha.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.</p>
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	II Belastungsbereich	<p>Durch diverse Baumaßnahmen ist bau- und anlagebedingt mit vermehrten und dauerhaften Bodenversiegelungen bzw. -beeinträchtigungen zu rechnen.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Vorgesehen ist u. a. ein entsprechender Ausgleich durch Herausnahme von Flächen aus der intensiven Nutzung und der ausschließlichen Zurverfügungstellung für den Naturhaushalt.</p>
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens	II Belastungsbereich	<p>Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Einstaufall möglich. So besteht die erhöhte Gefahr des Abschwemmens von Boden, was dann zu verstärktem Sedimenteintrag in das Gewässer mit der Erhöhung des Nährstoffanteils führen kann.</p> <p>Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.</p>
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens	I Vorsorgebereich	<p>Für die Errichtung des Dammbauwerks kann auf Grund der geologischen Gegebenheiten nicht das Schüttmaterial aus dem Einstaubereich verwendet werden. Das Schüttmaterial für den als Erdbauwerk zu erstellenden Damm des Hochwasserrückhaltebeckens muss daher extern geliefert werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass keine Verschlechterung der Bodeneigenschaften, aber auch des Grundwassers und Fließgewässers (z. B. durch Schadstoff-Auswaschungen o. ä.) und der damit verbundenen Flora und Fauna eintreten kann. Als Vermeidungsmaßnahme hat der Antragsteller ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (V14). Mögliche Auswirkungen auf den Boden infolge baubedingter stofflicher Emissionen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen soweit minimiert, dass keine nachhaltigen Veränderungen der Bodenfunktionen zu erwarten sind.</p>

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	I Vorsorgebereich	Mögliche Auswirkungen auf den Boden infolge baubedingter Oberboden-Zwischenlagerungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme soweit minimiert, dass keine nachhaltigen Veränderungen der Bodenfunktionen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Gesamtvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die als Umweltauswirkung im Belastungsbereich gewertet werden. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die übrigen Umweltauswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet und stellen keine erheblichen Umweltauswirkungen dar.

#### 2.2.3.4.7 Schutzgut Wasser

##### 2.2.3.4.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

###### Ausgangszustand:

Die Gewässerausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ und „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit“ befindet sich in der Schildau-Niederung, im bzw. im Bereich des Fließgewässers Schildau. Das Gewässerausbauvorhaben „Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller“ befindet sich im Fließgewässer Schaller.

Die Schaller ist ein Fließgewässer mit etwa 14 km Länge. Die Schildau ist ein aus dem Harz von Osten nach Westen verlaufendes Fließgewässer 2. Ordnung mit etwa 14 km Länge. Ihre fischereibiologische Zonierung ist die „Forellenregion“. Abwassereinleitungen in die Schildau sind wasserrechtlich nicht zugelassen. Jedoch sind Schwermetallfrachten durch Auswaschungen ehemaliger Bergbauhalden nicht ausgeschlossen. In der Planunterlage „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)“ ist hierzu weiter ausgeführt: „Die Makrobenthosfauna setzt sich vor allem aus Trichopterenlarven (Köcherfliegenlarven) zusammen, wobei die der Köcherfliegenart „Art Hydropsyche siltalai“ dominiert (Ai = 5). Die Besiedlung mit benthischen Makroorganismen setzt sich überwiegend aus nicht Saprobierarten zusammen, unter denen die Eintagsfliegenart „Rhithrogena germanica“, nach der „Roten Liste“ vom Aussterben bedroht vorkommt, allerdings in sehr geringen Abundanzen (Dichte/Häufigkeit) vorkommend.“

„Die Gewässergüte der Schildau stellt sich wie folgt dar:

- Oberhalb der Schildauklinik, Zuflussbereich zum Hochwasserrückhaltebecken oberhalb der Stadt Seesen ist die organische Belastung gering.
- Der weitere Oberlauf in der Stadt Seesen bis zur Mündung der Schaller (in Bornhausen) hat die Gewässer-Güteklasse I – II.
- Unterhalb von Bornhausen ab Schallermündung, d. h. dort, wo die saprobielle Belastung mäßig ist, ist der Saprobienindex Si = 1,81, d. h. dass die Schildau bis zur Nette die Gewässer-Güteklasse II hat“ (vgl. Planunterlage Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP).

In der Ortschaft Bornhausen, ca. 400 m gewässerabwärts des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens ist die Gewässerdurchgängigkeit der Schildau durch das mehr als 85 cm hohe Wehr der ehemaligen Getreidemühle Bornhausen (in Höhe der „Flachsrotten 22“) unterbrochen.

Stillgewässer befinden sich ausschließlich in der Umgebung westlich des geplanten Dammbauwerks. Im Einstaubereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens befinden sich indes keine Stillgewässer.

Zum Grundwasser wurde in der Planunterlage „Geotechnische Untersuchungen“ und der Planunterlage „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)“ dargestellt, dass „der Grundwasserspiegel durch die Sand- und Kiesschichten mit dem Wasserspiegel der Schildau korrespondiert, der etwa gleich tief liegt. Bei aufsteigendem Wasserstand der Schildau steigt der Grundwasserspiegel auf Grund der auf dem Kies liegenden tonreichen bzw. schluffreichen Deckschicht nicht umgehend mit auf. Der Grundwasserstand schwankt zeitversetzt zu den Regenperioden. Das Bearbeitungsgebiet ist teilweise mit landwirtschaftlichen Dränagen durchzogen. Der Schutz des oberflächennahen, hoch anstehenden Grundwassers ist durch die deckende Auelehmschicht nur mittelmäßig. Es besteht ein gewisses Schadstoff-Eintragsrisiko; u. a. durch die Korrespondenz mit dem Fließgewässer und dessen kiesigem Sediment. Ein Nitrateintrag aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht ausgeschlossen. Die Neubildungsrate des (oberflächennahen) Grundwassers liegt im „geringen Bereich“ bei nur etwa 100 mm/Jahr.“

**Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:**

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“

**Vermeidungsmaßnahmen:**

(vgl. Maßnahmenblätter der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen)

Die Bauarbeiten für das geplante Rechenbauwerk, das sich in geringer Entfernung der bekannten Rotmilanhorste im Galeriewald der Schildau befindet, sind außerhalb der Brutzeit des Rotmilans (vom 01. März bis 31. Juli) durchzuführen. Dadurch bleibt dieser Bereich der Schildau auch während der Brutzeit des Schwarzstorchs ungestört (V6).

Zur Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Lärm und Erschütterungen müssen Abrissarbeiten am Sohlabsturz der Schildau (Flachsrotten 22) im Zeitraum Mitte August bis Ende Oktober durchgeführt werden dürfen. Abweichungen davon bedürfen einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer ökologischen Baubegleitung (V7).

Fachgerechtes Anlegen des Betriebsauslasses mit einer dauerhaft gewährten Durchgängigkeit der Gewässersohle für alle gewässerbesiedelnden Tierarten (Fische und Benthorganismen) auch bei Niedrigwasser (V9).

Gewinnung von Gräser- und Kräutersamen zur Verringerung/Verzicht auf eine Fremdsamenverwendung (V10).

Verzicht auf die Düngung von landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Einstaubereiches des Hochwasserrückhaltebeckens und Ausgleichsmaßnahmenflächen (V11).

Vor dem Oberbodenabtrag sind sämtliche bewachsenen Abtrags- wie auch Lagerflächen zur Minimierung u. a. von Fäulnisprozessen bis in die Vegetationsnarbe (nach einer vorherigen Samengewinnung [siehe V10]) bis in die Bodennarbe nachzumähen und das Schnittgut (zur Verfütterung oder Kompostierung) abzutransportieren (V12).

Zur Verringerung der HQ100-Überschwemmungsbereiche während der Bauzeit, werden jegliche Bodenlagerungen im aktuellen HQ100-Überschwemmungsgebiet vermieden (V13).

Auf Grund der zu erwartenden Bodenbewegungen ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (V14).

**Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:**

(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))

Anlegen von Extensiv-Grünland trockener Mineralböden des Dammbauwerks und der Südböschungen des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftsweges auf der Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens; einschl. landschaftsgerechte Böschungsneigungen und Linienführung (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme A).

Sicherung der brachgefallenen Nasswiese als „§ 30-Biotop“ durch Verschließen der Dränagen am östlichen Dammfuß (Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme D<sub>1</sub>).

Wandlung von Intensivgrünland durch Schließen der Dränage am östlichen Staudamm-Fuß in Nassgrünland und Aufwertung dadurch zum „§ 30-Biotop“ (Ausgleichsmaßnahme D<sub>2</sub>).

Umwandlung von Acker innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens in extensives Grünland (mit maximaler Minimaldüngung) (Ausgleichsmaßnahme E).

<p>Extensivierung von Intensivgrünland (durch Umstellung auf sogen. Minimaldüngung) bisheriger Intensiv-Grünlandflächen und Sicherung vorh. extensiver Grünlandflächen bzw. HQ100-überstaute Grünlandflächen innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (Ausgleichsmaßnahme F<sub>1</sub> bis F<sub>3</sub>).</p> <p>Es erfolgt eine Umwandlung des ca. 85 cm hohen Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ (ehem. Getreidemühle in Bornhausen) in eine Sohle auf ca. 65 m Länge, u. a. zur Wiederherstellung des Aufstiegs für Fische und das Makrozoobenthos in der Schildau (Maßnahme H).</p> <p>Wiederherstellung der Ufervegetation aus Galeriewald und Uferstaudenfluren der beiden neuen Pegel-Messstrecken Schildau-Winkelmühle und Schaller-B243 (Ausgleichsmaßnahmen O<sub>1</sub> und O<sub>2</sub>).</p>	
<p><b>Ersatzmaßnahmen:</b></p>	
<p>Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Wasser“ sind nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Auswirkungen auf Wasser:</b></p> <p>(vgl. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“.</p>	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	Etwa 450 m oberhalb der Wehranlage ist ca. 20 m unterliegend der vorh. Brücke in der Schildau ein Grob-Rechenbauwerk geplant. Hierfür ist mit zusätzlichen anlagebedingten Eingriffen durch Gehölzbeseitigung im Uferbereich (zum Herausheben des Schwemmguts) und durch die Schotterung der Zufahrt (für Unterhaltungsfahrzeuge) zu rechnen.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	Für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens ist die Verlegung des den aktuellen zentralen Wirtschaftsweg parallel begleitenden, von Ost nach West fließenden Wiesengrabens erforderlich. Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens führt insgesamt zu Eingriffen in die Fließgewässerpotenziale.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Grundwasser	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Einstaufall möglich. So besteht die erhöhte Gefahr des Abschwemmens von Boden, was dann zu verstärktem Sedimenteintrag in das Grundwasser mit der Erhöhung des Nährstoffanteils führen kann. Der anstehende Oberboden ist gesondert abzutragen und für die Wiederandeckung des Dammbauwerks auf normgerechten und zu begrünenden Oberbodenmieten mit einer max. Höhe von 2,00 m zwischenzulagern. Im aktuellen HQ100-Überschwemmungsgebiet dürfen keine Bodenlagerungen erfolgen.
Anlagenbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	Für den Einbau des Querbauwerks (wird auf einer Länge von etwa 10 m die Sohle mit einem darauf stehenden Querriegel von 80 bis 150 cm Stärke betoniert. Hierdurch kann es grds. zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit kommen.
Anlagenbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	Im Einstaufall, d. h. bei extremen Hochwasserereignissen wird Feinmaterial abwandern.
Baubedingten Eingriffe durch Verlegung der Schildau	Baubedingt ist eine zweitweise Verlegung der Schildau während der Bauzeit auf einer Länge von etwa 175 m zu betrachten, wodurch es zu Eingriffen in die Fließgewässerökologie kommt.
Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Grundwasser	Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die nur flachgründig vorgesehenen Bodenentnahmen und damit den Verzicht auf das Anschneiden des Grundwassers kaum zu erwarten. Die Spundung im Bereich des Ablaufbauwerkes kann zu einem leichten Rückstau des talabwärts fließenden, oberflächennahen Grundwassers führen.

Baubedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Grundwasser	Es besteht baubedingt eine Gefährdung des Grundwassers durch von Baumaschinen ggf. austretenden Schadstoffen. Um dieses zu verhindern sollen ausschließlich mit Rapsöl im Hydraulikbereich betriebene Geräte eingesetzt werden. Ölbindemittel sind vorzuhalten.
--	---

#### 2.2.3.4.7.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	II Belastungsbereich	Für die Errichtung des geplanten Grob-Rechenbauwerks sind Gehölze im Uferbereich zu beseitigen und es ist mit Schotterung der Zufahrt (für Unterhaltungsfahrzeuge) zu rechnen. Die Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	II Belastungsbereich	Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens führt insgesamt zu Eingriffen in die Fließgewässerpotenziale. Die Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Die Eingriffe in die Fließgewässerpotenziale werden insbesondere dadurch kompensiert, dass eine Umwandlung des ca. 85 cm hohen Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ (ehem. Getreidemühle in Bornhausen) in eine Sohlgleite auf ca. 65 m Länge erfolgt.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens	II Belastungsbereich	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind im Einstaufall möglich. So besteht die erhöhte Gefahr des Abschwemmens von Boden, was dann zu verstärktem Sedimenteintrag in das Gewässer mit der Erhöhung des Nährstoffanteiles führen kann. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Anlagenbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	I Vorsorgebereich	Für den Einbau des Querbauwerks (wird auf einer Länge von etwa 10 m die Sohle mit einem darauf stehenden Querriegel von 80 bis 150 cm Stärke betoniert. Hierdurch kann es grds. zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit kommen. Allerdings wird bereits bei der Bauausführung und insbesondere beim Betrieb berücksichtigt, dass eine fachgerechte Errichtung des Betriebsauslasses mit einer dauerhaft gewährten Durchgängigkeit für alle gewässerbesiedelnden Tierarten (Fische und Benthorganismen) vorgenommen wird, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.  Diese Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
Anlagenbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Oberflächengewässer	I Vorsorgebereich	Im Einstaufall, d. h. bei extremen Hochwasserereignissen wird Feinmaterial abwandern. Durch die natürliche Schleppkraft des dauernd fließenden Gewässers wird sich jedoch schnell eine neue Sedimentierung wiedereinstellen, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.  Diese Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
Baubedingten Eingriffe durch Verlegung der Schildau	I Vorsorgebereich	Bei der baubedingten Verlegung der Schildau handelt es sich um nachteilige Umweltauswirkungen. Auf Grund der jedoch nur zeitweiligen Verlegung und der „Zurückverlegung“ nach Beendigung der Bauarbeiten, ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.  Diese Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Grundwasser	I Vorsorgebereich	Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind kaum zu erwarten. Lediglich die Spundung im Bereich des Ablaufbauwerkes kann zu einem leichten Rückstau des talabwärts fließenden, oberflächennahen Grundwassers führen.  Diese Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.
Baubedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens auf das Grundwasser	I Vorsorgebereich	Die baubedingt bestehende mögliche Gefährdung des Grundwassers durch von Baumaschinen ggf. austretenden Schadstoffen, wird im Wesentlichen dadurch vermieden, indem ausschließlich mit Rapsöl im Hydraulikbereich betriebene Geräte eingesetzt werden sollen. Ölbindemittel sind vorzuhalten.  Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind diese Auswirkungen nicht als



Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Gesamtvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die als Umweltauswirkung im Belastungsbereich gewertet werden. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die übrigen Umweltauswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet und stellen keine erheblichen Umweltauswirkungen dar.

#### 2.2.3.4.8 Schutzgüter Luft und Klima

##### 2.2.3.4.8.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

<b>Ausgangszustand:</b>	
<p>Bornhausen liegt am Westrand des Harzes, in einer Region, die aufgrund des häufig vorherrschenden Westwindes Steigungsregen ausgesetzt ist. Das Bearbeitungsgebiet unterliegt den Einflüssen des kontinentalen Klimas des Harzes.</p> <p>Bedingt durch die die Schildau begleitende, fast dauerhaft hohe Vegetationsstruktur handelt es sich im Schildautal um ein Kaltluft-/Frischluf-Entstehungsgebiet. Auch bei windschwacher Wetterlage handelt es sich bei dem von der Schildau durchflossenen Tal um eine deutlich spürbare Kaltluftschneise. Die Frischluft fließt in Richtung Westen (Bornhausen) ab und wirkt sich dort positiv aus. Kleinklimatisch betrachtet gibt es keine negativen Einflüsse, denen das Gebiet und seine Luftqualität unterliegen.</p> <p>Die Jahresniederschlagsmengen im Staubereich des Harzes liegen im Bereich des Einzugsbereiches der Schildau im Jahresmittel bei etwa 700 - 850 mm.</p> <p>Spezielle Daten über Klima- und Luftuntersuchungen liegen für den direkten Bearbeitungsbereich nicht vor.</p>	
<b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b>	
<p>Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“</p>	
<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b>	
<p>Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erforderlich.</p>	
<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b>	
<p>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich für die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erforderlich.</p>	
<b>Ersatzmaßnahmen:</b>	
<p>Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erforderlich.</p>	
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“:</b>	
<p>(vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) )</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“.</p>	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	<p>Durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens, insbesondere des Dammbauwerks in/quer der Schildauniederung ist oberhalb des Dammbauwerks nach dessen Errichtung ein Kaltlufrückstau zu erwarten. Der Frischluft-Abfluss erfolgt geringer und dabei anfänglich in einer höheren Strömungsgeschwindigkeit im Querbauwerk und bei entsprechend hohem Anstau der Kaltluft hinter dem Damm wird dieser davon überflossen, so dass die Kaltluft weiter unverändert talabwärts strömt.</p> <p>Das Mesoklima des Ortes von Bornhausen wird dadurch nicht merkbar verändert, d. h., dass erhebliche Auswirkungen auf die Anwohner in der Ortschaft nicht zu erwarten sind. Für sie wird die Kaltluftzufuhr in ihrer Intensität etwas geringer.</p>
Baubedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	<p>Durch folgende Baumaßnahmen ist baubedingt mit einer zeitweisen Belastung des Kleinklimas zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch den Einsatz der Baumaschinen</li> <li>- zeitweises Offenliegen von Bodenflächen kann zu entsprechender Staubentwicklung, Verminderung der Luftfeuchte und Erhöhung der Temperatur führen</li> <li>- Zerstörung eines Teils der vorhandenen Vegetation bis zur dauerhaften Wiederherstellung derer Biomasse führt zur zeitweisen Veränderung des Kleinklimas.</li> </ul>

#### 2.2.3.4.8.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	I Vorsorgebereich	<p>Durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens ist oberhalb des Dammbauwerks nach dessen Errichtung ein Kaltlufrückstau zu erwarten. Der Frischluft-Abfluss erfolgt geringer und dabei anfänglich in einer höheren Strömungsgeschwindigkeit im Querbauwerk und bei entsprechend hohem Anstau der Kaltluft hinter dem Damm wird dieser davon überflossen, so dass die Kaltluft weiter unverändert talabwärts strömt.</p> <p>Das Mesoklima des Ortes von Bornhausen wird dadurch nicht merkbar verändert, d. h., dass erhebliche Auswirkungen auf die Anwohner in der Ortschaft nicht zu erwarten sind. Für sie wird die Kaltluftzufuhr in ihrer Intensität etwas geringer.</p> <p>Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.</p>
Baubedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	I Vorsorgebereich	Die durch die Baumaßnahmen baubedingten zeitweisen Belastungen des Kleinklimas führen insbesondere wegen der nur zeitweisen Belas-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		tung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Die Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die Gewässerausbauvorhaben zu Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt jedoch zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Damit kommt es hinsichtlich der Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

#### 2.2.3.4.9 Schutzgut Landschaft

##### 2.2.3.4.9.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

<p><b>Ausgangszustand:</b></p>
<p>Der Betrachtungsraum, der für die Hochwasserrückhaltung vorgesehene Landschaftsteil, ist nicht besiedelt. Die nächstgelegene Bebauung ist der östliche Rand der Ortschaft Bornhausen, der sich etwa 200 m vom geplanten westlichen Dammfuß entfernt befindet. Das Landschaftsbild wird im direkten Bau- und Einstaubereich durch den Wechsel der unterschiedlichen, in der Biotoptypenkartierung beschriebenen Biotoptypen verschiedener Wertigkeit und Dichte und deren Wechsel primär in „harmonischer Reihenfolge“ geprägt. Das anzutreffende Landschaftsbild des geplanten Baubereichs und seiner Umgebung entspricht zusammenfassend betrachtet weitgehend dem einer natürlichen Talau von Bächen des Hügellandes.</p>
<p><b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b>                  Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“</p>
<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b>                  Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut „Landschaft“ sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b>                  (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))</p> <p>Anlegen von Extensiv-Grünland trockener Mineralböden des Dammbauwerks und der Südböschungen des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftsweges auf der Nordseite des Hochwasserrückhaltebeckens; einschl. landschaftsgerechte Böschungsneigungen und Linienführung (Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme A).</p> <p>Es soll sich eine halbruderale Gras-/Krautflur mittlerer Standorte des Wegerandes und Grabens auf der Nordseite des höher gelegten ost-west-verlaufenden Wirtschaftswegs nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens wie auch der Hochwasserdamm-Anschlussbereiche im Süden entwickeln. Dafür soll so weit möglich ausschließlich der an der entsprechenden Baustrecke vorab abgetragene und zwischengelagerte Oberboden (mit den darin enthaltenen Rhizomen und Samen) wieder eingebaut werden (Ausgleichsmaßnahme B).</p> <p>Als Gestaltungsmaßnahmen werden Einzelbaum- und flächige Gehölzbepflanzungen, sowie das Anlegen von Feuchtfeldern (einschl. Zerstörung von Dränagen) süd-westlich des Dammbaukörpers zu dessen Einbindung in das durch ihn veränderte Landschaftsbild vorgenommen (Maßnahme I).</p>
<p><b>Ersatzmaßnahmen:</b>                  Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „Landschaft“ sind nicht erforderlich.</p>

<b>Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“:</b> (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))	
Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“.	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Anlagenbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens umfasst u. a. die Errichtung eines Dammbauwerks. Dieser wird mit bis zu 8 m Höhe quer zur Talniederung das natürliche Landschaftsbild der Talau in seiner Morphologie erheblich verändern und negativ beeinträchtigen.
Anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Die Entfernung von Bewuchs, das aus Beton bestehende Querbauwerk (Wehranlage), das Schwerstgestein und die zusätzlichen Betriebswege, Ausweichbuchten und Betriebsgebäude führen als Fremdkörper zu langfristigen, d. h. ebenfalls anlagebedingten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
Bau- und teils anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Bau- und teils anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch folgende Maßnahmen zu erwarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Ausbetonieren der Fugen des den Durchlass sichernden Schwerstgesteins in der unteren Hälfte. Bei der oberen Hälfte erfolgt eine Verfüllung mit vegetationsfähigem Boden, der reich an Rhizomen sein soll. Der sich in den Fugen über eine zusätzliche Ansaat (aus autochthonen Samen des Ursprungsgebiets bzw. der Herkunftsregion 6 = Oberes Weser- u. Leinebergland mit Harz) einstellende Gras-/Krautbewuchs wird die Auswirkungen der Gesteinsflächen auf das Landschaftsbild verringern.</li> <li>- Aus Gründen der rückschreitenden Erosion kann der Damm nicht mit Gehölzen landschaftsgerecht bepflanzt werden. Er erhält eine vollflächige Graseinsaat (aus autochthonen Samen des Ursprungsgebiets bzw. der Herkunftsregion 6 = Oberes Weser- u. Leinebergland mit Harz) und wirkt somit zuerst einmal als ungegliedertes, extensives Grünland, das mit Schafen beweidet, aber auch (unter Abtransport des Schnittguts) gemäht werden kann.</li> <li>- baubedingt zu erwartende Baustelleneinrichtungen, Bodenzwischenlager, Baufahrzeuge etc.</li> </ul>

#### 2.2.3.4.9.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Anlagenbedingte Auswirkungen durch das Hochwasserrückhaltebecken	II Belastungsbereich	Die Errichtung eines Dammbauwerks mit bis zu 8 m Höhe quer zur Talniederung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	II Belastungsbereich	Die Entfernung von Bewuchs, das aus Beton bestehende Querbauwerk (Wehranlage), das Schwerkstein und die zusätzlichen Betriebswege, Ausweichbuchten und Betriebsgebäude führen als Fremdkörper zu langfristigen, d. h. ebenfalls anlagebedingten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.  Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt werden.
Bau- und teils anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild	II Belastungsbereich	Die bau- und teils anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch das Ausbetonieren der Fugen des den Durchlass sichernden Schwerksteins in der unteren Hälfte; der Bepflanzung des Dammes mit nicht landschaftsgerecht bepflanzten Gehölzen sowie baubedingt durch Baustelleneinrichtungen, Bodenzwischenlagern, Baufahrzeuge etc. zu erwarten sind, stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Gesamtvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die als Umweltauswirkung im Belastungsbereich gewertet sind. Sie stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

#### 2.2.3.4.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

##### 2.2.3.4.10.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

<b>Ausgangszustand:</b>
Im Vorhabengebiet befindet sich keine Kulturgüter. Sonstiges Sachgut ist die die Schildauniederung zur Zeit der Kartierungen diagonal querende Freileitung, die mittlerweile jedoch abgebaut wurde. Darüber hinaus befinden sich Sachgüter (Häuser) in den Ortschaften von Bornhausen und Rhüden.
<b>Minimierende Merkmale von Standort und Vorhaben:</b>
Siehe Ausführungen in Kapitel 2.2.3.4.1 „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG“ zum Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“
<b>Vermeidungsmaßnahmen:</b>
Spezifische Maßnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter sind nicht vorgesehen.

<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich:</b>	
Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich für das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind nicht erforderlich.	
<b>Ersatzmaßnahmen:</b>	
Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind nicht erforderlich.	
<b>Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:</b> (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP))	
Unter Berücksichtigung der vorgenannten, minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.	
<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>
Anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Der am nördlichen Rand des Hochwasserrückhaltebeckens als Sachgut vorhandene Wirtschaftsweg ist anlagebedingt auf ein höheres Niveau anzuheben.
Betriebsbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens	Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens wird im Einstaufall geringere Überschwemmungen zur Folge haben und dementsprechend auch geringere Beeinträchtigungen von Sachgütern (Häuser etc.) in den Ortschaften von Bornhausen und Rhüden.

#### 2.2.3.4.10.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
Anlagenbedingte Auswirkungen durch das Gesamtvorhaben	I Vorsorgebereich	Der am nördlichen Rand des Hochwasserrückhaltebeckens als Sachgut vorhandene Wirtschaftsweg ist anlagebedingt auf ein höheres Niveau anzuheben.  Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut bewertet, da anzusetzende Beeinträchtigungs- bzw. Schwellenwerte nicht überschritten werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens	I Vorsorgebereich	Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens wird im Einstaufall geringere Überschwemmungen zur Folge haben und dementsprechend auch geringere Beeinträchtigungen von Sachgütern (Häuser etc.) in den Ortschaften von Bornhausen und Rhüden. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um positive Auswirkungen, die nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu bewertet sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Gesamtvorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Damit kommt es hinsichtlich des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

#### **2.2.3.4.11 Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Damit kann der Gefahr entgegenwirkt werden, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Darstellung sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben (vgl. Planunterlage 1.4 „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)“).

In den betroffenen Bereichen der Schildau-Niederung für die Gewässerausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ und „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit“ sowie des Fließgewässers Schaller für das Gewässerausbauvorhaben „Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller“ sind Fläche, Boden/Sediment, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Menschen, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen miteinander vernetzt. Jeder Eingriff in eines dieser Schutzgüter kann durch Wechselwirkungen auch zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter führen.

Da die Fläche und der Boden bzw. das Sediment vielfältige Grundfunktionen im Naturhaushalt wahrnehmen, entstehen durch Eingriffe in diese Schutzgüter stets Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, da die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt und ihre Biotope gleichermaßen betrifft.

Die zusammenfassende Darstellung in den Unterkapitel zu Kapitel 2.2.3.4 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt und aufgezeigt, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Gewässerausbauvorhaben mehrere Schutzgüter betreffen. Im Übrigen wird auf die Planunterlage 1.4 „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)“ verwiesen, die die wesentlichen Wechselwirkungen einschließt. Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, so dass die Folgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den ökosystemaren Ansatz im vorliegenden Fall hinreichend abbildet. Auch aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

#### **2.2.3.4.12 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind. Die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotop (Schutzgüter Pflanzen und Fläche) ist als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich einzustufen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Auswirkungen im Belastungsbereich sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft zu erwarten. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 2 UVPG in ihrer Entscheidung für die Planfeststellung berücksichtigt. Denn das Prinzip der Umweltvorsorge ist mit der Feststellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den eingriffsmindernden Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses beachtet.

#### **2.2.3.5 Wasserrechtliche Belange**

Das planfestgestellte Gesamtvorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit den aus der WRRL folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot vereinbar.

##### **2.2.3.5.1 Ausbaugrundsatz gem. § 67 Abs. 1 WHG**

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen führt nicht zu einem Verstoß gegen § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG i. V. m. § 67 Abs. 1 WHG.

Das Hochwasserrückhaltebecken ist in seinen Abmessungen so konzipiert, dass es im Verbund mit dem Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden den zum Hochwasserschutz erforderlichen und angemessenen Umfang hat. Es wurde auf der Grundlage der DIN 19700, Teile 10, 11 und 12, und der technischen Regelwerke sowie unter Berücksichtigung der Belange der Stadt Seesen, Landkreis



Goslar auf einen Hochwasserschutz bis zu einem hundertjährigen Ereignis ausgelegt.

Bei der Bemessung des Hochwasserrückhaltebeckens sind entsprechend der DIN 19700, Teil 10 drei Hochwasserbemessungsfälle betrachtet worden, wobei die Hochwasserbemessungsfälle 1 und 2 im Wesentlichen die Anlagensicherheit selbst betreffen und der Hochwasserbemessungsfall 3 den Hochwasserschutzgrad für die Unterlieger betrachtet.

Die Bemessungen haben ein notwendiges Speichervolumen von rund 810.000 m<sup>3</sup> und einer Höhe des Absperrbauwerks von rund 12,60 m ergeben. Für das planfestgestellte Hochwasserrückhaltebecken soll ein ca. 380 m langer und im Mittel 8,00 m hoher Damm in Erdbauweise errichtet werden, der das Tal von Süden nach Norden durchzieht. Hinsichtlich der Lage zum Gewässer handelt es sich um ein Hochwasserrückhaltebecken im Hauptschluss, da es unmittelbar vom Gewässer durchflossen wird. Das Hochwasserrückhaltebecken wird gesteuert betrieben und erhält keinen Dauereinstau. Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens schränkt dementsprechend nicht etwaige Rückhalteflächen ein, sondern schafft zusätzliche Einstaumöglichkeiten. Auch wird das natürliche Abflussverhalten der Schildau nicht wesentlich geändert, so dass dem Hochwasserschutz insgesamt ausreichend Rechnung getragen wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führen die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schaller und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau nicht dazu, dass natürliche Rückhalteflächen nicht erhalten bleiben, dass das natürliche Abflussverhalten wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften nicht bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers nicht vermieden werden.

Hinsichtlich der maßnahmebedingten Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf naturraumtypische Lebensgemeinschaften wird auf die naturschutzrechtlichen Ausführungen in Kapitel 2.2.3.7.1 „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der maßnahmebedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL durch das planfestgestellte Gesamtvorhaben wird auf das Kapitel 2.2.3.5.3 „Keine Versagungsgründe gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG“ dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **2.2.3.5.2 Keine Versagungsgründe gem. § 68 Abs. 3 WHG**

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Wie bereits im Rahmen der Planrechtfertigung ausgeführt, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 WHG durch die Umsetzung des Gesamtvorhabens nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung wird verwiesen.

### 2.2.3.5.3 Keine Versagensgründe gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG

Die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen sind – wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen – mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer im Sinne des § 27 WHG sowie mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar:

Für die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde die relevanten Wirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der notwendigen inhaltlichen und räumlichen Detailschärfe insbesondere anhand der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ und mit Unterstützung von eigenem Kenntnis- und Wissensstand des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Geschäftsbereich 3 der NLWKN-Betriebsstelle Süd betrachtet und geprüft. Hierbei wurde insbesondere auf Auswirkungen geachtet, die einer Zulassung möglicherweise grundsätzlich entgegenstehen.

Der wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Prüfraumen ist vorliegend maßgeblich durch die Bewirtschaftungsziele nach der WRRL gemäß § 27 WHG und den maßgeblichen Umweltqualitätsnormen gemäß der OGewV bzw. nach der WRRL gemäß § 47 WHG und den maßgeblichen Zustandsklassen gemäß der GrwV vorgegeben.<sup>30</sup> Die Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots stellen dabei eine besondere Ausprägung des Gemeinwohlbegriffs dar.

Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) müssen bei der Zulassung eines Vorhabens strikt beachtet werden und stellen bei einem Verstoß einen zwingenden Versagungsgrund dar,<sup>31</sup> weil sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung sind.<sup>32</sup> Die Gestattung für ein konkretes Vorhaben an oberirdischen Gewässern ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Wasserkörpers bzw. eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands eines Gewässers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Entsprechendes gilt für Vorhaben, die sich auf die Bewirtschaftung des Grundwassers auswirken. Denn gem. § 47 Abs. 1 WHG sind Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1; Verschlechterungsverbot); alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2; Trendumkehrgebot) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3; Zielerreichungsgebot).

---

<sup>30</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 3, Rn. 64; Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 149.

<sup>31</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 478; vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

<sup>32</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Rechtssache C-461/13 (Weservertiefung), berichtigt mit Beschluss vom 15.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 29 ff.

Eine zentrale Bedeutung kommt im Vollzug dieser Vorgaben der Ermittlung des Ist-Zustands der Gewässerkörper sowie der Erstellung einer Auswirkungsprognose des Vorhabens für die einzeln zu bewertenden Gewässer (wasserkörperbezogene Prüfung) zu.<sup>33</sup>

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde richtet sich insoweit nach den für die Prüfung, insbesondere des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots, von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach der WRRL bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/ Potenzialbewertung grundsätzlich der Wasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken.<sup>34</sup>

Grundsätzlich müssen alle berichtspflichtigen Wasserkörper im Untersuchungsraum betrachtet werden. Zumindest muss kurz erläutert werden, weshalb die vorhabenbedingte Beeinflussung eines im Untersuchungsraum befindlichen Gewässers ausgeschlossen werden kann.<sup>35</sup>

Für die Bewertung des Ist-Zustands können die Daten und Angaben aus der aktuellen Bewirtschaftungsplanung zugrunde gelegt werden. Nur wenn die in einem Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten aus der Gewässerüberwachung lückenhaft, unzureichend oder veraltet sind, können sie einer Vorhabenzulassung regelmäßig nicht zugrunde gelegt werden, sondern es bedarf weiterer Untersuchungen.<sup>36</sup>

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen sein, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.<sup>37</sup>

Grundsätzlich soll die Prognose in quantifizierbarer Form erfolgen. Nicht relevant sind nach diesem Maßstab indes rein rechnerische, messtechnisch nicht nachweisbare Veränderungen der Gewässereigenschaften. Denn erforderlich ist eine empirisch validierte bzw. validierbare Prognose.<sup>38</sup>

Für die Bewertung ist es - sofern nicht speziell normativ geregelt - zulässig, im Hinblick auf die beschreibende Einstufung der Qualitätskomponenten auf Gutachten

---

<sup>33</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 2.

<sup>34</sup> BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 506.

<sup>35</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 24.

<sup>36</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17 (A 20), juris, Rn. 27.

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 508.

<sup>38</sup> BVerwG, Urt. v. 07.02.2017, 7 A 2/15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 508; Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 40; Urt. v. 4.6.2020, Az. 7 A 1/18, juris, Rn. 110.

und adäquate Grenz- oder Immissionswerte aus anderen Bereichen, wie z.B. Landschaftspflegerische Begleitplanung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung zurückzugreifen.<sup>39</sup>

#### **2.2.3.5.3.1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer**

Gem. § 53 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 107 NWG muss sich eine Ausbaumaßnahme, wie vorliegend der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, sowie gem. § 67 WHG i. V. m. § 107 NWG Ausbaumaßnahmen, wie die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schaller und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau, an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 ff. WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Gewässerausbauvorhaben stehen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach den §§ 27 ff. WHG. Die beantragten Gewässerausbauvorhaben entsprechen insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die beiden Gewässerausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ und „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau“ erfolgen in den als natürlich eingestuften Wasserkörper "Schildau" mit der Kennung DERW\_DENI\_20025. Für den Wasserkörper „Schildau“ ist ein Steckbrief mit relevanten Kenndaten und Bewertungsergebnissen aus dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027 frei zugänglich. Auf diesen wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.<sup>40</sup>

Das Gewässerausbauvorhaben „Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller“ erfolgt in den als natürlich eingestuften Wasserkörper „Schaller“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20026. Auch für den Wasserkörper „Schaller“ ist ein Steckbrief mit relevanten Kenndaten und Bewertungsergebnissen aus dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027 frei zugänglich. Auf diesen wird ebenfalls wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.<sup>41</sup>

Die Betroffenheit weiterer Wasserkörper kann anhand der ermittelten Wirkräume ausgeschlossen werden.

##### **2.2.3.5.3.1.1 Verschlechterungsverbot**

Die beantragten Gewässerausbauvorhaben des Antragstellers verstoßen nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der

---

<sup>39</sup> Vgl. Mohr/Junge, ZfW 2018, 148, 157.

<sup>40</sup> [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=RW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DERW\\_DENI\\_20025&agreeToDisclaimer=true](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DERW_DENI_20025&agreeToDisclaimer=true)

<sup>41</sup> [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=RW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DERW\\_DENI\\_20026&agreeToDisclaimer=true](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DERW_DENI_20026&agreeToDisclaimer=true)

letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen.<sup>42</sup>

Die für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung der Wasserkörper „Schildau“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20025 und „Schaller“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20026 relevanten Wirkfaktoren, die sich durch die vorgesehenen Gewässerausbauvorhaben ergeben, sind:

- Baubedingte Wirkungen: temporär während der Bauzeit und lokal begrenzt
- Anlagenbedingte Wirkungen: dauerhaft durch die Herstellung des Durchlassbauwerks und des Dammes
- Betriebsbedingte Wirkungen: dauerhaft bzw. regelmäßig nach Fertigstellung des Vorhabens bei Hochwasserereignissen

#### **2.2.3.5.3.1.1 Verschlechterung des ökologischen Zustands**

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 der OGewV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Wasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Wasserkörpers dar. Maßgeblich kommt es für die Verschlechterungsprüfung auf die biologischen Qualitätskomponenten an. Die hydromorphologischen, chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 5 Abs. 4 S. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 5 OGewV sind unterstützend heranzuziehen.

Der ökologische Zustand des Wasserkörpers „Schildau“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20025 wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als mäßig eingestuft. Für die Einstufung maßgebend sind bei dem betroffenen Wasserkörper insbesondere die biologischen Qualitätskomponenten. So sind die biologischen Qualitätskomponenten „Weitere aquatische Flora“, Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ und „Fischfauna“ mit „mäßig“ eingestuft. Darüber hinaus sind aber auch bei der unterstützenden Qualitätskomponente „Hydromorphologische Qualitätskomponenten“ weder die Werte für die „Morphologie“ noch für die „Durchgängigkeit“ eingehalten. Die unterstützenden Qualitätskomponenten „chemische und allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponenten“ haben demgegenüber nicht maßgebend zu der Einstufung des ökologischen Zustands als „mäßig“ beigetragen, weil die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zwar untersucht aber nicht bewertungsrelevant waren. Eine Überschreitung der flussspezifischen Schadstoffe wurde indes nicht festgestellt bei der Einstufung des ökologischen Zustands des betroffenen Wasserkörpers.

Der ökologische Zustand des Wasserkörpers „Schaller“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20026 wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als mäßig eingestuft. Für die Einstufung maßgebend sind bei dem betroffenen Wasserkörper ins-

---

<sup>42</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 489.

besondere die biologischen Qualitätskomponenten. Die biologische Qualitätskomponente „Fischfauna“ ist zwar mit „sehr gut“ bewertet, allerdings sind die biologischen Qualitätskomponenten „Weitere aquatische Flora“ und „Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)“ nur mit „mäßig“ eingestuft. Darüber hinaus sind aber auch bei der unterstützenden Qualitätskomponente „Hydromorphologische Qualitätskomponenten“ die Werte für die „Morphologie“ nicht eingehalten. Die unterstützenden Qualitätskomponenten „chemische und allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponenten“ haben demgegenüber nicht maßgebend zu der Einstufung des ökologischen Zustands als „mäßig“ beigetragen, weil die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zwar untersucht aber nicht bewertungsrelevant waren. Eine Überschreitung der flussspezifischen Schadstoffe wurde indes nicht festgestellt bei der Einstufung des ökologischen Zustands des betroffenen Wasserkörpers.

Der Antragsteller hat in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 15 ff.) ausreichend erläutert, dass insgesamt nicht davon auszugehen ist, dass die drei Gewässerausbauvorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des jeweiligen Wasserkörpers führen werden. In die Betrachtung fließen dabei sowohl die biologischen Qualitätskomponenten mit Unterstützung durch die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ein sowie die chemischen Qualitätskomponenten auf der Grundlage der flussgebietsspezifischen Schadstoffe:

#### Biologische Qualitätskomponenten:

##### *Baubedingte Auswirkungen:*

Für die Gewässerausbauvorhaben, insbesondere für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen wird temporär – während der Bauzeit – eine Umlegung der Schildau erforderlich sein, damit das Auslaufbauwerk errichtet werden kann. Die Schildau soll um das Baufeld geführt und in Richtung Süden verlegt werden. Der Antragsteller hat hierzu über seinen Fachgutachter in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 16 f.) ausgeführt, „die Böschungen und Sohle der verlegten Schildau mit einem Filtervlies GRK 3 belegen und mit Wasserbausteinen der Kategorie LMB5/40 und LMB10/60 nach TLW 2003 auskleiden zu wollen, um den Sediment- und Schadstoffeintrag und damit verbunden die Trübung des Gewässers zu reduzieren. Die Wasserbausteine sollen zusätzlich die lineare Durchgängigkeit gewährleisten und Arten bei der Migration helfen.“ Nach Fertigstellung des Auslaufbauwerks beabsichtigt der Antragsteller die Schildau wieder in ihr ursprüngliches Gewässerbett zurückzuverlegen.

Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 9.3.2 „Umlegung der Schildau für die Errichtung des Auslaufbauwerks“ der Planunterlage 1.1 „Erläuterungen und Berechnungen“ verwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die bauzeitliche Umlegung der Schildau eine temporäre Einschränkung für die Lebensraumfunktion haben wird. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 22 eine Beweissicherung verfügt, indem mit Messsonden ober- und unterhalb der Baustelle die Trübung, Leitfähigkeit und relevanten Nährstoffparameter permanent zu überwachen sind. Mit dem

Erreichen überkritischer Werte, die sich u. a. an der Oberflächengewässerverordnung orientieren, sind belastungsmindernde Maßnahmen zu veranlassen. Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmung sind die Auswirkungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als kurzzeitig und wegen der nur bauzeitlichen Auswirkungen als nicht dauerhaft zu bewerten.

Weitere baubedingte Auswirkungen der drei Gewässerausbauvorhaben auf die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht zu erwarten.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen:*

Anlagenbedingte Auswirkungen unmittelbar auf die biologischen Qualitätskomponenten sind indes durch keines der drei Gewässerausbauvorhaben zu erwarten. Denn durch den Einbau von Störsteinen in unterschiedlicher Höhe beim Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen soll ein differenziertes Strömungsmuster erzeugt werden. Die Befüllung der Gabionen soll den natürlichen Sohlsubstraten nachempfunden werden. Die Ausgestaltung der Sohlstruktur wird damit dem Fließgewässertyp der Schildau entsprechen. Nach Auffassung des Fachgutachters bleibt das Gewässer im gesamten Bereich der Dammpassage weiterhin für Artgruppen der benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) und der Fischfauna passierbar (vgl. Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ [Seite 17]). Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ähnlich ist die bautechnische Umsetzung bei der Errichtung der Pegelanlage in der Schaller vorgesehen. In der Sohlmitte des Fließgewässers Schaller unterhalb der Brücke im Zuge der B 243 (Seesener Straße), sollen ebenfalls Gabionen eingesetzt werden, deren Befüllung den natürlichen Sohlsubstraten nachempfunden werden (vgl. Kapitel 13.5 „Anlagen“ der Planunterlage 1.1 „Erläuterungen und Berechnungen“ i. V. m. Unterlage 3.1.1 Detailplan durchgängige Pegel - Messstrecke Draufsicht und Schnitt A-A). Die Ausgestaltung der Sohlstruktur soll dem Fließgewässer der Schaller nachempfunden werden. Zusätzlich ist eine Böschungssicherung mit Wasserbausteinen vorgesehen (vgl. Kapitel 13.5 „Anlagen“ der Planunterlage 1.1 „Erläuterungen und Berechnungen“ i. V. m. Unterlage 3.1.1 Detailplan durchgängige Pegel - Messstrecke Draufsicht und Schnitt A-A). Durch die bautechnische Ausgestaltung der Errichtung der Pegelanlage – die entsprechend der Nebenbestimmungen 1.4.8 Ziffer 8 überwacht wird – ist davon auszugehen, dass die Schaller im gesamten Bereich der Pegelanlage weiterhin für Artgruppen der benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) und der Fischfauna passierbar bleibt.

Weitergehende anlagenbedingte Auswirkungen der drei Gewässerausbauvorhaben auf die biologischen Qualitätskomponenten sind nicht zu erwarten.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen:*

Geringfügige betriebsbedingte Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente „Fischfauna“ sind nicht gänzlich auszuschließen. Denn in Folge von Einstauphasen des Hochwasserrückhaltebeckens vergrößert sich die Fläche des Gewässers. Sobald die Pegel wieder sinken, das Wasser also langsam sinkt, können vor allem Fische in Geländemulden zurückbleiben. Die zurückgebliebenen Fische sind in den Geländemulden der Gefahr des Todes ausgesetzt. Nach Auffassung des Fachgutachters sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fischfauna aber

nur gering und verweist auf das vorhandene Gefälle im Stauraum der Anlage in Verbindung mit vorhandenen Gräben. Diese sollen nach Einstauereignissen ein Zurückschwimmen der Fische ermöglichen, so dass durch diese Geländeausstattung die Fische den Weg wieder ins Gewässer finden sollen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der fachgutachterlichen Prognose an, dass keine dauerhaften betriebsbedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponente „Fischfauna“ zu befürchten sind. Selbst wenn es vereinzelt zur betriebsbedingten Verendung von Fischen kommen sollte, ist insgesamt nicht mit einem Bestandsrückgang an Fischen zu rechnen.

Von den beiden Gewässerausbauvorhaben „Errichtung der Pegelanlage in der Schaller“ und „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau“ sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten.

#### *Zwischenfazit zu den biologischen Qualitätskomponenten:*

Eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten der Wasserkörper „Schildau“ und „Schaller“ ist weder durch eine der drei Wirkfaktoren (bauzeitbedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) selbst zu erwarten, noch durch die drei Wirkfaktoren zusammen.

Bei der Bewertung, ob die drei Gewässerausbauvorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen können, sind für die biologischen Qualitätskomponenten unterstützende Qualitätskomponenten heranzuziehen, die durch die Gewässerausbauvorhaben beeinflusst werden können, denn diese können mittelbar die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten beeinflussen.

#### Unterstützend heranzuziehende Qualitätskomponenten:

- Hydromorphologische Qualitätskomponenten in Unterstützung der biologischen Qualitätskomponenten:

#### *Baubedingte Auswirkungen:*

Mögliche baubedingte Auswirkungen können sich grds. aus der bauzeitlichen Umlegung der Schildau hinsichtlich der hydromorphologischen Qualitätskomponente „Durchgängigkeit“ ergeben. Allerdings soll die Schildau nur zeitlich begrenzt umgelegt werden. Darüber hinaus beabsichtigt der Antragsteller, „während der Bauzeit die Böschungen und Sohle der verlegten Schildau mit einem Filtervlies GRK 3 zu belegen und mit Wasserbausteinen der Kategorie LMB5/40 und LMB10/60 nach TLW 2003 auszukleiden“ (vgl. Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasser Rahmenrichtlinie“ [Seite 16]). Durch die Auskleidung der Sohle des Umleitungsgerinnes mit Wasserbausteinen wird eine lineare Durchgängigkeit der Schildau sichergestellt, die den Arten bei der Migration helfen wird. Insgesamt werden hierdurch die Wander- und Ausbreitungsbewegungen von Fischen und Makrozoobenthos nicht verhindert. Es ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entsprechend allenfalls mit einer kurzen, lokal begrenzten Einschränkung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten „Durchgängigkeit“ während



der Umlegungsphase der Schildau zu rechnen, die nach Belegung der Böschungen und der Sohle mit Filterfließ und Auskleidung mit Wasserbausteinen wieder hergestellt ist.

Messbare baubedingte Auswirkungen sind weder durch die Errichtung der Pegelanlage in der Schaller noch durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schildau zu erwarten.

*Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:*

Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen sind bei den beiden Wasserkörpern „Schildau“ und „Schaller“ zunächst auf die hydromorphologische Qualitätskomponente „Morphologie“ denkbar. Der Antragsteller hat über seinen Fachgutachter hierzu in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 17) ausgeführt, dass „Veränderungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten unmittelbar mit Beginn der Bauzeit durch die Umleitung des Gewässers eintreten und nach Fertigstellung als anlagebedingte Auswirkungen weiterwirken. Davon betroffen ist bedingt durch das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen die Tiefen- und Breitenvariation des Gewässers, da diese durch die Baustruktur eingeschränkt wird. Ebenso wird sowohl in der Schildau im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen als auch in der Schaller im Bereich der Pegelanlage die natürliche Sohl- und Uferstruktur des jeweiligen Gewässers dauerhaft überprägt, wodurch ebenso Auswirkungen auf den biologischen Zustand zu erwarten sind.“

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind diese anlagenbedingten Auswirkungen durch die vom Antragsteller und Fachgutachter in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 17) dargestellte Ausgestaltung der Sohle auf einen jeweils lokalen und geringfügigen Bereich begrenzt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Morphologie als unerheblich zu beurteilen. „Die Ausgestaltung der Sohle sieht beim Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen ein Gefälle von ca. 0,9 % vor und die Wassertiefe liegt bei mittlerem Abfluss von voraussichtlich bei 0,23 m, welches der standorttypischen Fischregion „Untere Forellenregion“ entspricht. Darüber hinaus wird durch den Einbau von Störsteinen in unterschiedlicher Höhe ein differenziertes Strömungsmuster erzeugt. Die Befüllung der Gabionen ist bei beiden Gewässerausbauvorhaben den natürlichen Sohlsubstraten nachempfunden.<sup>43</sup> Die Ausgestaltung der Sohlstruktur entspricht damit dem Fließgewässertyp der Schildau bzw. für die Pegelanlage dem Fließgewässertyp der Schaller. Insgesamt bleiben die Schildau im gesamten Bereich der Dammpassage und die Schaller im Bereich der Pegelanlage weiterhin für Artgruppen des Makrozoobenthos und Fische passierbar.“

Von dem Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen werden anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen lokal begrenzt auf die hydromorphologische Qualitätskomponente „Durchgängigkeit“ ausgehen. So ist insgesamt davon auszugehen, dass „das Durchlassbauwerk punktuell die natürliche Gewässerdynamik verschlechtert und die natürlichen Gewässerstrukturen überprägt, wodurch die Durchgängigkeit insgesamt negativ beeinflusst wird“ (vgl. Kapitel 6 „Allgemeine

---

<sup>43</sup> Vgl. auch: [https://www.gewaesser-bewertung.de/media/steckbriefe\\_fliessgewaessertypen\\_dez2018.pdf](https://www.gewaesser-bewertung.de/media/steckbriefe_fliessgewaessertypen_dez2018.pdf)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ ([Seite 20]). „Diese Veränderungen können durch geeignete technische Strukturen nur begrenzt vermieden oder gemindert werden und sind dafür durch eine Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle im Gewässer zu kompensieren“ (vgl. Kapitel 6 „Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ ([Seite 20 f.])).

Voraussetzungen für eine Ausgleichsmaßnahme sind<sup>44</sup>:

- Die Ausgleichsmaßnahme muss zeitlich mit dem Vorhaben umgesetzt werden.
- Die Ausgleichsmaßnahme muss sich im betroffenen Wasserkörper auswirken.
- Die Ausgleichsmaßnahme muss die betroffene Qualitätskomponente betreffen.
- Die Ausgleichsmaßnahme soll in einem zulassungstechnischen Zusammenhang zum Vorhaben stehen.

Als Ausgleichsmaßnahmen beabsichtigt der Antragsteller in der Schildau den Sohlabsturz „Flachsrotten 22“ in eine Sohlgleite umzuwandeln, um gleichwohl einen positiven Effekt auf die Schildau zu erreichen. Durch diesen Gewässer Ausbau wird die ökologische Durchgängigkeit der Schildau im betroffenen Bereich hergestellt, so dass Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere Fische und Makrozoobenthos) den ungehinderten Auf- und Abstieg ermöglicht wird. Die Umwandlung des Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ in eine Sohlgleite wird zeitgleich mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im betroffenen Wasserkörper „Schildau“ erfolgen. Beide Gewässer ausbauvorhaben werden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren gemeinsam und damit in einem zulassungstechnischen Zusammenhang betrachtet.

Eine anlagen- und betriebsbedingte Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente „Durchgängigkeit“ kann durch die Umwandlung des Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ in eine Sohlgleite als Ausgleichsmaßnahme für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen in einem ausreichenden Maße vermieden werden. Weitere anlagen- und betriebsbedingte Verschlechterungen der hydromorphologischen Qualitätskomponente „Durchgängigkeit“ können ausgeschlossen werden. Denn auch von der Pegelanlage in der Schaller sind keine messbaren anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind mögliche betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen auf die hydromorphologische Qualitätskomponenten „Wasserhaushalt“ und innerhalb dieser insbesondere auf „Abfluss und Abflussdynamik“ denkbar. So wird es betriebsbedingt ab einem Abfluss von 9 m<sup>3</sup>/s zu Einstauphasen kommen (entspricht HQ<sub>7</sub><sup>45</sup>). „Als betriebsbedingte Auswirkung des Hochwasserrückhaltebeckens wird der Abfluss bei stärkeren

---

<sup>44</sup> LAWA - Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser: Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot“; beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung am 16./17. März 2017 in Karlsruhe.

<sup>45</sup> HQ<sub>7</sub> bedeutet siebenjähriges Hochwasser.

Abflussmengen verringert und die natürliche Abflussdynamik der Schildau unterhalb dauerhaft verändert. Daraus ergibt sich eine Hemmung der eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers“ (vgl. Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ [Seite 17 f.]). Allerdings ist davon auszugehen, dass es nur an wenigen Tagen im Jahr zu Einstauereignissen kommen wird. Der Fachgutachter kommt zu der Einschätzung, „dass wesentliche dynamische (Erosions-) Prozesse im Verhältnis zum mittleren Abfluss von 0,33 m<sup>3</sup>/s weiterhin stattfinden können und keine negativen Auswirkungen auf die hydromorphologische Qualitätskomponente und damit einhergehend auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten sind, weil der Einstau erst bei Abflussmengen ab 9 m<sup>3</sup>/s einsetzt. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Messbare anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen sind weder durch die Errichtung der Pegelanlage in der Schaller noch durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schildau zu erwarten.

- Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten in Unterstützung der biologischen Qualitätskomponenten:

Die unterstützende Qualitätskomponente ist aufgeteilt auf die chemischen Qualitätskomponenten, auch flussgebietsspezifische Schadstoffe genannt, und die allgemein physikalisch-chemischen unterstützenden Qualitätskomponenten.

*Allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponente:*

Innerhalb der allgemein physikalisch-chemischen unterstützenden Qualitätskomponenten sind sowohl bezogen auf den Wasserkörper „Schildau“ als auch den Wasserkörper „Schaller“ weder baubedingte, anlagenbedingte noch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten „Temperaturverhältnisse“, „Salzgehalt“ und „Versauerungszustand“ zu erwarten.

Näher betrachtet werden müssen jedoch denkbare Auswirkungen auf die unterstützenden, allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten „Sauerstoffhaushalt“ und „Nährstoffverhältnisse“:

So sind baubedingt Auswirkungen durch Staub- und Sedimentbelastungen sowie einen Eintrag von Schwebstoffen und Bodenmaterial denkbar, auf Grund des Erdbaus in Bereichen mit potenzieller Schwermetallbelastung sowie Arbeiten direkt im berichtspflichtigen Gewässer. Neben einer kurzzeitigen Trübung kann ein Anstieg der Nährstoff-, Pestizid- und Schwermetallgehalte nicht ausgeschlossen werden. Sollte es während der Bauzeit zu Hochwasserereignissen kommen, besteht die Möglichkeit, bzw. die Gefahr, dass Erdmaterialien mit entsprechendem Belastungshintergrund in die Schildau gespült werden.

Um diese baubedingten nachteiligen Auswirkungen nahezu auszuschließen, hat die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 10 angeordnet, dass der Antragsteller für die Lagerung des Bodenaushubs eine Fläche wählen muss, die auch bei einem Hochwasserereignis nahezu hochwasserfrei sein wird.

Baubedingt können darüber hinaus auch potenziell hervorgerufene lokale umweltrelevante Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt der Schildau nicht von

vorherein ausgeschlossen werden und damit einhergehend auch nicht auf die biologischen Qualitätskomponenten. Dieses betrifft insbesondere die Baugrube bei Hochwasserereignissen. Denn während eines Hochwasserereignisses wird die Baugrube unweigerlich geflutet. Eine Wasserhaltung wird dann nicht möglich sein. Hierdurch kann der Sauerstoffhaushalt in der Schildau negativ beeinflusst werden. Um die negative Beeinträchtigung von Hochwasserereignissen auf den Sauerstoffhaushalt auszuschließen, hat die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 23 aufgegeben, dass während der gesamten Bauzeit keine Verschlechterung der Wasserqualität der Schildau eintreten darf. Sedimentfrachten im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

Weitergehende Auswirkungen auf die unterstützenden, allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind weder im Bezug zur Schildau noch zur Schaller zu befürchten.

#### *Chemische Qualitätskomponente:*

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 OGeWV ist zusätzlich zu prüfen, ob die beantragten Gewässerausbauvorhaben dazu führen, dass aufgrund von Überschreitungen einer oder mehrerer Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 6 der ökologische Zustand höchstens als mäßig einzustufen ist.

Hierfür maßgeblich sind die Umweltqualitätsnormen der sogenannten flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGeWV.

Der Fachgutachter des Antragstellers hat in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 16) ausgeführt, dass „aufgrund historischer Bergbauaktivitäten im Harzer Raum unter anderem im Umfeld der Schildau höhere Schwermetallgehalte in den Böden und Sedimenten anzutreffen sind. Dies zeigen auch die Bodenanalysen im Rahmen des Ingenieurgeologischen Gutachtens zum Vorhaben (Planunterlage 1.3.1 „Talsperre Bornhausen: Geotechnische Untersuchungen“). Bei einer untersuchten Probe waren hier u. a. die Parameter Kupfer und Zink auffällig. Beide Parameter sind Umweltqualitätsnormen der flussspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGeWV. Entsprechendes dürfte auch für das Umfeld der Schaller gelten.

Der Antragsteller hat indes selbst durch seinen Fachgutachter in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 16) ausgeführt, dass „im Rahmen der Bauausführung die bei den Erdbauarbeiten anfallenden Böden und Sedimente hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit weiterverwendet werden“, wobei berücksichtigt werde, dass „das belastete Material nur in Bereiche eingebaut werde, die einen gleichen Zuordnungswert aufweisen („Gleiches zu Gleichem“).“ Die Planfeststellungsbehörde hat mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 24 zusätzlich aufgenommen, dass sicherzustellen ist, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße sichergestellt, dass eine Überschreitung von flussspezifischen Umweltqualitätsnormen sowohl beim Wasserkörper „Schildau“ als auch beim Wasserkörper „Schaller“ durch die beantragten Gewässerausbauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Der Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen der beantragten drei Gewässerausbauvorhaben zeigt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mithin insgesamt auf, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Wasserkörper „Schildau“ und „Schaller“ mit den beantragten Gewässerausbauvorhaben einhergeht. Die beantragten drei Gewässerausbauvorhaben stehen dem Verschlechterungsverbot der WRRL in Bezug auf die biologischen Qualitätskomponenten sowie der unterstützenden hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nicht entgegen.

#### **2.2.3.5.3.1.1.2 Verschlechterung des chemischen Zustands**

Maßgeblich für die Beurteilung des chemischen Zustands ist § 6 i. V. m. Anlage 8 OGewV. Die Einstufung des chemischen Zustands lässt dabei keine Abstufungen zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert (Anhang V Ziff. 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.<sup>46</sup> Die Anlage 8 der OGewV umfasst die Stoffe, die zur Beurteilung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV heranzuziehen sind, und legt in Tabelle 2 die jeweiligen Umweltqualitätsnormen für die Einstufung als JD-UQN und ZHK-UQN fest.

Der chemische Zustand des Wasserkörpers „Schildau“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20025 wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als „nicht gut“ eingestuft.

Der chemische Zustand des Wasserkörpers „Schaller“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20026 wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 ebenfalls als „nicht gut“ eingestuft.

Maßgebend für die Bewertung der beiden betroffenen Wasserkörper „Schildau“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20025 und „Schaller“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20026 als „nicht gut“ war jeweils die Überschreitung der flächendeckend vorkommenden ubiquitären Schadstoffe Bromierte Diphenylether (BDE) und Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

Der Fachgutachter des Antragstellers hat in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 16) ausgeführt, dass „aufgrund historischer Bergbauaktivitäten im Harzer Raum unter anderem im Umfeld der Schildau höhere Schwermetallgehalte in den Böden und Sedimenten anzutreffen sind. Dies zeigen auch die Bodenanalysen im Rahmen des Ingenieurgeologischen Gutachtens zum Vorhaben (Planunterlage 1.3.1 „Talsperre Bornhausen: Geotechnische Untersuchungen“). Bei einer untersuchten Probe war hier u. a. der Stoff Blei auffällig. Entsprechendes dürfte auch für das Umfeld der Schaller gelten. Dieser Stoff ist ein Stoff der Anlage 8 der OGewV, so dass dieser zur Beurteilung des chemischen Zustands nach § 6 OGewV heranzuziehen ist.“

---

<sup>46</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris, Rn. 578.

Der Antragsteller hat durch seinen Fachgutachter in Kapitel 5.2 „Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 16) ausgeführt, dass „im Rahmen der Bauausführung die bei den Erdbauarbeiten anfallenden Böden und Sedimente hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit weiterverwendet werden“, wobei berücksichtigt werde, dass „das belastete Material nur in Bereiche eingebaut werde, die einen gleichen Zuordnungswert aufweisen („Gleiches zu Gleichem“)“. Die Planfeststellungsbehörde hat mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 24 zusätzlich aufgenommen, dass sicherzustellen ist, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße sichergestellt, dass durch die drei Gewässerausbauvorhaben keine Stoffe nach Anlage 8 OGewV in die Wasserkörper „Schildau“ und „Schaller“ eingebracht werden.

Baubedingt können darüber hinaus auch chemische Stoffe der Anlage 8 OGewV insbesondere in die Schildau eingeleitet werden. Dieses betrifft insbesondere die Baugrube bei Hochwasserereignissen. Denn während eines Hochwasserereignisses wird die Baugrube unweigerlich geflutet. Eine Wasserhaltung wird dann nicht möglich sein. Hierdurch kann der chemische Zustand in der Schildau negativ beeinflusst werden. Um die negative Beeinträchtigung von Hochwasserereignissen auf den chemischen Zustand auszuschließen, hat die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 23 aufgegeben, dass während der gesamten Bauzeit keine Verschlechterung der Wasserqualität der Schildau eintreten darf. Sedimentfrachten im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

der Antragsteller das gehaltene Wasser über einen Sedimentationscontainer abführen muss, um Einträge in die Schildau zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ist bei beiden Wasserkörpern eine Verschlechterung des chemischen Zustands auszuschließen.

#### **2.2.3.5.3.1.1.3 Fazit zum Verschlechterungsverbot**

Zusammenfassend kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der beiden Wasserkörper durch die drei Gewässerausbauvorhaben nicht zu erwarten ist.

#### **2.2.3.5.3.1.2 Verbesserungsgebot**

Die Wasserkörper "Schildau" mit der Kennung DERW\_DENI\_20025 und „Schaller“ mit der Kennung DERW\_DENI\_20026 sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Verteilung der Bewirtschaftungsziele führen.<sup>47</sup>

---

<sup>47</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), juris.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der Planunterlagen geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, so dass die Zielerreichung des guten ökologischen und des guten chemischen Zustands vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnten (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere die grundlegenden Maßnahmen, wie die Umsetzung der Düngeverordnung, vorgesehen.<sup>48</sup> Bei den sogenannten grundlegenden Maßnahmen handelt es sich um gesetzlich verankerte Mindestanforderungen, die für die Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind zur Zielerreichung weitere ergänzende und zusätzliche Maßnahmen umzusetzen. Welche das für den jeweiligen Wasserkörper sind, ist in dem jeweiligen Wasserkörpersteckbrief<sup>49</sup> mit Verweis auf den LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog<sup>50</sup> aufgelistet:

Ergänzende Maßnahmen für den Wasserkörper „Schildau“, die zur Zielerreichung noch erforderlich sind, sind<sup>51</sup>:

- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 69)
- Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (LAWA-Code: 74)
- Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten (LAWA-Code: 501)
- Konzeptionelle Maßnahme; Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben (LAWA-Code: 502)
- Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (LAWA-Code: 503)
- Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft (LAWA-Code: 504)
- Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen (LAWA-Code: 505)
- Konzeptionelle Maßnahme; Freiwillige Kooperationen (LAWA-Code: 506)
- Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (LAWA-Code: 508)
- Konzeptionelle Maßnahme; Untersuchungen zum Klimawandel (LAWA-Code: 509)

---

<sup>48</sup> Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein.

<sup>49</sup> Wasserkörper „Schildau“: [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=RW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DERW\\_DENI\\_20025&agreeToDisclaimer=true](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DERW_DENI_20025&agreeToDisclaimer=true); Wasserkörper „Schaller“: [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=RW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DERW\\_DENI\\_20026&agreeToDisclaimer=true](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DERW_DENI_20026&agreeToDisclaimer=true)

<sup>50</sup> <https://www.wasserblick.net/servlet/is/201500/LAWA-BLANO-Massnahmenkatalog.pdf?command=downloadContent&filename=LAWA-BLANO-Massnahmenkatalog.pdf>

<sup>51</sup> [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=RW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DERW\\_DENI\\_20025&agreeToDisclaimer=true](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DERW_DENI_20025&agreeToDisclaimer=true)



Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen für den Wasserkörper „Schildau“, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die Gewässer ausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ und „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau“ bei einer gesamtheitlichen Betrachtung betroffen. Zwar wird das Durchlassbauwerk punktuell die natürliche Gewässerdynamik verschlechtern und die natürlichen Gewässerstrukturen überprägen, wodurch die lineare Durchgängigkeit entsprechend LAWA-Code: 69 beeinträchtigt wird (vgl. Kapitel 6 „Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ ([Seite 20])). Allerdings wirkt sich ausgleichend das Gewässer ausbauvorhaben der Umwandlung des Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ in eine Sohlgleite aus. Dieser Sohlabsturz ist eines der in der Schildau bestehenden wasserbaulichen Anlagen, bei denen bisher die ökologische Durchgängigkeit nicht gegeben war. Entsprechend LAWA-Code: 69 wird an dieser wasserbaulichen Anlage die lineare Durchgängigkeit im Zuge des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens umgesetzt. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schildau durch Umwandlung des Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ in eine Sohlgleite ist insgesamt höher zu bewerten als die nur punktuelle Beeinträchtigung der linearen Durchgängigkeit durch das Durchlassbauwerk.

Auch die weiteren ergänzenden Maßnahmen „Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung“ sowie die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmen in ober- /unterhalb liegenden Wasserkörpern werden nicht durch das Gewässer ausbauvorhaben be- oder verhindert. Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des Zustands biologischer oder chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten. Die Phasing-Out-Verpflichtung ist nach aktueller Rechtsprechung derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert und die subsidiäre Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, eigene Maßnahmen zu ergreifen, aufgrund der fehlenden Unbedingtheit und hinreichender Bestimmtheit in Zulassungsverfahren nicht unmittelbar anwendbar<sup>52</sup>. Darüber hinaus sind keine nennenswerten Einträge von prioritären (gefährlichen) Stoffen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde kommt dementsprechend zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schildau be- oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL nicht vorliegt.

Ergänzende Maßnahmen für den Wasserkörper „Schaller“, die zur Zielerreichung noch erforderlich sind, sind<sup>53</sup>:

- Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA-Code: 70)
- Vitalisierung des Gewässers (u. a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71)

---

<sup>52</sup> BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15.

<sup>53</sup> [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=RW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DERW\\_DENI\\_20026&agreeToDisclaimer=true](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DERW_DENI_20026&agreeToDisclaimer=true)



- Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (LAWA-Code: 72)
- Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73)
- Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (LAWA-Code: 74)
- Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten (LAWA-Code: 501)
- Konzeptionelle Maßnahme; Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben (LAWA-Code: 502)
- Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (LAWA-Code: 503)
- Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft (LAWA-Code: 504)
- Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen (LAWA-Code: 505)
- Konzeptionelle Maßnahme; Freiwillige Kooperationen (LAWA-Code: 506)
- Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (LAWA-Code: 508)
- Konzeptionelle Maßnahme; Untersuchungen zum Klimawandel (LAWA-Code: 509)

Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen für den Wasserkörper „Schaller“, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das Gewässerausbauvorhaben „Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller“ betroffen. Weder das Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung noch die Vitalisierung des Gewässers, noch die Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung, im Uferbereich und im Gewässerentwicklungskorridor noch die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmen in ober- /unterhalb liegenden Wasserkörpern werden durch das Gewässerausbauvorhaben be- oder verhindert. Eine Verzögerung der Zielerreichung durch Verschlechterungen des Zustands biologischer oder chemischer Qualitätskomponenten ist vorhabenbedingt ebenso nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine nennenswerten Einträge von prioritären (gefährlichen) Stoffen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde kommt dementsprechend zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch die Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller be- oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot im Sinne der aktuellen Rechtsauffassung der WRRL nicht vorliegt.

#### **2.2.3.5.3.2 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser**

Gem. § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG i. V. m. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG darf der Plan für das Gewässerausbauvorhaben „Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens“ sowie gem. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG für die Gewässerausbauvorhaben „Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller“ und „Herstellung der ökologischen

Durchgängigkeit in der Schildau“ nur festgestellt werden, wenn (auch) andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllt werden. Zu den Anforderungen gehören auch die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 WHG und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG.

Die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen stehen im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser im Sinne des § 47 Abs. 1 WHG. Die beantragten Gewässerausbauvorhaben entsprechen insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die drei Gewässerausbauvorhaben befinden sich im Bereich des Grundwasserkörpers mit der Kennung DEGB\_DENI\_4\_2005 mit der Wasserkörperbezeichnung „Innerste mesozoisches Festgestein links“. Dieser Grundwasserkörper umfasst eine Größe von etwa 634 km<sup>2</sup>. Das Bearbeitungsgebiet ist die Leine in der Flussgebietseinheit Weser und der Planungseinheit Innerste. Für diesen Grundwasserkörper ist ein Steckbrief mit relevanten Kenndaten und Bewertungsergebnissen aus dem Bewirtschaftungsplan 2021-2027 frei zugänglich. Auf diesen wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.<sup>54</sup>

Die Betroffenheit weiterer Grundwasserkörper kann anhand der ermittelten Wirkräume ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.5.3.2.1 Verschlechterungsverbot**

Die beantragten Gewässerausbauvorhaben des Antragstellers verstoßen nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. In der Regel kann dafür der Zustand herangezogen werden, der im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist. Liegen neuere Erkenntnisse vor, insbesondere aktuelle Monitoringdaten, sind diese heranzuziehen.<sup>55</sup>

Die für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Grundwasserkörpers „Innerste mesozoisches Festgestein links“ mit der Kennung DEGB\_DENI\_4\_2005 relevanten Wirkfaktoren entsprechen denen für die Prüfung einer möglichen Verschlechterung der Wasserkörper Schildau und Schaller, so dass hinsichtlich der Wirkfaktoren auf Kapitel 2.2.3.5.3.1.1 „Verschlechterungsverbot“ verwiesen wird.

#### **2.2.3.5.3.2.1.1 Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustands**

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen. Die Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands lässt dabei keine Abstufung zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „schlecht“

---

<sup>54</sup> [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=GW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DEGB\\_DENI\\_4\\_2005](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DEGB_DENI_4_2005)

<sup>55</sup> BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, juris, Rn. 489.

klassifiziert (§ 4 Abs. 1 GrwV). Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis d GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers wird gem. § 4 Abs. 2 GrwV anhand der durch bestimmte Kriterien (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis c GrwV) näher beschriebenen Komponente „Grundwasserspiegel“ eingestuft.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers „Innerste mesozoisches Festgestein links“ mit der Kennung DEGB\_DENI\_4\_2005 wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als „gut“ eingestuft, d. h. dass der mengenmäßige Grundwasserzustand des Grundwasserkörpers den normativen Anforderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GrwV entspricht.

Der Antragsteller hat durch seinen Fachgutachter in Kapitel 5.1 „Auswirkungen auf den Grundwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 14 f.) plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass von den Gewässer- ausbauvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kriterien in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis d GrwV ausgehen werden.

So führen die beantragten Gewässer- ausbauvorhaben nicht zu einer Veränderung der mittleren jährlichen Grundwasserentnahme, weil keine Grundwasserentnahme oder Einleitung in das Grundwasser Antragsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV). Die beantragten Gewässer- ausbauvorhaben, insbesondere der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen führt bedingt durch „die Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung der Anlage zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und damit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (vgl. Kapitel 5.1 „Auswirkungen auf den Grundwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ [Seite 14 f.]).“ Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine lokal begrenzte Veränderung, die im Vergleich zum Grundwasserkörper „Innerste mesozoisches Festgestein links“ bei einer ganzheitlichen Betrachtung in einem so geringen Ausmaß steht, dass die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme keine negativen Veränderungen des mengenmäßigen Zustands verursachen können.

Auch der Ausbau der Drainagen wird sich nicht maßgeblich auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers „Innerste mesozoisches Festgestein links“ auswirken. Zwar wird der Ausbau der Drainagen auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich der Bauwerke zu einer Verringerung des permanenten Abflusses von Niederschlägen führen, wodurch die Grundwasserneubildung kleinräumig zunehmen könnte. Allerdings sind diese Auswirkungen als kleinräumig zu bewerten, die weder mess- noch beobachtbar sein werden, so dass Auswirkungen auf den mengenmäßigen Grundwasserzustand nicht gegeben sein werden. Entsprechendes gilt auch für kleinräumige, kurzzeitige Veränderungen der Grundwasserneubildung und Grundwasserstände, die vor und hinter dem neugebauten Hochwasserrückhaltebecken während Hochwasserereignissen auftreten könnten. Der Antragsteller hat hierzu prognostiziert, dass diese kurzzeitigen und kleinräumigen Veränderungen des Grundwasserstandes nur wenige Millimeter betragen dürften und damit im natürlichen Schwankungsbereich liegen dürften. Diese Prognose ist plausibel und nachvollziehbar, so dass insgesamt nicht mit negativen vorhabenbedingten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Grundwasserzustand zu rechnen ist.

Es ist damit insgesamt nicht mit vorhabenbedingten negativen Auswirkungen auf die Anforderungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis d) GrwV zu rechnen, so dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers „Innerste mesozoisches Festgestein links“ auszuschließen ist.

#### **2.2.3.5.3.2.1.2 Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands**

Maßgeblich für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands ist stets der Ausgangszustand und dabei konkret die für die relevanten Schadstoffe an den Messstellen gemessenen Werte sowie bei Überschreiten der Schwellenwerte nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 GrwV ggf. auch die Einhaltung der Flächenkriterien nach § 7 Abs. 3 GrwV. Die Einstufung des chemischen Grundwasserzustands lässt dabei ebenso wenig wie der mengenmäßige Grundwasserzustand eine Abstufung zu, sondern wird entweder als „gut“ oder als „schlecht“ klassifiziert (§ 7 Abs. 1 GrwV). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 2 i. V. m. Anlage 2 GrwV überschreitet, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c GrwV werden erfüllt. Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 GrwV zu prüfen.<sup>56</sup>

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Innerste mesozoisches Festgestein links“ mit der Kennung DEGB\_DENI\_4\_2005 wurde im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 als „schlecht“ eingestuft.

Maßgebend für die Bewertung „schlecht“ war eine Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV der Stoffe Cadmium und Cadmiumverbindungen sowie Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte).

Der Antragsteller hat durch seinen Fachgutachter in Kapitel 5.1 „Auswirkungen auf den Grundwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 15) ausgeführt, dass „für die Herstellung des Damms und des Auslaufbauwerks Boden bewegt werden müsse und dieser Erdbau in Bereichen mit potenzieller Schwermetallbelastung während der Bauzeit möglicherweise zu einer Freisetzung von Schadstoffen und dessen Weitertransport in den Grundwasserkörper führen könnte. Die Freisetzung von im Boden gehaltenen Schadstoffen während der Bauzeit sei kleinräumig.“ Um eine Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustands auszuschließen hat die Planfeststellungsbehörde – entsprechend der Forderung des LBEG in der Stellungnahme vom 12.06.2023 – mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 eine frühzeitige Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung aufgegeben. Mit Nebenbestimmung Kapitel 1.4.2 Ziffer 24 ist zudem aufgegeben, dass der Antragsteller

---

<sup>56</sup> LAWA - Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser: Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot“; beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung am 16./17. März 2017 in Karlsruhe.

den Bodenaushub fachgerecht auf Schadstoffe untersuchen muss und nur schadstofffreien Boden wiederverwenden darf. Mit Schadstoffen belasteten Bodenaushub hat der Antragsteller nach den bodenschutzrechtlichen und kreislaufwirtschaftsrechtlichen Grundlagen zu entsorgen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und des am Bauort gegebenen bindigen, lehmigen Bodens, welcher ein gutes Retentionsvermögen für Schadstoffe aufweist, kann eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers „Innerste mesozoisches Festgestein links“ ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.5.3.2 Verbesserungsgebot**

Der Grundwasserkörper „Innerste mesozoisches Festgestein links“ mit der Kennung DEGB\_DENI\_4\_2005 ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der Planunterlagen geprüft, ob die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren, so dass die Zielerreichung des guten mengenmäßigen Zustands und des chemischen Zustands vorhabenbedingt gefährdet bzw. verzögert werden könnten (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Zur Erreichung dieses Ziels sind neben den grundlegenden Maßnahmen insbesondere die zur Zielerreichung weiteren ergänzenden und zusätzlichen Maßnahmen umzusetzen. Welche das für den Grundwasserkörper „Innerste mesozoisches Festgestein links“ sind, ist in dem Wasserkörpersteckbrief<sup>57</sup> mit Verweis auf den LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog<sup>58</sup> aufgelistet:

Ergänzende Maßnahmen für den Grundwasserkörper „Innerste mesozoisches Festgestein links“, die zur Zielerreichung noch erforderlich sind, sind:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (LAWA-Code: 42)
- Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten (LAWA-Code: 501)
- Konzeptionelle Maßnahme; Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben (LAWA-Code: 502)
- Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (LAWA-Code: 503)
- Beratungsmaßnahmen Landwirtschaft (LAWA-Code: 504)
- Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen (LAWA-Code: 505)
- Konzeptionelle Maßnahme; Freiwillige Kooperationen (LAWA-Code: 506)

---

<sup>57</sup> [https://geoportal.bafg.de/birt\\_viewer/frameset?\\_report=GW\\_WKSB\\_21P1.rptdesign&param\\_wasserkoerper=DEGB\\_DENI\\_4\\_2005](https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign&param_wasserkoerper=DEGB_DENI_4_2005)

<sup>58</sup> <https://www.wasserblick.net/servlet/is/201500/LAWA-BLANO-Massnahmenkatalog.pdf?command=downloadContent&filename=LAWA-BLANO-Massnahmenkatalog.pdf>

- Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (LAWA-Code: 508)
- Konzeptionelle Maßnahme; Untersuchungen zum Klimawandel (LAWA-Code: 509)

Weder die grundlegenden Maßnahmen, noch die ergänzenden Maßnahmen sind für den Grundwasserkörper „Innerste mesozoisches Festgestein links“ nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die Gewässerausbauvorhaben betroffen. Denn weder werden Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft noch werden konzeptionelle Abstimmungen von Maßnahmen oder Beratungsmaßnahmen durch das Gewässerausbauvorhaben be- oder verhindert. Die Gewässerausbauvorhaben werden sich demgegenüber eher positiv auf den Grundwasserkörper „Innerste mesozoisches Festgestein links“ auswirken. Denn wie der Antragsteller durch seinen Fachgutachter zutreffend in Kapitel 5.1 „Auswirkungen auf den Grundwasserkörper“ der Planunterlage „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ (Seite 14 f.) ausführt, „wird das klimatisch bedingte, häufigere Auftreten von Unwettern mit Starkregenereignissen neben den bereits bekannten Schäden außerdem eine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate hervorrufen, indem diese Ereignisse kaum oder nicht zur Neubildung beitragen und es zu längeren Trockenzeiten kommen wird. Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens verspricht eine Retention der Wassermengen und einen gemäßigteren Abfluss. Hinsichtlich der Annahme eines wachsenden Bedarfs von Grundwasserentnahmen beispielsweise für die Landwirtschaft in Trockenperioden, ermöglicht die Rückhaltung von Hochwasser und damit die Vermeidung eines sehr schnellen Abflusses, positive Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und damit den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Darüber hinaus wirkt sich der zeitweilige Einstau von Hochwasser auf die Bodenfeuchtigkeit aus und der natürliche Charakter der Aue wird verbessert. Darüber hinaus ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungsänderung auf den Flächen mit künftig extensiver Nutzung als Grünland langfristig eine Verringerung der Nitrat- und Pestizidbelastung des Grundwassers zu erwarten.“

Die Planfeststellungsbehörde kommt dementsprechend zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen in ihrer Umsetzbarkeit, Zielsetzung oder Wirksamkeit nicht durch Umsetzung der Gewässerausbauvorhaben be- oder verhindert werden und ein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot nicht vorliegt.

#### **2.2.3.5.3.3 Gesamtfazit zur Wasserrahmenrichtlinie**

Nach Prüfung der fachgutachterlichen Ausführungen und Prüfung der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele auszugehen, die einer wasserrechtlichen Planfeststellung entgegenstehen.

#### **2.2.3.5.4 Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG)**

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim beantragten Gesamtvorhaben gewährleisten.

#### **2.2.3.5.5 Maßnahmen in Wasserschutzgebieten**

Die Gewässerausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“, „Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller“ und „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau“ befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Allerdings schließt das Gewässerausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ u. a. die Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelsmühle in der Gemarkung Seesen mit ein.

Der Landkreis Goslar (UWB) hat in seiner Stellungnahme vom 23.06.2023 darauf hingewiesen, dass die Pegelanlage bei der Winkelsmühle im Wasserschutzgebiet Seesen liegen würde, eine Zulassungsbedürftigkeit nach der Wasserschutzgebietsverordnung Seesen aber nicht bestehen würde.

Das Wasserschutzgebiet wird entsprechend durch keines der drei Gewässerausbauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Pegel beeinträchtigt.

#### **2.2.3.6 Ergebnis zu den wasserrechtlichen Belangen**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen insgesamt, dass die Gewässerausbauvorhaben unter Berücksichtigung der für erforderlich sowie für angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht werden, dass sie im Hinblick auf die Maßgaben der wasserrechtlichen Anforderungen zulässig sind.

#### **2.2.3.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG)**

Neben der Konformität mit den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die drei Gewässerausbauvorhaben der Prüfung, ob auch die weiteren Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

### **2.2.3.7.1 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege**

In Bezug auf die beantragten Gewässerausbauvorhaben war zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem BNatSchG und dem NNatSchG erfüllt sind.

#### **2.2.3.7.1.1 Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG**

##### **2.2.3.7.1.1.1 Allgemeine naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze**

Das planfestgestellte Gesamtvorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), die als Planunterlage 1.4 Bestandteil der Planunterlagen ist, entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält – einschließlich der mit dieser Planunterlage zusammenhängenden naturschutzfachlichen Unterlagen, die als Unterlagen 829\_01 bis 829\_19 zu den planfestgestellten Planunterlagen gehören, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) ist ausreichend.

##### **2.2.3.7.1.1.2 Vermeidungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG**

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen können, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu vermeiden, hat der Antragsteller im Bezug zum Gewässerausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ zugesagt, die beiden Pegelanlagen in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen und der Errichtung der durchgängigen Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen nicht in der beantragten Variante errichten zu wollen. Er beabsichtigt – entsprechend seiner Zusage – nunmehr die Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung, die am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen zu installieren sind.



Darüber hinaus sieht die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), die als Anlage 1.4 Bestandteil der Planunterlagen und damit planfestgestellt ist, umfassende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch die Gewässer- ausbauvorhaben zu vermeiden.

#### **2.2.3.7.1.1.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG**

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Gesamtvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) und den mit dieser Planunterlage eingereichten umfangreichen naturschutzfachlichen Planunterlagen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, bzw. insbesondere die Ausgestaltung der Maßnahmen sind im Detail in den Landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern zusammenfassend dargestellt. Auf diese wird ausdrücklich verwiesen.

Der festgestellte Plan sieht einen Ausgleich durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich vor sowie Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe, die nicht ausgeglichen werden können.

Mit den Ersatzmaßnahmen werden nicht nur die verursachten erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und (geschützten) Biotopen kompensiert, sondern auch die erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren und deren Lebensräumen, der biologischen Vielfalt, von Boden und Sedimenten sowie der Oberflächengewässer werden multifunktional kompensiert.

Die Ersatzmaßnahmen wurden unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Schutzgebietes FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ Gebietsnummer 3926-331 entwickelt und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen und damit um zusätzliche Maßnahmen.

Die abschließende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen weist eine vollständige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aus.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Kapitel 2.2.3.7.11 „Landwirtschaft“ dargelegt, dass die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller aufgegeben, die landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß den landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern unter Beachtung der Nebenbestimmungen 1.4.3 Ziffer 2 durchzuführen. Der Umweltbaubegleitung kommt eine zentrale Bedeutung in der Umsetzung der Maßnahmen zu. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde dem Antragsteller mit der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 eine bodenkundliche Baubegleitung aufgegeben, die im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren gefordert worden ist.

### 2.2.3.7.1.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Die beantragten Gewässerausbauvorhaben Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, der Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen erfüllen die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG.

Die Regelungen des § 34 BNatSchG dienen dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Der § 34 BNatSchG gilt gemäß Art. 7 FFH-RL auch für die zu besonderen Schutzgebieten erklärten Europäische Vogelschutzgebiete.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG sieht vor, dass Projekte oder Pläne, zu denen auch die beantragten Gewässerausbauvorhaben zählen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden, ergeben sich die Erhaltungsziele auch aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Nach § 26 NNatSchG entscheidet die Erlaubnisbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Verträglichkeit von Projekten. Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000-Gebiet erfolgt in der Regel in drei Schritten: 1. Vorprüfung, 2. bei Bedarf Verträglichkeitsuntersuchung und 3. bei Bedarf Ausnahmeprüfung. Zunächst wird eine FFH-Vorprüfung (Voruntersuchung) durchgeführt, in der es im Sinne einer Vorabschätzung darauf ankommt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (eventuell im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sofern diese Voruntersuchung dazu kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung – als 2. Schritt – durchgeführt werden. Grundsätzlich hat eine FFH-Vorprüfung die Frage zu beantworten, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Voruntersuchung nicht formalisiert durchge-

führt zu werden.<sup>59</sup> Inhaltlich ist im Rahmen der Vorprüfung zu prüfen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist.<sup>60</sup> Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können.<sup>61</sup> Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich, das heißt ohne vertiefte Prüfung, nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar.

Die im Zusammenhang mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, der Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau geplanten Maßnahmen finden außerhalb von Schutzgebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 statt, jedoch befindet sich das folgende Gebiet in räumlicher Nähe zum Gesamtvorhaben:

FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ Gebietsnummer 3926-331, in einer Entfernung von rund 2,5 Kilometern gewässerabwärts.

Der Antragsteller hat durch einen Gutachter die möglichen Auswirkungen der Gewässerausbauvorhaben vor dem Hintergrund von Natura 2000-Belangen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung betrachtet und geprüft, ob zur Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. So hat sich der Antragsteller über einen Gutachter in der Planunterlage „FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“ (EU-Kennzahl 3926-331)“ „neben einer Übersicht über tangierte Schutzgebiete und die Beantwortung der Frage funktionaler Beziehungen zu anderen benachbarten Natura 2000-Gebieten“ auch mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Maßnahmen betrachtet und deren Relevanz bzw. Erheblichkeit für das FFH-Gebiets Nr. 389 „Nette und Sennebach“ (Gebietsnummer 3926-331) beschrieben und quantifiziert.“

Der Antragsteller hat die relevanten Wirkfaktoren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vollständig und zutreffend ermittelt. In den Auswirkungsprognosen für die wertgebenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten nach Anhang I der FFH-RL sowie für die Arten nach Anhang II der FFH-RL wurden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß der Planunterlage „FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“ (EU-Kennzahl 3926-331)“ berücksichtigt.

Der Antragsteller hat in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung insgesamt plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass weder anlagen-, bau- noch betriebsbedingte Wirk-

---

<sup>59</sup> BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, juris, Leitsatz 5.

<sup>60</sup> BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3/12, juris, Rn. 10.

<sup>61</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05, juris.

faktoren des jeweiligen Gewässerausbauvorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im Natura 2000 Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen. So hat der Antragsteller plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass von den Gewässerausbauvorhaben „keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet und deren wertgebenden Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie bei Verwirklichung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen zu erwarten sind.“ (vgl. Planunterlage „FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“ (EU-Kennzahl 3926-331)“). Demnach sind Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen. Die geplanten Gewässerausbauvorhaben sind danach ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung und stellt fest, dass die Gewässerausbauvorhaben zulässig sind. Die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG war damit nicht erforderlich.

#### **2.2.3.7.1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Maßgeblich ist hier § 44 BNatSchG. Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sog. Zugriffsverbote zu beachten.

Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist der individuenbezogene Tatbestand des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Tötungen geschützter Tiere allerdings erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht.<sup>62</sup>

---

<sup>62</sup> vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az.: 7 A 2/15 sowie BT-Drs. 18/11939, S. 17.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG unvermeidbare und zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Anwendung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Vor diesem Hintergrund kann sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf das vorgenannte Artenspektrum konzentrieren. Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Zudem gelten in diesem Fall die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Danach liegt

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Antragsteller hat für das Gesamtvorhaben, differenziert nach den einzelnen Gewässerausbauvorhaben in der Planunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ die Auswirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft (vgl. hierzu Kapitel 3.2 „Auswirkungen des Vorhabens“ im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

In den vorgenannten Unterlagen wurde eine vorhabenbedingte Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die vorhabenbedingt relevanten Arten nach Maßgabe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Dieser Bewertung kann von der Planfeststellungsbehörde aus den nachstehend dargelegten Gründen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der von dem Antragsteller vorgesehenen artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen sowie der in Kapitel 1.4.3 Ziffer 6 verfügten Nebenbestimmung, gefolgt werden.

Das Gesamtvorhaben ist im Ergebnis nach dem Artenschutzrecht zulässig, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen:

Die artenschutzrechtliche Prüfung beruht auf einer ausreichenden Bestandserfassung. Sie setzt keine - dem Habitatschutzrecht vergleichbare - umfassende, sondern eine für die Verbotsprüfung hinreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus.<sup>63</sup> Insbesondere sind die verwendeten Daten auch hinreichend aktuell.

#### **2.2.3.7.1.3.1 Geprüfte Arten**

In den Fachbeiträgen werden der Bestand der Arten, die Wirkungen der Vorhaben sowie die möglichen Beeinträchtigungen umfangreich und ausreichend beschrieben. Darauf aufbauend sind alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 Abs. 2 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten aufgeführt und beschrieben.

Die Auflistung des Antragstellers zu den potenziell betroffenen Arten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend, d. h. weitere Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Geprüft wurden im Wesentlichen Brutvögel, Nahrungsgäste und Fledermäuse.

##### Brutvögel:

Der Antragsteller hat in seinen Fachgutachten 56 Vogelarten berücksichtigt, die im Bereich der Gewässerausbauvorhaben und deren näherer Umgebung vorkommen. Des Weiteren hat er die Vogelarten Schwarzstorch und Wasseramsel berücksichtigt, weil der Schwarzstorch die Schildau im Bereich des Untersuchungsgebiets regelmäßig zur Nahrungssuche nutzt und die Wasseramsel bis zum Hochwasser im Jahr 2017 regelmäßig im Untersuchungsgebiet brütete (vgl. Kapitel 3.4 „Brutvögel“ in der Planunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“).

Die erfassten Arten zählen alle zu den europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) und sind daher besonders geschützt. Der Antragsteller hat in den Antragstunterlagen die nachgewiesenen Arten, die weit verbreiteten und häufig vorkommenden Brutvögel gruppenweise zusammengefasst. Hierunter fällt die überwiegende Mehrheit der berücksichtigten Vogelarten, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegen Störungen sind.

Bei den übrigen nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um solche, die bundes- und landesweit gefährdet oder gemäß Bundesartenschutzverordnung oder aufgrund europäischer Richtlinien streng geschützt sind. Diese Arten hat der Antragsteller, wegen der möglichen Empfindlichkeit gegenüber dem Gesamtvorhaben einzeln in Artenblättern auf Konflikte mit den Verboten der artenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft, sofern sie nicht nur als Nahrungsgast ermittelt wurden. Nur als Nahrungsgast ermittelt hat der Antragsteller die Vogelarten Graugans, Kormoran, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Schwarzstorch. Die Vogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungshabitat.

Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 3.4 „Brutvögel“ in der Planunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ verwiesen.

---

<sup>63</sup> vgl. BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 54, 56

### Fledermäuse

Der Antragsteller hat sich in Planunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ dezidiert mit den im Untersuchungsgebiet der Gewässerausbauvorhaben vorkommenden Fledermausarten auseinandergesetzt. Betrachtet hat der Antragsteller dabei die allgemeinen Eingriffsszenarien Verlust von bedeutenden Jagdhabitaten, Verlust von Quartieren (= geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten), Unterbrechung / Verlust wichtiger Flugrouten, Störung bzw. Scheuchwirkung durch nächtliche Beleuchtung von Baustellen oder Anlagen, Störung durch Bauarbeiten (Lärm, Erschütterungen) im Umfeld möglicher Quartierstandorte.

Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 3.3 „Fledermäuse“ in der Planunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ verwiesen.

#### **2.2.3.7.1.3.2 Vermeidung und Minimierung**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden von dem Antragsteller verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Diese hat er in der Planunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, einschließlich der dazugehörigen Maßnahmenblätter vollumfänglich dargestellt.

#### **2.2.3.7.1.3.3 Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird insgesamt zutreffend dargelegt, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG für die prüfrelevanten Arten bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfüllt sind. Dieser Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde gefolgt. Bei Umsetzung der artenschutzspezifischen Maßnahmen ist kein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

#### **2.2.3.7.1.4 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG**

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Durch das geplante Gesamtvorhaben sind Beeinträchtigungen und Zerstörungen von wertvollen und gut ausgeprägten Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen (LRT) zu erwarten. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) handelt es sich im Einzelnen um folgende:

- LRT 91E0 = Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG) mit (Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WWB) im Übergang zu Intensivgrünland (GIA) und Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB) – kurz ‚Galeriewald‘ mit einer Größe von ca. 3.314 m<sup>2</sup>
- LRT 3260 = Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat mit flutenden Wassermoosen (FBHw) – kurz ‚Fließgewässer‘ genannt mit einer Größe von ca. 3.235 m<sup>2</sup>
- LRT 6510 = Sonstiges mesophiles Grünland (GMSm = gemäht und GMSb = brach) – kurz ‚Grünland‘ genannt mit einer Größe von ca. 8.072 m<sup>2</sup>

- LRT 6430 = Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB/HBA1= mit Einzelbäumen und UFB/FMH = an mäßig ausgebautem Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat) – kurz ‚Halbruderale Flächen‘ genannt mit einer Größe von ca. 948 m<sup>2</sup>

Da die entstehenden Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope nicht ausgeglichen werden können, kommt eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht. Die Zulassung bedarf einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Satz 1 BNatSchG liegen vor, da das Gesamtvorhaben durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, wie in diesem Planfeststellungsbeschluss insbesondere in Kapitel 2.2.3.2 „Planrechtfertigung“ dargelegt wird, gerechtfertigt ist.

#### **2.2.3.7.1.5 Geschützte Teile von Natur und Landschaft – Schutzgebiete**

Das Gewässerausbauvorhaben „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ schließt die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelsmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen ein. Der für die Pegelanlage betroffene Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet mit dem Kennzeichen LSG GS 00051 mit dem Namen „Silberhohl“ (Landkreis Goslar) sowie im Naturschutzgebiet BR 013 „Silberhohl“ (Landkreis Goslar). Abweichend zum ursprünglich gestellten Antrag hat der Antragsteller zugesagt, den Pegel in der Schildau bei der Winkelsmühle nicht in der beantragten Variante errichten zu wollen. Er beabsichtigt – entsprechend seiner Zusage – nunmehr die Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung, die am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen zu installieren sind. Die Zusage hat der Antragsteller auf Grund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen kritischen Stellungnahmen, insbesondere des Landkreises Goslar, Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) gemacht. Die Zusage des Antragstellers zur Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung, die am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen zu installieren sind, ist in Kapitel 1.5 Ziffer 6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Pegelanlage, führt die Installation von Messsonden zu keiner dauerhaften oder temporären Schädigung der Natur.

Die Gewässerausbauvorhaben selbst werden im Übrigen außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft durchgeführt. Allerdings erfordert das Gewässerausbauvorhaben für den „Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ in den Böschungsbereichen des geplanten Stauwerks und im geringen Bereich im östlichen Böschungsbereich des geplanten Grobrechenbauwerks, die Beseitigung von sehr wertvollem und gut ausgeprägten Erlen- und Eschen-Galeriewald bzw. Erlen-Weisen-Bachuferwald an der Schildau. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in ein besonders geschütztes Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG, für den eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Satz 1 BNatSchG erforderlich ist. Die Ausführungen hierzu stehen im Kapitel 2.2.3.7.1.4 „Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG“, auf die verwiesen wird. Als Ausgleichsmaßnahme hat der Antragsteller eine adäquate Aufwertung an drei gewässerparallelen Flächen vorzunehmen. Bei den Flächen handelt es sich um das Nordufer der Schildau westlich des Hochwasserrückhaltebeckens; um den Bereich der Nette südlich von Bornum sowie um das Südufer vom „Neuen Graben“



südlich vom Bahnhof Derneburg. Wegen der Einzelheiten zu den drei Ausgleichsmaßnahmen wird auf das Landschaftspflegerische Maßnahmenblatt Nr. 15 = Maßnahme N<sub>1</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> verwiesen. Die Aufwertung im Bereich der Nette südlich von Bornum (Ausgleichsmaßnahme N<sub>2</sub>) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet mit dem Kennzeichen LSG Hi 00034 mit dem Namen „Nette und Sennebach“ (Landkreis Hildesheim). Durch die Ausgleichsmaßnahmen sind Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet und damit einhergehend auch im FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ Gebietsnummer 3926-331, zu erwarten. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme bedarf einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegen vor, da das Gesamtvorhaben durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, wie in diesem Planfeststellungsbeschluss insbesondere in Kapitel 2.2.3.2 „Planrechtfertigung“ umfassend dargelegt wird, gerechtfertigt ist.

Außerhalb der von den planfestgestellten Gewässerausbauvorhaben betroffenen Bereiche, im grundsätzlichen Wirkraum indirekter Auswirkungen, befinden sich schließlich gewässerabwärts, in einer Entfernung von rund 2,5 Kilometern das Landschaftsschutzgebiet mit dem Kennzeichen LSG GS 00042 mit dem Namen „Nettetal“ (Landkreis Goslar) sowie in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 0,5 Kilometern das Landschaftsschutzgebiet mit dem Kennzeichen LSG GS 00061 „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ (Landkreis Goslar). Einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht, da die vom Antragsteller dargestellten Gewässerausbauvorhaben nicht die Schutzzwecke der Schutzgebiete tangieren. Im Übrigen wird hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets mit dem Kennzeichen LSG GS 00042 mit dem Namen „Nettetal“ (Landkreis Goslar) auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7.1.2 zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung verwiesen.

## **2.2.3.7.2 Belange der Raumordnung und des Baurechts**

### **2.2.3.7.2.1 Belange der Raumordnung**

Nach § 13 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind neben einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet auch Raumordnungspläne für Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. Die in diesen vorgängigen Planungsstufen getroffenen Festlegungen sind bei der weiteren Planung und Umsetzung von konkreten Einzelvorhaben zu beachten. Die hier beantragten Gewässerausbauvorhaben sind mit den vorgängigen Planungsstufen der Raumordnung unter Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) und des Flächennutzungsplans der Stadt Seesen (Ausschnittsplan Nr. 4), Ortsteil Bornhausen vereinbar.

Gegenstand des Antrags ist der Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar, Stadt Seesen, das auf den Flurstücken 4, 6, 35, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 292/3, Flur 18 und 23, 24, 25/ 1, 32, 41, 43, 44, Flur 19, jeweils in der Gemarkung Bornhausen errichtet werden soll, einschließlich der Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelsmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen und der Errichtung der durchgängigen Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen. Damit im Zusammenhang steht die Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller in Bornhausen unterhalb der B 243 auf dem Flurstück 26, Flur 12, Gemarkung Bornhausen, sowie die Herstellung

der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau durch Umwandlung eines Sohlabsturzes in eine Sohlgleite auf dem Flurstück 720/ 11, Flur 1, Gemarkung Bornhausen in Bornhausen hinter dem Grundstück „Flachsrotten 22“.

Im LROP ist die Schildau als linienförmiger Biotopverbund zwischen den einzelnen Schutzgebieten dargestellt. Planerische Vorgaben werden im LROP hingegen nicht gemacht, die den geplanten Gewässerausbauvorhaben entgegenstehen. Der Verbund der einzelnen Schutzgebiete durch die Schildau wird durch die geplanten Gewässerausbauvorhaben nicht behindert, so dass sie nicht der Landesplanung entgegenstehen.

Zur konkreteren Umsetzung der raumordnerischen Aspekte des LROP dient auf regionaler Ebene in der Regel ein Regionaler Raumordnungsplan (RROP). Das „Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008“ – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (RROP) enthält für den anvisierten Bereich der geplanten Gewässerausbauvorhaben in der zeichnerischen Darstellung die Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund des hohen, natürlichen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und
- Vorbehaltsgebiet Erholung.

Diese vorgängige Planungsstufe wird für den betroffenen Bereich von einem Flächennutzungsplan ausgefüllt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Seesen (Ausschnittsplan Nr. 4), Ortsteil Bornhausen sind im Untersuchungsraum Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Schildau ist als Wasserfläche und der asphaltierte und wassergebundene Verbindungsweg zur Winkelsmühle ist als Straßenverkehrsfläche gekennzeichnet.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete „Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.“

Die Planfeststellungsbehörde hat die sich aus den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, Natur- und Landschaft sowie Erholung ergebenden Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse bei der Entscheidung berücksichtigt:

Insbesondere für den Neubau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist es erforderlich, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Maßgeblich betrifft dieses zwei Flurstücke und Teilflächen anderer Flurstücke, auf denen der Hauptdamm errichtet werden soll, bzw. der Nebendamm auslaufen wird. Insofern ist der Antragsteller gewillt, betroffene Flurstücke gegen andere vergleichbare Flurstücke zu tauschen, indem er vergleichbare Flurstücke ankauft, um sie mit den Flächen Betroffener zu tauschen. Hierdurch kann die landwirtschaftliche Nutzung aufrecht erhalten bleiben. Darüber hinaus werden einige Flurstücke im Einstaubereich insoweit von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen betroffen sein, dass auf diesen eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit maximaler Minimaldüngung vorgesehen ist. Doch auch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland (mit maximaler Minimaldüngung) führt nicht zu einem wesentlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeit. Bei angepasster Bewirtschaftungsweise steht der landwirtschaftlichen Nutzung dem Grunde nach

nichts im Wege. Die Flächen werden erhalten bleiben. Mit der Umwandlung in extensives Grünland sind jedoch Ertragseinbußen im Vergleich zur vorherigen intensiven Landwirtschaft nicht auszuschließen. Etwaige Ertragseinbußen sind vom Vorhaben auszugleichen.

In dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklungssicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In den Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Die Naturgüter sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind zu kompensieren. Das beantragte Gesamtvorhaben steht nicht im Widerspruch zu den genannten Zielen der Raumordnung. Zum einen werden mit den Gewässerausbauvorhaben, insbesondere mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens nicht sämtliche mit dem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft verfolgten Zielstellungen beeinträchtigt oder infrage gestellt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die materiell-rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerausbauvorhaben, insbesondere auch in naturschutzrechtlicher Hinsicht, hinreichend gewährleistet, dass die fachplanerischen Voraussetzungen erfüllt werden. Zielkonflikte werden im Einzelnen auf der Ebene der Zulassungsentscheidung gelöst und zum Ausgleich gebracht.

Im regionalen Entwicklungsplan wurden des Weiteren Vorbehaltsgebiete für Erholung ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für die Erholung besonders geeignet sind. In den Vorbehaltsgebieten soll die Erholung verstärkt weiterentwickelt werden, wobei auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit der einzelnen Vorhaben zu achten ist. Weiterhin sind regional und überregional bedeutende Rad- und Wanderwege für die Erholung zu erhalten und auszubauen. Die Gewässerausbauvorhaben entsprechen diesen Grundsätzen der Raumordnung. So sieht die Vorhabenplanung u. a. vor, den vom Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens betroffenen Rad- und Wanderweg in der Höhe zu verlegen, so dass er auch im Einstaufall des Hochwasserrückhaltebeckens weiter genutzt werden kann.

Die beantragten Gewässerausbauvorhaben widersprechen zusammenfassend nicht den Belangen der Raumordnung.

#### **2.2.3.7.2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Den drei Gewässerausbauvorhaben stehen keine bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegen.

Für den Bereich der geplanten Gewässerausbauvorhaben existieren keine Bebauungspläne, die zu berücksichtigen wären. Im Flächennutzungsplan der Stadt Seesen (Ausschnittsplan Nr. 4), Ortsteil Bornhausen sind im Untersuchungsraum Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Schildau ist als Wasserfläche und der asphaltierte und wassergebundene Verbindungsweg zur Winkelmühle ist als Straßenverkehrsfläche gekennzeichnet.

Bauplanungsrechtliche Bedenken gegen die Planfeststellung haben sich im Beteiligungsverfahren nicht ergeben.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 BauGB, bzw. § 35 BauGB unterliegt grds. dem Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB. Dieses wird vorliegend allerdings vom Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB überregelt. Danach

sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wenn die Gemeinde beteiligt wird und städtebauliche Belange berücksichtigt werden.

Die Gewässerausbauvorhaben sind vom Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB umfasst. Sie besitzen überörtliche Bedeutung. Bezugspunkt der Überörtlichkeit ist das Vorhaben. Das BVerwG lässt in einer typisierenden Betrachtung die überörtlichen Bezüge eines Vorhabens für den grundsätzlichen Vorrang der Fachplanung gegenüber der Planungshoheit der Gemeinde ausreichen.<sup>64</sup> Das Gesamtvorhaben dient insbesondere der Umsetzung eines Hochwasserschutzes. In den Jahren 1998, 2007 und 2017 haben Hochwasserereignisse jeweils zu sozialen und wirtschaftlichen Schäden in der Stadt Seesen des Landkreises Goslar und insbesondere in den Stadtteilen Bornhausen und Rhüden geführt. Kompensationsmaßnahmen liegen teilweise auch außerhalb der Stadt Seesen, so dass mehrere Gemeinden berührt sind. Hinsichtlich der fachplanerischen Privilegierung des § 38 BauGB stellt das Baugesetzbuch maßgeblich auf den Vorhaben-/Anlagenbegriff des Fachplanungsrechts ab.<sup>65</sup> Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 5 NVwVfG wird durch die Planfeststellung nicht nur die Zulässigkeit des Vorhabens an sich, sondern auch die Zulässigkeit der „notwendigen Folgemaßnahmen“ festgestellt. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind dabei solche, die erforderlich sind, um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Konflikte im Lichte des Gebots der Problembewältigung zu lösen.<sup>66</sup>

Die Stadt Seesen wurde hinreichend beteiligt und städtebauliche Belange bei der Entscheidung berücksichtigt. Die Stadt Seesen hat keine Bedenken gegen die Gewässerausbauvorhaben geäußert. Der Flächennutzungsplan wird nicht dauerhaft oder gar auf unbestimmte Zeit überregelt, eine etwaige Beeinträchtigung der Planungshoheit der Stadt Seesen ist somit ebenfalls nicht von Dauer. Eine so erhebliche Beeinträchtigung städtebaulicher Belange, dass das öffentliche Interesse der Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Rahmen einer fachplanerischen Abwägung entgegenstehen könnte, ist mithin nicht ersichtlich. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen nach § 7 Satz 1 BauGB und ist nicht von der Anwendbarkeit des Fachplanungsprivilegs gem. § 38 Satz 2 BauGB ausgenommen. Nach dem Erkenntnisstand der Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, dass nach § 38 Satz 1 BauGB die zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange der Planung entgegenstehen.

Eine Baugenehmigung ist für die wasserbaulichen Anlagen (Dammbauwerk, Auslaufbauwerk, Pegelanlage, Sohlgleite) selbst nicht erforderlich. Es handelt sich bei den Gewässerausbauvorhaben um Anlagen des Wasserbaus i. S. d. § 61 Abs. 1 Nr. 1 NBauO. Diese bedürfen keiner Baugenehmigung, sofern die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht.

Die Überwachung der Bauarbeiten wird entsprechend der in Kapitel 1.4 „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ verfügten Nebenbestimmungen umfassend überwacht.

---

<sup>64</sup> BVerwG UPR 2001, 33 (34); NVwZ 2001, 90 (91).

<sup>65</sup> *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 144. EL Okt. 2021, § 38 Rn. 25.

<sup>66</sup> BVerwG, Urt. v. 19.02.2015 – 7 C 11/12.

Grds. nicht baugenehmigungsfrei ist die Errichtung des Betriebsgebäudes, weil es sich bei diesem nicht um eine Anlage des Wasserbaus i. S. d. § 61 NBauO handelt. Die grds. erforderliche Baugenehmigung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.

Die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 sowie §§ 12 und 16 NBauO sind mit Ausnahme des Nachweises der Standsicherheit zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss erfüllt.

Gemäß § 2 Abs. 12 NBauO ist ein Baugrundstück das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts, auf dem eine Baumaßnahme durchgeführt wird oder auf dem sich eine bauliche Anlage befindet. Das Baugrundstück kann auch aus mehreren aneinander grenzenden Grundstücken bestehen, wenn und solange durch Baulast gesichert ist, dass alle baulichen Anlagen auf den Grundstücken das öffentliche Baurecht so einhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück. Ein Baugrundstück ist nach § 2 Abs. 12 Satz 1 NBauO grundsätzlich das Grundstück i. S. d. bürgerlichen Rechts, auf dem das Bauwerk steht oder die Baumaßnahme durchgeführt wird. Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist im Regelfall das „Buchgrundstück“, d. h. der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen oder nach § 3 Abs. 4 ff. GBO gebucht ist.<sup>67</sup>

§ 4 Abs. 4 NBauO soll mit dem Verbot der Belegenheit einer baulichen Anlage auf mehreren Baugrundstücken verhindern, dass die Wahrnehmung privatrechtlicher Befugnisse, welche den Eigentümern verschiedener Grundstücke zustehen, zu baurechtswidrigen Zuständen führen.<sup>68</sup> Im vorliegenden Fall ist nicht zu befürchten, dass grundstücksbezogene Vorschriften des öffentlichen Baurechts unterlaufen werden. Zwar befinden sich noch nicht alle betroffenen Grundstücke im Eigentum desselben Eigentümers. Allerdings führt der Vorhabenträger bereits Vertragsverhandlungen zum Grundstückserwerb mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Da die baulichen Anlagen auf mehreren Flurstücken liegen, die vom Vorhabenträger erworben werden, wird gemäß der NBauO ein begründeter Antrag auf Zulassung von den Abweichungen gemäß § 66 NBauO nicht erforderlich sein. Wenn der Vorhabenträger alle erforderlichen Grundstücke für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens erworben hat, kann auch eine Verschmelzung der Grundstücke zu einem Flurstück erfolgen. Schließlich ist aber auch zu beachten, dass es im vorliegenden Fall eine unnötige Erschwernis darstellen würde, wenn der Bauherr eine entsprechende Baulast beibringen müsste. Denn § 4 Abs. 4 NBauO ist eine Schutzvorschrift. Ohne diese bestünde die Gefahr, dass die gesetzlichen Vorschriften der NBauO, wie insbesondere die Zugänglichkeit, die Grenzabstände, die Lage der notwendigen Einstellplätze, nicht mehr eingehalten werden, wenn das Baugrundstück nach der Errichtung der baulichen Anlage verändert wird. Diese Gefahr besteht vorliegend nicht. Die baulichen Anlagen (Dammbauwerk, Auslaufbauwerk, Pegelanlage, Sohlgleite, einschließlich des Betriebsgebäudes) werden vom Vorhabenträger betrieben. Die Baugrundstücke werden nicht derart verändert werden können, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der NBauO gefährdet wären, d. h. es ist nichts von dem zu befürchten, was eine Vereinigungsbaulast verhüten soll. Dementsprechend muss man bei entsprechender teleologischer Reduktion des § 4 Abs.

---

<sup>67</sup> Palandt/Bassenge Überbl. vor § 873 Rn. 1.

<sup>68</sup> OVG Lüneburg NdsVBl. 2000, 147.

4 NBauO zu dem Ergebnis gelangen, dass die Vorschrift bei vorliegender Fallkonstellation von vornherein nicht eingreift.<sup>69</sup> Selbst wenn man keine teleologische Reduktion annehmen würde, wäre in dem vorliegenden Fall zumindest eine Abweichung gem. § 66 NBauO angebracht.<sup>70</sup>

Auch die erforderlichen Grenzabstände gemäß § 5 NBauO werden nach Erwerb der für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens notwendigen Flurstücke eingehalten.

Der Planfeststellungsbeschluss steht hinsichtlich der Standsicherheit unter einer aufschiebenden Bedingung. Der Ausführung stehen auch andere öffentliche Belange nicht entgegen, wie sich aus den übrigen Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ergibt.

Unter Berücksichtigung der mit Bezug zur Standsicherheit unter 1.4.2 Ziffer 6 formulierten Nebenbestimmung, der Ziffer 2 unter 1.5 Zusagen sowie dem unter 1.6 Ziffer 8 formulierten Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht sind die Gewässerausbauvorhaben als baurechtlich zulässig anzusehen.

### **2.2.3.7.3 Waldrechtliche Belange**

Belange des Waldrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Zuge der beantragten Gewässerausbauvorhaben wird Wald im Sinne von § 2 NWaldLG dauerhaft in eine andere Nutzung gemäß § 8 NWaldLG überführt.

Als dauerhafte Inanspruchnahme von Wald werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Flächen des geplanten Dammbauwerks, eine mit einer Nebenanlage überplante Fläche sowie ein planmäßig zurückgenommener Waldrand eingestuft. Die Flächeninanspruchnahme beträgt 10.765 m<sup>2</sup>. Hierdurch kommt es zur Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, weshalb eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Der Umfang der notwendigen Ersatzaufforstung wird nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 05.11.2016 ermittelt. Das BWaldG setzt i. V. m. dem NWaldLG den rechtlichen Rahmen zur Regelung der Waldumwandlung und zur waldrechtlichen Kompensation. Das NWaldLG konkretisiert in § 8 NWaldLG die Rahmenvorschriften des BWaldG. § 8 NWaldLG regelt die waldrechtliche Kompensation durch Ersatzaufforstung, „andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts“ kurz: „Waldverbessernde Maßnahmen“ oder eine Walderhaltungsabgabe. Das NWaldLG wird in dem benannten Runderlass weiter konkretisiert. Die Herleitung von Umfang und Art der waldrechtlichen Kompensation folgt geringfügig modifiziert diesem Erlass.

Der Antragsteller hat die Ausführungsbestimmungen im Runderlass zum NWaldLG im Wesentlichen berücksichtigt und das Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen gemäß den dort niedergelegten Anforderungen grds. angewandt. Der beauftragte Gutachter ist als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG ausgewiesen. Allerdings kritisie-

---

<sup>69</sup> vgl. OVG Lüneburg 11. 1. 2000 – 1 L 4588/99, BauR 2000, 1179 und 29. 9. 2000 – 1 L 96/00, BauR 2001, 379.

<sup>70</sup> Große-Suchsdorf/Breyer, 10. Aufl. 2020, NBauO § 4 Rn. 66.

ren die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Clausthal, die Studie Waldumwandlung insofern, als dass im Fachbeitrag die Ausgangssituation falsch ermittelt wurde. So werden für die Kompensation Zuschläge bei einer schon recht wohlwollenden grundsätzlichen Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Kompensationspflanzung in Ansatz gebracht. Die dazu zugrunde gelegte Fiktion sei nicht gewährleistet.

Bei Anwendung des Runderlasses ist bei den antragsgegenständlichen Gewässer- ausbauvorhaben jedoch insbesondere die Ziff. 3.1 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG einschlägig:

„Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese losgelöst vom Bewertungsverfahren nach Nummer 2.1 mindestens im Verhältnis 1:1 durch Neuanlage von Wald kompensiert. Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG<sup>71</sup> naturschutzrechtlich zu kompensieren. Dabei können über die Waldumwandlung hinausgehende funktionelle Beeinträchtigungen - soweit naturschutzrechtlich zulässig - auch durch waldbauliche Maßnahmen kompensiert werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3).“

Über die waldbauliche flächengleiche Kompensation der Waldumwandlungsfläche im Verhältnis 1:1 hinaus obliegt die weitere Beurteilung also der Unteren Naturschutzbehörde. Insofern ist die flächengleiche Kompensation mit dem 1:1 Ausgleich auf 10.765 m<sup>2</sup> im Ergebnis auch nach Auffassung der Niedersächsischen Landesforsten ausreichend.

Die vorhabenbedingte temporäre Flächeninanspruchnahme ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Gesamtvorhaben nach Abwägung aller von dem Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt. Die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme verursachten vorübergehenden Beeinträchtigungen sind insbesondere auch aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung unter Berücksichtigung des Zwecks des Gesamtvorhabens verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung überwiegt die Interessen der von den Beeinträchtigungen Betroffenen.

#### **2.2.3.7.4 Immissionsschutzrechtliche Belange**

Belange des Immissionsschutzes stehen der Zulassung des von dem Antragsteller beantragten Gesamtvorhabens nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob gegen die festgestellten Gewässer- ausbauvorhaben Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen. Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind ausschließlich die festgestellten Gewässerausbaumaßnahmen.

---

<sup>71</sup> Jetzt §§ 5 ff. NNatSchG

Die für die Umsetzung der planfestgestellten drei Gewässerausbauvorhaben erforderliche Baustelle und die zur Verwendung kommenden Maschinen und Fahrzeuge stellen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Baustellen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Betreiber einer nicht genehmigungspflichtigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 BImSchG die Anlage u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens, der Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau wird es zu Lärmimmissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge kommen. Die nur zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen durch den Baustellenlärm werden sich im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten. Die von § 22 BImSchG geforderte Beschränkung der Immissionen auf ein Mindestmaß wird bei Einsatz entsprechender Baugeräte und bei Erfüllung der im Folgenden dargelegten Vorgaben erreicht. Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 Buchst. f für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen.<sup>72</sup> Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm sind von der Nutzung des lärm betroffenen Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr - 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr - 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Durch die Nebenbestimmungen 1.4.4 Ziffern 1 und 2 wird der Antragsteller dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

---

<sup>72</sup> BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, Rn. 25 ff. (juris); VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T, Rn. 270 (juris); VGH München, Urt. v. 24.01.2011 – 22 A 09/40092, Rn. 99 f. (juris); VGH Mannheim., Urt. v. 08.02.2007 – 5 S 2257/05, Rn. 130 (juris).



Der Antragsteller wird mit der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 25 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Den in Stellungnahmen und Einwendungen geltend gemachten Forderungen hinsichtlich Lärm- und Staubbelastungen durch den Baustellenbetrieb wird damit hinreichend Rechnung getragen. Soweit in den Einwendungen weitergehende konkrete Vorgaben für die Bauphase gefordert wurden, wird dem nicht gefolgt. Es ist zulässig und zweckmäßig, dies der Ausführungsphase zu überlassen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die baubedingten Immissionen entsprechend dem Stand der Technik verhindert oder auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden. Dafür sorgt auch die für erforderlich und angemessen gehaltene Nebenbestimmung, die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden ist.

Gegen die drei Gewässerausbauvorhaben bestehen damit keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde hat bei seiner Prüfung auch die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig berücksichtigt, das ebenfalls zu der Einschätzung gelangt ist, dass aus Sicht des technischen Gewässerschutzes und des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen bestehen.

#### **2.2.3.7.5 Bodenschutzrechtliche Belange**

Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Gesamtvorhaben nicht entgegen.

Für die Erdbaumaßnahmen ist ein qualifiziertes Bodenmanagement und eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundliche Fachkraft vorzusehen.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist dem Landkreis Goslar vor Baubeginn zu benennen. In diesem Zusammenhang ist von einem Sachverständigen ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, in dem sowohl der Umgang mit dem überbauten Boden geplant wird als auch der Einbau von Boden und Ersatzbaustoffen entsprechend der zum Zeitpunkt des Baus geltenden einschlägigen BBodSchV und EBV.

Die Ausführungsplanung muss die Bodenschutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen umsetzungsreif darstellen. Dieser Teil ist mit der Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen.

Der Baubeginn ist dem Landkreis Goslar anzuzeigen.

Diese Forderungen des Landkreises Goslar sind mit den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 9 und 12 ausreichend berücksichtigt worden.

#### **2.2.3.7.6 Abfallrechtliche Belange**

Die Belange des Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Mit Abfällen, die über das allgemeine Maß hinausgehen, ist im Baubetrieb der Maßnahme nicht zu rechnen. Diese werden während des Baubetriebes bzw. nach Beendigung der Bauphase ordnungsgemäß entsorgt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen

und der unter 1.6 Ziffern 15 und 16 formulierten Hinweise wird den Belangen des Abfallrechts bei der Durchführung der Baumaßnahme entsprochen.

#### **2.2.3.7.7 Klimaschutz**

Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss die Planfeststellungsbehörde seit dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen.<sup>73</sup> Die Regelungen in § 13 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 KSG betreffen Maßnahmen und Entscheidungen im direkten Zusammenhang mit Investitions- und Beschaffungsvorgängen und gelten nicht für einen Planfeststellungsbeschluss.<sup>74</sup> Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.<sup>75</sup> Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG existieren derzeit indes keine konkretisierenden Vorschriften, was den Spielraum der Planfeststellungsbehörde zwangsläufig erweitert. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen: ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten.<sup>76</sup> Nach diesen Maßstäben ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde von Folgendem auszugehen:

Die möglichen Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das globale Klima können sowohl durch den Bau, als auch durch den nachfolgenden Betrieb verursacht werden.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 KSG wird beachtet. In Verbindung mit den Klimaschutzzielen ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG i. V. m. der Anlage 1 KSG). Bei dem Gesamtvorhaben werden Ziele aus den Sektoren Verkehr (Transport), Industrie (Bauwirtschaft) und Landnutzung/ Landnutzungsänderung berührt. Klimaschädliche Emissionen, die bei der Verbrennung von Brennstoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor Industrie nach § 4 und Anlage 1 KSG zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Gewässer ausbauvorhaben berücksichtigt. Bezüglich des Sektors Landnutzung / Landnutzungsänderung ist festzustellen, dass es zu einer Inanspruchnahme von kohlenstoffspeichernden Biotopen in Form von Wäldern und Gehölzen, weiteren Biotopen sowie klimarelevanten Ausprägungen von Böden kommt. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit positiver Klimaschutzwirkung (Gehölzpflanzungen, Waldaufwertung, Waldumbau und Extensivierung von Grünland und Ackerflächen) gilt die Gesamtbilanz der Landnutzung bzw. Landnutzungsänderung als ausgeglichen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

---

<sup>73</sup> BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

<sup>74</sup> BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

<sup>75</sup> BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

<sup>76</sup> BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az.: 9 A 7.21.

#### **2.2.3.7.8 Träger von Versorgungsleitungen**

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Gewässerausbaumaßnahmen Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Gewässerausbauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen vorgetragen. Soweit den in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nicht bereits in den festgestellten Planunterlagen entsprechend Rechnung getragen wurde, wurde den Forderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sowie entsprechender Zusage des Antragstellers in diesem Planfeststellungsbeschluss nachgekommen. Auf den Hinweis Ziffer 19 in Kapitel 1.6 sowie der Zusage Ziffer 4 unter Kapitel 1.5 zu den Hauptverbindungsleitungen für die Wasser- und Gasversorgung in diesem Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Darüberhinausgehende Regelungen sind nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen die Gewässerausbauvorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahmen.

#### **2.2.3.7.9 Denkmalschutzrechtliche (archäologische) Belange**

Den Gewässerausbauvorhaben stehen keine denkmalschutzrechtlichen (archäologischen) Belange entgegen. Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Landkreis Goslar bittet jedoch darum, dass Hinweise und Nebenbestimmungen dahingehend aufgenommen werden, dass der Termin für den Beginn der Erdarbeiten dem Landesamt für Denkmalpflege – Arbeitsstelle Montanarchäologie vorher schriftlich anzuzeigen sind; während der Baumaßnahmen auftretende Funde umgehend zu melden und der Bodenfund und die Fundstelle bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und zu schützen sind (§ 14 NDSchG) sowie während sämtlicher Bodeneingriffe (z.B. Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag) im Bereich des Auslaufbauwerkes und der Schildau eine archäologische Baubegleitung notwendig ist. Sollten dabei Kulturdenkmale (Bodenfunde) festgestellt werden, ist eine archäologische Ausgrabung notwendig.

Die Forderungen des Landkreises Goslar, Denkmalschutz sind in den Nebenbestimmungen 1.4.5 Ziffern 1 bis 4 vollumfänglich berücksichtigt worden. Die in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

### **2.2.3.7.10 Eigentum**

Durch das Gesamtvorhaben werden private Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist durch die Ziele des Gesamtvorhabens gerechtfertigt und in dem planfestgestellten Umfang auch erforderlich.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entzieht unmittelbar kein Eigentum. Zwar beinhaltet der Planfeststellungsbeschluss die sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 71 WHG, allerdings erfolgt der Entzug des Eigentums erst in einem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Entschädigungsgesetz. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Der Planfeststellungsbeschluss selbst trifft für diese Verfahren allerdings die verbindliche Entscheidung, ob eine Enteignung gemessen an den in Art. 14 Abs. 3 GG genannten Voraussetzungen zulässig ist. Aufgrund dessen ist trotz der begrenzten unmittelbaren Wirkung des Beschlusses bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Entziehung des Eigentums gegeben sind. Die Planfeststellungsbehörde ist im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist.<sup>77</sup> Dies ist beim Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, einschließlich der damit eng im Zusammenhang stehenden Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau der Fall. Das Gesamtvorhaben hat den Zweck, den Hochwasserschutz für den Raum Seesen, insbesondere der Ortschaften Bornhausen und Rhüden, auszubauen. So soll mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen der bisher ungedrosselte Zufluss der Schildau reguliert werden. Das Ziel des beantragten Gesamtvorhabens ist die langfristige Abnahme der Hochwassergefahr. Damit dient das Gesamtvorhaben dem Wohle der Allgemeinheit. Es ist auch geeignet, diese Ziele zu erreichen. Ein gleich wirksames, weniger einschneidendes Mittel steht für die Erreichung dieser Ziele ebenfalls nicht zur Verfügung. Der Antragsteller hat zur Ermittlung der schonendsten Variante eine detaillierte Variantenuntersuchung vorgenommen. Das Eigentumsrecht wurde hierbei entsprechend der jeweiligen Schwere des Eingriffs bei der Wahl der Variante gewichtet. Nur dort, wo andere gewichtige Belange überwiegen, wurde privates Grundeigentum in Anspruch genommen. Der Eingriff in das private Eigentum hält sich somit in dem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die Abwägung ergibt, dass die individuellen Interessen am Erhalt des Grundeigentums gegenüber dem öffentlichen Interesse am Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen, einschließlich der damit eng im Zusammenhang stehenden Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau aufgrund der mit dem Gesamtvorhaben verfolgten Gemeinwohlbelange zurücktreten müssen.

### **2.2.3.7.11 Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Gesamtvorhaben nicht entgegen und sind in der Planfeststellung des Gesamtvorhabens angemessen berücksichtigt, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaß-

---

<sup>77</sup> BVerwG, Urteil vom 11. April 2002 – 4 A 22/01 –, Rn. 20, juris.

nahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die drei Gewässerausbauvorhaben mit den agrarstrukturellen Belangen vereinbar sind. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) auf die Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt. Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurden entsprechende Nebenbestimmungen verfügt. Im Einzelnen ist folgendes festzustellen:

#### **2.2.3.7.11.1 Flächeninanspruchnahme**

Gemäß § 70 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 3 WHG sind bei nachteiligen Einwirkungen auf das Recht eines Dritten i. S. d. § 14 Abs. 3 S. 1 WHG aufgrund entsprechender Einwendungen die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden oder auszugleichen. Sofern dies nicht möglich ist, Gründe des Allgemeinwohls die Planfeststellung jedoch erfordern, darf die Planfeststellung dennoch erfolgen. In diesem Fall sind die Betroffenen aber zu entschädigen.

§ 14 Abs. 3 WHG setzt nachteilige Einwirkungen auf das Recht eines Dritten voraus, dient also dem Bestandsschutz und nicht der Erweiterung bestehender Rechtspositionen.<sup>78</sup> Erfasst wird jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustandes (z. B. Vernässen oder Austrocknen eines Grundstücks), die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann.<sup>79</sup>

Derartig nachteilige Einwirkungen sind in diesem Fall ganz grundsätzlich darin zu sehen, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Vorhabensbereich im Einstaubfall unter Wasser stehen und daher zumindest während der Vegetationsperiode deutlich schlechter oder gar nicht mehr nutzbar sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat, wenn der Betroffene Einwendungen erhebt, in erster Linie zu versuchen, nachteilige Wirkungen auf fremde Rechte durch Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) zu vermeiden.

Vorliegend können die nachteiligen Einwirkungen jedoch nicht durchweg durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Insbesondere sind auch keine technisch umsetzbaren Maßnahmen erkennbar, mit denen die beschriebenen Nachteile für die Flächen im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens verhindert werden könnten.

Gem. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG darf der Planfeststellungsbeschluss gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Wie bereits in den vorherigen Ausführungen aufgezeigt wurde, dient das Gesamtvorhaben dem Wohl der Allgemeinheit. Das Gesamtvorhaben dient dem Zweck,

---

<sup>78</sup> Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 14 Rn. 39.

<sup>79</sup> VGH Mannheim ZfW 1982, 241; VGH München BayVBl. 1977, 84; ZfW 2003, 48; 2005, 118 f.; OVG Lüneburg ZfW Sh 1978 II 7; OVG Münster ZfW 1982, 319; 1982, 368.

den Hochwasserschutz für den Raum Seesen, insbesondere der Ortschaften Bornhausen und Rhüden, auszubauen. So soll mit dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen der bisher ungedrosselte Zufluss der Schildau reguliert werden. Das Ziel des beantragten Gesamtvorhabens ist die langfristige Abnahme der Hochwassergefahr.

Art und Ausmaß der Entschädigung sind in den §§ 96–99 WHG geregelt. Nach § 96 Abs. 1 WHG ist der eingetretene Vermögensschaden auszugleichen. Wie der angemessene Ausgleich zu bestimmen ist, wird in § 96 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG gesetzlich präzisiert. Wird über eine Nutzungsbeeinträchtigung hinaus durch die behördliche Verfügung auch der gemeine Wert von Grundstücken gemindert, so ist dieser ebenfalls zu entschädigen, sofern diese Minderung nicht schon im Ausgleich für Nutzungsbeeinträchtigungen Niederschlag und Berücksichtigung gefunden hat. Für solche Nachteile, die von dieser speziellen Regelung der angemessenen Entschädigung nicht erfasst werden, bildet § 96 Abs. 1 Satz 1 WHG die unmittelbare Rechtsgrundlage. Die Art der Entschädigung ist in § 96 Abs. 2, 3 und 4 WHG näher konkretisiert. Das Entschädigungsverfahren ist in § 98 WHG i. V. m. § 124 NWG näher konkretisiert.

Wie hoch der jeweilige Vermögensschaden bei einem Einstau für Betroffene zu bewerten wäre, kann nicht pauschal auf alle möglichen Hochwasserschäden übertragen werden. Ob also in der Realität beim Eintreten entsprechend hoher Wasserstände nachteilige Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Flächen entstanden sind, kann nur aufgrund eines landwirtschaftlichen Gutachtens für jedes Einstauereignis durch Überströmen der Überlaufschwelle individuell für jede Fläche bewertet werden. Als Schäden kommen dabei z. B. Ernteverluste, erhöhter Aufwand bei der Bewirtschaftung oder Unterhaltung der Flächen, Entsorgung von unbrauchbar gewordener Ernte in Betracht.

Der Antragsteller hat bereits in seinen Planunterlagen Entschädigungen dem Grunde nach zuerkannt. So hat er ausgeführt: „Soweit Grundstücke im Einstaubereich künftig nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, diese aber bei Hochwasserereignissen überstaut werden, erfolgt die Entschädigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Entschädigungssätze für die verschiedenen Fruchtarten richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen oder nach der Schätzung eines von der zuständigen Landwirtschaftskammer zu beauftragenden vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen. Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt grundsätzlich nach Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten. Falls keine Übereinstimmung erzielt wird, soll der Sachverständige von der zuständigen Landwirtschaftskammer benannt werden.“

Entsprechendes hat die Planfeststellungsbehörde verbindlich in Kapitel 1.9 im vorliegenden Teil geregelt.

#### **2.2.3.7.11.2 Existenzgefährdung**

Anders als die vorstehend benannten Entschädigungsfragen ist die Frage einer geltend gemachten und belegten Existenzgefährdung Gegenstand der Planfeststellung. Führt ein Gewässerausbauvorhaben durch Grundinanspruchnahme zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, so sind hierdurch nicht nur die privaten Belange der Eigentümer (Art. 12 und 14 GG), sondern auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Die Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist stets ein

abwägungserheblicher Belang. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte prüfen, ob Existenzgefährdungen durch das Vorhaben tatsächlich eintreten werden und, falls dem so ist, entscheiden, ob die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange bei entsprechender Abwägung gleichwohl die Verwirklichung des Vorhabens rechtfertigen, sei es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung.<sup>80</sup> Führt das Vorhaben nicht zu Existenzgefährdungen, so genügt hinsichtlich der Eigentumsbetroffenheiten im Planfeststellungsverfahren ungeachtet der notwendigen Abwägung derselben ein Verweis auf das Enteignungsverfahren.<sup>81</sup>

Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, ist durch eine fachliche Begutachtung der jeweiligen Betriebe zu klären. Diese ist nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde kann allerdings auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.<sup>82</sup> Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden.

Im Rahmen der Planfeststellung müssen Existenzgefährdungen jedoch nur dann als solche berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar auf das Vorhaben zurückgeführt werden können. Betriebe, die auch ohne den Entzug der Flächen für das Vorhaben dauerhaft nicht überlebensfähig sind, können dem Vorhaben auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung entgegengehalten werden. Daher fehlt landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrerseits keine Aussicht auf längerfristige Existenz haben, regelmäßig das erforderliche Gewicht, um das für das Planvorhaben sprechende öffentliche Interesse zu überwinden. Bei Betrieben, die ohnehin nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung somit regelmäßig zu verneinen. Maßgeblich für eine Existenzfähigkeit ist daher, ob der Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausreicht, um dem Betriebsinhaber und seiner Familie eine - wenn auch bescheidene - Lebensführung zu ermöglichen und ob der Ertrag darüber hinaus wegen der mittel- und längerfristig notwendig werdenden Investitionen in die Anlagegüter ausreichend ist.<sup>83</sup> Zu berücksichtigen sind aber stets die Umstände des Einzelfalls. Voraussetzung einer abwägend zu berücksichtigenden Existenzgefährdung ist ferner, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben verloren gehenden Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, er in sonstiger Weise ein dingliches Recht an den Flächen hat oder diese durch langfristige Pachtverträge gesichert sind. Fehlt es an einer langfristigen Sicherung, können die in Anspruch genommenen Flächen nicht zu einer dauerhaft gesicherten Existenz beitragen.

---

<sup>80</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 - 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 26); BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 - 9 A 20/08, NVwZ 2011, 177 (Rn. 149).

<sup>81</sup> BVerwG, Beschl. v. 1 8.06.2007 - 9 VR 13/06, juris, Rn. 41.

<sup>82</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 - 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

<sup>83</sup> VGH München, Urt. v. 30. 10. 2007 - 8 A 06/40024, juris, Rn. 240; BVerwG, Urt. v. 14. 04. 2010 - 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 28).

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Existenzgefährdung geltend gemacht haben, wird auf die Ausführungen zu dem jeweiligen Einwander in Kapitel 2.3.2 verwiesen.

#### **2.2.3.7.12 Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz**

Das Vorhaben führt zu Änderungen im landwirtschaftlichen Wegenetz. Es entfallen Wegeanbindungen oder werden durchtrennt. Teilweise werden Ersatzwege hergestellt oder die bereits bestehenden Wege werden an das Gesamtvorhaben angepasst. Anpassungen an den bestehenden Wegen oder die Herstellung von Ersatzwegen für unterbrochene Wegebeziehungen erfolgen gemäß den festgestellten Planunterlagen nach Maßgabe des gültigen Regelwerks ("Richtlinien für den landwirtschaftliche Wegebau (RLW)"). Gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung ist dadurch die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke hinreichend sichergestellt. Insgesamt ist der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Behebung der gewässerausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung vorhandener Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

Insbesondere durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens, namentlich des Haupt- und Nebendamms werden zudem landwirtschaftliche Flächen an- und durchschnitten. Hierdurch ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Aus der Landwirtschaft wurde eingewandt, dass durch die Zerschneidung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Flurstücke künftig unzumutbare Umwege entstünden, die u. a. zu Mehrkosten führten. Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.<sup>84</sup> Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrsanbindung von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.<sup>85</sup> Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind.<sup>86</sup> Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse deutlich überwiegen. Die Erschließung aller Grundstücke ist sichergestellt; es bleiben alle landwirtschaftlichen Flächen erreichbar. Existenzgefährdungen durch Umwege drohen nicht.

---

<sup>84</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 21. 10.2009 - 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f. ; BVerwG, Urt. v 27. 04. 1990. - 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).

<sup>85</sup> OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 - 2 K 66/12, juris Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21. 12.2005 - 9 A 12/05, NVwZ 2006, 603 (604).

<sup>86</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 21. 10.2009 - 7 KS 32/09, juris, Rn. 36 f.



## **2.3 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

### **2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und sonstige Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben**

#### **2.3.1.1 Autobahn GmbH des Bundes (Stellungnahme vom 01.06.2023)**

Gegen das Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen bestehen seitens der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Bad Gandersheim keine grundsätzlichen betrieblichen und straßenbaulastträgerbezogenen Bedenken.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Variante II (östlich von der BAB 7) verworfen wurde und die Variante VI (östlich von Bornhausen) favorisiert werde. Das geplante Hochwasserrückhaltebecken liegt mit ca. 1,88 km in einem ausreichenden Abstand zur Bundesautobahn 7.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.*

#### **2.3.1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 11.04.2023)**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Anregungen und Bedenken geäußert. Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.*

#### **2.3.1.3 BUND Niedersachsen e. V., Regionalverband Westtharz; LBU Niedersachsen e. V., Geschäftsstelle Goslar; NABU-Kreisgruppe Goslar e. V. (Stellungnahmen vom 12.06.2023 und 11.12.2023)**

Die drei Naturschutzvereinigungen haben in der Stellungnahme vom 12.06.2023 mitgeteilt, dass es sich bei dem geplanten Bau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handeln würde. Zudem sei aufgrund der Sicherheitsfrage des Dammes auch die Sicherheit der Unterlieger in starkem Maße betroffen. Durch das geplante Hochwasserrückhaltebecken und dessen räumliche Nähe zur bebauten Ortslage werde die Sicherheit der Anwohner in der Ortslage Bornhausen in Bezug auf Überschwemmungen und Vernässungen durch ansteigendes Grundwasser gefährdet. Konkret haben sie folgende Bedenken vorgebracht:

##### Mangelhaftigkeit der geotechnischen Untersuchungen

2019 sei eine Entnahme von Mutterboden für den Bau des Dammbauwerks vom Nordaleskamp, einem Acker im Nordosten des Untersuchungsgebiets, geplant gewesen. Nach aktuellem Stand soll das Material für das Dammbauwerk aus dem ehemaligen Kiesabbaugebiet „Gropengießer“ entnommen werden. Eine Entnahme

vom Nordaleskamp sei nicht mehr geplant. Daher sei in diesem Verfahren zu belegen, ob es für diese neue Entnahmestelle eine erneute Bodenabbaugenehmigung und auch ein aktualisiertes Renaturierungskonzept gibt.

*Die Planfeststellungsbehörde hat in der Nebenbestimmung 1.4.2, Ziffer 5 u. a. verfügt, dass der Vorhabenträger vor Baubeginn eine Ausführungsplanung aufzustellen habe. In der Ausführungsplanung müssen alle baulichen Einzelheiten eindeutig dargestellt und beschrieben werden. Ist im Einzelfall eine Darstellung erst während der Bauausführung möglich, so sind die erwarteten Verhältnisse darzustellen. Dieses gilt insbesondere auch für das eingesetzte Schüttmaterial. Die Ausführungsplanung ist während der Bauzeit fortzuschreiben. Mit den Hinweis 1.6 Ziffer 1 hat die Planfeststellungsbehörde zunächst klarstellend aufgenommen, dass eine Entnahme von Mutterboden für den Bau des Dammbauwerks ggf. eine Bodenabbaugenehmigung bei der zuständigen Behörde (Landkreis Goslar) voraussetzt und verfügt, dass mit dem Bau erst begonnen werden dürfe, wenn eine Bodenabbaugenehmigung eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurde, sofern eine solche erforderlich werden sollte. Den Bedenken ist damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.*

#### Festlegung des Umfangs und der Details der Beweissicherung

Es wird bemängelt, dass die Pegel für die ersten 10 Jahre nur zum Datensammeln eingesetzt würden und nicht zur Steuerung des Ablaufes bei Hochwasser. Das sei unverständlich – so würden keine Überflutungen verhindert. Es sei notwendig, den Umfang und die Art und Weise der Beweissicherungsmaßnahmen in der Ortslage von Bornhausen im Planfeststellungsbeschluss detailliert festzulegen. Die bestehenden Messstellen seien für mindestens 10 Jahre nach dem ersten Einstau weiter zu kontrollieren und zu dokumentieren, um etwaige Wasserstandsschwankungen hinreichend zu erfassen. Die erhobenen Daten der bereits vorhandenen Messstellen sollten in die Beweissicherung einfließen. Die Daten müssten Bestandteil der Planunterlagen werden. Der erforderliche Messumfang und die Messintervalle seien im Planfeststellungsbeschluss zu regeln.

Messwerte für die Grundwasserstände zwischen Januar 2017 bis Juni 2018 seien nicht erhoben worden. Das Hochwasser von 2017 sei somit nicht erfasst worden. Für die Beurteilung einer Hochwassersituation würden essentielle Daten daher fehlen. Die darüber hinaus vorhandenen Messwerte seit März 2018 müssten Bestandteil des Beweissicherungsverfahrens werden.

*Die Forderung der Naturschutzvereinigungen für eine Beweissicherung wird berücksichtigt. So hat die Planfeststellungsbehörde im Kapitel 1.5 Ziffer 1 die Zusage des Antragstellers aufgenommen, dass die bestehenden Messstellen bis zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens und danach für mindestens 10 Jahre nach dem ersten Einstau weiter zu kontrollieren und zu dokumentieren seien, um etwaige Wasserstandsschwankungen hinreichend zu erfassen. Die erhobenen Daten der bereits vorhandenen Messstellen werden in die Beweissicherung einfließen.*

#### Baumaterial

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung von qualitätsbegleitenden Maßnahmen während der Bauphase notwendig sei. Insbesondere seien die erforderlichen Materialeigenschaften des vorgesehenen Auelehms als Dichtungsmaterial bisher nicht nachgewiesen, er würde nur als „geeignet“ eingestuft, aber auch als

„wasser- und strukturempfindlich“ beschrieben. Er neige bei dynamischer Beanspruchung und Wasserzutritt zum Fließen und wäre dann der BK 2 zuzuordnen. Damit sei die Eignung des Auelehms als Dichtungsmaterial fraglich.

*Die Bedenken der Naturschutzvereinigungen werden berücksichtigt. So ist mit den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 6 und 7 verfügt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung ein Qualitätssicherungsplan aufzustellen sei. Dieser müsse u. a. den Umfang der Qualitätssicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) einschließlich der Materialeigenschaften (z. B. Beton, Dichtwandrezepturen, Dammbaumaterial, Material für Arbeitsebenen) festlegen.*

### Natur- und Landschaft

Die drei Naturschutzvereinigungen hatten in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2023 vorgebracht, dass die geplanten Pegel in ihrer Dimension und Eingriffsschwere in die Gewässer überdimensioniert erscheinen würden. Zudem scheine die artenschutzrechtliche Bewertung der Gehölzbestände an den Pegelmessstellen nicht berücksichtigt worden zu sein.

*Der Antragsteller hat zugesagt, sowohl die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelsmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen, als auch die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen in der Schildau nicht in der beantragten Variante errichten zu wollen. Er beabsichtigt – entsprechend der in Kapitel 1.5 unter Ziffer 6 aufgenommenen Zusage – nunmehr die Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung, die am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen zu installieren sind.*

*Aufgrund der Stellungnahme der drei Naturschutzvereinigungen sowie der Stellungnahme der UNB vom 23.06.2023 hat der Antragsteller den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand vom 19.12.2023 einschl. 6 Karten überarbeitet und das Ergebnis der Überarbeitung zur Abstimmung bereits per E-Mail vom 24.11.2023 an die UNB übersandt.*

*Die Bedenken der drei Naturschutzvereinigungen im Bezug zu den Pegelmessstellen in der Schildau sowie der Schaller einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden artenschutzrechtlichen Bewertung, haben sich durch die Zusage des Antragstellers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit im Wesentlichen erledigt.*

Die drei Naturschutzvereinigungen haben des Weiteren vorgebracht, dass sie die Naturschutzmaßnahme N<sub>3</sub> mit dem Galeriewald am „Neuen Graben“ in dieser Form für ungeeignet halten würden, weil unmittelbar daneben die Nette, fast ohne Baumbestand fließen würde, wo man mit Zwischenpflanzungen eine sehr gute Beschattung erreichen würde. Zudem müsste das Flurstück nicht erworben werden, da der Unterhaltungsverband Nette dort ohnehin für die Unterhaltung zuständig sei. Am „Neuen Graben“ werde man dem Kompensationsziel „Galeriewald“ nicht wirklich erreicht, da die Pflanzung mit zu großem Abstand (dazwischenliegender Unterhaltungstreifen) vom Gewässer gesetzt werden solle.

*Die Bedenken und Anmerkungen zur Ausgleichsmaßnahme N<sub>3</sub> werden seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen, aber teilweise zurückgewiesen.*

*Die Ausgleichsmaßnahme ist einschließlich des Standortes und des Umfangs mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Goslar und Hildesheim abgestimmt. Der Neue Graben stellt einen Zufluss der Nette dar und steht somit im direkten Zusammenhang und liegt auch im selben Naturraum wie der Eingriff.*

*Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung 1.4.3 Ziffer 1 verfügt, dass für den Fall, dass bei der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, diese ebenfalls im erforderlichen Umfang zu kompensieren sind. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf. In der Nebenbestimmung 1.4.3 Ziffer 2 und Ziffer 3 hat die Planfeststellungsbehörde zudem verfügt, dass die in den Planunterlagen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen entsprechend der landschaftspflegerischen Maßnahmenblätter, soweit sie nicht bereits bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen sind, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen bzw. Ergänzungen festgelegt werden. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anforderungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist durch den Antragsteller in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.*

Die drei Naturschutzvereinigungen haben des Weiteren vorgebracht, dass aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ersichtlich sei, dass am neuen Rechenbauwerk ein Höhlenbaum als sehr wahrscheinliches Quartier der nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Großen Bartfledermaus per Detektor identifiziert worden sei. Eine nähere Überprüfung des Quartierverdacht habe jedoch bisher nicht stattgefunden. Dies sei unbedingt zeitnah nachzuholen, damit ggf. ein Belassen des Quartierbaumes durch geringfügige Verschiebung des Rechenbauwerkes geprüft werden könne.

*Der Antragsteller hat auf Grund der eingereichten Stellungnahme Nachuntersuchungen durchgeführt. Er hat dabei festgestellt, dass es nicht den einen Baum gibt, der im Verdacht steht bzw. stand (2018), sondern vielmehr alle Höhlenbäume im Verdacht stehen würden. Der Verdacht eines Sommerquartiers der Großen Bartfledermaus beziehe sich auf Bäume im Umfeld der Horchbox Nr. 10, die knapp östlich des geplanten Dammbauwerks stand – nicht am Rechenbauwerk. Da es sich dabei um eine stationäre Horchbox handelte und nicht um einen Detektornachweis eines anwesenden Kartierers, konnte keinem bestimmten Baum das Quartier zugeordnet werden, da die Beobachtung von Aus- oder Einflügen nicht stattfand. Zudem sei davon auszugehen, dass die Tiere mehrere Baumhöhlen als Quartierverbund nutzen. Wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben, nutzen viele der vorkommenden Arten im Allgemeinen Baumhöhlen zu bestimmten Zeiten oder das ganze Jahr über als Quartier. Es betreffe also letztlich alle Höhlenbäume in allen Eingriffsbereichen.*

*Die Bedenken und Anmerkungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und mit der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 11 insoweit berücksichtigt, als dass eine Umweltbaubegleitung durchzuführen ist. Die damit beauftragte Institution ist der Talsperrenaufsicht vor Baubeginn anzuzeigen. Die Umweltbaubegleitung ist bei der Aufstellung der Ausführungsplanung zu beteiligen. Im Übrigen werden die Bedenken zurückgewiesen.*

Aus Sicht der drei Naturschutzvereinigungen sei die fehlende Gelände-Leitlinie für Fledermäuse im Einlaufbereich vor dem Dammdurchlass problematisch. Zwar können keine Gehölze direkt ans Ufer gesetzt werden, aber mit etwas Abstand zur Uferkante sollte zumindest eine lineare Reihe von Laubbäumen als Leitpfad für die Tiere gepflanzt werden. Nur der Gewässerlauf selbst und dann noch mit seiner zukünftigen Unterbrechung durch den massiven Damm sei zur Orientierung für Fledermäuse zu wenig, um z.B. die Quartiere in Bornhausen finden bzw. erreichen zu können. Das Gleiche würde in entgegengesetzter Richtung gelten, um von dort aus das Jagd- und Fortpflanzungshabitat des Schildau-Gebiets zu finden.

*Aufgrund der Stellungnahme der drei Naturschutzvereinigungen sowie der Stellungnahme der UNB vom 23.06.2023 hat der Antragsteller die Maßnahmenblätter für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Vermeidungsmaßnahmen überarbeitet und die Ausgleichsmaßnahmen insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar abgestimmt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung 1.4.3 Ziffer 1 verfügt, dass für den Fall, dass bei der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, diese ebenfalls im erforderlichen Umfang zu kompensieren sind. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.*

*Die Bedenken der Naturschutzvereinigungen sind damit in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.*

Die drei Naturschutzvereinigungen haben schließlich einige redaktionelle Anmerkungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Thema „Fledermäuse“ beigetragen, wie z. B. in der Tabelle 8 die Mückenfledermaus in der Spalte „RL D“ besser mit „Daten defizitär“ anzugeben.

*Die redaktionellen Anmerkungen hat der Antragsteller im Nachgang zum Beteiligungsverfahren im Wesentlichen durch eine entsprechende Anpassung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen. Den überarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat der Antragsteller als 3. Änderung vom 19.12.2023 eingereicht. Dieser – um die Anmerkungen der Naturschutzvereinigungen – korrigierte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird zu den planfestgestellten Planunterlagen genommen (siehe Kapitel 1.2 „Festgestellte Planunterlagen“).*

Die drei Naturschutzvereinigungen führen weiter aus, dass der ausgebaute Boden baubegleitend auf Kontamination zu prüfen sei. Bei Ausbau, Transport, Lagerung und Wiedereinbau kontaminierten Bodens, wie in Probe KRB32 festgestellt, sei nicht auszuschließen, dass die Schwermetalle umliegende Bereiche und/ oder die

Ortslage Bornhausen und damit die Anlieger kontaminieren. Dies sei zu vermeiden und der kontaminierte Boden fachgerecht zu entsorgen.

*Diese Bedenken werden mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 berücksichtigt. In dieser hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenmanagementplan aufzustellen ist, der insbesondere Bodenschutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen enthält. In diesem Zuge ist vom Antragsteller eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, die dem Landkreis Goslar – Bodenschutzbehörde – vor Baubeginn zu benennen ist.*

*Der Bodenmanagementplan ist mit dem Landkreis Goslar – Bodenschutzbehörde – vor Baubeginn abzustimmen. Eine Ausfertigung ist anschließend der Talsperrenaufsicht zuzuleiten.*

Für im Zuge der Bauarbeiten ausgekoffertes und für den Wiedereinbau gelagertes Material fordern die drei Naturschutzvereinigungen, dass im Planfeststellungsbeschluss eine abgedeckte Lagerung anzuordnen sei, um die Anwohner\*innen vor Staubeinwirkungen und sonstigen Emissionen schützen zu können.

*Diese Bedenken werden mit den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 10 und 25 berücksichtigt.*

Weiterhin wird dargelegt, dass der Erläuterungsbericht die Festlegung enthält, dass die innerörtlichen Verkehrswege der Ortschaft Bornhausen für den Baustellenverkehr gesperrt werden sollen, um die Lärmbelastung für die Bewohner von Bornhausen während der Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Die mit Schüttgut, Boden oder sonstigen staubenden Materialien beladenen Fahrzeuge seien mit Planen abzudecken. Der Baustellenverkehr durch die Ortslage Bornhausen würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Anwohner durch Lärm, Staub und Schmutz führen. Zudem sei die Neustädter Straße ein stark frequentierter Schulweg, die zusätzliche Gefährdung von Kindern wäre nicht verhältnismäßig.

*Diese Bedenken werden mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 25 und den Nebenbestimmungen 1.4.4 Ziffern 1 und 2 im Wesentlichen berücksichtigt.*

*Entsprechend der im Kapitel 1.5 unter Ziffer 8 aufgenommenen Zusage wird kein Baustellenverkehr durch die Ortslage von Bornhausen erfolgen. Hinsichtlich der Abdeckung von Transportfahrzeugen wurde verfügt, dass eine Abdeckung erforderlich ist, wenn die zu fördernden Schüttgüter zur Staubeentwicklung neigen. Die Festlegung der zu treffenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen Ausführungsplanung.*

*Der Einsatz von Baumaschinen wird gemäß der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) auf die werktägliche Zeit von 7 - 20 Uhr begrenzt: Überschreitungen der Arbeitszeit in baubedingten Abläufen (z. B. bei großvolumigen Betonierarbeiten) werden zugelassen.*

*Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Werden die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten, sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorzusehen. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Der Antragsteller hat die beauftragten Bauunternehmer auf die*

*Einhaltung der vorgenannten Regelwerke zu verpflichten. Im Rahmen des Baustellenbetriebes sind lärmintensive Arbeiten (Baumaschineneinsatz, Lkw-Bewegungen, etc.) auf den Tageszeitraum (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken.*

*Die Anmerkung der drei Naturschutzvereinigungen, dass zur weiteren Entlastung des Hochwasserbereichs Bachstraße entsprechend der Empfehlung des Kommunalen Hochwasserschutzkonzepts eine Reaktivierung des Mühlgrabens in der Ortslage Bornhausen sinnvoll und notwendig sei, wird zur Kenntnis genommen. Dieses ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, so dass es inhaltlich auch nicht in diesem behandelt wird. Gleichwohl werden die Anmerkungen an die zuständigen Behörden weitergegeben, um auch perspektivisch mögliche Optimierungsmaßnahmen für einen bestmöglichen Hochwasserschutz prüfen und umsetzen zu können.*

Die drei Naturschutzvereinigungen haben sich bei ihrer Stellungnahme vom 12.06.2023 die seitens des Einwenders Nr. 8 beauftragte Stellungnahme der Firma Fugro Germany Land GmbH an den Einwender Nr. 8 vom 09.06.2023 zu den Sicherheitsfragen der Bautechnik des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens zu eigen gemacht.

*Die Abwägung und Entscheidung zu den inhaltlichen Bedenken aus der Stellungnahme der Firma Fugro Germany Land GmbH erfolgt seitens der Planfeststellungsbehörde bei den Einwendungen des Einwenders Nr. 8 in Kapitel 2.3.2.8, auf die verwiesen wird.*

#### **2.3.1.4 Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 01.06.2023)**

Die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) hat bei der Sichtung der Planfeststellungsunterlagen ermittelt, dass sich im Planbereich des Hochwasserrückhaltebeckens lediglich eine aufgelassene Telekommunikationslinie der Telekom befände. Diese sei außer Betrieb und werde nicht mehr benötigt.

Die Telekom teilt mit, dass außerhalb dieses Bereiches bei etwaigen Bauausführungen darauf zu achten sei, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Sollten in den Einzugsgebieten liegende Telekommunikationslinien der Telekom von Baumaßnahmen berührt werden und müssten infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bittet die Telekom um eine rechtzeitige Benachrichtigung. Es sei zu beachten, dass für Maßnahmen eine Vorlaufzeit von in der Regel 6 Monaten benötigt werde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Telekom im

Falle einer Verlegung, die nicht straßenbaulastspezifische Gründe hat, die Sicherung, Änderung oder Verlegung nicht auf eigene Kosten durchführt.

*Die Anmerkungen der Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH werden bei den Hinweisen unter Ziffer 19 im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.*

#### **2.3.1.5 Harz Energie Netz GmbH (Stellungnahmen vom 18.04.2023 und 27.11.2023)**

Zur Gas- und Wasserversorgung hat die Harz Energie Netz GmbH ausgeführt, dass sie innerhalb des Planungsbereiches des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen Hauptverbindungsleitungen für die Wasser- und Gasversorgung zwischen der Stadt Seesen und der Ortschaft Bornhausen sowie dazugehörige Fernmeldekabel betreibe. Sie teilt mit, dass diese Leitungen in ihrem Bestand weiterhin gesichert bleiben müssten und nicht überbaut werden dürfen. Bei der vorliegenden Planung würden sich die Leitungen einerseits im künftigen Dammbereich sowie direkt im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens befinden. Zudem befände sich hier ein Druckminderungsschacht. Aus technischer Sicht sei der Betrieb der vorhandenen Leitungen in dieser Form so künftig nicht mehr durchführbar, da die Leitungen ständig frei zugänglich sein müssen um im Schadenfall eine sofortige Reparatur vornehmen zu können. Eine Anpassung der Leitungen würde zu Lasten des Verursachers erfolgen, es werde frühzeitig im Vorfeld um ein Koordinierungsgespräch gebeten.

Die Harz Energie Netz GmbH weist darauf hin, dass die Umlegung der Leitungen auch zeitlich entsprechend koordiniert werden müsse um eine Versorgung der Ortschaften weiterhin gewährleisten zu können. Eine Verlegung der Leitungen in den Wintermonaten sei nicht durchführbar. Der Planungszeitraum würde sich auf ca. 12 Monate belaufen.

Ebenfalls befänden sich Leitungen im Wirtschaftsweg, welcher auf die geplante Dammhöhe angehoben werden solle. Auch hier sei eine Verlegung der Leitungen zu prüfen. Bei der Trinkwasserleitung würde es sich um eine PVC-Leitung handeln. Diese Leitung sei beim Überfahren mit schwerem Baugerät besonders zu schützen.

Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Erwiderng zu der Stellungnahme mitgeteilt, dass er die Forderungen und Hinweise berücksichtigen werde. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Harz Energie Netz GmbH mit Stellungnahme vom 27.11.2023 die Bedenken damit für erledigt erklärt.

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen und Hinweise bei den Zusagen unter Ziffer 4 aufgenommen.*

#### **2.3.1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 12.06.2023)**

##### Rohstoffe

Das LBEG teilt mit, dass gegen die vorliegende Planung insoweit Bedenken bestehen würden, dass der Planungsbereich Teile der Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Kiessand 4026 KS/5 und 4027 KS/7 umfassen würde, die als Vorrangge-



biet für Rohstoffgewinnung GS-Sees-02 im derzeit gültigen RROP des Regionalverbands Braunschweig (2006) ausgewiesen sind. Sie sind von allen Planungen freizuhalten, die einen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Das LBEG empfiehlt, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung neben den Vorranggebieten auch die im Planungsbereich liegenden weiteren Flächen der Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.

*Die vom LBEG genannte Empfehlung bezüglich der Freihaltung von Flächen wird als Hinweis unter Ziffer 11 im Beschluss aufgenommen.*

### Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfiehlt das LBEG die Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und die Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen würden, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befänden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handele es sich um folgende Kategorien:

Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten könnten auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) seien Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

*Die vom LBEG genannte Empfehlung bezüglich der Bearbeitung des Schutzgutes Boden wird als Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 berücksichtigt, in dem im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenmanagementplan aufzustellen ist. Darüber hinaus ist mit Nebenbestimmung 1.4.3 Ziffer 1 verfügt, dass für den Fall, dass bei der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, diese ebenfalls im erforderlichen Umfang zu kompensieren sind. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf.*

Im Rahmen des Vorhabens seien umfangreiche Eingriffe in den Boden zu erwarten. Bei Baumaßnahmen seien Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies würde der Vorsorgepflicht des § 7 BBodSchG entsprechen. Schädliche Bodenveränderungen seien abzuwehren § 4 BBodSchG. Es werde begrüßt, dass mit Maßnahme V14 bereits ein Bodenschutzkonzept vorgesehen sei. Zu dessen Ausgestaltung und Umsetzung gibt das LBEG im Folgenden fachliche Hinweise.

Es werde die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung empfohlen, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Erfahrungsgemäß könnten die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung nicht durch eine ökologische Baubegleitung mit abgedeckt werden, da bodenkundliche Fachkenntnisse erforderlich seien. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung sei es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Konkret sollten negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden.

Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen.

Es werde empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen und das Konzept frühzeitig vor Baubeginn einzufordern. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen, erstellt werden.

*Die vom LBEG genannte Forderung einer bodenkundlichen Baubegleitung und des Bodenschutzkonzeptes wird als Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.*

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (neben der genannten DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben auch DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind

zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

*Die Anmerkungen des LBEG werden im Rahmen der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.*

Das LBEG weist darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen überschüssiges Bodenmaterial anfallen kann, bzw. zusätzliches Material angefordert wird. Für diese Bodenmaterialien bedarf es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u. a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV §12, TR Boden). Hierbei wird eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v. a. Untere Bodenschutzbehörden) empfohlen. In diesem Zusammenhang kann zudem die Aufstellung eines Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein. Durch die Lage im Bereich des Bodenplanungsgebiets des LK Goslar empfehlen wir eine enge Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde.

*Die Empfehlungen des LBEG werden als Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.*

### Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen.

*Die Anmerkungen und Anregungen des LBEG werden übernommen und bei den Hinweisen unter Ziffer 12 im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Die empfohlene Baubegleitung wird im Zuge der Ausführungsplanung geregelt.*

#### **2.3.1.7 Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen und Umwelt – Straßenwesen (Stellungnahmen vom 30.05.2023 und 16.11.2023)**

Der Landkreis Goslar hatte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 30.05.2023 mitgeteilt, dass er aus kreisstraßenfachlicher Sicht von der Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens durch die angrenzende Kreisstraße 53 betroffen sei, über die alle Baustoff- und Bodenbewegungen und sonstigen Transporte erfolgen sollen, über den östlich der Ortslage Bornhausen gelegenen Wirtschaftsweg, der an die K 53 angeschlossen ist.

Es bestünden keine Bedenken, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- Es ist ein Beweissicherungsverfahren für die K 53 für die Fahrbahn und die Seitenbereiche durchzuführen. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten

Schäden an Fahrbahn oder in den Seitenbereichen zeigen, die durch die höhere Schwerverkehrsbelastung entstanden sind, so sind diese zu Lasten des Vorhabenträgers zu beseitigen.

- Die Verkehrsführung der Transporte über die K 53 kann nicht durch die Ortslage Bornhausen erfolgen, da hier mit größeren Schäden zu rechnen wäre. Die K 53 ist für eine starke Belastung mit Schwerverkehr nicht ausgelegt.
- Für die Zufahrt ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Mit der Sondernutzungserlaubnis werden auch alle technischen Auflagen für den Einmündungsbereich geregelt (wie z. B. Art der Befestigung, Ausrundungsradien, Breite der Zufahrt im Einmündungsbereich). Es sind hierfür Detailpläne einzureichen.
- Während der Bauausführung ist die Fahrbahn der K 53 bei einer Verschmutzung unverzüglich zu reinigen.
- Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Verkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf diese Stellungnahme erwidert, dass er bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens die vorgebrachten Bedenken des Landkreises Goslar berücksichtigen werde.

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Bedenken des Landkreises Goslar auf Grund der Zusage des Vorhabenträgers unter den Ziffern 7 bis 10 als Zusagen aufgenommen. Der Landkreis Goslar hat seine Bedenken – auf Grund der vollumfänglichen Berücksichtigung – für erledigt erklärt.*

#### **2.3.1.8 Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen und Umwelt (Stellungnahmen vom 23.06.2023 und 08.12.2023, 12.12.2023, 14.12.2023)**

##### **Landkreis Goslar, Untere Naturschutzbehörde**

Der Antragsteller hatte in seinen Antragsunterlagen zunächst die Errichtung von insgesamt drei neuen Pegelmessstellen vorgesehen.

Die UNB hatte in der Stellungnahme vom 23.06.2023 zur Pegelmessstelle in der Schildau im Bereich der Winkelmühle ausgeführt, dass dieses innerhalb des LSG Silberhohl läge. Für den Bau würde nach § 4 Abs. 1 g) LSG-VO als wasserwirtschaftliche Maßnahme grundsätzlich eine landschaftsschutzrechtliche Erlaubnispflicht bestehen. Da der Bau der Pegelmessstelle durch die Art der Ausführung zu einer dauerhaften und temporären Schädigung der Natur führe, greife der Verbots tatbestand des § 4 Abs. 2 LSG-VO. Die Erteilung einer Erlaubnis könne nicht in Aussicht gestellt werden. Für die Realisierung der Pegelmessstelle sei daher eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich.

Die UNB weist in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2023 weiter darauf hin, dass die Pegelmessstrecken in der Schildau sowie der Schaller dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG als Fließgewässer mit gewässerbegleitendem Gehölzbestand unterliegen würden. Eine Bewertung der Gehölzbestände in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange (Schildau Winkelmühle und Schaller) sei bisher nicht erfolgt und müsse nachgeholt werden. Dieses gelte insbesondere im Bereich der Winkelmühle, weil es sich in diesem Bereich um potenzielle Habitatbäume im

Uferbereich handle, die u. a. relevant für Fledermäuse und Höhlenbrüter sein könnten. Des Weiteren würden Eingriffe in die Gewässersohle und Böschungen der Fließgewässer zu befürchten sein. Diese seien über den Biotoptyp in der Bilanzierung erfasst, allerdings fehle ein Ausgleich für die direkten Eingriffe in die Gewässersohle des Biotopes – auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie.

*Der Antragsteller hat zugesagt, sowohl die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen, als auch die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen in der Schildau nicht in der beantragten Variante errichten zu wollen. Er beabsichtigt – entsprechend der in Kapitel 1.5 unter Ziffer 6 aufgenommenen Zusage – nunmehr die Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung, die am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen zu installieren sind.*

*Aufgrund der Stellungnahme der UNB vom 23.06.2023 hat der Antragsteller den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überarbeitet und das Ergebnis der Überarbeitung zur Abstimmung bereits per E-Mail vom 24. 11.2023 an die UNB übersandt.*

*Die Bedenken der UNB im Bezug zu den Pegelmessstellen in der Schildau sowie der Schaller, haben sich durch die Zusage des Antragstellers im Wesentlichen erledigt. Die UNB hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens in der Stellungnahme vom 08.12.2023 diese Bedenken für erledigt erklärt.*

Die UNB hatte weiter gefordert, dass die Pegelmessstellen jeweils einen Zugang per Treppe erhalten sollen (Einstiegstreppe) sowie entsprechende Compactstationen und Pegellatten eingebaut werden sollen. Diese Maßnahmen müssten des Weiteren bei der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen werden. Darüber hinaus würden Angaben zu den Kompaktstationen (an allen Pegelmessstellen) mit vorgesehenen Standorten und Größen fehlen.

*Die Bedenken hinsichtlich der mit den Pegelmessstellen im Zusammenhang stehenden Einstiegstreppe und Kompaktstationen haben sich teilweise erledigt. So hat der Antragsteller für die Pegelanlage in der Schaller eine Ergänzung durch eine Einstiegstreppe geplant. Diese Einstiegstreppe liegt innerhalb der 47 m<sup>2</sup> Eingriffsfläche in das Gewässerbett, die in die Bilanzierung eingeflossenen sind.*

*Soweit die UNB jedoch fordert, die Einstiegstreppe und die Errichtung von Compactstationen und Pegellatten bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen, wird diese Forderung zurückgewiesen, weil diese bereits in der Bilanzierung berücksichtigt worden sind.*

*Der Hinweis der UNB, dass Angaben zu den Kompaktstationen (an allen Pegelmessstellen) mit vorgesehenen Standorten und Größen fehlen, ist soweit zutreffend. Diese Ergänzungen sind von dem Antragsteller in der Betriebsvorschrift zu ergänzen. Die Aufstellung einer Betriebsvorschrift hat die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffer 31 bis 35 aufgegeben.*

Im Bezug zur Pegelmessstelle in der Schaller hat die UNB angemerkt, dass in den Antragsunterlagen keine Angaben zur Bauausführung der Pegelmessstrecken in

Bezug auf eine geplante Wasserhaltung und zu artenschutzrechtlich relevanten Belangen (z.B. Befischung, Avifauna und Fledermäuse) vorliegen würde. Sie fordert eine entsprechende Ergänzung.

Insbesondere hat die UNB im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass im wasserrechtlichen Fachbeitrag in Bezug auf den Artenschutz „Vergrämungsmaßnahmen“ für Fische aufgeführt seien, die jedoch nicht näher erläutert werden. Sie fordert eine Konkretisierung dahingehend, dass ein Absperren und Abfischen des Baubereiches vorab durchzuführen sei. Beim Umpumpen sei ein Einschwimmen von Fischen in den Pumpeneinlauf mit geeigneten Abdeckungen (Maschenweite  $\leq 2$  cm) zu verhindern.

Der Antragsteller hat hierzu ausgeführt, dass die Baugrube im Ober- und Unterlauf durch in die Schaller einzubauende wasserundurchlässige Dämme abgesperrt werde. In der Baugrube sich befindende Fische würden abgefischt und in den Unterlauf umgesetzt. Die im Oberlauf einzusetzenden Pumpen seien mit einem Ansaugkorb, der eine Netzweite von 1,5 cm aufweist ausgestattet. Die Pumpen würden in einem im Gewässer zu installierenden Pumpenstumpf, der anfallendes Feintreibgut außerhalb des Sumpfes zurückhält, eingesetzt. Treibgut sei im Verlauf der Überpumpzeit zu entnehmen und zu entsorgen.

*Entsprechende Ausführungen sind auch bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) enthalten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen unter 1.4.3 Ziffern 5 und 6 verfügt, so dass sich diese Bedenken aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt haben.*

Die UNB hatte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 23.06.2023 teils redaktionelle, teils inhaltliche Änderungswünsche zu den Maßnahmenblättern im Bezug zu den Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen und zu den Vermeidungsmaßnahmen gefordert.

*Dem Begehren der UNB zur Überarbeitung der Maßnahmenblätter ist der Antragsteller im Wesentlichen nachgekommen. Die überarbeiteten – dem Begehren der UNB nachkommenden – Maßnahmenblätter hat der Antragsteller mit Datum vom 06.11.2023 bzw. mit am 02.02.2024 ergänztem Kapitel 5 = Index 2 am 02.02.2024 an die Planfeststellungsbehörde übersandt. Weil die Begehren, bzw. Forderungen der UNB entsprechend berücksichtigt worden sind, werden die redaktionellen und inhaltlichen Änderungsbegehren aus der Stellungnahme der UNB vom 23.06.2023 an dieser Stelle nicht mehr wiedergegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat die überarbeiteten Maßnahmenblätter – entsprechend der Forderung der UNB – zu den planfestgestellten Planunterlagen genommen. Die Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen.*

*Darüber hinaus folgt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung 1.4.3 Ziffer 5 auch der Forderung der UNB, für die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V01 – V15 und deren Umsetzung sowie für die rechtzeitige Umsetzung der festgesetzten (vorgezogenen) CEF-Maßnahmen und aller sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen eine unabhängige und geeignete ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese Überwachung muss unabhängig von den die Bauleistungen ausführenden Unternehmen sein. Mit der Nebenbestimmung 1.4.3 Ziffer 5 ist auch die Forderung der UNB berücksichtigt, dass die wöchentlichen Berichte der ökologischen Baubegleitung der UNB unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen sind.*

*Die Forderungen der UNB sind damit im Wesentlichen berücksichtigt worden.*

### **Landkreis Goslar, Bodenschutz/Altlasten/Abfallüberwachung**

Der Landkreis Goslar, Bodenschutz, Altlasten, Abfallüberwachung, hat gegen das geplante Gesamtvorhaben grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Hinweise und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

#### **Hinweise:**

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Unvermeidbare Abfälle wie z. B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

*Die Hinweise sind in Ziffer 14 und 15 des Kapitels 1.6 aufgenommen.*

Darüber hinaus ist der Boden des Baugrundstücks aller Voraussicht nach mit Schadstoffen belastet (wie z. B. Blei). Hierbei handelt es sich um eine flächendeckende Bodenbelastung, die in weiten Teilen des Landkreises Goslar auftritt und eine Folge der Bergbau- und Montangeschichte des Harzes ist. Der Landkreis Goslar hat eine Verordnung (Verordnung über das Bodenplanungsbiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO)) erlassen, die den Umgang mit diesen schadstoffbelasteten Böden regelt. Dazu gehören auch Vorgaben zur Entsorgung von Bodenaushub aus diesem Bereich.

Der Landkreis Goslar weist entsprechend daraufhin, dass Bodenaushub aus diesem Gebiet, aufgrund seiner Schadstoffgehalte, als Abfall einzustufen sei. Sofern also bei dem Bauvorhaben Bodenaushub anfällt und dieser entsorgt werden müsse, seien die Vorgaben der Verordnung über das Bodenplanungsbiet Harz im Landkreis Goslar zu berücksichtigen (siehe § 18 Verordnung über das Bodenplanungsbiet Harz im Landkreis Goslar).

*Unter Hinweise Ziffer 17 übernommen.*

#### **Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

Für die Dauer der Baumaßnahme wird eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. In diesem Zusammenhang ist von einem Sachverständigen ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, in dem sowohl der Umgang mit dem überbauten Boden geplant wird als auch der Einbau von Boden und Ersatzbaustoffen entsprechend der zum Zeitpunkt des Baus geltenden einschlägigen BBodSchV und EBV. Der Sachverständige ist vor Beginn der Maßnahme der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) des Landkreises Goslar mitzuteilen.

Das Bodenmanagementkonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und im Zuge des Baus zu überwachen.

*Die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind in als Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 9 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden.*

## **Landkreis Goslar, Untere Wasserbehörde**

### **Stellungnahme Gewässerschutz:**

Der Landkreis Goslar, Untere Wasserbehörde begrüßt im Hinblick auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslagen Bornhausen und Rhüden der Stadt Seesen die Errichtung eines gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Einzugsgebiet der Schildau.

Weil das Planfeststellungsverfahren wasserrechtlich in der Zuständigkeit des NLWKN liegt, gibt die Untere Wasserbehörde keine Stellungnahme ab. Allerdings weist die Untere Wasserbehörde – nach Durchführung des Anhörungsverfahrens – noch auf nachfolgende Punkte hin:

Hinsichtlich der Pegelmessstellen weist die Untere Wasserbehörde daraufhin, dass mit den Pegeln an der Schildau, Schaller und später auch der Nette zunächst nur Messdaten zur späteren Optimierung der Steuerung der Hochwasserrückhaltebecken in der Schildau und der Nette gewonnen werden sollen. Dementsprechend hält sie eine zeitgleiche Messdatengewinnung an allen Pegeln für sinnvoll und für eine zielführende Auswertung für notwendig. Sie regt an, die vorgesehenen Pegel für die Nette sinnvollerweise in dieses Planfeststellungsverfahren zu integrieren und auch die Pegel für die Messungen zeitgleich zu errichten.

*Diese Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Antragsteller im Wesentlichen berücksichtigt: So beabsichtigt der Antragsteller die einzurichtenden Pegelmessstellen an der Schildau und Schaller so zu errichten, dass die gemessenen Daten gesammelt und elektronisch ausgewertet werden können und anschließend für die Steuerung der Hochwasserrückhaltebecken südlich von Rhüden und östlich von Bornhausen zur Verfügung stehen.*

*Der Anregung der Unteren Wasserbehörde, die vorgesehenen Pegel für die Nette in dieses Planfeststellungsverfahren zu integrieren, folgt die Planfeststellungsbehörde indes nicht. Die Pegel an der Nette sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und können dementsprechend nicht seitens der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden.*

Zur Umwandlung des Sohlabsturzes in eine Sohlgleite „Flachsrotten 22“ gibt die Untere Wasserbehörde- nach Durchführung des Anhörungsverfahrens – noch zu bedenken, dass das angestrebte Sohlgefälle der geplanten Sohlgleite mit 1:30 für eine Sohlgleite recht steil geplant sei. Ein geringeres Gefälle würde hier u. a. die Sohl Schubspannung reduzieren, was ggf. auch zu einer erheblichen Reduktion der erforderlichen Sohlbefestigung führen würde. Sofern ausreichend Platz zur Ausgestaltung einer längeren und flacheren Sohlgleite verfügbar sei, regt die Untere Wasserbehörde an, diese Alternativvariante auszuführen. Bei geringerer Steigung wäre auch ein befestigtes Tosbecken nicht erforderlich, was ökologisch gesehen die deutlich hochwertigere Variante darstellen würde.

*Die Anmerkungen und Anregungen der Unteren Wasserbehörde sind nachvollziehbar. Allerdings fehlt es an ausreichendem Platz, so dass die „Alternativvariante“ nicht realisierbar ist. Eine flacher gestaltete Neigung der Sohlgleite würde voraus-*



*setzen, dass die linke in Fließrichtung verlaufende Böschung zur Ableitung des anfallenden Wassers aufgehört werden müsste. Gleichzeitig wäre Grunderwerb auf der südlichen Seite der Schildau zu tätigen, der nicht realisierbar ist. Die eingereichte Planung mit einer Neigung von 1:30 ist unter den vorgenannten Kriterien mit dem LAVES abgestimmt worden.*

Zur Unterlage 1.7 „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ regt die Untere Wasserbehörde – nach Durchführung des Anhörungsverfahrens – noch an, die vorgesehenen Neuanpflanzungen zur Gewässerbeschattung nicht nur an der Nette im Landkreis Hildesheim vorzusehen sondern dies auch ortsnäher für den Bereich an der Schildau, der Schaller und Nette im Landkreis Goslar in Erwägung zu ziehen.

*Diese Anregung wird seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.*

*Alle übrigen Anmerkungen der Unteren Wasserbehörde, die diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 23.06.2024 vorgebracht hatte, haben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens erledigt.*

Die Untere Wasserbehörde hat schließlich gefordert, dass für die Umsetzung der Neubaumaßnahme des Hochwasserrückhaltebeckens eine Umweltbaubegleitung einzusetzen sei.

*Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 11 nachgekommen.*

### **Bodenabbau nach Naturschutzrecht**

#### **Gewinnung von Schüttmaterial für Haupt- und Nebendamm**

Zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht, dass geplant sei, den Damm des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen sowie den Nebendamm in Erdbauweise ggf. mit Schüttmaterial aus der nördlich der Ortslage von Bornhausen gelegenen ehemaligen Kiesgewinnungsstätte „Nordberg“ zu errichten, weist der Landkreis Goslar darauf hin, dass für die vorgenannte Kiesgewinnungsstätte eine Bodenabbaugenehmigung vom 22.06.1977 in der aktuellen Änderungsfassung vom 18.02.2021 bestehe. Mit dem Änderungsbescheid sei die bis Ende 2020 befristete Genehmigung bis zum 31.12.2025 hauptsächlich für die Rekultivierungsmaßnahmen verlängert worden. Die Beendigung des Rohstoffabbaus innerhalb der Lagerstätte wurde durch den Bodenabbaubetreiber mit Schreiben vom 21.01.2021 mitgeteilt. Nach Abschluss des Abbaus ist die Wiederherrichtung (Rekultivierung) im vollen Gange. In der verfüllten Grube werden noch in diesem Jahr Gehölze gepflanzt. Bereits verfülltes Bodenmaterial darf grundsätzlich nicht aus der Abbaugrube entnommen werden. Weitere Verzögerungen der Schlussrekultivierung sind aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptabel. Die Abbaustätte muss der Natur als Lebensstätte rekultiviert zurückgegeben werden.

*Diese Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und seitens des Antragstellers bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.*

*Die Planfeststellungsbehörde hat in der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 5 u. a. verfügt, dass der Antragsteller vor Baubeginn eine Ausführungsplanung aufzustellen*

*habe. In der Ausführungsplanung müssen alle baulichen Einzelheiten eindeutig dargestellt und beschrieben werden. Ist im Einzelfall eine Darstellung erst während der Bauausführung möglich, so sind die erwarteten Verhältnisse darzustellen. Dieses gilt insbesondere auch für das eingesetzte Schüttmaterial. Die Ausführungsplanung ist während der Bauzeit fortzuschreiben. In den Hinweisen Ziffer 1 hat die Planfeststellungsbehörde zunächst klarstellend aufgenommen, dass eine Entnahme von Mutterboden für den Bau des Dammbauwerks ggf. eine Bodenabbaugenehmigung bei der zuständigen Behörde (Landkreis Goslar) voraussetzt und verfügt, dass mit dem Bau erst begonnen werden dürfe, wenn eine Bodenabbaugenehmigung eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurde, sofern eine solche erforderlich werden sollte. Den Bedenken ist damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.*

#### **Landkreis Goslar, Waldbehörde**

Die Waldbehörde des Landkreises Goslar verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bereits vorliegende Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Clausthal, dass in der Funktion des Beratungsforstamtes Teil der Waldbehörde ist und bittet um entsprechende Beachtung.

*Entsprechend der Verweisung hat die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Clausthal berücksichtigt.*

#### **Landkreis Goslar, Kreisentwicklung**

*Eine Stellungnahme des Landkreises Goslar, Kreisentwicklung wurde nicht abgegeben.*

#### **Landkreis Goslar, Fachdienst Bauen**

Der Landkreis Goslar, Fachdienst Bauen, hat in seiner Stellungnahme vom 23.06.2023 auf die Einhaltung folgender materieller Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für das Gesamtvorhaben verwiesen:

- Die Dammbauwerke einschl. der Zuwegungen, das Auslaufbauwerk, das Betriebsgebäude und die Baustelleneinrichtungsfläche sind bauliche Anlagen i. S. d. § 2 NBauO
- Bauliche Anlagen dürfen gem. § 4 Abs. 4 NBauO nicht auf mehreren Grundstücken gelegen sein. Aufgrund der Bestandsituation und der Vielzahl der betroffenen Grundstücke sind hier ggf. Abweichungen gem. § 66 NBauO zielführend.
- Die Dammbauwerke, das Auslaufbauwerk sowie das Betriebsgebäude müssen gem. § 5 NBauO die erforderlichen Grenzabstände einhalten. Da ein amtlicher Lageplan nicht vorliegt, können die Abstandsflächen nicht beurteilt werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass Abstände nicht eingehalten werden. Auch hier sind ggf. Abweichungen gem. § 66 NBauO erforderlich. Ein aktueller, amtlicher Lageplan muss Bestandteil der Antragsunterlagen sein.
- Gem. § 12 NBauO müssen bauliche Anlagen dauerhaft standsicher sein. Da die Verfahrensregelungen der NBauO im Planfeststellungsverfahren unbeachtlich sind (einschl. § 65 NBauO), sind die Standsicherheitsnachweise

einschl. Baugrundgutachten der Dammbauwerke, des Auslaufbauwerkes und des Betriebsgebäudes vom Antragsteller vorzulegen und durch unabhängige, zugelassene Prüferingenieure bzw. Sachverständige zu prüfen. Die Prüfberichte bleiben abzuwarten. Die Baumaßnahmen dürfen ohne entsprechend geprüfter Nachweise nicht begonnen werden.

- Bauliche Anlagen sowie Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück müssen gem. § 16 NBauO verkehrssicher sein.

*Die Anforderung an die Standsicherheit an bauliche Anlagen, die sich aus § 12 NBauO ergibt, wird berücksichtigt. Der Nachweis der Standsicherheit ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Die im Zuge der Ausführungsplanung zu erstellenden Entwurfsunterlagen mit den statischen Nachweisen einschl. dem Bodengutachten werden durch einen zugelassenen Prüferingenieur bzw. einen Sachverständigen geprüft und dem Fachdienst Bauen des Landkreises Goslar übergeben. Hierzu wird auch auf die Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 6 verwiesen.*

*Im Kapitel 1.6 Hinweise Ziffer 8 hat die Planfeststellungsbehörde zudem die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten verbindlich festgelegt.*

*Im Übrigen wird hinsichtlich der Einhaltung der materiellen baurechtlichen Anforderungen auf Kapitel 2.2.3.7.2.2 „Bauplanungs- und Bauordnungsrecht“ verwiesen.*

### **Landkreis Goslar, Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich des Gesamtverfahrens.

### **Baumaßnahme**

Nach § 24 i. V. m. § 22 BImSchG bittet der Landkreis Goslar in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass bei der Ausführung der Bauarbeiten die organisatorischen Maßnahmen wie in Kapitel 2.3.5 der Umweltverträglichkeitsstudie vom 10.01.2023 dargestellt, umzusetzen seien. Darüber hinaus werde bezüglich der Betriebszeiten der Baumaschinen auf die 32. BImSchV (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung) hingewiesen.

*Die Planfeststellungsbehörde hat in den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht die Forderungen des Landkreises Goslar hinsichtlich der baubedingten Immissionen, die sich aus § 22 BImSchG und der 32. BImSchV ergeben, berücksichtigt.*

### **Landkreis Goslar, Denkmalschutz**

Der Landkreis Goslar, Denkmalschutz hat zu dem Gesamtvorhaben aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Er bittet jedoch, folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Der Termin für den Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege – Arbeitsstelle Montanarchäologie tagesgenau mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Ebenso sind während der Maß-

nahme auftretende Funde umgehend zu melden. Sollten bei den Erdarbeiten Sachen oder Spuren zutage treten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese unverzüglich bei der Arbeitsstelle Montanarchäologie des niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und zu schützen - § 14 NDSchG

- Während sämtlicher Bodeneingriffe (z.B. Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag) ist im Bereich des Auslaufbauwerkes und der Schildau eine archäologische Baubegleitung notwendig. Sollten dabei Kulturdenkmale (Bodenfunde) festgestellt werden, ist eine archäologische Ausgrabung notwendig. Die archäologischen Arbeiten sind durch eine qualifizierte Fachkraft / Grabungsfirma durchzuführen. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt.

*Die Forderungen des Landkreises Goslar, Denkmalschutz sind in Kapitel „Nebestimmungen der Denkmalpflege“ Ziffern 1 bis 4 vollumfänglich berücksichtigt worden.*

#### **2.3.1.9 Landkreis Hildesheim (Stellungnahme vom 30.05.2023)**

Seitens der Fachbehörden des Umweltamtes des Landkreises Hildesheim bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.*

#### **2.3.1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 07.06.2023)**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen begrüßt grds. das Gesamtvorhaben hinsichtlich des Hochwasserschutzes. Jedoch gibt sie zu bedenken, dass der örtlichen Landwirtschaft in einem erheblichen Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen bzw. in ihrer Bewirtschaftungsfähigkeit erheblich eingeschränkt werden und weiterhin erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten seien, sofern die Planung in der dargelegten Form umgesetzt werden würde. Aus Sicht der Landwirtschaft gäbe es gewisse Zwangspunkte, welche bei einer solchen Planung zu berücksichtigen seien, um Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. abzumildern. Bei den Punkten handelt es sich um folgende:

##### Wirtschaftsweg und Seitengraben nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens

Gemäß dem Erläuterungsbericht soll der nördlich an das Hochwasserrückhaltebecken angrenzende Wirtschaftsweg auf einer Länge von rd. 615 m auf das Höhenniveau des Hauptdammes angehoben werden, so dass dann praktisch ein weiterer Damm (Nebendamm) entstehen würde, welcher einen Wirtschaftsweg führe. Der Ausbau solle in 3 m Breite erfolgen, wobei eine Achslast von 11,5 t angehalten werden sei. In den Unterlagen werde auf die „Richtlinie des ländlichen Wegebaus“ verwiesen. Weiterhin sei vorgesehen, auf dem Hochpunkt des geplanten Wirtschaftsweges eine Ausweichbucht in einer Breite von 6,50 m und einer Länge von 30 m zu erstellen, um Begegnungsverkehr in diesem Bereich zu ermöglichen.

Gemäß der Straßenverkehrszulassungsordnung seien bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten Gesamtbreiten von bis zu 3 m möglich und darüber hinaus mit vereinfachten Ausnahmegenehmigungen bis 3,50 m. Ein Ausbau in 3 m bei Wirtschaftswegen bzw. 3,50 m bei den öffentlichen Wegen hätte zur Folge, dass entsprechend breite Fahrzeuge auf den Außenkanten der bituminösen Befestigung fahren würden und Kantenabbrüche vorprogrammiert wären. Dementsprechend fordert die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Ausbaubreiten von mindestens 4 m vorzunehmen. Zusätzlich sei in den Kurvenbereichen auch eine Fahrbahnaufweitung vorzunehmen, um im Kurveninneren einen sicheren Verkehr zu gewährleisten.

Den Unterlagen zufolge solle nördlich des sog. Nebendamms ein Seitengraben angelegt werden, welcher im Bereich der Verbreiterungsstrecke auf einer Länge von 64 m in einer Betonrohrleitung DN400 geführt werden solle und das nördlich des Damms anfallende Niederschlagswasser schadlos abführen solle. Durch die Anlage des Seitengrabens einschließlich Verrohrung fallen künftig Unterhaltungsarbeiten an.

Zusammenfassend bestehen in der in den Unterlagen dargelegten Form zu der Ausbaubreite des Wirtschaftsweges grundsätzliche Bedenken – diese seien entsprechend der Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen anzupassen, um eine Langlebigkeit der Fahrbahn sowie eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs zu minimieren. Was die Anhebung des Wirtschaftsweges auf Dammhöhe angeht, so sei, soweit möglich, auf eine möglichst geringe Steigung zu achten, da landwirtschaftliche Verkehre auch entsprechend hohe Tonnagemengen befördern. Insbesondere stellt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen auch noch fest, dass eine Anhebung des Wirtschaftsweges auf Dammhöhe sowie die Erstellung eines Seitengrabens allein durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich werden, so dass sicherzustellen sei, dass auf die örtliche Feldmarkinteressentschaft keine zusätzlichen Unterhaltungsaufwendungen bzw. Verkehrssicherungspflichten zukommen. Es sei im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass die Unterhaltungsaufwendungen und die Verkehrssicherungspflichten für den Wirtschaftsweg, die Ausweichbucht, das Nebendambauwerk und den Seitengraben einschließlich der Verrohrung dem Antragsteller bzw. dem Betreiber auferlegt werde.

*Die Planfeststellungsbehörde folgt überwiegend den Forderungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. So hat die Planfeststellungsbehörde die Forderungen zu Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Berücksichtigung von Verkehrssicherungspflichten insoweit berücksichtigt, als dass es um Flächen und Wege geht, die Teil des technischen Bauwerks „Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen“ sind und in den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 39 bis 43 verbindlich verfügt.*

*Der Antragsteller hat in den Planunterlagen die beabsichtigte baustellenbedingte und landwirtschaftliche Wegenetzgestaltung dargestellt. Dabei hat er insbesondere auch möglichen Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Großgeräten und Baustellenfahrzeugen berücksichtigt. Mit den Nebenbestimmungen 1.4.6 Ziffern 5 bis 7 ist den Belangen der Landwirtschaft vollumfänglich Rechnung getragen worden. Berücksichtigt worden ist dabei u. a. dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten ist.*

*Darüber hinaus sind die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege nach den gültigen „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ (August*

2016) und den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99 - Auflage 2005), herzustellen.

*Den Forderungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist damit überwiegend stattgegeben worden. Darüberhinausgehende Forderungen zur weiteren Verbreiterung der Wirtschaftswege wird demgegenüber nicht gefolgt und zurückgewiesen.*

#### Wirtschaftswege innerhalb des Stauraumes

Für die Wirtschaftswege, die innerhalb des Stauraums verlaufen, müsse aus Sicht der Landwirtschaftskammer im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, dass künftig der Vorhabenträger für die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht verantwortlich sei.

*Die Planfeststellungsbehörde ist der Forderungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gefolgt und hat entsprechende Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 39 bis 43 zu Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen verfügt. Die Berücksichtigung von Verkehrssicherungspflichten ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften, so dass mit Ziffer 8 im Kapitel 1.6 „Hinweise“ auf die Einhaltungspflicht hingewiesen wird.*

#### Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Zu den Flurstücken innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens, die bisher als Grünland bzw. als Acker genutzt worden seien und nun einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden sollen, führt die Landwirtschaftskammer aus, dass das vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu begrüßen sei, da diese Flächen erst einmal nicht grundsätzlich der landwirtschaftlichen Produktion verloren gehen würden. Es müsse aber auch thematisiert werden, dass die Flächen in ihrer Eigenschaft als produktive Standorte nachhaltig eingeschränkt werden würden (z. B. Vernässung durch Rückbau der Dränagen, langfristig Ablagerung von Schwermetallfrachten durch mehr oder weniger regelmäßigen Einstau, Verminderung der Ertragsfähigkeit und der Futterqualität usw.). Solche Flächen seien im Grundsatz durchaus mit einer angepassten Bewirtschaftungsweise zu bewirtschaften. Zur Sicherung der Betriebe sollten den örtlichen Landwirten Ersatzflächen außerhalb des Einstaubereichs als Tauschfläche angeboten werden. Sofern im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens die eigentumsrechtlichen Grundlagen geklärt werden könnten, bestünde demnach die Möglichkeit den Flächenverlust einzelner landwirtschaftlicher Betriebe abzumildern – weiterhin möchte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hinweisen, dass es sich bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens um teilweise hofnahe Flächen handele. Da es sich bei den Flächenbereichen teilweise auch um Pachtflächen handele, sollten den Betrieben die Flächen zu einer möglichen Weiterbewirtschaftung wieder angeboten werden. Auch sei im Rahmen der Planfeststellung zu klären, wie beispielsweise mit dem Aufwuchs der Flächen nach einem Einstauereignis umzugehen ist.

Der Antragsteller hat hierzu ausgeführt, dass der erforderliche Grunderwerb für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich der überwiegenden Einstaubereiche in freier Vereinbarung erreicht werden solle. Entsprechende

Grundstücksverhandlungen, bei denen es zum Erwerb der Flächen durch den Vorhabenträger komme, seien bereits geführt worden.

Soweit der Grunderwerb in freier Vereinbarung nicht umzusetzen sei, solle dieser über ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren mit der Schaffung von Ersatzflächen sichergestellt werden. Es sei vorgesehen, die im Einstaubereich liegenden Flächen weiterhin extensiv zu bewirtschaften.

In den Pachtverträgen zwischen dem Antragsteller oder dem Betreiber und dem Pächter oder den Pächtern würden auch der Umgang mit nicht verwertbarem Wirtschaftsgut bei Überstauung, Mindererträge durch eingeschränkte Düngung und der evtl. auftretenden Schwermetallfrachten geregelt.

*Zum Zeitpunkt der Planfeststellung waren nur vereinzelt Kauf- und Tauschverträge über die Veräußerung der betroffenen Flächen zwischen dem Antragsteller und den Grundstückseigentümern zum Abschluss gebracht. Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sowohl die Flurstücke, die innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens liegen und von Hochwasser betroffen sein können als auch weitere Flurstücke, auf denen u. a. das Dammbauwerk errichtet werden muss bzw. auf denen diverse Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen sind, den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit unterliegen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG.*

*Zusätzlich weist die Planfeststellungsbehörde aber auch darauf hin, dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss auch festgestellt wird, dass für die Durchführung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.*

#### Dränagen im Baufeld

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen führt des Weiteren aus, dass ausweislich der Antragsunterlagen vor Erstellung des Dammkörpers die Dränagen ausgebaut werden sollen, um ein unkontrolliertes Unterströmen des Dammes auszuschließen. Sie fordert, dass sicherzustellen und im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben sei, dass durch einen Ausbau der Dränagen vorgelagerte Flächenbereiche nicht vernässen, d. h. sofern die Dränagen Wasser aus weiteren Flächenbereichen abführen, seien diese entsprechend abzufangen bzw. neu zu Lasten des Antragstellers zu erstellen.

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berücksichtigt und wird diese im Rahmen der Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 31 bis 35 berücksichtigen. Bei etwaigen Auffälligkeiten, kann die Planfeststellungsbehörde gem. §§ 70 Abs. 1, 13 WHG nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen aufnehmen, um ggf. ermittelte nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.*

### Vorübergehende Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen

Gemäß dem Erläuterungsbericht sei die Baustellenzufahrt von der Kreisstraße K 53 über den östlich der Vorrangfläche für Kiesabbau gelegenen Wirtschaftsweg vorgesehen. Weiterhin solle den aktuellen Planungen zufolge eine Ausweichstelle mit einer Breite von 6,50 m und einer Länge von 30 m angelegt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Wirtschaftsweges für die Erschließung der angrenzenden Feldflur, des Gefälles, der Ausbaubreite und des Ausbauzustandes dieses Wirtschaftsweges wäre es aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angebracht, eine Erschließung an die K 53 gänzlich über die Kiesgrube vorzunehmen. Da Wirtschaftswegen für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut seien, sei der Verkehr mit schweren Baufahrzeugen bzw. Anlieferungsverkehr nur bedingt möglich und Schäden seien vorprogrammiert. Beweissicherungen und Wiederherstellungsgarantien durch den Vorhabenträger seien zu garantieren und mit der Feldmarkinteressentschaft Bornhausen einvernehmlich zu regeln.

*Die Planfeststellungsbehörde hat mit Nebenbestimmung 1.4.6 Ziffer 5 verfügt, dass soweit im Zuge der Baudurchführung Wirtschaftswegen durch Baufahrzeuge befahren werden sollen, vorher der Zustand dieser Wege zur Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren ist. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.*

*Der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist damit in ausreichendem Maße nachgekommen.*

Weiter fordert die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei einer Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen:

1. Die Benutzung von Wirtschaftswegen in der Bauphase sei mit der Feldmarkinteressentschaft zu regeln.
2. Beim Anlegen einer Baustraße sollte auf nicht tragfähigen Böden auf dem vom Mutterboden befreiten Unterboden auf einen Geotextil eine ca. 0,4 – 0,6 m mächtige Tragschicht aus Sand aufgebracht werden, welcher vor der Rekultivierung wieder zu entfernen ist.
3. Zur Abschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wären bereits bei der Planung Bodenkarten auszuwerten bzw. bei fehlenden Informationen wären ergänzende Kartierungen durchzuführen.
4. Durch Bauaktivitäten entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht zu beseitigen.
5. Es sind je nach Bodentyp geeignete Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, welche die Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Arbeitsstreifens bzw. der Baustraße wiederherstellen. Die Rekultivierungsarbeiten sollten von einem erfahrenen Landbauunternehmen unter Beachtung der landbaulichen Erfordernisse durchgeführt werden.
6. Der durch die Baumaßnahme anfallende Boden ist getrennt der Schichtung nach zu entnehmen und zu lagern und so auch wieder einzubringen (Mutterbodenschutz).
7. Werden bestehende Dränsysteme angeschnitten, so sind diese entsprechend abzufangen und in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftswegenutzungen und ggf. Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im



Rahmen der Bautätigkeit und späterer Wiederherstellung haben unter vorgenannten Grundsätzen zu erfolgen.

*Der Antragsteller beabsichtigt mit der Feldmarkinteressentschaft eine vertragliche Vereinbarung über die Benutzung der Wirtschaftswege abzuschließen.*

*Die weiteren Punkte wird der Antragsteller bei der für die Dauer der Baumaßnahme eingerichteten bodenkundlichen Baubegleitung berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von einem Sachverständigen ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, in dem sowohl der Umgang mit dem überbauten Boden geplant wird als auch der Einbau von Boden und Ersatzbaustoffen entsprechend der zum Zeitpunkt des Baus geltenden einschlägigen BBodSchV und EBV. Der Sachverständige ist vor Beginn der Maßnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar mitzuteilen. Das Bodenmanagementkonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und im Zuge des Baus zu überwachen. Eine entsprechende Nebenbestimmung 1.4.2 ist in Ziffer 9 verfügt.*

#### Bestehende Einrichtungen/Weideunterstände bzw. Melkunterstände

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass für den Fall, dass im Einstaubereich bestehende Einrichtungen/ Weideunterstände bzw. Melkunterstände, die ausweislich der Antragsunterlagen beseitigt werden sollen, um im Einstaufall nicht aufzuschwimmen und ein Abflusshindernis darstellen, im Rahmen einer späteren Nutzung der Flächen ggf. erforderlich sein könnten und entsprechend wieder hergestellt werden müssten.

*Bei dem Hochwasserrückhaltebecken handelt es sich um ein technisches Bauwerk, sodass die im Einstaubereich vorhandenen Einrichtungen/ Weideunterstände bzw. Melkunterstände entsprechend zu beseitigen sind, wie in den Antragsunterlagen dargestellt wurde.*

*Neue Anlagen, wie z. B. neue Weide- oder Melkunterstände, die nahe des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich des Einstaubereichs hergestellt werden sollen, bedürfen grds. der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 57 NWG i. V. m. § 36 WHG). Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens wird dann darüber entschieden, ob die Anlagen hergestellt werden dürfen.*

#### Bestehende Wasserrechte

Den Antragsunterlagen sei zu entnehmen, dass für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser für die Fischteichanlage in der Gemarkung Bornhausen ein seinerzeit durch die Bezirksregierung gestattetes Wasserecht besteht. Da durch die Errichtung des Dammbauwerkes eine Speisung durch den Wegeseitengraben nicht mehr möglich sei, soll dieses künftig über Dränwasser erfolgen. Wie dieses erfolgen solle, könne so nicht nachvollzogen werden, da gemäß den Ausführungen im Erläuterungsbericht die vorhandenen Dränagen ausgebaut werden sollen. Hier bedürfe es weiterer Erläuterungen – auch dahingehend, ob die Dränagen überhaupt ganzjährig ausreichend Wasser zur Speisung der Teichanlage liefern können.

Der Antragsteller hat hierzu ausgeführt, dass das bestehende Wasserrecht auf dem Flurstück, auf dem sich die Fischteichanlage befinden würde, durch den Vorhabenträger erworben worden sei. Der Sammler der westlich des Dammes und nördlich

des Wirtschaftsweges verlaufenden Dränagen werde abgefangen und zur Speisung der Teichanlage in diese geführt. Durch die über die Dränleitungen zu entwässernden Flächen mit künftig extensiver Nutzung sei keine Nitratbelastung des in die Teichanlage einzuleitenden Wassers zu erwarten.

*Bei den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen handelt es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht um einen Einwand, so dass nichts weiter zu veranlassen ist.*

### Umwege/Mehrwege

Hinsichtlich etwaiger Umwege fordert die Landwirtschaftskammer zunächst, dass geregelt werden müsse, wie evtl. Umwegeentschädigungen im Falle einer Unpassierbarkeit der Wirtschaftswege durch z. B. mehrtägigen Einstau oder Beschädigung der Wege aussehen könnten. Auch müsse hier noch etwas über die Standfestigkeit der Wege und insbesondere der Brücke nach einem Einstaufall gesagt werden.

Darüber hinaus führt die Landwirtschaftskammer aus: „Durch die Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens werden die dränierten, ertragreichen und ertragssicheren landwirtschaftlichen Nutzflächen in extensive, sicherlich nachhaltig vernässende (durch Rückbau der Dränagen), Grünlandflächen umgewandelt. Wenn auch die Möglichkeit bestehe, die Flächen weiter extensiv zu nutzen, so müssen die landwirtschaftlichen Betriebe an anderer Stelle dieses Futterdefizit ausgleichen und entsprechende Mehrwege bzw. Umwege zurücklegen – insbesondere für die Futterbaubetriebe sei hier mit erheblichen Mehrwegen zu rechnen, welche finanziell auszugleichen sind.“

*Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderungen zurück. Entschädigungsansprüche in Folge von etwaigen Umwegen/ Mehrwegen stehen den Betroffenen nicht zu. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse deutlich überwiegen. Die Erschließung aller Grundstücke ist sichergestellt; es bleiben alle landwirtschaftlichen Flächen erreichbar. Existenzgefährdungen durch Umwege drohen nicht. Da die überwiegenden Dränagen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben, kann eine nachhaltige Vernässung ausgeschlossen werden. Soweit sich einzelne Futterdefizite aufgrund der extensiven Bewirtschaftung einstellen sollten, können diese durch die geplante Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche betroffener Flurstücke in extensives Grünland kompensiert werden. Ein finanzieller Ausgleich von Umwegen/ Mehrwegen ist nicht erforderlich.*

### Einschränkungen der Flächennutzung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen merkt an, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens liegen, bei Überstauung mit harztypischen Bodenbelastungen durch Sedimente beaufschlagt werden, welche im Laufe der Zeit zu einer Anreicherung von Schwermetallen auf den Überflutungsflächen und einer potentiellen Belastung des Aufwuchses führen könne. Wenngleich die Bewirtschaftung schwermetallbelasteter Böden unter besonderer Berücksichtigung angepasster Wirtschaftsweise grundsätzlich möglich sei, müsste dennoch eine Abwägung zwischen Nutzen und Risiko erfolgen. Beispielhaft sei erwähnt, dass, sofern mögliche Einstauzeiträume z. B. gewitterrisikobedingt im

Mai bis Juli lägen, die Flächen innerhalb der dann überstauten Bereiche nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden könnten. Zur Vermeidung der Verunreinigung von Futter-/ Nahrungsmitteln mit Schadstoffen in belasteten Flussauen seien nach Überflutung Maßnahmen zur verschmutzungsarmen Nutzpflanzenernte umzusetzen (Mahd inkl. Abfuhr und Entsorgung des Mähgutes oder Mulchen). Landwirte seien Nahrungs- und Futtermittelproduzenten und hätten die Pflicht die entsprechenden Vorgaben, zu welchen auch ein Einhalten der Höchstgehalte an Schwermetallen usw. gehört, einzuhalten. Gemäß den Planfeststellungsunterlagen sollen die Flächen innerhalb des möglichen Stauraums eigentumsrechtlich gegen Flächen außerhalb des Einstaubereichs getauscht werden, was grundsätzlich zu begrüßen sei. Die im Einstaubereich gelegenen Flächen könnten dann seitens des neuen Eigentümers der örtlichen Landwirtschaft zur Pflege oder Futternutzung angeboten werden – eine Flächennutzung in Form reiner Pflegemaßnahmen oder einer Futternutzung hänge dann maßgeblich von einer Nutzen-/Risikoanalyse ab.

Ergänzend müsse hinzugefügt werden, dass die im Stauraum gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form von Acker- und Grünland insgesamt in eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung überführt werden sollen, was durch eine Minimaldüngung, d. h. Erhaltungsdüngung erfolgen solle. Die Begrifflichkeit Minimaldüngung werde den entsprechenden Maßnahmenblättern mit einer Erhaltungsdüngung unter Berücksichtigung der Nährstoffkonzentration an Phosphor und Kalium beschrieben mit der Begründung keine Auswaschungen von Nitrat, aber auch nicht von Herbiziden, Bioziden und sonstigen Behandlungsmitteln hervorgerufen. Aus düngerechtlicher Sicht gelte grundsätzlich, dass eine Düngung an den Düngbedarf der zu düngenden Kultur unter Berücksichtigung des Ertragsniveaus und der Nachlieferung aus dem Bodenvorrat usw., auszurichten sei. Werde beim Grünland die Anzahl der Nutzungen (Weide- oder Schnittnutzungen) verringert, sinke auch der entsprechende Nährstoffbedarf auf der Fläche. Die Begrifflichkeit „Minimaldüngung“ einzuführen, um damit Auswaschungen von Nitrat, Herbiziden, Bioziden und sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln zu verhindern sei nicht transparent, da kein geeignetes Werkzeug.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werde eine Überstauung der Flächen nachhaltig zu Nutzungseinschränkungen derselbigen führen – die Flächen würden in bestimmten Zeiträumen, oder später auch ganzjährig, schlechter bis gar nicht befahrbar bzw. bewirtschaftbar sein und Futteraufwüchse aufgrund möglicher Schwermetallanreicherungen nicht nutzbar sein. Auch aus vorgenannten Gründen seien den Flächeneigentümern/Betrieben Tauschflächen zur Verfügung zu stellen.

*Hinsichtlich der Abwägung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu dem seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufgeführten Punkt „Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen“. Die dortige Abwägung gilt für die „Einschränkung der Flächennutzung“ entsprechend.*

#### **2.3.1.11 Feldmarkinteressentschaft Bornhausen, Stellungnahme vom 10.06.2023**

In den Ausführungen der Planunterlagen werde davon ausgegangen, dass ein Feldweg innerhalb des Staubeckens verlaufen würde, ein Feldweg im Einstaufall überflutet und ein Feldweg auf Dammhöhe angehoben werde. Ferner werden Feldwege zur Erreichbarkeit während des Baubetriebes und zur späteren Unterhaltung genutzt. Die Feldmarkinteressentschaft weist darauf hin, dass besagte Wege Realverbandswege seien und somit rechtlich mit Privatwegen gleich zu setzen seien. Des Weiteren weist sie daraufhin, dass die geplanten Maßnahmen den Beschluss der

Hauptversammlung der Feldmarkinteressentschaft bedürfen. Der Vorstand sei nach dem Realverbandsgesetz nicht befähigt, diese weitreichenden Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand behalte sich eine absolut neutrale Haltung gegenüber dem Dammbau vor und vertrete ausschließlich die Interessen der Mitglieder. Die erforderlichen Beschlüsse seien noch nicht eingegangen, da einige Mitglieder negative Auswirkungen auf Ihr Eigentum befürchten.

Diese Mitglieder seien nicht bereit einen Beschluss zu fassen, bevor die eigenen Fragen geklärt seien.

Bei den offenen Fragen bzw. Punkten handele es sich um folgende:

1. Der Weg innerhalb des Staubeckens und sein Seitenbereich müssen vom Betreiber käuflich erworben werden. Ein schriftliches Angebot sei erforderlich;
2. Der zu überflutende Weg (genannt zweiter Schildbergweg) sei einer Beweissicherung zu unterziehen und im Schadensfall oder bei Verschmutzung durch den Einstaufall umgehend vom Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens wiederherzustellen bzw. zu reinigen. Gleiches würde auch die Brücke über der Schildau betreffen. Dieses sei dauerhaft zu leisten;
3. Der anzuhebene Weg sei so herzustellen, dass eine Befahrbarkeit mit großen landwirtschaftlichen Maschinen und LKW gewährleistet sei. Eine Tragfähigkeit von 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht müsse auch bei widrigen Witterungsbedingungen möglich sein. Auf eine ausreichende Fahrbahnbreite und mindestens eine Ausweichmöglichkeit für besagte Fahrzeuge müsse geachtet werden. Der Mehraufwand für die neu entstehende Steigung sei zu entschädigen;
4. Eine ordnungsgemäße Entwässerung des Gebietes sei sicherzustellen. Die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der Gräben, Wege und Flächen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sei vom Betreiber zu übernehmen;
5. Bei einer Inanspruchnahme der Wirtschaftswege zu Bauzwecken sei eine uneingeschränkte Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr sicherzustellen. Bei nicht zu vermeidenden Umwegen sei eine Aufwandsentschädigung zu leisten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme seien die Wege wieder vollständig herzustellen. Dazu bedürfe es eines Gutachtens durch einen Sachverständigen.
6. Grundstücksfragen seien mit den einzelnen Landeigentümern frühzeitig zu klären. Bei einer Abstimmung der Versammlung sei dieser Umstand hilfreich, wenn nicht sogar zwingend erforderlich.

Eine Einigung über die vorgenannten Punkte, bedürfe der Schriftform. Die Feldmarkinteressentschaft behält sich insoweit vor, diese Verträge durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen. Die erforderlichen Gutachten und Entschädigungsberechnungen müssen durch einen einschlägig öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, der gerade auch mit den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Wegebau vertraut sein muss, geschehen. Dieser Sachverständige werde deshalb sinnvollerweise von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen benannt. Die Kosten für den Sachverständigen müsse der Antragsteller tragen. Abschließend weist die Feldmarkinteressentschaft darauf hin, dass die Punkte 1 - 5 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

*Die Planfeststellungsbehörde folgt teilweise den Forderungen der Feldmarkinteressentschaft.*

*Zu Punkt 1:*

*Der Antragsteller und die Eigentümer haben bereits Vorgespräche zu Grunderwerbsverhandlungen geführt. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung war noch kein Kaufvertrag über die Veräußerung der betroffenen Flächen zum Abschluss gebracht.*

*Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die betroffenen Flächen, die innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens liegen, den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit unterliegen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen dem Antragsteller und den Eigentümern zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG.*

*Zusätzlich weist die Planfeststellungsbehörde aber auch darauf hin, dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss auch festgestellt wird, dass für die Durchführung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.*

*Zu den Punkten 2 und 4:*

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderungen der Feldmarkinteressentschaft zu Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 39 bis 43 verfügt. Die Berücksichtigung von Verkehrssicherungspflichten ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften, so dass mit Ziffer 8 im Kapitel 1.6 „Hinweise“ auf die Einhaltungspflicht hingewiesen wird.*

*Zu Punkt 3:*

*Der Antragsteller hat in den Planunterlagen die beabsichtigte baustellenbedingte und landwirtschaftliche Wegenetzgestaltung dargestellt. Dabei hat er insbesondere auch möglichen Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Großgeräten und Baustellenfahrzeugen berücksichtigt. Mit den Nebenbestimmungen 1.4.6 Ziffern 5 bis 7 ist den Belangen der Landwirtschaft vollumfänglich Rechnung getragen worden. Berücksichtigt worden ist dabei u. a. dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten ist.*

*Darüber hinaus sind die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege nach den gültigen „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ (August 2016) und den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99 - Auflage 2005), herzustellen.*

*Der Forderung ist damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden. Eine darüberhinausgehende Entschädigungsleistung wird demgegenüber zurückgewiesen.*

*Zu Punkt 5:*

*Mit den Nebenbestimmungen 1.4.6 Ziffern 5 bis 7 ist den Belangen der Landwirtschaft vollumfänglich Rechnung getragen worden. Berücksichtigt worden ist dabei u. a. dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten ist. Darüber hinaus ist verfügt worden, dass soweit im Zuge der Baudurchführung Wirtschaftswege durch Baufahrzeuge befahren werden sollen, vorher der Zustand dieser Wege zur Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren sind. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben. Insoweit sind die Bedenken der Feldmarkinteressentschaft berücksichtigt worden. Soweit die Feldmarkinteressentschaft jedoch geltend macht, dass bei unvermeidbaren Umwegen eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sei, wird diese Forderung zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse deutlich überwiegen. Die Erschließung aller Grundstücke ist sichergestellt; es bleiben alle landwirtschaftlichen Flächen erreichbar. Existenzgefährdungen durch Umwege drohen nicht.*

Zu Punkt 6:

*Die Ausführungen der Feldmarkinteressentschaft werden seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Vertragsverhandlungen zwischen dem Antragsteller und den jeweiligen Eigentümern werden bereits geführt.*

#### **2.3.1.12 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Clausthal (Stellungnahme vom 02.06.2023 und 17.11.2023)**

Die Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal haben gegen die Waldumwandlung für die Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken, weil ein öffentliches Interesse bestehe.

Gleichwohl führen die Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal aus: Abgesehen von den allgemeinen Benennungen gäbe es nur einen Lageplan ohne Flurstücksbezeichnung. Es werde auf die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren verwiesen, jedoch ohne Fundortangabe. Der „Flurstücksnachweis für das gepl. Hochwasserrückhaltebecken östlich von Bornhausen“ enthalte nur eine Auflistung ohne Zuordnung einer Betroffenheit. Es sei nicht zumutbar, darüber hinaus alle Unterlagen darauf hin zu sichten. Insofern sind die Unterlagen nicht vollständig.

Da die Verortung trotzdem möglich ist, erfolgt eine Stellungnahme und Bewertung.

Obwohl die Auswirkung angesichts der kleinen Fläche eher gering sei, sollte, damit keine Verzögerung des Verfahrens einhergeht, die Kompensation des Waldflächenverlustes korrigiert werden, welche in der Studie zur Waldumwandlung als „Fachbeitrag zum Neubau eines Regenwasser-Rückhaltebeckens östlich von Bornhausen (Stadt Seesen)“ abgehandelt wurde. Die Art der Auslegung des Erlasses war schon Gegenstand in anderen Verfahren.

Der Fachbeitrag erläutert die Bewertung gemäß des Walderlasses zum NWaldLG durch eine fachkundige Person. Hierbei ist die Wertigkeit der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die gleichrangig sind, zu bewerten. Der Erlass führt anschließend zu diesen Funktionen Teilkriterien an, die berücksichtigt werden sollen („prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere...“) und abschließend zu einer Wertstufe führen, die in eine Kompensationshöhe mündet. Nicht erläutert ist,

wie die Teilkriterien in der Herleitung zu einer Wertstufe gewichtet werden sollen. Bsp.: Ist die Befahrbarkeit des Standortes mit der Wüchsigkeit (Bonität) gleichrangig zu werten, obwohl sie im konkreten Fall angesichts der „Kleinheit“ der Fläche nachrangig ist oder alternative Verfahren zur Verfügung stehen, die eine Befahrbarkeit entbehrlich machen? Die Ausführung „insbesondere“ lässt zudem Spielraum für weitere, zusätzliche Kriterien zu. Es ist also die Fachkunde der fachkundigen Person gefragt, aus vielen Faktoren in situativ unterschiedlicher Gewichtung ein Gesamturteil zu bilden.

In der Bewertung des Fachbeitrags „alnus“ wird lediglich eine mathematisch-gleichwertige Wichtung der genannten Einzelkriterien vorgenommen. Diese Vorgehensweise des Gutachters kann zu einer stärkeren Abwertung einzelner wichtiger und Überbetonung weniger zutreffender Kriterien führen. Der Gutachter differenziert zudem Teilflächen (Gesamtfläche nur ca. 1 ha!) kleinteilig, und kommt zu einem augenscheinlich sehr im Detail begründeten und mathematisch nachvollziehbarem Ergebnis der Wertigkeit – aber für einen fiktiven, also angenommenen Zustand nach der Hälfte einer forstlichen Umtriebszeit (Alter).

Nach Ermittlung der Wertigkeit, die in einen Kompensationsfaktor mündet, können in Sondersituationen evtl. Zuschläge nur zum Kompensationsfaktor vergeben werden.

Der Gutachter vergibt hier wegen einer „lokal besonderen Bedeutung für den Naturschutz“ auf 72% der Fläche den max. möglichen Zuschlag von +1,5, wobei die Schutzfunktion in der Summe aller Teilkriterien schon hoch (3,22) bewertet wurde. Durch die besondere Lage am Fließgewässer, Wiesen und „Galeriewald“ kann aber hier grundsätzlich der Anwendung einer Sondersituation gefolgt werden.

Obwohl bei der Ermittlung der Ausgangssituation also durchaus Kritik angebracht ist, wird dem Ergebnis gefolgt (28.926 WE).

*Die Kritik der Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal zur Ermittlung der Ausgangssituation wird seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Weil im Ergebnis aber die Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal und der Antragsteller zum selben Ergebnis gelangen, ist diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.*

Der Herleitung der Kompensation der Aufforstung von 10.725 m<sup>2</sup> Wiese, hat die Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal grds. nicht folgen können, wie sich aus der Stellungnahme vom 02.06.2023 ergibt. Hierzu hatten die Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal ausgeführt, dass bei der Bewertung der Wertigkeiten Prognosen in die fernere Zukunft fiktiv untermauert würden, bsp. Bewertung einer vollflächig hervorragenden Qualität (Wertholz) von Stieleiche-Edellaubholz bei nur 1 ha Größe, wobei dem allein schon großen Randeffekte entgegenstehen und was daher forstlichen Erfahrungen eher widerspreche. Eine Projektion in die Zukunft sei völlig ungewiss und daher bei einer Erstaufforstung nicht angebracht. Auch die Bewertung der anderen Funktionen werde nicht vollumfänglich geteilt, aber hier auch nicht weiter in Frage gestellt, jedoch bleibt anzumerken, dass kein Waldrand (Strauchzone) vorgesehen sei, was für die Erholung von erheblicher Bedeutung wäre.

Nicht gefolgt werden kann aus schon o.a. Gesichtspunkten der Vergabe von Zuschlägen: Schlussendlich wurde die Kompensationsaufforstung jedoch auch hier durch den maximal möglichen Zuschlag bei der Nutzfunktion von 0,5 („hervorragende Bedeutung für die forstliche Produktion“) und 0,5 für die Schutzfunktion („be-

sondere Bedeutung für den Schutz des Bodenwasserhaushaltes“, obwohl als Teilkriterium schon maximal bewertet) jeweils für die Gesamtfläche hochgerechnet. Worauf sich die Orakel stützen, bleibt unklar.

Damit wird dann im Ergebnis ein für Waldverlust und Kompensation gleichwertiges Kompensationsäquivalent hergeleitet, so dass die Kompensation mit der Ersatzaufforstung als erfolgt gesehen werden soll. Die Anwendung der Zuschläge hier ist einerseits nicht ausreichend begründet, da keine Sondersituation erkannt werden kann, und andererseits nicht zulässig. Insgesamt ist die Kompensation mit 10.626 WE durch die Zuschläge für die Nutz- und Schutzfunktion überbewertet.

Dies sollte und kann ohne weitere Gutachten nachgebessert werden:

Es wird die Bewertung der Kompensationsaufforstung (10.725 m<sup>2</sup>) mit dem im Gutachten ermittelten Faktor 1,7 zugrunde gelegt (18.300 WE). Das Kompensationsdefizit von rechnerisch 10.626 WE (unzulässige Zuschläge) kann anderweitig ausgeglichen werden. Da der Anspruch einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung erfüllt wird, muss keine weitere Fläche aquiriert werden. Dies macht erfahrungsgemäß erhebliche Probleme. Das Defizit kann der Einfachheit halber in entsprechenden Kompensationsflächenpools, Ersatzgeldzahlung oder, mit mehr Aufwand bei der Festlegung, waldverbessernden Maßnahmen oder durch Ersatzgeld nachgewiesen werden. Natürlich ist auch denkbar, die Aufforstungsfläche ortsgleich (identische Kriterien) ohne weitere Bewertung um 6.251 m<sup>2</sup> zu erweitern.

Damit wäre dem Waldrecht Genüge getan. Aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes erscheint die Lage der Aufforstungsfläche in dem Tal der Schildau insbesondere für die Erholungsfunktion nicht allzu zuträglich. Diese Beurteilung obliegt anderen Behörden.

Die Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal haben auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens an ihrer grundsätzlichen Kritik am Gutachten festgehalten. Allerdings haben sie auch mitgeteilt, dass es zwischenzeitlich eine Änderung durch Überprüfung des rechtlichen Sachverhalts durch die Untere Waldbehörde gegeben habe, die das Gutachten weitgehend überflüssig machen: nach Auffassung dieser handelt es sich um ein Plangenehmigungsverfahren des Landes. Dann ist Ziff. 3.1 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG einschlägig:

*„Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese losgelöst vom Bewertungsverfahren nach Nummer 2.1 mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage von Wald kompensiert. Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Dabei können über die Waldumwandlung hinausgehende funktionelle Beeinträchtigungen - soweit naturschutzrechtlich zulässig - auch durch waldbauliche Maßnahmen kompensiert werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3 )“*

Über die waldbauliche flächengleiche Kompensation der Waldumwandlungsfläche im Verhältnis 1:1 hinaus obliegt die weitere Beurteilung also der Unteren Naturschutzbehörde.

Insofern ist die flächengleiche Kompensation mit dem 1:1 Ausgleich auf 10.765 m<sup>2</sup> ausreichend.

*Auch diesbezüglich wird die Kritik der Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen. Weil im Ergebnis aber*



*die seitens des Antragstellers ermittelte flächengleiche Kompensation ausreichend ist, ist diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.*

Abseits der waldrechtlichen und –fachlichen Belange fällt der Bau der Pegelmessstrecken auf: zwar kann nachvollzogen werden, dass es sich um technische Anlagen handelt, nicht erkennbar ist im Gegensatz zu den sehr aufwändigen Vergleichen bei dem Umbau des Sohlabsturzes zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit, inwieweit hier Überlegungen oder Abwägungen zur Minimierung negativer ökologischer Belange eingeflossen sind.

*Der Antragsteller hat zugesagt, sowohl die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage in der Schildau im Oberstrom des Hochwasserrückhaltebeckens bei der Winkelsmühle auf dem Flurstück 68/ 1, Flur 11 in der Gemarkung Seesen, als auch die Errichtung der durchgängigen Pegelanlage unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen auf dem Flurstück 17, Flur 19 in der Gemarkung Bornhausen in der Schildau nicht in der beantragten Variante errichten zu wollen. Er beabsichtigt – entsprechend der in Kapitel 1.5, Ziffer 6 aufgenommenen Zusage – nunmehr die Installation von Messsonden mit Solar-Spannungsversorgung, die am bestehenden Bauwerk bzw. an einem Standrohr mit Galgen zu installieren sind.*

*Die Bedenken der Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal im Bezug zu den Pegelmessstellen in der Schildau sowie der Schaller, dürften sich durch die Zusage des Antragstellers im Wesentlichen erledigt haben.*

### **2.3.1.13 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Hannover (Stellungnahmen vom 15.06.2023 und 28.11.2023)**

Das LAVES hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte grundsätzlich keine Bedenken geäußert.

Das LAVES hat ausgeführt, dass die Arbeiten im und am Gewässerbett der Schildau in der Zeit von Juli bis spätestens Anfang November durchzuführen seien, damit die Reproduktion der beiden häufigsten Fischarten Bachforelle und Groppe nicht maßgeblich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Insbesondere sei sicherzustellen, dass keine Öle, Fette, Zement, Beton und sonstige Schadstoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in das weitgehend unbeeinträchtigte und unbelastete Gewässersystem gelangen, das auf Grund der Gewässergüte und der nachgewiesenen Makrozoobenthos- und Fischfauna eine hohe ökologische Bedeutung besitzt.

*Diese Anmerkungen des LAVES hat der Antragsteller bereits in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt, so dass diese entsprechend planfestgestellt worden sind. Gleichwohl sind sie zusätzlich auch in den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffern 11, 1.4.3 Ziffern 5 und 6, 1.4.7 Ziffer 2, 1.4.8 Ziffer 4 und 1.4.9 Ziffer 6 berücksichtigt worden.*

Bezüglich des geplanten Grobrechens fordert das LAVES, dass im Planfeststellungsbeschluss verbindlich zu regeln sei, dass dauerhaft regelmäßige Kontrollen und Räumungen des Bereiches erfolgen müssten, damit die Durchgängigkeit nicht längerfristig durch Verklausungen unterbrochen werde.

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung des LAVES in der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 43 berücksichtigt, indem dem Antragsteller aufgegeben wird, das Grobrechen im Zulaufbereich regelmäßig zu kontrollieren und vor dem Grobrechen sich ablagernde Treibgutanlandungen aus dem Gewässerbett zu entnehmen und zu entsorgen.*

Das LAVES fordert weiter, dass vor der Verlegung der Schildau in der Bauphase in ein Umlaufgerinne ebenfalls verbindlich zu regeln sei, dass unmittelbar vor der Trockenlegung des Mutterbettes mittels Elektrofischung eine Fischbestandsbergung und eine Umsetzung der gefangenen Fische und Neunaugen durch einen Sachverständigen zu erfolgen habe. Die gleiche Maßnahme sei nach Abschluss der Bauarbeiten am Durchlassbauwerk bei der Rückverlegung in das Mutterbett und vor Verfüllung des Umlaufgerinnes vorzusehen. Selbiges gelte für die Umwandlung des Sohlabsturzes in eine Sohlgleite. So sei vor Beginn der Baumaßnahme auch im Sohlgleitenbereich eine Elektrofischung zur Fischbestandsbergung durchzuführen, bevor das Wasser durch die Rohrleitung um das Baufeld herumgeleitet werde.

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung des LAVES in der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 11 berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat zusätzlich verfügt, dass die Fischbestandsbergung (Elektrofischung) jeweils durch ein zugelassenes Unternehmen in Abstimmung mit dem LAVES zu erfolgen haben.*

Bei der Gestaltung des Gewässerbettes im Dammbereich, aber auch im Bereich der geplanten Beseitigung des Sohlabsturzes sei nach Auffassung des LAVES darauf zu achten, dass die eingebauten verankerten Störsteine nicht höher als unbedingt erforderlich aus dem Wasser herausragen und möglichst tief untergetaucht eingebaut werden. Findlinge und Wasserbausteine werden durch die Sonne aufgeheizt, geben die Wärme an das Gewässer weiter und heizen es unnötig auf. Dies ist bei einem Forellenbach aus gewässerökologischer Sicht unbedingt zu vermeiden, vor allem wenn berücksichtigt wird, dass im Zuge des Klimawandels erheblich längere und heißere Hitze- und Trockenzeiten zu erwarten sind. Aus diesen Gründen sollten auch alle zur Uferbefestigung und Nachbettsicherung eingebauten Steinblöcke durch Bäume beschattet oder mit Erde abgedeckt werden. Denn eine effektive Beschattung der Gewässerabschnitte (Standorte mit geplantem Einbau von Störsteinen) durch Gehölze sei unbedingt anzustreben, um ein unnötiges Erwärmen des Gewässers zu vermeiden sowie Fischen lokal Schutzzonen anzubieten.

*Diese Forderung des LAVES ist in der Nebenbestimmung 1.4.9 Ziffer 7 weitestgehend berücksichtigt worden. So hat der Antragsteller darauf zu achten, dass die zu verankernden Störsteine nur gering aus der MQ-Wasserspiegellage ragen, so dass ein Aufheizen der Steine durch Sonneneinstrahlung so weit wie möglich beschränkt wird.*

*Eine effektive Beschattung der Gewässerabschnitte ist zudem durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Einzelmaßnahmen dargestellt. Entsprechend dem Hinweis Nr. 3 kann die Planfeststellungsbehörde zudem Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck aufnehmen, dass nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 70 Abs. 1, 13 WHG) sind. Die Forderungen des LAVES sind damit in ausreichendem*

*Maße berücksichtigt und können im Sinne eines dynamischen Gewässerschutzes nachgesteuert werden.*

Das LAVES hat empfohlen, eine ökologische Baubegleitung durch einen fischereilichen Sachverständigen während der Bauphase einzusetzen, damit eine fachgerechte Umsetzung gewährleistet ist. Darüber hinaus solle nach Fertigstellung der Sohlgleite ein Abnahmetermin unter Beteiligung des LAVES – Dezernat Binnenfischerei durchgeführt werden.

*Dieser Empfehlung, bzw. Forderung ist die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen 1.4.9 Ziffer 3 und Ziffer 9 gefolgt.*

Darüber hinaus fordert das LAVES, dass ein Nachbesserungsvorbehalt über mindestens 5 Jahre, möglichst jedoch 10 Jahre für das Bauwerk, aber auch für die Sohlgleite festgeschrieben werde. Auch für die Sohlgleite ist die Instandhaltung dauerhaft zu regeln.

*Diese Forderung hat die Planfeststellungsbehörde insoweit berücksichtigt, als dass mit der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffern 39 bis 43 für das Hochwasserrückhaltebecken sowie mit der Nebenbestimmung 1.4.9 Ziffer 11 auch für die Sohlgleite verfügt wurde, dass diese durchweg instand zu halten sind und kontinuierlich zu unterhalten sind.*

#### **2.3.1.14 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar (Stellungnahme vom 25.05.2023 und 22.11.2023)**

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen gegen die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen keine Bedenken.

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.*

#### **2.3.1.15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, GLD (Stellungnahmen vom 08.06.2023 und 14.12.2023)**

Die Stellungnahme des GLD wurde vom NLWKN (Betriebsstelle Süd) und vom LBEG im Einvernehmen erstellt. Für den Bereich Grundwasser bestehen keine Bedenken, die fachlichen Hinweise sind zu berücksichtigen. Für den Bereich Oberflächengewässer (Gewässermenge und Gewässergüte) bestehen Bedenken.

##### Fachliche Hinweise: Grundwasser (GW)

Der GLD - Bereich Grundwasser- hat die Erstellung der Antragsunterlagen –insbesondere zur Hydrogeologie und GW-Modellierung fachlich eng begleitet. Auf den entsprechenden E-Mail-Verkehr und Stellungnahmen aus 2019 und 2020 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Letztmalig wurde in der GLD-Stellungnahme vom 13.10.2022 für den Bereich Grundwasser folgendes ausgeführt: „Nach kurssichtiger Sichtung der Unterlagen kommt der GLD für den Part GW zu dem Ergebnis,

dass die in 2020 diskutierten und ergänzten Unterlagen zu Fragen der GW-Modellierung in den vorliegenden Antragsunterlagen berücksichtigt wurden. Von daher wird aktuell davon ausgegangen, dass kein weiterer Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Antragsunterlagen aus Sicht des Grundwasser-Parts besteht.“

Der GLD weist abschließend nochmals darauf hin, dass die Unterlagen bzgl. Hydrogeologie/Grundwassermodellierung geprüft worden sind und die Aussagen/Untersuchungen zur Standsicherheit des Dammes nicht Prüfgegenstand des GLD waren (vgl. Mail vom 05.02.2020). Die Unterlagen (Geotechnische Untersuchungen des Büros GGU mbH vom 18.02.2020) wurden entsprechend der Hinweise des GLD ergänzt und sind fachlich nachvollziehbar dargestellt. Es bestehen seitens des GLD (Grundwasser) keine Bedenken.

Nachfolgende fachlichen Hinweise und Empfehlungen sollten berücksichtigt werden.

Die am östlichen Ortsrand errichteten 6 Grundwassermessstellen sind im Rahmen der Beweissicherung weiterhin zu betreiben. Die Grundwasserstände sind monatlich zu messen. Im Hochwasserfall ist das Messintervall auf tägliche Messungen zu verdichten. Dieses muss bis zwei Wochen nach Ablauf der Hochwasserwelle bzw. Ende des Einstaus im Becken beibehalten werden.

Als Dienststelle des GLD sind dem NLWKN die Stammdaten der Grundwassermessstellen zur Verfügung zu stellen. Die erfassten Standsdaten der Grundwassermessstellen sind jährlich bis zum 15.02. des folgenden Jahres an den NLWKN zu übersenden. Das Format ist mit dem NLWKN abzustimmen.

*Die Hinweise und Empfehlungen des GLD wurden im Planfeststellungsbeschluss unter der Ziffer 1 der Zusagen übernommen.*

#### Fachliche Hinweise: Oberflächengewässer (OW)

##### Gewässermenge

Das beantragte Hochwasserrückhaltebecken für die Schildau, soll mit einem Stauvolumen von 810.000 m<sup>3</sup> den Hochwasserschutz für Rhüden und Bornhausen zusammen mit dem bereits vorhandenen Becken der Nette östlich von Rhüden, bis zu einem HQ100 sicherstellen.

Im Vergleich zu den im Jahr 2014 erstmals vorgelegten Planfeststellungsunterlagen haben sich die hydrologischen Grundlagendaten in Teilen verbessert. So wurden die hydraulische Leistungsfähigkeit der Nette überprüft und durch den daraus aktuell resultierenden Ausbau der Nette ist der Abfluss unterhalb der Becken entsprechend der Antragsunterlagen sichergestellt. Auch die Auswirkungen auf die Unterlieger sind dargestellt und die verbliebenen Überflutungsflächen in Bornhausen sind grafisch aufbereitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schildau wurde überprüft. Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Abflussmengen der Schildau von 18,7 m<sup>3</sup>/s bei einer Abgabe aus dem HWRB Bornhausen von 9 m<sup>3</sup>/s und einem Gebietszufluss von 9,7 m<sup>3</sup>/s unterhalb des HWRB, scheinen plausibel.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass im Erläuterungsbericht von einem Abfluss  $Q_{\text{gesamt}}$  von 20,1 m<sup>3</sup>/s am Pegel „An der Großen Brücke“ ausgegangen wird, obwohl die Abflussmenge an der Mündung Schildau in die Nette schon bei 18,7 m<sup>3</sup>/s liegt

(Vergleich Kapitel 13 zu Kapitel 14). Zudem wird bei diesem Berechnungsansatz das Zwischeneinzugsgebiet der Ortslage Rhüden zwischen dem Nette-Becken und diesem Pegel nicht aufgeführt. Auch der Hinweis, dass die HW-Spitze der Nette mit 2h Abstand zur Schildau auftritt, erklärt nicht die Differenz der Abflussmengen, hier fehlen weiterhin belastbare Pegeldaten bzw. Berechnungsansätze. Nachvollziehbare Grundlagendaten sollten hier nachgeführt werden, um den prognostizierten Abfluss beim Einstau beider Becken (Nette und Schildau) mit einer Abgabe von 7,1 m<sup>3</sup>/s bzw. 9,0 m<sup>3</sup>/s zu belegen. Andernfalls müsste nach dem Worst-Case-Prinzip davon ausgegangen werden, dass die 18,7 m<sup>3</sup>/s bei der Mündung von der Schildau in die Nette mit der Abgabe aus dem Nette-Becken von 7,1 m<sup>3</sup>/s aufeinandertreffen und bereits hier ein Abfluss von 25,9 m<sup>3</sup>/s auftritt. Bis zum Pegel in der Ortsmitte würde noch das natürliche Zwischeneinzugsgebiet die Abflussmenge erhöhen.

Ein großes Defizit findet sich weiterhin in den fehlenden Pegeln und dem nicht vorhandenen Steuerungsmodell des geplanten Rückhaltebeckens. Für die Bewertung und sinnvolle Steuerung beider Becken müssen dauerhaft und schnellstmöglich belastbare Daten vorliegen. Der Neubau der geplanten Pegel, insbesondere der bereits planfestgestellten Pegel an der Nette, muss schnellstmöglich erfolgen.

Der Pegel „An der Großen Brücke“ in Rhüden wird seitens des GLD nicht als belastbarer Steuerungspegel angesehen, da u. a. der Abfluss der Schaller bisher nicht in die geplante Beckensteuerung einfließt. Durch die Echtzeit-Erfassung der Wasserstände und Abflussverhältnisse von Nette und Schildau ist eine abgestimmte Beckensteuerung zukünftig möglich. Die durch die Pegel erhobenen Daten müssen mittelfristig in die Erstellung eines Steuerungsmodells für beide Becken einfließen.

Nur damit kann künftig sichergestellt werden, dass eine zeitliche Berücksichtigung der jeweiligen Hochwasserscheitel von Nette und Schildau stattfinden kann. Es muss gewährleistet werden, dass die Nette aufgrund des deutlich geringeren Stauvolumens des HWRB Rhüden nicht zu früh eingestaut wird. Daher ist zu prüfen, ob die Schildau früher zurückgehalten werden muss, um den Stauraum des Nettebeckens für den Hochwasserscheitel der Nette freizuhalten.

Erhobene Messdaten sollten mindestens als Jahresbericht, der Talsperrenaufsicht zur Bewertung der Lage vorgelegt werden.

*Die Bedenken hinsichtlich des nicht vorhandenen Steuerungsmodells werden zur Kenntnis genommen und insoweit berücksichtigt, als das mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 35 aufgegeben wurde, dass das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen auf der Grundlage einer – durch die Talsperrenaufsicht zu genehmigenden – Betriebsvorschrift zu betreiben ist. Diese muss u. a. mindestens den Betriebsplan, die Beckeninhaltslinien sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen, Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften der für die Sicherheit des Betriebes notwendigen Betriebs- und Messeinrichtungen enthalten.*

*Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Steuerungsmodell zu fordern ist demgegenüber nicht sachgerecht, weil die Besonderheit vorliegend in der beabsichtigten Kombination der Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens Bornhausen mit dem Hochwasserrückhaltebecken Rhüden besteht.*

### Gewässergüte

Die Ausbildung der Sohlstruktur innerhalb des Dammbauwerks mittels Gabionen wird grundsätzlich als nützliche Maßnahme zur Migration des Makrozoobenthos bewertet und begrüßt. Aber folgende entscheidungserhebliche Aspekte wurden nicht ausreichend ausgearbeitet, so dass die Folgen des Vorhabens unbestimmt bleiben:

Bereits während der Bauzeit wird antragsseitig eine Belastung der Schildau u. a. mit Nährstoffen eingeräumt. Um Sedimenteintrag zu verhindern, ist vorgesehen das bauzeitlich geförderte Wasser über Filteranlagen zu leiten. Dabei ist zu beachten, dass das mobilisierte feinkörnige Bodenmaterial über eine sehr lange Schwebe-phase verfügt. Für eine wirksame Sediment-Rückhaltung sind daher umfangreich dimensionierte Anlagen oder diesbezüglich andere, besonders wirksame Methoden zu nutzen. Zur Beweissicherung sollten Messsonden ober- und unterhalb der Baustelle die Trüb- und relevanten Nährstoffparameter permanent überwachen. Mit dem Erreichen überkritischer Werte, die sich u. a. an der Oberflächengewässerverordnung orientieren, sind belastungsmindernde Maßnahmen zu veranlassen.

*Die Forderung des Gewässerkundlichen Landesdienstes wird überwiegend berücksichtigt und ist entsprechend in der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 22 verfügt. So hat der Antragsteller zugesagt, zur Kontrolle und Beweissicherung oberhalb und unterhalb des Baustellenbereiches in der Schildau Trübungssonden zu installieren. Die Beweissicherung ist während der Errichtung des Auslaufbauwerks durchzuführen. Denn zur Errichtung des Auslaufbauwerks muss die Schildau um das Baufeld geführt und in Richtung Süden verlegt werden. Mit dem Umlaufgerinne wird zugleich der Grundwasserstrom von Süden in Richtung Schildau abgefangen. Der Antragsteller wird die Schildau nach Abschluss der Bauarbeiten am zu errichtenden Auslaufbauwerk in ihr Ursprungsbett zurückverlegen und das Umlaufgerinne vollständig zurückbauen. Hierbei kann es temporär bei Abschottung und Rückbau der Abschottungen im Ober- und Unterlauf der Schildau zu Gewässertrübungen kommen, die auf max. drei Tage begrenzt sind.*

*Darüber hinaus ist ebenfalls mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 22 aufgegeben worden, dass der Antragsteller ober- und unterhalb des Neubaus des Hochwasserrückhaltebeckens während der Bauzeit neben der Trübung auch die Leitfähigkeit in der Schildau zu messen hat. Darüber hinaus ist mit den Nebenbestimmungen 1.4.2 Ziffer 21 und 23 aufgegeben worden, dass die Baustelleneinrichtungsflächen soweit vom jeweiligen Gewässer entfernt eingerichtet sein müssen, dass ein Eintrag von Schadstoffen soweit wie möglich ausgeschlossen werden können. Schließlich wird mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 24 sichergestellt, dass der Antragsteller den Bodenaushub nur weiterverwenden darf, wenn er – entsprechend der bodenschutzrechtlichen Vorschriften – nicht mit Schadstoffen belastet ist, sondern unbedenklich weiterverwendet werden kann.*

Der ereignisabhängige, mehrfache Betriebswechsel von fließenden zu stagnierenden Gewässerbedingungen bedeutet für das Fließgewässer temporär einen Ausfall seiner ökologischen Funktion. Das Hochwasserrückhaltebecken wird als Nährstoff- und Sedimentfalle fungieren. Die sich mit der Einstaudauer und -häufigkeit ändernden physikalisch-chemischen Bedingungen und die Überlebensfähigkeit der Fließwasser-Biozönose wirken sich auch im Abstrom nachteilig aus. Die fehlende Beschreibung des Wirkraums und die weiterhin unklaren Betriebsvorschriften lassen keine fundierten Abschätzungen derartiger Belastungen zu.

Für das Unterwasser ist das „Abschneiden“ der höheren, aber bettbildenden Abflüsse nachteilig zu werten. Die gewässerdynamischen und -ökologischen Folgen sollten auf Grundlage aktueller Abfluss Daten dargestellt und bewertet werden. Den bloßen Äußerungen, dass dafür und während der Einstau-Phasen dauerhaft keine negativen Folgen zu erwarten seien, fehlt die fachliche Grundlage und ist daher nicht nachvollziehbar.

*Diese Bedenken werden zur Kenntnis genommen und in zweifacher Hinsicht berücksichtigt. Zum einen ist mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 35 aufgegeben worden, dass das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen auf der Grundlage einer – durch die Talsperrenaufsicht zu genehmigenden – Betriebsvorschrift zu betreiben ist. Bei der Aufstellung einer Betriebsvorschrift ist u. a. auch eine gewässerökologische Betriebsweise zu berücksichtigen. Zum anderen wird in Kapitel 1.6 „Hinweise“ Ziffer 3 auf die Anwendbarkeit der §§ 70 Abs. 1, 13 WHG verwiesen. Danach sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Diese wasserrechtlichen Vorschriften ermöglichen einen dynamischen Gewässerschutz, so dass die Planfeststellungsbehörde nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufnehmen kann, wenn diese z. B. im Sinne des Gewässerschutzes erforderlich sind.*

Die Wasserstandshöhen zur Passage des Dammbauwerks beziehen sich auf den mittleren Abfluss. Aber in Klimamodellen wird für Südniedersachsen erwartet, dass diese Phasen zukünftig kürzer ausfallen. Aufgrund des angestrebten langjährigen Genehmigungszeitraums, sind schlüssige Aussagen des Vorhabens vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels erforderlich.

*Die Bedenken werden insofern berücksichtigt, als das mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffern 31 bis 35 aufgegeben wurde, dass das Hochwasserrückhaltebecken Bornhausen auf der Grundlage einer – durch die Talsperrenaufsicht zu genehmigenden – Betriebsvorschrift zu betreiben ist. Diese muss u. a. die Beckeninhaltslinien sowie Abfluss- und Leistungskurven der Betriebseinrichtungen enthalten. Die Auswirkungen des Klimawandels werden dabei berücksichtigt, bzw. wird die einmal durch die Talsperrenaufsicht genehmigte Betriebsvorschrift regelmäßig überprüft und anlassbezogen angepasst, bzw. optimiert.*

Die antragsseitig genannte, eingeschränkte ökologische Durchgängigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens kann nicht wie beabsichtigt durch eine Aufwertung an einer anderen Örtlichkeit ausgeglichen werden. Derartige Beeinträchtigungen müssen Vorort soweit minimiert werden, dass eine uneingeschränkte aquatische Passage stattfinden kann.

*Diese Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser hat auf der 153. LAWA-Vollversammlung am 16./17. März in Karlsruhe die Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot“ beschlossen. Die Handlungsempfehlung sieht ausdrücklich Ausgleichsmaßnahmen unter bestimmten Voraus-*

setzungen vor, weil nachteilige Auswirkungen, die entweder vermieden oder ausgeglichen werden können, nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen führen.<sup>87</sup> Der Antragsteller hat über seinen Fachgutachter in seinen Planunterlagen plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die ökologische Durchgängigkeit durch geeignete technische Strukturen nur begrenzt vermieden oder gemindert werden können (vgl. Kapitel 6 „Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung“ der Anlage 1.7 „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ der Planunterlagen ([Seite 20 f.]). Zusätzlich hat der Antragsteller nicht nur eine adäquate Ausgleichsmaßnahme angeboten, sondern diese bereits in den Planunterlagen als weiteres Gewässerausbauvorhaben berücksichtigt. Die Umwandlung des Sohlabsturzes „Flachsrotten 22“ in eine Sohlgleite erfüllt die Voraussetzungen, um als Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Kapitel 2.2.3.5.3.1.1.1 „Verschlechterung des ökologischen Zustands“ und dort auf den Abschnitt „Unterstützend heranzuziehende Qualitätskomponenten: Hydromorphologische Qualitätskomponenten in Unterstützung der biologischen Qualitätskomponenten: Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen.“ verwiesen.

Ob das Hochwasserrückhaltebecken durch die beabsichtigte extensive Wiesennutzung aufgewertet werden kann, ist wegen der bereits erfolgenden, zurückgenommenen Nutzung fraglich. Insbesondere durch den Wegfall des naturnah ausgeprägten, bachbegleitenden Gehölzgürtels werden ausgiebige gewässer- und funktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Bedenken werden seitens der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen aber im Ergebnis zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar abgestimmt. Gewässer- und funktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zudem durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau in angemessenem Maße berücksichtigt.

#### **2.3.1.16 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (Stellungnahme vom 25.04.2023)**

Aus Sicht des technischen Gewässerschutzes und des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Nebenbestimmungen oder Hinweise werden nicht vorgeschlagen.

In dem Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens sind keine Gewerbebetriebe ansässig, die durch die Maßnahme betroffen sein könnten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.

---

<sup>87</sup> LAWA - Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser: Handlungsempfehlung „Verschlechterungs-verbot“; beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung am 16./17. März 2017 in Karlsruhe.



### **2.3.1.17 Stadt Seesen (Stellungnahme vom 08.06.2023)**

Die Planung zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen wird seitens der Stadt Seesen begrüßt. Einwendungen und Hinweise werden von Seiten der Stadt Seesen nicht vorgetragen.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.*

### **2.3.1.18 Unterhaltungsverband Nette (Stellungnahmen vom 04.05.2023 und 21.11.2023)**

Der Unterhaltungsverband Nette hatte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit der Stellungnahme vom 04.05.2023 gegen den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen grds. keine Bedenken geäußert, wenn die in der Stellungnahme des Unterhaltungsverbands Nette aufgeführten Belange berücksichtigt würden:

- Der ungehinderte Abfluss der Schildau während der gesamten Bauzeit ist zu gewährleisten. Soweit erforderlich sind die Baugruben für die zu erstellenden Anlagen bei Starkregenereignissen zu fluten,
- Es darf keine Verschlechterung der Wasserqualität der Schildau während der gesamten Bauzeit eintreten. Sedimentfrachten im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Einträge von Zementschlamm, Ölen und Fetten und sonstigen Verunreinigen in die Schildau sind auszuschließen.
- Die eingesetzten Baugeräte müssen die technischen Anforderungen für den Einsatz in Gewässern erfüllen.
- Die Unterhaltungslast der Schildau während der Erstellung des Sperrbauwerks, des Dammes, des Grobrechens und der zu erstellenden Sohlgleite obliegt im gesamten Baubereich dem Ersteller der Anlagen.
- Der Neubau, die Erneuerung, die Unterhaltung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens mit Sperrbauwerk und Damm, des Tosbeckens sowie der im Ober- und Unterlauf zu erstellenden Sohl- und Böschungsbefestigungen und den Grob- und Feinrechen obliegt dem künftigen Eigentümer der Anlagen.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Unterhaltungsverband Nette anzuzeigen.

*Der Antragsteller hat im Rahmen der Erwiderng zugesagt, die Belange zu berücksichtigen. Seitens der Planfeststellungsbehörde sind die Punkte bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügt, bzw. bei den Zusagen aufgenommen worden.*

*Der Unterhaltungsverband Nette hat die Belange im Anhörungsverfahren mit Stellungnahme vom 21.11.2023 für erledigt erklärt.*

### **2.3.1.19 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 24.05.2023)**

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH hat keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich des Unternehmens befinden sich keine Telekommunikationsanlagen. Eine Neuverlegung dieser Anlagen sei derzeit nicht geplant.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts weiter zu veranlassen.*

## **2.3.2 Einwendungen Privater**

### **2.3.2.1 Einwender Nr. 1, Einwendung vom 21.05.2023 und 26.11.2023**

Der Einwender Nr. 1 wendet sowohl im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und bestätigend im Rahmen des Anhörungsverfahrens ein, dass die Eingriffe in die geplanten Landwirtschaftsflächen massiv bis hin zu Totalausfällen in der Nutzung seien. Sie seien bei dieser Schwere gegenüber anderen Schutzgütern nicht ausreichend berücksichtigt worden. So würden alle möglichen Konfliktpunkte in der Landschaft, Flora und Fauna bis hin zu Kleinstlebewesen im Gewässerschlamms in Ihrer Betroffenheit abgewogen und ausgeglichen. Bei weltweiter Nahrungsmittelknappheit sei der Flächenverlust wie im Bodenschutzgesetz beschrieben zu minimieren. Für die Landwirtschaft im Allgemeinen, aber auch nicht für den Betrieb des Einwenders Nr. 1 seien keine Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzflächen für die ausfallende Produktion von Futter und Getreide angeboten oder erwogen worden. Eine persönliche, betriebliche Betroffenheit werde weder erörtert, geschweige denn überhaupt angesprochen. Die Stadt Seesen als Mitglied des Wasser- und Bodenverbands hätte ausreichend Ersatzflächen in ihrem Eigentum. Insofern führt der Einwender Nr. 1 weiter aus, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb auf die Nutzung seiner Ackerfläche dringend angewiesen sei. Ein Ersatzlandangebot sei bisher nicht vorgelegt worden. Um solche Härten im Einzelfall zu umgehen, seien die Planflächen zur noch laufenden Flurbereinigung Seesen hinzugezogen worden. Aus für den Einwender Nr. 1 unerklärlichen Gründen seien diese Planflächen aus dem Flurbereinigungsplan Seesen wieder entlassen worden. Die Stadt Seesen sei im Eigentum geeigneter Ersatzflächen und könnte diese zur Verfügung stellen, um einer etwaigen Existenzgefährdung entgegenzuwirken

*Der Antragsteller und der Einwender Nr. 1 haben Vorgespräche zu Grunderwerbsverhandlungen geführt, die zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht zum Abschluss gebracht worden sind.*

*Entgegen dem Einwand des Einwenders Nr.1 hat sich der Antragsteller bereits bei der Auseinandersetzung verschiedener Varianten und schließlich bei der Planaufstellung mit den Betroffenen Privater sowie mit landwirtschaftlichen Belangen auseinandergesetzt und in die Planunterlagen einfließen lassen. Darüber hinaus ist der Antragsteller schon seit längerem in Vertragsverhandlungen für den An- und Verkauf von adäquaten Flächen, um diese entsprechend als Tauschflächen anbieten zu können.*

*Gleichwohl ist dem Einwender Nr. 1 insoweit zuzustimmen, dass er auf einem seiner betroffenen Flächen erheblich von dem geplanten Gesamtvorhaben, insbesondere von dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens betroffen sein wird. Auf einem kleinen Teil dieser Fläche wird der Damm auslaufen, d. h. der Nebendamm verlaufen. Hauptsächlich wird diese Fläche im Einstaufall vom Hochwasser eingestaut werden, sowie von den Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Umwandlung von Acker in extensives Grünland mit maximaler Minimaldüngung [Ausgleichsmaßnahme E]) betroffen sein. Diesbezüglich sind die Eingriffe auf der Fläche des Einwenders Nr. 1 angemessen, d. h. in Form eines Wertausgleichs zu kompensieren.*

*Die Planfeststellung regelt gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG allerdings nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.*

*Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde mit diesem Planfeststellungsbeschluss fest, dass alle Flurstücke, – einschließlich das des Einwenders Nr. 1 – die innerhalb des künftigen Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens liegen und von Hochwasser betroffen sein können, den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit unterliegen. Entschädigungsfragen, einschließlich der Überlegungen zu etwaigen Kauf- oder Tauschverhandlungen sind primär bilateral zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG, bei dem ein angemessener Ausgleich für den eingetretenen Wertverlust zu leisten wäre.*

*Eine über eine Entschädigung hinausgehende Existenzgefährdung zum Nachteil des Einwenders Nr. 1 besteht hingegen nicht. Der Einwender Nr. 1 führt insoweit aus, dass die Stadt Seesen im Eigentum geeigneter Ersatzflächen sei und diese zur Verfügung stellen könne, um einer etwaigen Existenzgefährdung entgegenzuwirken. Nicht klar ist, ob der Einwender Nr. 1 eine ihn selbst betroffene Existenzgefährdung geltend macht, oder sich pauschal für andere landwirtschaftliche Betriebe äußert. Der diesbezügliche Einwand ist zu unkonkret und überdies nicht belegbar nachprüfbar. Darüber hinaus kann eine Existenzgefährdung auch deshalb nicht angenommen werden, weil die Umwandlung von Acker in extensives Grünland (mit maximaler Mineraldüngung) nicht automatisch bedeutet, dass diese Fläche nicht bewirtschaftet werden kann. So hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Stellungnahme vom 07.06.2023 klargestellt, dass auch solche Flächen im Grundsatz durchaus mit einer angepassten Bewirtschaftungsweise zu bewirtschaften seien. Entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist der Antragsteller zudem gewillt, den betroffenen Einwender Ersatz- und Tauschflächen anzubieten.*

*Zusätzlich weist die Planfeststellungsbehörde aber auch darauf hin, dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss auch festgestellt wird, dass für die Durchführung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.*

Der Einwender Nr. 1 wendet weiter ein, dass die beschriebene Extensivierung der Landwirtschaftsflächen übertrieben und nicht notwendig sei. Die Maßnahmen D<sub>2</sub> und E seien nicht nötig und falsch abgewogen. Die Bewirtschaftung könnte wie bisher weitergehen und im Einstaufall entschädigt werden, denn der Einstaufall ist nur

selten zu erwarten. Die rechnerische Häufigkeit sei vom Planer konkret zu benennen. Mögliche Nährstoffausträge würden bei Starkniederschlägen nicht aus dem flachen Gelände des Beckens kommen, sondern aus den Hanglagen landwirtschaftlicher Flächen des Umfeldes. Die FFH-Vorprüfung gehe daher von falschen Annahmen aus. Bescheinigt werde, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die unterliegenden Lebensräume an der Nette zu erwarten seien. Die Begründungen in den Maßnahmenblättern würden der FFH-Vorprüfung widersprechen. Bei den unstimmgigen Aussagen scheine eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unumgänglich. In vergleichbaren Planungen für Regenwasserrückhalt, z. B. aktuell vor Hildesheim (Beuster, Despe) werde die Landnutzung nicht eingeschränkt.

*Die Extensivierung des im Eigentum des Einwenders Nr. 1 stehenden Flurstücks ist erforderlich um die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisieren zu können. Die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind vom Antragsteller umfassend mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar abgestimmt worden. Ausweislich der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung sind durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens in der Schildauniederung östlich von Bornhausen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet und deren wertgebenden Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie bei Realisierung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Natura 2000 - Gebiet und FFH-Gebiet 389 „Nettetal und Sennebach“ zu erwarten. Dass auch der Einwender Nr. 1 selbst von dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens sowie dadurch, dass auf einem seiner Flurstücke Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, in nicht unerheblichem Maße betroffen ist, ist unbenommen. Diesbezüglich sind die Eingriffe auf seiner Fläche angemessen zu kompensieren, wie bereits zuvor ausführlich erläutert wurde.*

*Nichtsdestotrotz bedeutet die Umwandlung von Acker in extensives Grünland (mit maximaler Mineraldüngung) nicht automatisch, dass diese Fläche nicht bewirtschaftet werden kann. So hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Stellungnahme vom 07.06.2023 klargestellt, dass auch solche Flächen im Grundsatz durchaus mit einer angepassten Bewirtschaftungsweise zu bewirtschaften seien.*

*Soweit der Einwender Nr. 1 auf andere Zulassungsverfahren verweist, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Denn bei jedem Zulassungsverfahren ist immer auf den Einzelfall abzustellen, weil Planungen in verschiedenen Zulassungsverfahren immer die jeweiligen Besonderheiten der Örtlichkeiten berücksichtigen.*

Der Einwender Nr. 1 wendet schließlich ein, dass zwei weitere Eigentumsflächen von ihm insofern betroffen seien, als dass er diese bei Einstau nicht erreichen könne. Hierdurch könne es dazu kommen, dass produktionstechnische Maßnahmen oder die Ernte versäumt würden.

*Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die beiden weiteren Eigentumsflächen des Einwenders Nr. 1 können auch im Einstaufall über bestehende Wirtschaftswege von der B 248 aus erreicht werden.*

### **2.3.2.2 Einwender Nr. 2, Einwendungen vom 19.05.2023 und 22.11.2023**

Der Einwender Nr. 2 macht ergänzend zu den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie einer Rechtsanwaltskanzlei, die im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in 2014 für einen

Teil der landwirtschaftlichen Betriebe tätig geworden ist, nachfolgende zusätzliche Einwendungen geltend:

*Hinsichtlich der Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der entsprechenden Abwägung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die dortigen Ausführungen in Kapitel 2.3.1.10 „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“. Hinsichtlich der Bezugnahme des Einwenders Nr. 2 auf die Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Bekanntmachungstext über die Auslegung des Antrages auf Planfeststellung für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen im Landkreis Goslar vom 28.03.2023, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Antragsteller den ursprünglichen Antrag auf Planfeststellung vom 05.11.2013 mit Schreiben vom 13.03.2023 zurückgenommen hat. Des Weiteren wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass mit der Rücknahme des Antrags sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen im bisherigen Verfahren ihre Wirksamkeit verloren haben. Im hiesigen Planfeststellungsverfahren wurde die Rechtsanwaltskanzlei nicht mandatiert.*

*Unabhängig davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die seitens der Rechtsanwaltskanzlei in 2014 vorgebrachten Einwendungen überwiegend erledigt haben, bzw. soweit sie nicht erledigt sind, in diesem Planfeststellungsverfahren von Trägern öffentlicher Belange oder anderen Einwendern vorgebracht und dementsprechend in diesem Planfeststellungsbeschluss an anderen Stellen behandelt worden sind.*

Der Einwender Nr. 2 macht zunächst geltend, dass er die Baustellenzufahrt von der K53 aus über den Wirtschaftsweg für falsch und gefährlich halte, weil auf Grund der Gefällstecke und des Kurvenbereiches Gegenverkehr gar nicht möglich sei.

Die vorgeschlagenen Ausweichstellen seien seines Erachtens zu schmal für LKWs und Erntemaschinen. Dieser Wirtschaftsweg erschließe das gesamte östliche Feld der Bornhäuser – Landwirte. Auch würden Berufskollegen aus benachbarten Orten den Weg zwingend benötigen, um die Acker- und Grünflächen am Schildberg zu bewirtschaften.

*Der Antragsteller hat in den Planunterlagen die beabsichtigte baustellenbedingte und landwirtschaftliche Wegenetzgestaltung dargestellt. Dabei hat er insbesondere auch möglichen Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Großgeräten und Baustellenfahrzeugen berücksichtigt. Mit den Nebenbestimmungen 1.4.6 Ziffern 5 bis 7 ist den Belangen der Landwirtschaft vollumfänglich Rechnung getragen worden. Berücksichtigt worden ist dabei u. a. dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten ist und die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege nach den gültigen "Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege" (August 2016) und den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99 - Auflage 2005), herzustellen sind.*

*Der Einwendung ist damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden.*

Darüber hinaus wendet er ein, dass der Wirtschaftsweg nach Winkelmühle, der im Rahmen von umfangreichen Arbeiten angehoben werden solle, lange Zeit nicht befahren werden könne. Die Umleitung über den „Maschweg“ in der Mitte des Stauraumes halte er für nicht zielführend.

*Die Einwendung ist berücksichtigt worden. Der Umleitung des landwirtschaftlichen Verkehrs über den vorhandenen wassergebundenen Wirtschaftsweg, der in der Mitte des künftigen Hochwasserrückhaltebeckens liegt, wird möglich sein. Insofern ist mit der Nebenbestimmung 1.4.6 Ziffer 5 verfügt worden, dass der Antragsteller eine Wegeertüchtigung aufgrund von Spurbildungen im Zuge der Baumaßnahme durchführen muss, wenn eine solche notwendig wird.*

Schließlich wendet der Einwender Nr. 2 ein, dass seit der Bebauung „Unter dem Mastberg“ durch am Straßenrand parkende Autos der Anwohner ein Durchfahren mit landwirtschaftlichen Maschinen schon jetzt abenteuerlich sei. Dieses sei verstärkt durch die beantragten Gewässerausbauvorhaben zu befürchten.

*Die Einwendung wird zurückgewiesen, weil für die Freihaltung des Verkehrsraumes für die Nutzung von landwirtschaftlichen Großgeräten in der Ortslage von Bornhausen das Ordnungsamt der Stadt Seesen zuständig ist.*

### **2.3.2.3 Einwender Nr. 3, Einwendung vom 12.05.2023**

Der Einwender Nr. 3 macht Einwendungen hinsichtlich der Nutzung der eigenen Grünlandflächen geltend. Seine Flächen würden als Grünland zur Futtergewinnung dienen und seien verpachtet. Vier seiner Flächen würden im Bereich des Volleinstaus liegen, wobei es zur Kontaminierung durch Oberflächenwasser kommen könne. Darüber hinaus könne es durch die Durchführung der beantragten Baumaßnahmen zur Vernässung und Wertminderung seines Grundbesitzes kommen.

Die seitens des Antragstellers angedachten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen für die Flächen wäre Extensivierung (Maßnahme F 1 – 3). Für den Einwender Nr. 3 sei dieses nicht akzeptabel.

Die beantragten Maßnahmen fügen dem Einwender Nr. 3 aus dessen Sicht wirtschaftlichen Schaden zu, denn die Flächen seien mit den angedachten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen nicht zu verpachten. Der Einwender Nr. 3 betreibt selbst keine Landwirtschaft, dementsprechend sei er auf Pächter angewiesen, die er bei Extensivierung des Grünlandes nicht finden würde.

Der Einwender Nr. 3 wendet wegen einer weiteren Fläche zudem ein, dass diese Fläche nahezu vollumfänglich für die Errichtung des Dammbauwerks erhalten müsste. Um das Dammbauwerk bauen zu können, müsse der Antragsteller von dem Einwender Nr. 3 neben den betroffenen Flächen im Einstaubereich auch dieses weitere Flurstück erwerben, weil er die Flächen nur im Paket veräußern möchte.

Bis zur Klärung der Grundstücksangelegenheiten untersagt der Einwender Nr. 3 dem Antragsteller auf seinen betroffenen Flurstücken jegliche Arbeiten.

*Der Antragsteller und der Einwender Nr. 3 hatten bereits Vorgespräche zu Grunderwerbsverhandlungen geführt. In diesen Gesprächen wurden auch Einzelheiten über einen Grunderwerb besprochen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Antragstellers (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG), hat dieser mitgeteilt,*

*dass ein Kaufvertrag über die Veräußerung der betroffenen Flächen zwischen dem Antragsteller und dem Einwender Nr. 3 zum Abschluss gebracht worden sei.*

*Allerdings liegt der Planfeststellungsbehörde weder der notarielle Kaufvertrag vor, noch hat der Einwender Nr. 3 seine Einwendungen zurückgenommen.*

*Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass sowohl die vier Flurstücke, die innerhalb des Einstaubereiches des Hochwasserrückhaltebeckens liegen und von Hochwasser betroffen sein können als auch das weitere Flurstück, auf dem u. a. das Dammbauwerk errichtet werden muss, den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit unterliegen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG.*

*Zusätzlich weist die Planfeststellungsbehörde aber auch darauf hin, dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss auch festgestellt wird, dass für die Durchführung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.*

#### **2.3.2.4 Einwender Nr. 4, Einwendung vom 05.05.2023**

Der Einwender Nr. 4 ist u. a. Eigentümer eines Flurstücks, das auf der Luftseite des Dammbauwerks liegt. Der Einwender Nr. 4 wendet ein, dass östlich des Flurstücks ein Grabenlauf angelegt werden soll, jedoch nicht ersichtlich sei, ob dieser Graben auf seinem oder dem oberhalb angrenzenden angelegt werde. Für den Fall, dass sein Flurstück in Anspruch genommen werden sollte, wäre eine entsprechende privatschriftliche Vereinbarung abzuschließen. Eine spätere Unterhaltung dieser Grabenparzelle sei für den Einwender Nr. 4 kostenneutral sicherzustellen.

*Der Einwand des Einwenders Nr. 4 wird zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens dargestellt, dass der Graben nicht auf dem des Einwenders Nr. 4, sondern auf dem oberhalb gelegenen Flurstück angelegt werde. Der Einwand ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt. Es ist nichts weiter zu veranlassen.*

Der Einwender Nr. 4 wendet weiter ein, dass in den Planunterlagen zu erkennen sei, dass im Nordbereich seines Flurstücks eine Anrampung für den neu herzustellenden Wirtschaftsweg beginnen solle. Es müsse sichergestellt sein, dass das Flurstück auch weiterhin von diesem Weg ohne Probleme erreichbar sei. Auch diesbezüglich weist er darauf hin, dass die Inanspruchnahme nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Einigung erfolgen dürfe.

*Die Planfeststellungsbehörde hat mit Nebenbestimmung 1.4.6 Ziffern 1 und 2 verfügt, dass der Antragsteller die Erreichbarkeit der vom Gesamtvorhaben betroffenen Grundstücke jederzeit sicherstellen muss. Hinsichtlich einer ggf. erforderlichen weitergehenden Inanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders Nr. 4 (ggf. erforderliche Anlegung einer Böschung) verweist die Planfeststellungsbehörde auf Kapitel 1.6 „Hinweise“. In dem Kapitel weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass*

*die Planfeststellung nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.*

*Insofern hat der Vorhabenträger eine Vereinbarung mit dem Einwender Nr. 4 abzuschließen, wenn sein Eigentum genutzt werden soll.*

Weiter wendet der Einwender Nr. 4 ein, dass die Drainageleitungen innerhalb seines Flurstücks funktionsfähig zu erhalten bzw. funktionsfähig wiederherzustellen seien. Eine Vernässung durch die Gesamtbaumaßnahme dürfe nicht erfolgen. Eventuell später auftretende Schäden seien zu beheben bzw. zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen und dürfen den Einwender Nr. 4 als Grundstückseigentümer nicht belasten. Darüber hinaus sei das Flurstück verpachtet. Entschädigungszahlungen bezüglich eines möglichen Pachtausfalles seien mit dem Pächter zu regeln.

*Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Weder werden Drainageleitungen auf dem Flurstück des Einwenders Nr. 4 von dem Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens betroffen sein, noch werden Entschädigungszahlungen wegen eines möglichen Pachtausfalls erforderlich werden. Das Flurstück des Einwenders Nr. 4 befindet sich auf der Luftseite des Dammbauwerks. Das Hochwasserrückhaltebecken wird im Hochwasserfall u. a. auch dazu dienen, das Flurstück des Einwenders Nr. 4 vor Hochwasser zu bewahren.*

In den Antragsunterlagen werde aufgeführt, dass am Ortsrand von Bornhausen Messpegel installiert seien, die messen und dokumentieren würden. Der Einwender Nr. 4 bittet diesbezüglich, dass ihm die gewonnenen Daten in regelmäßigen Zeitabständen zur Verfügung gestellt werden.

*Der Antragsteller hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugesagt, dass er bzw. der Vorhabenträger dem Einwender Nr. 4 die Messdaten zur Verfügung stellen werde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage im Kapitel 1.5 Ziffer 1 aufgenommen.*

Der Einwender Nr. 4 führt weiter auf, dass das Schüttmaterial des Dammkerns aus der nördlich des Bauwerkes gelegenen Bodenabbaustätte gewonnen werden solle. Er weist darauf hin, dass auch in seinen Flurstücken, gelegen in der Gemarkung Bornhausen noch Restabbaumengen von Schüttmaterial vorhanden seien, das eventuell beim antragsgegenständlichen Gesamtvorhaben zum Einsatz kommen könnte. Unabhängig hiervon weist er darauf hin, dass eine direkte Zufahrt zu der, unmittelbar westlich neben seinen weiteren Eigentumsflächen gelegenen, Kiesgrube nur über sein Eigentum möglich sei. Vor Inanspruchnahme der Eigentumsflächen sei auch diesbezüglich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen. Eventuell notwendige Baumaßnahmen seien nach Beendigung vollständig wieder zurückzubauen und in enger Abstimmung mit dem Einwender Nr. 4 und möglicherweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.



*Der Antragsteller wird das Bodenmanagement im Vorfeld des Angebotsverfahrens für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens, d. h. im Rahmen der Ausführungsplanung, regeln. Hinsichtlich einer ggf. erforderlichen weitergehenden Inanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders Nr. 4 verweist die Planfeststellungsbehörde auf Kapitel 1.6 „Hinweise“. In dem Kapitel weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Planfeststellung nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.*

*Insofern hat der Vorhabenträger eine Vereinbarung mit dem Einwender Nr. 4 abzuschließen, wenn sein Eigentum genutzt werden soll.*

Der Einwender Nr. 4 wendet weiter ein, dass ausweislich der Antragsunterlagen auf der Luftseite beim Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens mit Vernässung zu rechnen sei. Weiterhin werde ausgeführt, dass diese unkritisch und lokal begrenzt seien. Er weist darauf hin, dass sich eventuell dadurch ergebende Vernässungen seines Flurstücks nicht akzeptiert werden können und fordert, dass ihm die im östlichen Randbereich der Bebauung von Bornhausen durchgeführten Wasserstandsmessungen auch zur Verfügung gestellt werden sollen. Möglicherweise auch nur beim Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens auftretende Vernässungen seien dauerhaft zu vermeiden. Entsprechende bauliche Vorkehrungen, wie z. B. zusätzliche Drainierungen oder andere geeignete Maßnahmen seien für ihn kostenneutral durchzuführen.

*Diese Einwendung ist insoweit berücksichtigt, als dass der Vorhabenträger entsprechend der Zusage Ziffer 1 eine fortwährende Beweissicherung der Grundwassermessstellen durchführen und die Messergebnisse den betroffenen Grundstückseigentümern mindestens jährlich zur Verfügung stellen muss. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Denn die Grundwasserstände infolge des Einstaus im Hochwasserrückhaltebecken wurden für den maximalen Einstau 170,80 m NHN berechnet. Auf der Luftseite ist bei Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens in den tief liegenden Flächen nahe der Schildau mit unkritischen Qualmwasseraustritten zu rechnen. In den höher liegenden Flächen tritt kein Qualmwasser aus. Das austretende Wasser wird über die Fußfilterdrainage abgeführt. Zur Bebauung hin treten keine Vernässungen des Geländes ein, so dass auch das Flurstück des Einwenders keine Beeinträchtigung erfährt.*

Der Einwender Nr. 4 fordert weiter, dass sich der, aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Dammbauwerk ergebende Grundstücksverlust, insbesondere in Bezug auf eine sich eventuell später ergebende andere Nutzung des Flurstücks, festzuschreiben und bei Eintritt zu entschädigen sei.

*Die Forderung wird als unbegründet zurückgewiesen. Es fehlen bereits rechtliche Grundlagen der Forderung zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Dammbauwerk auch das Grundstück des Einwenders Nr. 4 schützen. Insofern ist die Annahme des Einwenders Nr. 4, dass es zu einem Grundstückswertverlust aufgrund der Nähe zum Dammbauwerk kommen könne, nicht nachvollziehbar. Ein Wertausgleich ist entsprechend ausgeschlossen.*

Letztlich wendet der Einwender Nr. 4 ein, dass aus den Antragsunterlagen nach seinem Verständnis hervorgehen solle, dass eine Umlaufrinne nördlich des Auslaufs der Schildau hergestellt werden solle. Die Ausbildung der Umlaufrinne solle im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und durch die Talsperrenaufsichtsbehörde genehmigt werden. Sollten Eigentumsflächen des Einwenders Nr. 4 in Anspruch genommen werden, sei die Inanspruchnahme dieser Flächen erst nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gestattet. Eventuell in diesem Zusammenhang auftretende Beeinträchtigungen, wie z. B. Pachtentschädigungen oder ähnliches seien zu erstatten. Eigentumsflächen, die für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden, seien nach Beendigung der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand wieder zurückzusetzen.

*Obwohl Eigentumsflächen des Einwenders Nr. 4 nicht in Anspruch genommen werden sollen – wie der Antragsteller im Rahmen des Anhörungsverfahrens erläutert hat – verweist die Planfeststellungsbehörde zum Schutz des Einwenders Nr. 4 vor einer etwaigen Inanspruchnahme seines Eigentums auf Kapitel 1.6 „Hinweise“. In dem Kapitel weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Planfeststellung nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.*

*Insofern hat der Vorhabenträger eine Vereinbarung mit dem Einwender Nr. 4 abzuschließen, wenn sein Eigentum genutzt werden soll.*

### **2.3.2.5 Einwender Nr. 5, Einwendung vom 10.06.2023**

Der Einwender Nr. 5 hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, dass ausweislich der Ausführungen der landwirtschaftspflegerischen Maßnahmenblätter eines seiner im Einstaubereich befindlichen Flächen in extensives Grünland mit Minimaldüngung umgewandelt werden solle. Ferner solle eine Mahd nicht zwischen dem 15.03. und 15.06. erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen sei eine wirtschaftliche Nutzung – losgelöst von der Gefahr des Einstaufalls – für ihn nicht mehr möglich. Ein Aufwuchs nach dem 15.06. sei zur Silagegewinnung nicht mehr tauglich, da das Gras schlicht zu alt sei und für die Heuwerbung der Standort nicht tauglich sei, da in diesem Bereich durch Beschaffung und dem naturgemäßen feuchten Boden eine Trocknung des Schnittguts unzureichend sei. Eine Weidenutzung sei bei 1,4 RGV/ha nicht lohnend. Daraus resultiere ein größerer Wertverlust der Fläche. Da der Einwender Nr. 5 einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb leite, sei er an einem Verkauf der Fläche nicht interessiert, allerdings sei er bereit, die Fläche zu tauschen. Gespräche und Vorschläge diesbezüglich seien bereits geführt worden, aber vertraglich nicht gesichert.

*Der Antragsteller hat hierzu ausgeführt, dass das betroffene Flurstück gegen eine Teilfläche eines anderen Flurstücks in der Gemarkung Bornhausen getauscht werden solle. Der Tauschvertrag könne jedoch erst geschlossen werden, wenn die Übertragung dieser Tauschfläche durch den Landkreis Hildesheim an den Vorhabenträger erfolgt sei. Der Einwender Nr. 5 solle dem Tauschvertrag bereits mündlich zugestimmt haben.*

*Zum Zeitpunkt der Planfeststellung war noch kein Kauf- bzw. Tauschvertrag über die Veräußerung der betroffenen Flächen zwischen dem Antragsteller und dem Einwender Nr. 5 zum Abschluss gebracht.*

*Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens liegende Fläche, die entsprechend von Hochwasser betroffen sein könnte, den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit unterliegen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG.*

*Zusätzlich weist die Planfeststellungsbehörde aber auch darauf hin, dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss auch festgestellt wird, dass für die Durchführung des mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Plans die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist. Die Enteignung ist gemäß § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, weil sie hier zur Durchführung eines festgestellten Plans notwendig ist, der dem Hochwasserschutz dient.*

Der Einwender Nr. 5 ist Pächter weiterer Flurstücke, die er landwirtschaftlich bewirtschaftet. Eines dieser Flurstücke werde nahezu vollständig für die Errichtung des Dammbauwerks benötigt, ein weiteres werde im äußeren Rand bebaut. Vier weitere Flurstücke würden ebenfalls betroffen sein. Der Einwender Nr. 5 erwartet dementsprechend eine Entschädigung für den Ertragsausfall.

*Die Planfeststellungsbehörde hat zunächst ermittelt, dass drei der vier weiteren Flurstücke, die der Einwender Nr. 5 bewirtschaftet, im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass sowohl diese drei Flurstücke, die innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens liegen und von Hochwasser betroffen sein können als auch die beiden weiteren Flurstücke, auf denen u. a. das Dammbauwerk errichtet werden muss, den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit unterliegen. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Grundstückseigentümer oder Pächter zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG.*

*Das weitere (vierte Flurstück), das seitens des Einwenders Nr. 5 genannt wurde, ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Dieses unterfällt dementsprechend nicht dem grds. Entschädigungsanspruch.*

Der Einwender Nr. 5 wendet weiter ein, dass die Erreichbarkeit seiner Nutzflächen im östlichen Bereich von Bornhausen zur Bestellung, Pflege und Ernte mit verschiedenen Schlepperkombinationen, Erntemaschinen und ggf. LKWs auch während der Umsetzung der Baumaßnahmen sichergestellt werden müsse.

*Alle Flurstücke können über klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen und vorhandene Wirtschaftswege erreicht werden. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme hat der landwirtschaftliche Verkehr gegenüber dem Baustellenverkehr grundsätzlich Vorrang. Diesen und weiteren Belangen der Landwirtschaft ist mit den Nebenbe-*

*stimmungen 1.4.6 Ziffer 5 bis 7 vollumfänglich Rechnung getragen worden. Berücksichtigt worden ist dabei u. a. auch die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät während der Bauzeit.*

Schließlich fordert der Einwender Nr. 5, dass nicht vermeidbare Umwege während der Bauphase, sowie der zukünftig für ihn entstehende Mehraufwand für die entstehende Steigung über das Bauwerk (Kraftstoffverbrauch, Reifenabrieb, Verschleiß) zu entschädigen seien.

*Der Antragsteller hat in den Planunterlagen die beabsichtigte baustellenbedingte und landwirtschaftliche Wegenetzgestaltung dargestellt. Dabei hat er insbesondere auch möglichen Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Großgeräten und Baustellenfahrzeugen berücksichtigt. Die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege sind nach den gültigen „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“ (August 2016) und den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW 99 - Auflage 2005), herzustellen.*

*Soweit der Einwender Nr. 5 jedoch geltend macht, dass bei unvermeidbaren Umwegen eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sei, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse deutlich überwiegen. Die Erschließung aller Grundstücke ist sichergestellt; es bleiben alle landwirtschaftlichen Flächen erreichbar. Existenzgefährdungen durch Umwege drohen nicht.*

### **2.3.2.6 Einwender Nr. 6, Einwendung vom 10.06.2023**

Der Einwender Nr. 6 hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingewandt, dass eine abschließende Regelung über die Eigentumsverhältnisse und die Entschädigungen der im Überstaubereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen bisher nicht erfolgt sei. Es sei zu erwarten, dass es durch die Nutzungseinschränkungen in diesem Bereich zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Wertverlust der Flächen kommen werde. Dieses müsse im Vorfeld der Maßnahme geklärt werden. Die Eigentümer seien gegebenenfalls durch Ersatzland zu entschädigen, um Wertverluste in Zukunft zu vermeiden.

*Der Antragsteller und der Einwender Nr. 6 hatten bereits Vorgespräche zu Grunderwerbsverhandlungen geführt. In diesen Gesprächen wurden auch Einzelheiten über einen Grunderwerb besprochen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Antragstellers (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG), hat dieser mitgeteilt, dass ein Kaufvertrag über die Veräußerung der betroffenen Flächen zwischen dem Antragsteller und dem Einwender Nr. 6 zum Abschluss gebracht worden sei.*

*Allerdings liegt der Planfeststellungsbehörde weder der notarielle Kaufvertrag vor, noch hat der Einwender Nr. 6 seine Einwendungen zurückgenommen.*

*Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass alle Flurstücke innerhalb des künftigen Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens liegen und von Hochwasser betroffen sein können. Sie unterliegen daher den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit.*

*Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG.*

Des Weiteren sei aus Sicht des Einwenders Nr. 6 zu befürchten, dass die Baumaßnahmen schwere Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung der in diesem Teil der Gemarkung Bornhausen liegenden Flächen des Eigentümers zur Folge haben könnten. Ein hohes Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen und Sperrungen werde ein Erreichen der Flächen in Ernte- und Bearbeitungszeiten erheblich erschweren und zu Umwegen führen. Hier seien Regelungen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten.

*Mit den Nebenbestimmungen 1.4.6 Ziffern 5 bis 7 ist den Belangen der Landwirtschaft vollumfänglich Rechnung getragen worden. Berücksichtigt worden ist dabei u. a. dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät während der Bauzeit jederzeit zu gewährleisten ist.*

*Insoweit sind die Einwendungen des Einwenders Nr. 6 im Wesentlichen berücksichtigt worden. Soweit der Einwender Nr. 6 jedoch geltend macht, dass ein hohes Verkehrsaufkommen von Baufahrzeugen und Sperrungen ein Erreichen der Flächen in Ernte- und Bearbeitungszeiten erheblich erschweren und zu Umwegen führen werde, werden diese Einwendungen zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse deutlich überwiegen. Die Erschließung aller Grundstücke ist sichergestellt; es bleiben alle landwirtschaftlichen Flächen erreichbar. Existenzgefährdungen durch Umwege drohen nicht.*

### **2.3.2.7 Einwender Nr. 7, Einwendung vom 11.06.2023**

Der Einwender Nr. 7 erhebt Einwendungen gegen das Planfeststellungsvorhaben. Er macht geltend, dass er eine Grünfläche incl. in Massivbauweise erstelltem Unterstand im Gebiet des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens besitze. Da der Einwender mehrere Grünlandflächen bewirtschaftete und auf diesen Flächen auch Pferde halten würde, würde der Unterstand benutzt und dementsprechend auch gebraucht. Temporär diene er als Unterstand für die für die Grünlandpflege benötigten landwirtschaftlichen Maschinen wie z.B. Mähwerk und Wender/ Schwader. Sollte ein Abriss für den geplanten Neubau unabwendbar sein, so fordere er einen in gleicher Größe und Massivbauweise zu erstellenden Unterstand auf einer anderen genutzten Flächen. Als Alternative fordert der Einwender Nr. 7 eine finanzielle Ausgleichszahlung, dessen Höhe noch zu ermitteln wäre.

*Der Antragsteller und der Einwender Nr. 7 haben bereits Vorgespräche zu Grunderwerbsverhandlungen geführt. In diesen Gesprächen wurden auch Einzelheiten über einen Grunderwerb besprochen. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung war noch kein Kaufvertrag über die Veräußerung der betroffenen Fläche zwischen dem Antragsteller und dem Einwender Nr. 7 zum Abschluss gebracht.*

*Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Flurstück, das innerhalb des Einstaubereichs des Hochwasserrückhaltebeckens liegt und von*

*Hochwasser betroffen sein könnte, den Regelungen zur möglichen Entschädigung der eingeschränkten oder entfallenen Nutzbarkeit unterliegt. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bilateral zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu regeln. Sollten die Fragen bilateral nicht geklärt werden können, verbleibt die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 WHG.*

### **2.3.2.8 Einwender Nr. 8, Einwendungen vom 12.06.2023 und 28.11.2023; Hinweise vom 16.01.2024**

Der Einwender Nr. 8 hat Sorge, dass durch das geplante Hochwasserrückhaltebecken und dessen räumliche Nähe zur geplanten Ortslage die Immobilien von Anwohnern in der Ortslage Bornhausen durch Überschwemmungen und Vernässungen erheblich beeinträchtigt werden können. Dementsprechend macht er sowohl im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegenüber dem geplanten Gesamtvorhaben mehrere Bedenken und Einwendungen geltend. Zusätzlich hat der Einwender Nr. 8 eine Stellungnahme der Fugro Germany Land GmbH zu den aktuellen Antragsunterlagen beauftragt, die Bestandteil seiner Bedenken und Einwendungen sind. Im Einzelnen macht der Einwender Nr. 8 folgende Einwendungen und Bedenken geltend:

#### Kein hinreichender Ausschluss von Festgesteinsschichten mit Auslaugungs- bzw. Subrosionsneigung im Baubereich

Ein entsprechender Nachweis, dass entsprechende Hohlräume im fraglichen Bereich nicht vorkommen, würde nicht vorliegen, hätte aber geführt werden müssen. Entsprechende Hohlräume können infolge der Belastung durch die Baumaßnahme einbrechen. Diese Bedenken sind nach Auffassung des Einwenders Nr. 8 auch nach Ablauf des Anhörungsverfahrens nicht entkräftet. So sei die Aussage des Antragstellers im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass entsprechende Erdfälle mindestens 300 m entfernt seien, für einen Risikoabschluss nicht relevant. Entscheidend sei, dass das Vorhandensein von Hohlräumen mit Auslaugungs- und Subrosionsneigung nicht ausgeschlossen werden könne, weil der Bereich daraufhin nicht untersucht worden sei.

Der Antragsteller hatte hierzu erwidert, dass im Geotechnischen Beitrag auf das mögliche Vorkommen löslicher Gesteine im Untergrund eingegangen und eine Erdfallgefährdung als nicht maßgebend eingestuft worden sei. Laut des LBEG wird der betroffene Standort der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet: „Lösliche Gesteine liegen in einer Tiefe, in der lokal bereits Verkarstung bekannt ist (irreguläre Auslaugung).“

*Die Bedenken des Einwenders Nr. 8 werden seitens der Planfeststellungsbehörde insoweit berücksichtigt, als dass mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 4 verfügt wurde, dass im Rahmen der Ausführungsplanung für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens ein Sachverständiger für Erd- und Grundbau zuzuziehen ist, der die ausreichende Qualifikation gemäß DIN 19700 (Teile 10,11 und 12) nachweisen kann. Seine Benennung bedarf der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht. Wesentlicher Kern der Ausführungsplanung ist insoweit die Weiterentwicklung und Konkretisierung auf Detailschärfe der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) unter ausführungstechnischen Aspekten. Als Grundlage für eine ausführungsbereite*

*Lösung müssen auch alle Berechnungen und Dimensionierungen durchgeführt werden, § 43 Abs. 1 HOAI. Darüber hinaus wurde mit der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 6 verfügt, dass die erforderlichen geotechnischen und statischen Berechnungen und Nachweise im Hinblick auf die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit abschließend und nachprüfbar zu führen sind. Entsprechend der verfügten Nebenbestimmung 1.4.1 Ziffer 2 sind Änderungen gegenüber dem festgestellten Plan der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich zu erläutern und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf. Gem. § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf die Änderung des festgestellten Plans in der Regel eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Die Bedenken des Einwenders Nr. 8 werden damit in ausreichendem Maße berücksichtigt.*

#### Kein hinreichender Nachweis der Gesamtstandsicherheit der Steilböschung

Der Einwender Nr. 8 bemängelt, dass die Nachweisführung für die Gesamtstandsicherheit der Steilböschung nur äußerst knapp unter Annahme sehr günstiger Parameter gelungen sei, deren Vorliegen jedoch weder hinreichend geprüft noch nachgewiesen worden sei. Die Nachweisführung sei daher insgesamt nicht geeignet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Einwender Nr. 8 hierzu weiter ausgeführt und bemängelt, dass der Schicht- bzw. der Profilaufbau weiterhin nicht durch die Nachweisführung belegt sei. Die eine zusätzliche Kleinrammbohrung habe keinen Erkenntnisgewinn gebracht. Die Höhe und Verlauf der Sickerlinie werden im Weiteren durch die hydrologischen Eigenschaften der Schichten des Berechnungsprofils bestimmt. Die Einspeisung von Grundwasser in den Hang erfolge zum einen durch Einsickerung von oben und zum anderen aus dem rückwärtigen Bereich.

Der Einwender Nr. 8 kritisiert, dass sich der Gutachter des Antragstellers nicht mit dem Inhalt der Kritikpunkte zur Standsicherheit auseinandersetze, sondern versuchen würde ihnen auszuweichen. So sei der zeitlich sehr kurze Einstau für die Höhe und Verlauf der Sickerlinie höchstens marginal von Bedeutung, eine Infiltration aus dem Becken in die Böschung ebenso. Die geringe Endtiefe der Untergrundaufschlüsse und die feinkörnige Beschaffenheit der angetroffenen Schichten würden eine Aussage, dass in der Böschung kein Grundwasser angetroffen wurde, problematisch erscheinen lassen. Der kritisierte Ansatz der Kohäsion sei lediglich ohne inhaltliche Begründung verneint worden, ohne sich mit den Argumenten in relevanter Art und Weise auseinanderzusetzen. Zusammenfassend wendet der Einwender Nr. 8 ein, dass der fehlende belastbare Nachweis, dass die für die Berechnungen unterstellten günstigen Verhältnisse tatsächlich vorliegen, nicht in die Ausführungsplanung verlagert werden können, sondern bereits im Rahmen der Planfeststellung vorliegen und Gegenstand der behördlichen Prüfung sein müsste, weil sie die Sicherheit des Bauwerkes insgesamt betreffen.

Der Antragsteller hatte erläutert, dass wegen der Bedingungen vor Ort (Bewuchs, Zugänglichkeit mit Geräten, Arbeitssicherheit in der Böschung) keine weitergehenden Erkundungen möglich gewesen seien.

Hierauf hatte der Einwender Nr. 8 im Rahmen des Anhörungsverfahrens repliziert, dass die Erkundungen spätestens bei den entsprechenden Freistellungen des Geländes möglich werden und durchgeführt werden müssten.

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen überwiegend berücksichtigt. Entgegen der Auffassung des Einwenders Nr. 8 ist es allerdings durchaus möglich und auch in der Praxis üblich, die Standsicherheitsnachweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu erbringen. Denn wesentlicher Kern der Ausführungsplanung*

*(Leistungsphase 5) ist die Weiterentwicklung und Konkretisierung der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) unter ausführungstechnischen Aspekten. Als Grundlage für eine ausführungsfähige Lösung müssen im Rahmen der Ausführungsplanung alle Berechnungen und Dimensionierungen durchgeführt werden, § 43 Abs. 1 HOAI. Dieses gilt einmal mehr auch vorliegend, weil wegen der örtlichen Gegebenheiten (Bewuchs, Zugänglichkeit mit Geräten, Arbeitssicherheit in der Böschung) keine weitergehenden Erkundungen möglich waren. Die im Zuge der Ausführungsplanung zu erstellenden Entwurfsunterlagen mit den statischen Nachweisen einschl. dem Bodengutachten werden durch einen zugelassenen Prüferingenieur bzw. einen Sachverständigen geprüft und dem Fachdienst Bauen des Landkreises Goslar übergeben. Hierzu wird auch auf die Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 6 und die Zusage Ziffer 2 verwiesen. Weiter hat die Planfeststellungsbehörde noch weitere umfangreiche Nebenbestimmungen für die Umsetzung und Durchführung der Ausführungsplanung bereits in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügt. Der Auftrag einer engmaschigen Überwachung und Überprüfung wird von der Planfeststellungsbehörde mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens an die Talsperrenaufsicht des Landes Niedersachsen übergeben und von dieser vollumfänglich wahrgenommen. Sollten im Rahmen der Ausführungsplanung widererwartende Zweifel an der Standsicherheit der Steilböschung aufkommen, müsste die Planfeststellungsbehörde umgehend informiert werden. Damit einhergehende Änderungsbedarfe wären entsprechend der verfügten Nebenbestimmung 1.4.1 Ziffer 2 unverzüglich der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu erläutern und zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde würde in der Folge entscheiden, ob es einer Änderung der Planfeststellung bedarf, die gem. § 76 Abs. 1 VwVfG grds. eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedürfe.*

#### Fehlende ausreichende Prüfung eines hydraulischen Grundbruchs

Entsprechende Gefährdungen wurden nach Auffassung des Einwenders Nr. 8 weder ausreichend geprüft noch seien Lösungsmöglichkeiten bedacht worden, wenn entsprechende Gefährdungen eintreten würden.

*Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung berücksichtigt und in der Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 6 verfügt, dass erforderliche geotechnische und statische Berechnungen und Nachweise im Hinblick auf die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit abschließend und nachprüfbar zu führen sind und zwar u. a. auch der Nachweis der Sicherheit gegen hydraulischen Grundbruch durch das eingetaubedingt gespannte Grundwasser in der Bauwerkssohle sowie an der Luftseite des Dammes unter den hydrostatischen Bedingungen.*

#### Mangelhafte Prüfung des Grundwasseranstiegs in der Ortschaft Bornhausen bei Volleinstau

Der Einwender Nr. 8 wendet ein, dass die Modellierung nicht den Anforderungen genüge. Dieses würden insbesondere die Abweichungen der Modellierungsergebnisse zu den tatsächlich gemessenen Grundwasserabständen belegen, die deutlich mehr als einen Meter betragen würden, so dass von einer unzureichenden Kalibrierung des Modells auszugehen sei. Der Einwender Nr. 8 verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme der Fugro Germany Land GmbH. So würde diese zu dem Ergebnis kommen, dass die durch den Volleinstau verursachten Grundwasserstandsauflösungen am Ortsrand der Ortschaft Bornhausen vermutlich deutlich höher ausfallen würden als vom Modell vorhergesagt. Dies würde sich aus der großen



Einstaufläche und –höhe, der sehr inhomogenen Ausprägung des Auelehmes sowie des geringmächtigen, unter gespannten Verhältnissen stehenden Grundwasserleiters ergeben. Die Fehlstellen des Auelehmes scheinen bei der Modellierung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein. Die Fugro Germany Land GmbH selbst habe zur Abschätzung der tatsächlich zu erwartenden Größenordnung mittels eines vereinfachten geohydraulischen Modells überschlägige Berechnungen durchgeführt. Insgesamt ergebe sich ein prognostizierter Grundwasseranstieg von 1,8 m, was sich relativ gut mit den in Anbetracht der Gesamtsituation zu erwartenden Veränderungen decken würde. Dies sei eine Abweichung von rund 1,3 m gegenüber der Prognose von 0,5 m aus den Antragsunterlagen. Eine Veränderung des Grundwasseranstieges um 1,3 m verändere die Beurteilungsgrundlage hinsichtlich von Beeinträchtigungen der Anwohner jedoch drastisch und erfordere die Planung und Festsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen. Jedenfalls könne die Prognose aus den Unterlagen ohne entsprechende Nachbearbeitung und Behebung der von der Fugro Germany Land GmbH dargestellten Mängel der Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden.

Der Antragsteller hat auf die Einwendung des Einwenders Nr. 8 zunächst bestätigt, dass die Fugro Germany Land GmbH richtigerweise angemerkt habe, dass die Grundwasserstände zwischen den Grundwassermessstellen deutlich differieren. Allerdings hat der Antragsteller ergänzend angemerkt, dass er diese Thematik über seinen Gutachter in den Antragsunterlagen dargestellt und diskutiert habe, mit dem Ergebnis, dass die Modellgüte für diese Planungsphase als ausreichend erachtet werde.

*Der Antragsteller und der Einwender Nr. 8 haben zwei verschiedene Modelle für die Berechnungen verwendet. Die Fugro Germany Land GmbH hat ein vereinfachtes geohydraulisches Prinzipmodell verwendet. Sie haben jeweils unterschiedliche Eingangsparameter angesetzt, so dass sie bei beiden Modellen zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen kommen.*

*Die Planfeststellungsbehörde hat den Einwand des Einwenders Nr. 8 inhaltlich berücksichtigt. Zunächst hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel 1.5 Ziffer 1 die Zusage des Vorhabenträgers für die vorhandenen Grundwassermessstellen aufgenommen und zusätzlich mit Nebenbestimmung 1.4.2 Ziffer 31 bis 35 für weitere Messstellen verfügt, dass der Vorhabenträger Grundwasserbeobachtungsmessstellen zu errichten, zu betreiben und die Daten auszuwerten und aufzubewahren habe. Für den Fall, dass die ausgewerteten Daten auffällige Werte ergeben, kann die Planfeststellungsbehörde gem. §§ 70 Abs. 1, 13 WHG auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen Inhalts- und Nebenbestimmungen aufnehmen oder abändern.*

*Soweit der Einwender Nr. 8 darüberhinausgehend das Modell des Antragstellers kritisiert und ausschließlich das Modell der Fugro Germany Land GmbH für zutreffend hält, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Es gibt keine rechtliche Vorgabe welches Modell genommen werden muss. Insoweit kann auf technische Regelwerke und Arbeitsblätter zurückgegriffen werden. Das Modell des Antragstellers entspricht den Vorgaben technischer Regelwerke. Darüber hinaus ist das Modell einschließlich der gewählten Eingangsparameter vom LBEG als fachlich versierter Fachbehörde für zulässig erachtet worden. Auch sind die Ergebnisse laut des LBEG nachvollziehbar und plausibel.*

*Das Modell der Fugro Germany Land GmbH entspricht hingegen nicht technischen Regelwerken und Arbeitsblättern. Bei dem Modell der Fugro Germany Land GmbH handelt es sich um ein vereinfachtes geohydraulisches Prinzipmodell. Nach DVGW*

*Arbeitsblatt W 107(A)1 sind mit Prinzipmodellen keine belastbaren Prognosen möglich. Ohne belastbare Ergebnisse ist es nicht geeignet, die Ergebnisse des Modells des Antragstellers zu widerlegen.*

#### Festlegung des Umfangs und der Details der Beweissicherung

Aus Sicht des Einwenders Nr. 8 ist es ferner notwendig und erforderlich, den Umfang und die Art und Weise der Beweissicherungsmaßnahmen in der Ortslage von Bornhausen im Planfeststellungsbeschluss genau festzulegen. So seien die bestehenden Messstellen für mindestens 10 Jahre nach dem ersten Einstau weiter zu kontrollieren und zu dokumentieren, um etwaige Wasserstandsschwankungen hinreichend zu erfassen. Die erhobenen Daten der bereits vorhandenen Brunnen sollten in die Beweissicherung einfließen. Die vorhandenen Daten sollten Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen werden. Dies gelte insbesondere für die vorhandenen Messwerte seit März 2018. Der erforderliche Messumfang und die Messintervalle seien im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Seitens des Einwenders Nr. 8 werde eine Anordnung der Beweissicherung für sämtliche Häuser im Einflussbereich des Beckens erbeten.

Dabei müsse die Beweissicherung die Erfassung und Dokumentation des aktuellen Zustands der Häuser und der Grundstücke, einschließlich Keller, Erdgeschoß und Außenwänden umfassen. Vorhandene Wasser- und Feuchtigkeitsschäden und ihre Ursachen seien sorgfältig zu ermitteln. Dabei sollten die relevanten, zukünftigen Schadensmechanismen nach HWRB-Bau wie das ggf. erhöhte Grundwasserniveau infolge Druckerhöhung im Hochwasserfall sowie ggf. Aufkommen und unkontrolliertes Abfließen von Qualmwasser mit in den Blick genommen werden. Ferner seien sonstige Bauwerkschäden wie Risse usw. zu erfassen und schriftlich und fotografisch zu dokumentieren. Hier sei besonderes Augenmerk auf Setzungsrisse zu legen, die infolge von Quellen und Schrumpfen von feinkörnigen Baugrundsichten entstehen können. Gegenstand der Dokumentation müsse insbesondere auch sein, ob derartige Schäden zurzeit nicht vorhanden seien.

Schließlich müsse der Einwender Nr. 8 auch jeweils Zweitschriften der Bestandsaufnahmen, etwaiger Ursachenanalysen vorhandener Schäden und der entsprechenden Fotodokumentation erhalten.

*Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendungen des Einwenders Nr. 8 hinsichtlich des Umfangs und der Details der Beweissicherung im Wesentlichen in Kapitel 1.5 Zusagen Ziffer 1 aufgenommen. Eine zeitliche Befristung der Beweissicherung, dass die bestehenden Pegelmessungen bis zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens und danach in einem Zeitraum von 10 Jahren durchzuführen sind, hat die Planfeststellungsbehörde indes nicht verfügt und geht entsprechend noch über diese Forderung hinaus. So gilt die Beweissicherung auf unbestimmte Zeit. Sie kann allenfalls nach dem Vorliegen einer ausreichenden, plausiblen Datengrundlage und eines Antrags des Vorhabenträgers in einigen Jahren in der Messintensität reduziert oder eingestellt werden. Die seitens des Antragstellers zugesagten Messintervalle hat die Planfeststellungsbehörde dabei zugrunde gelegt, d. h. einmal im Monat bei normalen Niederschlägen; täglich bei Starkregenereignissen mit einem Nachlauf von ca. 8 Tagen sowie zweimal täglich im Einstaufall bis zur Beckenentleerung zusätzlich einmal pro Tag im Nachgang von 14 Tagen.*

*Ergänzend aufgenommen hat die Planfeststellungsbehörde dabei auch – entsprechend der Forderung des Einwenders Nr. 8 im Rahmen des Anhörungsverfahrens – eine Definition zu „Starkregen“ als Abgrenzung zu „normalem Niederschlag“ in*

Form einer Bezugnahme auf das Wetterlexikon des Deutschen Wetterdienstes. Die Beweissicherungsunterlagen müssen der Talsperrenaufsicht regelmäßig übermittelt werden. Eine jeweilige Ausfertigung der Beweissicherungsunterlagen ist – entsprechend der Forderung des Einwenders Nr. 8 – auch den betroffenen Anwohnern zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller hat die Zurverfügungstellung den Betroffenen zugesagt.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde verfügt, dass die Beweissicherung bei den in den Planunterlagen ermittelten Grundstücken zu erfolgen habe. Der Antragsteller hat den Gebäudezustand in allen Geschossen im Status Quo zu begutachten und zu dokumentieren.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen, d. h. dass die Beweissicherung nicht die Ursachenermittlung von Wasser und Feuchtigkeitsschäden beinhaltet. Ebenfalls erfolgt keine Beurteilung von entstandenen Rissen infolge von Quellen und Schrumpfen aufgrund des anstehenden Untergrundes.

#### Qualitätssicherung und Maßnahmen während der Bauphase

Der Einwender Nr. 8 fordert des Weiteren die Aufnahme von mehreren Maßnahmen zur Qualitätssicherung während der Bauphase. So fordert er

- die Anordnung von qualitätsbegleitenden Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Überwachung während der Bauphase;
- Die erforderlichen Materialeigenschaften des vorgesehenen Auelehms seien als Dichtungsmaterial bisher nicht ausreichend nachgewiesen. Dieses müsse entsprechend erfolgen;
- Der ausgebaute Boden sei baubegleitend auf Kontamination zu prüfen. Bei Ausbau, Transport, Lagerung und Wiedereinbau kontaminierten Bodens, wie in Probe KRB32 festgestellt, sei nicht auszuschließen, dass die Schwermetalle umliegenden Bereiche und / oder die Ortslage Bornhausen und damit die Anlieger kontaminiert würden. Dies sei zu vermeiden und der kontaminierte Boden fachgerecht zu entsorgen.
- Für im Zuge der Bauarbeiten ausgekoffertes und für den Wiedereinbau gelagertes Material sei im Planfeststellungsbeschluss eine abgedeckte Lagerung anzuordnen, um die Anwohner/innen vor Staubeinwirkungen und sonstigen Emissionen zu schützen;
- Der Erläuterungsbericht beschreibe die Festlegung, dass die innerörtlichen Verkehrswege der Ortschaft Bornhausen für den Baustellenverkehr gesperrt werden sollen, um die Lärmbelästigung für die Bewohner von Bornhausen während der Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten. Die mit Schüttgut, Boden oder sonstigen staubenden Materialien beladenen Fahrzeuge seien mit Planen abzudecken. Diese Festlegung sei aus Sicht des Einwenders Nr. 8 unbedingt im Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen und umzusetzen. Baustellenverkehr durch die Ortslage Bornhausen würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Anwohner durch Lärm, Staub, und Schmutz führen. Zudem sei die Neustädter Straße ein stark frequentierter Schulweg, die zusätzliche Gefährdung von Kindern wäre nicht verhältnismäßig.
- Zum Schutz der Anwohner sei die Festlegung der Arbeitszeiten in den Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen (werktags 7-20 h).

*Die vorgenannten Einwendungen werden im Wesentlichen seitens der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und sind als Nebenbestimmungen verfügt. Insoweit wird auf Kapitel 1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen.*

*Lediglich der letzte Einwand zum Lärmschutz wird nur teilweise berücksichtigt, im Übrigen aber abgelehnt. Durch die Nebenbestimmung 1.4.4 Ziffern 1 und 2 wird der Antragsteller dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Nicht als Nebenbestimmung aufgenommen hat die Planfeststellungsbehörde demgegenüber Ausführungen, bzw. Konkretisierungen zur Arbeitszeit. Denn hinsichtlich der Lärmimmissionen wurde ermittelt, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden. Wegen der Einzelheiten verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.7.4 „Immissionsschutzrechtliche Belange“.*

#### Regelmäßige Räumung und Unterhaltung des Flussbettes der Schildau einschließlich zusätzlicher Maßnahmen

Der Einwender Nr. 8 fordert, dass das Flussbett der Schildau innerhalb der Ortslage Bornhausen vor Baubeginn zu bereinigen sei, um einen maximalen Durchfluss zu gewährleisten und die regelmäßige Unterhaltung in festen Zeitabständen durch den zuständigen Unterhaltungsverband im Planfeststellungsbeschluss verbindlich und durchsetzungsfähig anzuordnen sei. Zwar würden entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen, diesen würde aber in der Praxis häufig aus verschiedenen Gründen nicht nachgekommen.

*Diese Forderung wird zurückgewiesen. Wie der Einwender Nr. 8 zutreffend erwähnt, bestehen gesetzliche Unterhaltungspflichten im Wasserhaushaltsgesetz und ergänzend im Niedersächsischen Wassergesetz. Die Durchführung der Gewässerunterhaltung hat in quantitativ und qualitativ sachlich erforderlichem Umfang zu erfolgen. Die Kontrolle einer ausreichenden Gewässerunterhaltung obliegt der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG). Wird die Gewässerunterhaltung nicht oder unzureichend durchgeführt, obliegt es den Wasserbehörden, durch gewässeraufsichtliche Anordnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchzusetzen. Der Unterhaltungspflichtige kann durch gewässeraufsichtliche Anordnung zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen verpflichtet werden.*

#### Vornahme der Sohlkorrektur

Der Einwender Nr. 8 fordert des Weiteren die Vornahme einer Sohlkorrektur. So hat er im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgeführt, dass die Planung des Antragstellers zu folgenden Ausführungen als unzureichend empfunden werden: „Bei Abgabe von 10 bis 12 m<sup>3</sup>/s aus dem Hochwasserrückhaltebecken zuzüglich der vorgenannten Zuflüsse stellen sich geringfügige Überstauungen ein, die zum Austritt der Schildau aus dem Gewässerbett führen. Für einen schadlosen Abfluss > 9,00 m<sup>3</sup>/s müssen an den Überflutungsstellen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden oder eine Unterhaltung der Schildau durch Sohlkorrektur erfolgen.“ Dje Sohlkorrektur sei zur Vermeidung von Überflutungen in jedem Fall vorzu-

nehmen und der Träger sei zur dauerhaften Kontrolle und Unterhaltung in der Ortslage Bornhausen zu verpflichten. Alternativ sei ein Abfluss  $> 9,00 \text{ m}^3/\text{s}$  zu vermeiden. Der Verweis auf undefinierte Schutzmaßnahmen sei nicht hinreichend.

Der Antragsteller hat hierzu erwidert, dass die Regelabgabe von  $9 \text{ m}^3/\text{s}$  einschl. der direkt unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens aufzunehmenden Zuflüsse aus den jeweiligen Einzugsgebieten, schadlos ohne Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke in der Schildau durch die Ortslage Bornhausen abgeführt werden könne. Eine Sohlkorrektur an den betroffenen Bereichen würde schrittweise im Rahmen der laufenden Unterhaltung erfolgen. Sollten bei Abflüssen  $> 9 \text{ m}^3/\text{s}$  trotz der Sohlkorrektur Ausuferungen einsetzen, so würden stationär Sandsäcke verbaut, so dass der Abfluss im Gewässerbett gesichert sei.

Der Einwander Nr. 8 fordert entsprechend noch, dass die Regelung der Vornahme der vom Träger des Vorhabens genannten Sohlkorrekturen im Planfeststellungsbeschluss selbst erfolgen müsse. Festzulegen sei, wann diese Sohlkorrekturen stattfinden und in welchen zeitlichen Abständen auftretende Störungen zu beheben sind. Soweit stationär Sandsäcke verbaut werden sollen, sei deren Einsatz auch quantitativ zu beschreiben und die Verantwortlichkeit für die Einbaumaßnahme im Planfeststellungsbeschluss zu regeln.

*Diese Forderung wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen (wasserrechtlichen) Unterhaltungspflicht berücksichtigt. So hat die Durchführung der Gewässerunterhaltung in quantitativ und qualitativ sachlich erforderlichem Umfang zu erfolgen. Die Kontrolle einer ausreichenden Gewässerunterhaltung obliegt der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG). Wird die Gewässerunterhaltung nicht oder unzureichend durchgeführt, obliegt es den Wasserbehörden, durch gewässeraufsichtliche Anordnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchzusetzen. Der Unterhaltungspflichtige kann durch gewässeraufsichtliche Anordnung zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen verpflichtet werden.*

#### Reaktivierung des Mühlgrabens in Bornhausen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hatte der Einwander Nr. 8 noch eingewandt, dass zur weiteren Entlastung des Hochwasserbereichs Bachstraße entsprechend der Empfehlung des Kommunalen Hochwasserschutzkonzepts eine Reaktivierung des Mühlgrabens in der Ortslage Bornhausen notwendig sei. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatte sich der Einwander Nr. 8 nicht mehr hierzu geäußert.

*Vom Ergebnis her wird dieser Einwand seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen, weil eine Reaktivierung des Mühlengrabens nicht ohne weiteres möglich ist. Denn der Mühlengraben ist auf weiten Strecken nicht mehr in seiner ursprünglichen Form vorhanden. Es haben sich Auflandungen und Sedimentationen eingestellt, die das ursprüngliche Gewässerprofil bis zu 90 % zugesetzt haben. Der ehemalige offene Mühlengraben mündet in Höhe der Straße „Im Holland“ in einen Betonrohrkanal DN 800, der wiederum westlich der Straße „Am Mühlengraben“ bis in die Schildau führt. Das Einzugsgebiet für den Betonrohrkanal lastet diesen zu 79 % aus, so dass über das bestehende Leistungssystem keine zusätzlichen Wassermengen abgeführt werden können. Insgesamt wäre ohnehin ein eigenständiges Zulassungsverfahren erforderlich, weil es nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Gleichwohl werden die Anmerkungen an die zustän-*

*digen Behörden weitergegeben, um auch perspektivisch mögliche Optimierungsmaßnahmen für einen bestmöglichen Hochwasserschutz prüfen und umsetzen zu können.*

#### Ausgleichsmaßnahmen

Weiter fordert der Einwender Nr. 8, dass die geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen nicht nahe Bornum bzw. Derneburg, sondern in der Gemarkung Bornhausen umgesetzt werden.

*Der Einwand wird seitens der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar abgestimmt worden. Der überwiegende Anteil der Ausgleichsmaßnahmen wird in der Gemarkung Bornhausen umgesetzt. Weil nicht für alle Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen Flächen in der Gemarkung Bornhausen zur Verfügung stehen, werden die übrigen (wenigen) Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen von geringem Umfang, in der Gemarkung Derneburg umgesetzt.*

#### Pegel

Der Einwender Nr. 8 ist der Meinung, dass eine Regelung der Qualitätssicherung für die einzubauenden Pegel im Planfeststellungsbeschluss notwendig sei, da es sich beim Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Nette gezeigt habe, dass nicht alle planfestgestellten Pegel eingebaut worden seien. Darüber hinaus fordert er die Installation eines zusätzlichen Pegels für die Ortslage Bornhausen, um den Hochwasserschutz in der Ortslage zu verbessern. Dies würde z. B. für die Fälle gelten, bei denen der Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen werden würde und Flussabschnitte verlandet seien und hierdurch Abflusshindernisse entstehen würden.

*Die Forderung des Einwenders Nr. 8 wird insoweit berücksichtigt, als dass umfangreiche Nebenbestimmungen zu den erforderlichen Pegeln verfügt worden sind. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird von der Talsperrenaufsicht vollumfänglich überwacht, so dass deren Berücksichtigung und Umsetzung sichergestellt ist.*

*Die Installation eines weiteren Pegels für die Ortslage Bornhausen wird jedoch zunächst nicht verfügt. Insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen. Allerdings behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, Inhalts- und Nebenbestimmungen nachträglich auf der Grundlage der §§ 70 Abs. 1, 13 WHG aufzunehmen. Sollte sich im Rahmen der Talsperrenaufsicht herausstellen, dass die bisher geplanten Pegel nicht ausreichen, so würde auch die Installation weiterer Pegel nachträglich angeordnet. Die Nachsteuerung ist unproblematisch möglich, weil die Talsperrenaufsicht und die Planfeststellungsbehörde eng zusammenarbeiten.*

## **2.4 Gesamtabwägung**

Über die beantragte Planfeststellung trifft die Planfeststellungsbehörde eine (Ermessens-) Entscheidung im Wege der Abwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belangen und den gegenläufigen öffentlichen Belangen und privaten Interessen. Die in die Gesamtabwägung einzubringenden Elemente sind im jeweiligen Sachzusammenhang dargelegt und bewertet worden. Sie sind hier nicht im Einzelnen zu wiederholen, werden aber in die Abwägung einbezogen.

Die wichtigsten abwägungsrelevanten Zusammenhänge werden hier in komprimierter Form wieder aufgerufen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der oben genannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben weder einzeln für sich, noch zusammen betrachtet ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie nicht durch das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwunden werden.

Das zunehmende Auftreten von Starkregenereignissen hat in den Jahren 1998, 2007 und 2017 auch in erheblichem Maße die Stadt Seesen im Landkreis Goslar betroffen. So kam es insbesondere in den Stadtteilen Bornhausen und Rhüden zu sozialen und wirtschaftlichen Schäden. Um diesen wachsenden Anforderungen an den Hochwasserschutz gerecht zu werden, wurde zwar bereits in den Jahren 2000 bis 2003 das Hochwasserrückhaltebecken an der Nette südlich von Rhüden mit einem Stauvolumen von etwa 328.000 m<sup>3</sup> bei einem Vollstau von 139,80 m NHN errichtet. Allerdings wurde gleichermaßen festgestellt und die erheblichen Schäden in den Jahren 2007 und 2017 untermauert, reicht alleine dieses Hochwasserrückhaltebecken nicht als Hochwasserschutz aus. Um den Hochwasserschutz in dem betroffenen Bereich, insbesondere für den Raum Seesen, Ortschaft Bornhausen, zu verbessern, soll nun der bisher ungedrosselte Zufluss der Schildau reguliert werden. Hierfür soll der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen und der damit im Zusammenhang stehenden Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau umgesetzt werden. Das Ziel dieses Gesamtvorhabens ist die langfristige Abnahme der Hochwassergefahr.

In Abwägung mit den benannten öffentlichen Interessen zurücktreten müssen die durch das Gesamtvorhaben negativ berührten und oben im Einzelnen genannten öffentlichen und privaten Belange.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die starke Beeinträchtigung für Natur und Landschaft, die das Vorhaben mit sich bringt. Der große Flächenverbrauch, der sich trotz des – als vorzugswürdig erwiesenen bestandsnahen – Ausbaus nicht vermeiden lässt, die zahlreichen Eingriffe in Natur und Landschaft und die mit dem Gesamtvorhaben unvermeidlich weiteren Belastungen vermögen dennoch nicht, die erheblichen öffentlichen Interessen an dem Gesamtvorhaben zu überwinden.

Zugunsten des Gesamtvorhabens durfte hier auch berücksichtigt werden, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sofern nicht vermeidbar, ausgeglichen werden.

Neben den Belangen des Natur- und Umweltschutzes sprechen ebenfalls Belange von Landwirten und Eigentümern und der Agrarwirtschaft insgesamt gegen das Gesamtvorhaben. Das Gesamtvorhaben kann nicht ohne den Rückgriff auf privates Eigentum erfolgen. Insbesondere ist es erforderlich, einige Baumaßnahmen, wie

insbesondere den Dammkörper sowie naturschutzfachliche Maßnahmen auf privatem Grund durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat hier überprüft, inwieweit dies tatsächlich auch im Hinblick auf den gebotenen Vorzug öffentlicher Flächen erforderlich ist, musste dies aber bejahen. Die öffentlichen Interessen an der Durchführung des Gesamtvorhabens überwiegen aber die hierdurch beeinträchtigten Eigentumsbelange. Existenzgefährdungen konnten durch Planungen und bereits teilweise erfolgter Flächentausche abgewendet werden. Auch mit einigen anderen der sonstigen betroffenen Landwirte und Eigentümer konnten Einigungen erzielt werden. Die nunmehr verbleibenden Betroffenheiten von Landwirten und Eigentümern wiegen nicht so schwer, als dass sie eine Abkehr vom Gesamtvorhaben bzw. eine Aufgabe der geplanten Maßnahmen rechtfertigen.

Im Hinblick auf Umwegeschäden ist anzumerken, dass auch hier der Antragsteller intensiv bemüht ist, die Schäden zu minimieren. Landwirtschaftliche Wegebeziehungen werden weitgehend aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Trotz verbleibender Beeinträchtigungen können größere Schäden abgewendet werden.

Auch im Hinblick auf sonstige private Interessen kommt die Planfeststellungsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis. Durch geeignete Schutzmaßnahmen lässt sich die Zunahme des Lärms auf ein Maß begrenzen, das nach den geltenden Bestimmungen die vorgesehenen Grenzwerte an nahezu allen betroffenen Gebäuden nicht überschreitet und damit als zumutbar anzusehen ist. Die verbleibenden Lärmzuwächse unterhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte sind von Betroffenen hinzunehmen. Ihr Interesse an der Unveränderlichkeit der Lärmsituation tritt hinter das Interesse an dem Gesamtvorhaben zurück.

Auch sonstige gegenläufige Interessen wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und in die Abwägung einbezogen. Die Interessen sind nicht in einer Weise betroffen, die als unzumutbar einzustufen wäre.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planungsvarianten vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die beantragte Variante die verträglichste und geeignetste Variante ist.

Die durch das Gesamtvorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen, gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen; der Errichtung einer durchgängigen Pegelanlage in der Schaller sowie der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schildau als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Gesamtvorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte.

Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die diesseitige Bilanzierung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten der Hochwasserschutzmaßnahme aus, da diese Leib und Leben der Einwohner von Bornhausen sowie hochwertige in öffentlichem und privatem Eigentum stehende Sachgüter vor Hochwassergefahren bewahrt, und dieser Schutz nicht auf eine andere, weniger belastende



Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreicht werden kann.

## **2.5 Begründung der Kostenlastentscheidung**

Der Ausbauverband Nette hat als Antragsteller die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und auf § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und des dazugehörigen Kostentarifs.

## **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Hannover,  
Leonhardtstr. 15,  
30061 Hannover,

erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz, - Direktion -  
Rudolf-Steiner-Straße 8,  
38120 Braunschweig,

zu richten.

Gez. Mentz

## 4. Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
ALLGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 42)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)"
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert Art.17 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl.2024 I Nr.149)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BiFischO	Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl.2024 I S. 153)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge; Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl.2023 I Nr. 202)

---

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
BWK	Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirt- schaft und Kulturbau
DIN 19700	Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen, Stauanlagen - Teil 11: Talsperren,
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EUGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-R	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürli- chen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geän- dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GrwV	Grundwasserverordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802)
ha	Flächenmaß - Hektar (1 ha = 10.000 m <sup>2</sup> )

---

HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
HQ <sub>x</sub>	HQ <sub>x</sub> bezeichnet statistisch gesehen ein alle X Jahre auftretendes Hochwasserereignis
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LROG	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
l/s	Maßeinheit für Abfluss (Liter je Sekunde)
m <sup>3</sup> /s	Maßeinheit für Abfluss (Kubikmeter je Sekunde)
mNHN	Höhenmaß - Meter über Normalhöhennull
MQ	mittlerer Abfluss (statistischer Wert aus mehrjährigen Abflussbeobachtungen)
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

---

NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420)
NUVPG	Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S.301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S.315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289) und Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339)
o. Ä.	oder Ähnliches

---

OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
öBB	Ökologische Baubegleitung
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planung- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
Q <sub>ab</sub>	Bemessungsabfluss
RGV/ha	Rauhutterfressende Groß Vieheinheit
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBL. 2023 I Nr.88)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
Nds. MBl. Nr. 43 vom 16.11.2016 S. 1094	Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VO-RIS 79100 (Nds. MBl. S. 1094, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl.2023 I Nr. 344)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl.2023 I Nr..409)

WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)